G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 **Aachen, 1. Januar 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 2006 1
Nr. 2 Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen 4
Nr. 3 Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 17

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Stadtmitte 17
Nr. 5 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest. 17
Nr. 6 Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch 17
Nr. 7 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem 18
Nr. 8 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern 18
Nr. 9 Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gem. § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung 18
Nr. 10 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates 19
Nr. 11 Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/ -innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 19
Nr. 12 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 21
Nr. 13 Informationen aus dem Priesterrat 21
Nr. 14 Spiritualität zu Beginn des 3. Jahrtausends - Ein ökumenisch-interdisziplinäres Symposium 21
Nr. 15 Priesterexerzitien 2006 - Neuer Kalender 21
Nr. 16 Atem holen - Kloster auf Zeit 22
Nr. 17 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2006 22

Kirchliche Nachrichten

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 22
Nr. 19 Personalchronik 25
Nr. 20 Pontifikalhandlungen 28

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 2006

Liebe Schwestern und Brüder!

I. "Allmächtiger Gott, segne dieses Feuer, das die Nacht erhellt, und entflamme in uns die Sehnsucht nach dir, dem unvergänglichen Licht!", so betet die Kirche zu Beginn der Osternachtfeier. Wenn dann plötzlich aus der Glut des entzündeten Feuers Flammen schlagen und mit dem Docht das Licht für die Osterkerze gewonnen wird und dieses Licht die Kerzen aller entzündet, dann verliert das Feuer alles Zerstörerische. Es wird als Symbol eindeutig und macht anschaulich, wie es um

den Glauben von Christen bestellt sein kann, die vor langer Zeit getauft wurden, sich ihre geschenkte Taufgnade aber nie oder nur sporadisch bewusst gemacht haben. Gerade im Dunkel unserer menschlichen Lebenssituationen, in der Erfahrung unserer verfahrenen Entwicklungen und in unserer Lähmung durch leere Gewöhnlichkeiten kann sich die Sehnsucht nach jenem Licht entzünden, das neue Horizonte aufleuchten lässt. Die Psychologie sagt, dass Menschen sich auf dem Weg der Selbstwerdung befinden, wenn sie sich nach etwas ausstrecken, das längst tief in ihnen angelegt ist. Wo wir Christen uns nach jenem Glauben sehnen, der mit dem Sakrament der Taufe von Gott her in uns bereits grundgelegt ist, sind wir auf dem Weg, unsere eigene Christusidentität zu finden und auszuprägen. Wenn nach Augustinus "der Seele Leuchten das Sehnen" ist, so muss es in der Spiritualität des getauften Christen und in der Liturgie der Kirche darum gehen, dieser Sehnsucht Raum zu geben. Diesen Raum möchte uns gerade die Liturgie der Fasten- und Osterzeit geben.

In vielen Menschen und in manchen Gemeinden scheint diese Sehnsucht wie erloschen zu sein, wie Glut, aus der keine Flammen mehr schlagen, irgendwann zu ersticken droht. Wo die Kirche betet: "Entflamme in uns die Sehnsucht nach dem Licht", weiß sie jedoch, dass in mancher Asche noch Glut verborgen ist. Neue Leidenschaft im Glauben kann entstehen, wenn wir Christen in unseren Gemeinden uns an das erinnern, was uns von Gott her zuerst und unwiderruflich geschenkt ist. Die Tauferneuerung in der Osternacht ist in diesem Sinn wie das Anhauchen der Glut, wie der Geist gewirkte Windstoß, der scheinbar erloschene Flammen wieder zum Lodern bringt.

II. Es ist meine stete Sorge, dass wir heute missionarisch Kirche sind. Unsere Gemeinden müssen Orte werden, wo der Same des Evangeliums gesät wird und wo wir Rahmenbedingungen schaffen, dass der Same aufgehen, wachsen und reifen kann, dass Menschen sich für ein Leben nach dem Evangelium entscheiden und der keimende Glaube nach Taufe und christlichem Bekenntnis verlangt. Das Taufgespräch des Seelsorgers oder der Seelsorgerin mit den Eltern ist wichtig. Aber ist es genug, um zu einer gläubigen Praxis zu finden, die einen Menschen in eine gelebte Nachfolge in der Gemeinschaft der Kirche hineinführt? Ich begrüße es, wo Gemeinden in ihren Räten und Gruppierungen sich dies zur Sorge machen. Schön ist es, wenn Eltern neugetaufter Kinder sich in einer Gruppe zum Glaubensgespräch und zur Glaubenserneuerung treffen. Taufe darf nicht zur bloßen Konvention verkommen; Taufe ist das Tor zum Christsein, der Eintritt in die Lebens- und Weggemeinschaft der Glaubenden. "O Seligkeit, getauft zu sein.", singen wir in einem Lied. Leben wir es auch?

Mir persönlich ist das Bewusstsein wichtig: Ich bin am Fest Allerheiligen 1940 getauft worden. In meiner Heimatkirche steht der alte Taufstein aus dem 13. Jahrhundert. Auf ihm sehe ich den taufenden Christus und die Pfarrpatrone Fabian und Sebastian. Ich bete gern an diesem Taufstein, und ich liebe diesen Ort meiner Christwerdung. Vielleicht haben Sie ähnliche Erinnerungen oder können Sie erneuern. Dazu kann helfen, dass wir als Gemeinde an den Tauffeiern in der Kirche teilnehmen, dass wir unter den Wort-Gottes-Feiern auch der Feier des Taufgedächtnisses immer wieder Platz geben. Es ist gut, den Tauftag als persönlichen Feiertag mit Kirchbesuch in Ehren zu halten. Es ist wichtig, dass wir das Kreuzzeichen mit dem geweihten Wasser im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes ehrfürchtig und bewusst über uns machen. Es ist schön, wenn wir in unserer Wohnung ein Zeichen unserer Taufe haben: die Taufkerze, ein Taufkreuz, das Taufkleid, ein Weihwassergefäß. Wir bedürfen der Zeichen, um uns zu erinnern: wir sind auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft. Wir sind Gottes Kinder, Schwestern und Brüder Jesu, die Weggemeinschaft seiner Kirche.

Die Taufe befähigt uns, lebendige Glieder der Kirche zu sein, mit anderen geistliche Zellen in der Gemeinde und Kirche zu bilden und uns für das Heil der Menschen ortsnah und welt-

weit einzusetzen. Die Taufe ist auch die Grundlage unserer ökumenischen Verbundenheit mit den Christen anderer Konfessionen. Die Taufe befähigt uns zum Engagement, das wir immer wieder neu in unserer Pfarrgemeinde, in unseren Gemeinschaften von Gemeinden, in den Gremien, in Liturgie, Verkündigung und diakonischem Handeln, in Einrichtungen und Verbänden brauchen.

III. Liebe Schwestern und Brüder! Die Taufe ist das erste und grundlegende Sakrament in unserem Leben als Christen. Die Taufe auf den Namen Jesu verbindet uns mit seiner Person, seinem Schicksal, seinem Tod und seiner Auferstehung. Sie gliedert uns, die Getauften, in die sakramentale Heilsgemeinschaft der Kirche ein. Taufe und Kirche stehen damit in einem engen Zusammenhang. Denn wer getauft wird, wird dadurch Glied am Leib Christi und seiner Kirche. Durch das Übergießen mit Wasser und die Anrufung des dreifaltigen Gottes taucht der Täufling gleichsam mit Jesus in dessen Tod unter, um mit ihm zu einem neuen Leben aufzuerstehen (vgl. Röm 6). Diese tiefste, unmittelbarste Beziehung, die wir uns weder "machen" noch nehmen können, wird uns von Gott geschenkt. Deshalb ist die Taufe unwiderruflich, unwiederholbar und stiftet ein unauslöschliches Siegel in unser Innerstes ein. Das heißt: der Glaube und die Berufung zur Christusgemeinschaft ist und bleibt Gottes Initiative, die uns gleichzeitig befähigt, darauf zu antworten. Sie motiviert uns, am Aufbau des Reiches Gottes in dieser Welt mitzuhelfen in der festen Zuversicht, dass Gott das gute Werk, das er durch die Taufe in uns und in dieser Welt begonnen hat, vollenden wird.

IV. Liebe Schwestern und Brüder! Die Taufe wird im Neuen Testament und in der Tradition der Kirche unter verschiedenen Bildern anschaulich gemacht, als Reinigungsbad, als Wiedergeburt und als "Erleuchtung". Besonders in den Blindenheilungen Jesu wird deutlich, dass Jesus "das Licht der Welt" (Joh 8, 12. 9, 5. 12, 46) ist und dass auch wir, von seinem Licht erleuchtet, "Licht der Welt" sein sollen" (Mt 5, 14).

Wer kennt nicht die Erfahrung: Nach Licht hungern, nach dem Frühling, dem Sommer, wenn die Wintermonate allzu dunkel sind. Dieser Hunger nach Licht erlöscht nicht, solange wir leben. Licht und Leben, das gehört unmittelbar zusammen. Wenn ein Kind geboren wird, sagen wir, es habe das Licht der Welt erblickt.

Unsere Redensarten sind ein Spiegel solcher Erfahrungen: Wenn jemand das Licht scheut, hat er nichts Gutes im Sinn, und mit lichtscheuem Gesindel möchten wir nichts zu tun haben. "Mir geht ein Licht auf" sagt, ich erkenne Zusammenhänge, die mir bislang verborgen waren.

Deshalb verwundert es nicht, dass Gottes erste Schöpfung das Licht ist. In den ersten Zeilen der Heiligen Schrift lesen wir, dass alles "Irrniss und Wirrniss" (Martin Buber) war. Hier wird lautmalerisch das Chaos beschrieben, das sich als Finsternis ausbreitet. In das Chaos bringt Gottes schöpferisches Wort Ordnung, indem es Licht und Finsternis scheidet. Das ist der Weg, auf dem Leben beginnt: Licht ermöglicht Leben und lässt es wachsen.

Die genannten Erfahrungen prägen auch unser Leben als Getaufte. Die Lesungen der Fastenzeit belegen die Lichtspur des Glaubens. Taufe, das ist nach altkirchlichem Sprachgebrauch das Sakrament der Erleuchtung. Den Getauften ging ein Licht auf. Das wird ausgeweitet in jeder Feier der Liturgie und in jedem katechetischen Handeln, in der Erziehung durch die Eltern und im Gespräch mit den Paten. Hier spüren wir unsere Verantwortung für den Glauben der Kinder in Familie und Gemeinde. Wir dürfen immer wieder aus dem Dunkel unserer Schuld und Verblendung in das Licht Gottes treten.

Zweimal wird in der Bibel berichtet, dass Menschen die Augen aufgehen: Adam und Eva erkannten ihre Nacktheit und den Emmausjüngern gehen die Augen auf, als der Auferstandene ihnen das Brot bricht. Diese gegensätzlichen Erfahrungen sind die Spannung, in die unser Sehendwerden im Glauben gestellt

ist: Uns gehen die Augen auf, weil wir unser Versagen erkennen, aber dies geschieht, weil wir sehend werden für Gottes Gnade und Liebe, die als Licht unser Leben erleuchten. So gehören Umkehr und Glauben zusammen.

Liebe Schwestern und Brüder! Danken wir Gott mit dem Lied: "O Seligkeit, getauft zu sein, in Christus neu geboren." und bitten wir ihn, dass er uns den Weg als Getaufte führe in unserem persönlichen Leben wie im Leben der Gemeinde. "Entflamme in uns die Sehnsucht nach deinem Licht".

So segne Sie Gott, der uns durch die Taufe erleuchtet hat und unser Leben und Heil ist.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Der Fastenhirtenbrief soll am 1. Fastensonntag, 5. März 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 2 Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene der Kirche am Ort in der Diözese Aachen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 setze ich den fortgeschriebenen Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste - Planungsjahr 2012“ sowie den fortgeschriebenen Strukturplan für die Ebene der Kirche am Ort in der Diözese Aachen in der nachfolgend abgedruckten Fassung in Kraft. Bisherige Pläne verlieren ihre Gültigkeit.

Aachen, 15. Dezember 2005
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Hinweis

Aus Platzgründen ist nachfolgend nur der Strukturplan für die Ebene der Kirche am Ort veröffentlicht.

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste - Planungsjahr 2012“ mit dem Strukturplan für die Ebene der Kirche am Ort in der Diözese Aachen wird in einer Sonderveröffentlichung erscheinen. Die Sonderveröffentlichung wird allen im aktiven Dienst des Bistums stehenden Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen nach Fertigstellung unaufgefordert zugesandt.

Der Einsatzplan und der Strukturplan werden auch auf der Homepage des Bistums veröffentlicht bzw. zum Download zur Verfügung gestellt (www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/opencms/traeger/10/bgv/pastoral/lebensraum/index.html oder www.gvg-und-kgv.de/infoseite), damit beide Pläne auch für andere Interessierte abrufbar sind.

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
Region Krefeld		
Krefeld-Mitte	111010	
	111510	Krefeld, St. Dionysius
	111550	Krefeld, Liebfrauen
	111560	Krefeld, St. Josef
	111580	Krefeld, Heilig Geist
	116520	Krefeld, St.Norbertus
Krefeld-Ost	113010	
	113510	Krefeld-Uerdingen, St.Heinrich
	113520	Krefeld-Linn, St.Margareta und M. Himmelfahrt
	113540	Krefeld-Uerdingen, St.Paul
	113550	Krefeld-Uerdingen, St.Peter
	113560	Krefeld-Gellep-Stratum, St.Andreas
	113570	Krefeld-Hohenbudberg, St.Matthias
	113580	Krefeld-Gartenstadt, St.Pius X.
Krefeld-Süd	114020	
	114520	Krefeld-Oppum, Hl.Schutzengel
	114710	Krefeld-Oppum, St.Borromäus
	115520	Krefeld-Stahldorf, St.Bonifatius
	115530	Krefeld, St.Johann Baptist
	115540	Krefeld, St. Martin
	115610	Krefeld-Königshof, Herz-Jesu
	115620	Krefeld-Fischeln, St. Clemens
	116710	Krefeld-Forstwald, St.M.Heimsuchung
	116720	Krefeld-Lindenthal, St. Michael
Krefeld-Nord	117010	
	114510	Krefeld-Bockum, Herz Jesu
	114530	Krefeld-Bockum, St. Gertrud
	117520	Krefeld, St. Anna
	117560	Krefeld-Verberg, Christus König
	117570	Krefeld-Traar, St. Josef
	117710	Krefeld, St. Hubertus
Krefeld-Nordwest	117020	
	117530	Krefeld-Inrath, St.Elisabeth v. Thüringen
	117540	Krefeld, St. Thomas Morus
	117550	Krefeld-Hüls, St. Cyriakus
Meerbusch	118010	
	118510	Meerbusch-Strümp, St.Franziskus
	118520	Meerbusch-Osterath, St.Nikolaus
	118530	Meerbusch-Lank, St. Stephan mit Vikarien Meerbusch-Nierst, St.Cyriakus, Meerbusch-Kierst, St.Martin und Meerbusch-Ossum-Bösinghoven, St. Pankratius
Region Kempen-Viersen		
Viersen	211010	
	211520	Viersen-Helenabrunn, St.Helena
	211530	Viersen, St. Josef
	211560	Viersen-Rahser, St.Notburga
	211570	Viersen-Bockert, St. Peter
	211580	Viersen, St. Remigius
	211710	Viersen-Hamm, St. Marien
Viersen-Süchteln	211020	

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	211510	Viersen-Vorst, St. Franziskus
	211540	Viersen-Süchteln, St. Klemens
	211550	Viersen-Dornb., St. M. Hilfe d. Christen
Viersen-Dülken	211030	
	211610	Viersen-Dülken, Herz Jesu
	211620	Viersen-Dülken, St.Kornelius mit Vikarie Viersen-Dülken, St.Ulrich
	211630	Viersen-Boisheim, St. Peter
Nettetal	212010	
	212510	Nettetal-Schaag, St. Anna
	212520	Nettetal-Kaldenk., St. Klemens
	212530	Nettetal-Breyell, St. Lambertus
	212540	Nettetal-Leuth, St. Lambertus
	212550	Nettetal-Hinsbeck, St. Peter
	212560	Nettetal-Lobberich, St. Sebastian
	212710	Nettetal-Leutherh., St. Peter und Paul
Grefrath	212020	
	212610	Grefrath-Mülhausen, St. Heinrich
	212620	Grefrath-Vinkrath, St. Josef
	212630	Grefrath, St. Laurentius
	212640	Grefrath-Oedt, St. Vitus
Kempen	213010	
	213520	Kempen-St.Hubert, St. Hubertus
	213530	Kempen, St. Mariä Geburt
	213531	Kempen, Christus König
	213532	Kempen-Kamperlings, St. Josef
Tönisvorst	213020	
	213610	Tönisvorst-Vorst, St. Godehard
	213620	Tönisvorst, St. Cornelius
Willich	214010	
	214510	Willich-Schiefb., St. Hubert
	214520	Willich-Anrath, St. Johann B.
	214530	Willich, St. Katharina
	214540	Willich-Neersen, St. Mariä Empfängnis
	214710	Willich, St. Mariä Rosenkranz
Schwalmtal	215010	
	215510	Schwalmtal-Amern, St. Anton
	215520	Schwalmtal-Amern, St. Georg
	215530	Schwalmtal-Dilkrath, St. Gertrud
	215540	Schwalmtal-Lüttelforst, St. Jakob
	215550	Schwalmtal-Waldniel, St. Michael
	215710	Schwalmtal-Waldnieler Heide, St. M. Himmelfahrt
Brüggen-Niederkrüchten	215030	
	215560	Niederkrüchten, St. Bartholomäus
	215570	Niederkrüchten-Elmpt, St. Laurentius
	215580	Niederkrüchten-Oberkrüchten, St. Martin
	215610	Brüggen-Bracht, St. Mariä Himmelfahrt
	215620	Brüggen, St. Nikolaus
	215630	Brüggen-Born, St. Peter
Region Mönchengladbach		
Mönchengladbach-Mitte	311010	
	311510	Mönchengladbach, St. Albertus
	311520	Mönchengladbach, St. Elisabeth

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	311550	Mönchengladbach, St.Mariä Himmelfahrt mit Vikarie Mönchengladbach, St. Barbara
	311560	Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz
Mönchengladbach-Neuwerk	312010	
	312510	Mönchengladbach-Neuwerk, St. Mariä Himmelfahrt
	312520	Mönchengladbach-Bettrath, Herz Jesu
	312710	Mönchengladbach-Uedding, St. Pius X.
Korschenbroich	312020	
	312610	Korschenbroich-Kleinenbroich, St. Dionysius
	312620	Korschenbroich-Herrenshoff, Herz Jesu
	312630	Korschenbroich, St. Andreas
	312640	Korschenbroich-Liedberg, St. Georg
	312720	Korschenbroich-Pesch, St. Marien
Mönchengladbach-Ost	313010	
	313610	Mönchengladbach-Pesch, Herz Jesu
	313620	Mönchengladbach-Hardterbroich, St. Bonifatius
	313630	Mönchengladbach-Hermges, St. Josef
	313640	Mönchengladbach-Lürrip, St. M. Empfängnis
Mönchengladbach-Giesenkirchen	314010	
	314620	Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Gereon
	314630	Mönchengladbach-Schelsen, St. Josef
	314650	Mönchengladbach-Meerkamp, St. M. Himmelfahrt
	314660	Mönchengladbach-Mülfort, St. Paul
Mönchengladbach-Rheydt-Mitte	315010	
	315520	Mönchengladbach-Rheydt, St. Franziskus
	315530	Mönchengladbach-Rheydt, St. Josef
	315540	Mönchengladbach-Rheydt, St. Marien
	315610	Mönchengladbach-Geistenbeck, Hl. Geist
Jüchen	316010	
	316510	Jüchen, St. Jakob der Ältere
	316520	Jüchen-Neu-Garzweiler, St. Pankratius
	316560	Jüchen-Hochneukirch, St. Pantaleon
	316570	Jüchen-Otzenrath, St.Simon und Thaddäus
	316610	Jüchen-Bedburdyck, St. Martin mit Vikarie Jüchen-Damm, St. Nikolaus
	316620	Jüchen-Gierath, St. Martin
	316630	Jüchen-Neuenhoven, St. Georg
Mönchengladbach-Süd	317010	
	314640	Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Laurentius
	314710	Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Michael
	317560	Mönchengladbach-Wickrath, St. Antonius
	317570	Mönchengladbach-Wanlo, St. M. Himmelfahrt
	317710	Mönchengladbach-Wickrathhahn, Herz Jesu
Mönchengladbach-Rheydt-West	317020	
	317610	Mönchengladbach-Rheydt, Herz Jesu
	317620	Mönchengladbach-Hockstein, St. Margareta
	317720	Mönchengladbach-Ohler, St. Konrad von Parzham
	317730	Mönchengladbach-Rheydt, St. Johann B.
Mönchengladbach-Rheindahlen	318010	
	318510	Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Helena
	318520	Mönchengladbach-Günhoven, St. Matthias
	318530	Mönchengladbach-Broich-Peel, St. Rochus
	318540	Mönchengladbach-Westend, Heilig Kreuz
	318550	Mönchengladbach-Hehn, St. Mariä Heimsuchung

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	318560	Mönchengladbach-Holt, St. Michael
	318710	Mönchengladbach-Speick, St. Hermann Josef
Mönchengladbach-West	319010	
	319510	Mönchengladbach-Windberg, St. Anna
	319520	Mönchengladbach-Venn, St. Mariä Empfängnis
	319530	Mönchengladbach-Hardt, St. Nikolaus
	319540	Mönchengladbach-Waldhausen, St. Peter
Region Heinsberg		
Heinsberg/Waldfeucht	411010	
	411210	Waldfeucht, St. Lambertus
	411220	Waldfeucht-Bocket, St. Josef
	411230	Waldfeucht-Braunsrath, St. Klemens
	411240	Waldfeucht-Haaren, St. Johann Baptist
	411250	Waldfeucht-Obspringen, Herz Jesu
	411510	Heinsberg, St. Gangolf
	411520	Heinsberg-Karken, St. Severin
	411530	Heinsberg-Kirchhoven, St. Hubert
	411540	Heinsberg-Laffeld, St. Josef
	411550	Heinsberg-Rurkempen, St. Nikolaus
	411560	Heinsberg-Straeten, St. Mariä Rosenkranz
	411570	Heinsberg-Unterb., St. Mariä Schmerzh. Mutter
	411580	Heinsberg-Waldenrath, St. Nikolaus
	411710	Heinsberg-Aphoven, Herz Jesu
	411720	Heinsberg-Schafhausen, St. Theresia
Heinsberg-Oberbruch	412010	
	412510	Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus
	412520	Heinsberg-Horst, St. Josef
	412530	Heinsberg-Oberbruch, St. Aloysius
	412540	Heinsberg-Porselen, St. Mariä Rosenkranz
	412550	Heinsberg-Randerath, St. Lambertus
	412560	Heinsberg-Uetterath, St. Mariä Himmelfahrt
	412710	Heinsberg-Eschweiler, St. Andreas
Wegberg	413010	
	413510	Wegberg, St. Peter und Paul
	413520	Wegberg-Arsbeck, St. Adelgundis
	413530	Wegberg-Beeck, St. Vinzenz
	413540	Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus
	413550	Wegberg-Klinkum, Hl. Familie
	413560	Wegberg-Merbeck, St. Maternus
	413570	Wegberg-Rath-Anhoven, St. Rochus
	413580	Wegberg-Rickelrath, St. Mariä Himmelfahrt
	413590	Wegberg-Tüschenbroich, Hl. Geist
	413610	Wegberg-Wildenrath, St. Johann B.
Wassenberg	414010	
	414510	Wassenberg, St. Georg
	414520	Wassenberg, St. Mariä Himmelfahrt
	414530	Wassenberg-Birgelen, St. Lambertus
	414540	Wassenberg-Myhl, St. Johann B.
	414550	Wassenberg-Ophoven, St. Mariä Himmelfahrt
	414560	Wassenberg-Orsbeck, St. Martin
	414570	Wassenberg-Effeld, St. Martin
Hückelhoven	415010	
	415510	Hückelhoven, St. Barbara

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	415520	Hückelhoven, St. Lambertus
	415530	Hückelhoven-Baal, St. Brigida
	415540	Hückelhoven-Brachelen, St. Gereon
	415550	Hückelhoven-Doveren, St. Dionysius
	415560	Hückelhoven-Hilfarth, St. Leonhard
	415570	Hückelhoven-Kleingladbach, St. Stephan
	415580	Hückelhoven-Ratheim, St. Johann B.
	415590	Hückelhoven-Rurich, Herz Jesu
	415610	Hückelhoven-Schaufenberg, St. Bonifatius
Erkelenz	416010	
	416510	Erkelenz, St. Lambertus
	416520	Erkelenz-Borschemich, St. Martin
	416530	Erkelenz-Gerderath, St. Christophorus
	416540	Erkelenz-Gerderhahn, Hl. Dreifaltigkeit
	416550	Erkelenz-Golkrath, St. Stephan
	416560	Erkelenz-Granterath, St. Michael
	416570	Erkelenz-Hetzerath, St. Josef
	416580	Erkelenz-Holzweiler, St. Cosmas und Damian
	416590	Erkelenz-Immerath, St. Lambertus
	416610	Erkelenz-Katzem, St. Mariä Empfängnis
	416620	Erkelenz-Keyenberg, Heilig Kreuz
	416630	Erkelenz-Kückhoven, St. Servatius
	416640	Erkelenz-Lövenich, St. Paul
	416650	Erkelenz-Venrath, St. Valentin
	416710	Erkelenz-Houverath, St. Laurentius
	416720	Erkelenz-Kuckum, Herz Jesu
	416730	Erkelenz-Tenholt, St. Antonius
Geilenkirchen	417010	
	417510	Geilenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt
	417520	Geilenkirchen-Hünshoven, St. Johann B.
	417530	Geilenkirchen-Gillrath, St. Marien
	417540	Geilenkirchen-Grotenrath, St. Kornelius
	417550	Geilenkirchen-Immendorf, St. Peter
	417560	Geilenkirchen-Kraudorf, St. Gertrud
	417570	Geilenkirchen-Lindern, St. Johann B.
	417580	Geilenkirchen-Prummern, St. Johann Evangelist
	417590	Geilenkirchen-Süggerath, Heilig Kreuz
	417610	Geilenkirchen-Teveren, St. Willibrord
	417620	Geilenkirchen-Tripsrath, St. Anna
	417630	Geilenkirchen-Würm, St. Gereon
Gangelt	418010	
	418510	Gangelt, St. Nikolaus
	418520	Gangelt-Birgden, St. Urban
	418530	Gangelt-Brebern, St. Maternus
	418540	Gangelt-Hastenrath, St. Josef
	418550	Gangelt-Langbroich, St. Mariä Empfängnis
	418560	Gangelt-Schierwaldenrath, St. Anna
	418570	Gangelt-Stahe, Hl. Dreifaltigkeit
Selfkant	418020	
	418610	Selfkant-Havert, St. Gertrud
	418620	Selfkant-Hillensberg, St. Michael
	418630	Selfkant-Hoengen, St. Lambertus
	418640	Selkant-Millen, St. Nikolaus

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	418650	Selfkant-Saeffelen, St. Lucia
	418660	Selfkant-Tüddern, St. Gertrud
	418670	Selfkant-Wehr, St. Severin
	418680	Selfkant-Süsterseel, St. Hubert
Übach-Palenberg	419010	
	419510	Übach-Palenberg-Boscheln, St. Fidelis
	419520	Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Dionysius
	419530	Übach-Palenberg-Palenberg, St. Theresia
	419540	Übach-Palenberg-Scherpenseel, St. M. Himmelfahrt
	419550	Übach-Palenberg-Übach, St. Dionysius
	419710	Übach-Palenberg-Marienberg, St. M. Heimsuchung
Region Düren		
Linnich/Aldenhoven	511010	
	511510	Linnich, St. Martin
	511520	Linnich-Boslar, St. Gereon
	511530	Linnich-Edern, St. Pankratius
	511540	Linnich-Flossdorf, St. Hermann Josef
	511550	Linnich-Gereonsweiler, St. Gereon
	511560	Linnich-Gevenich, Hl. Maurische Märtyrer
	511570	Linnich-Glimbach, St. Agatha
	511580	Linnich-Hottorf, St. Georg
	511590	Linnich-Körrenzig, St. Peter
	511610	Linnich-Kofferen, St. Margareta
	511620	Linnich-Rurdorf, St. Pankratius
	511630	Linnich-Tetz, St. Lambertus
	511640	Linnich-Welz, St. Lambertus
	513510	Aldenhoven, St. Martin
	513520	Aldenhoven-Dürboslar, St. Ursula
	513530	Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Mauritius
	513540	Aldenhoven-Niedermerz, St. Johann B.
	513560	Aldenhoven-Schleiden, St. Nikolaus
	513570	Aldenhoven-Siersdorf, St. Johann B.
Titz	512010	
	512510	Titz, St. Cosmas und Damian
	512520	Titz-Ameln, St. Nikolaus
	512530	Titz-Bettenhoven, St. Pankratius
	512540	Titz-Gevelsdorf, St. Vitus
	512550	Titz-Hasselsweiler, Hl. Kreuz
	512560	Titz-Jackerath,St. Mariä Schmerzh.Mutter
	512570	Titz-Kalrath, St. Mariä Himmelfahrt
	512580	Titz-Mündt, St. Urban
	512590	Titz-Müntz, St. Peter
	512610	Titz-Spiel, St. Gereon
	512620	Titz-Rödingen, St. Kornelius
Jülich	514010	
	514510	Jülich, St. Mariä Himmelfahrt
	514520	Jülich, St. Rochus
	514530	Jülich, St. Franz Sales
	514540	Jülich-Barmen, St. Martin
	514550	Jülich-Bourheim, Hl. Maurische Märtyrer
	514560	Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus
	514570	Jülich-Güsten, St. Philippus und Jakobus

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	514580	Jülich-Kirchberg, St. Martin
	514610	Jülich-Koslar, St. Adelgundis
	514620	Jülich-Mersch, St. Agatha
	514630	Jülich-Selgersdorf, St. Stephan
	514640	Jülich-Stetternich, St. Martin
	514650	Jülich-Welldorf, St. Hubert
Inden/Langerwehe	515010	
	515530	Inden-Frenz, St. Nikolaus
	515540	Inden-Lamersdorf, St. Kornelius
	515550	Inden-Lucherberg, St. Nikolaus
	515560	Inden-Pier, St. Mariä Unbefl. Empf.
	515570	Inden-Schophoven, St. Barbara
	515580	Inden, St. Klemens und St. Pankratius
	515610	Langerwehe, St. Martin
	515620	Langerwehe-Schlich-D'horn, St. Martin
	515630	Langerwehe-Wenau, St. Katharina
Düren-Nord	516010	
	516510	Düren, St. Joachim
	516520	Düren-Arnoldsweiler, St. Arnold
	516530	Düren-Birkesdorf, St. Peter
	516540	Düren-Echtz, St. Michael
	516550	Düren-Hoven, Herz Jesu
	516560	Düren-Mariaweiler, St. Mariä Himmelfahrt
	516570	Düren-Merken, St. Peter
	516580	Düren-Derichsweiler, St. Martin
Düren-Mitte	517010	
	517510	Düren, St. Anna
	517520	Düren, St. Josef
	517530	Düren, St. Marien
	517590	Düren-Niederau, St. Cyriakus
	517610	Düren, St. Antonius
	517620	Düren, St. Bonifatius
Düren-West	517020	
	517540	Düren-Rölsdorf, St. Nikolaus
	517560	Düren-Birgel, St. Martin
	517570	Düren-Gürzenich, St. Johann Evangelist
	517580	Düren-Lendersdorf, St. Michael
Merzenich/Niederzier	518010	
	518530	Merzenich-Girbelsrath, St. Amandus
	518540	Merzenich-Golzheim, St. Gregorius
	518550	Merzenich, St. Laurentius
	518560	Merzenich-Morschenich, St. Lambertus
	518610	Niederzier, St. Cäcilia
	518620	Niederzier-Ellen, St. Thomas von Canterbury
	518630	Niederzier-Hambach, St. Antonius
	518640	Niederzier-Huchem-Stammeln, St. Josef
	518660	Niederzier-Oberzier, St. Martin
Nörvenich/Vettweiß	519010	
	519510	Nörvenich, St. Medardus
	519520	Nörvenich-Binsfeld, St. Gertrud
	519530	Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Heribert
	519540	Nörvenich-Frauwüllesheim, St. Mariä Heimsuchung
	519550	Nörvenich-Hochkirchen, St. Viktor

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	519560	Nörvenich-Rath, St. Nikolaus
	519570	Nörvenich-Wissersheim, St. Martinus
	519580	Vettweiß-Disternich, St. Mariä Himmelfahrt
	519590	Vettweiß-Froitzheim, St. Martin
	519610	Vettweiß, St. Gereon
	519620	Vettweiß-Ginnick, St. Antonius
	519630	Vettweiß-Gladbach, St. Peter
	519640	Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Jakobus d. Ältere
	519650	Vettweiß-Kelz, St. Michael
	519660	Vettweiß-Müddersheim, St. Amandus
	519670	Vettweiß-Sievernich, St. Johann B.
	519680	Vettweiß-Soller, St. Gangolf
Kreuzau/Hürtgenwald	521010	
	521510	Kreuzau, St. Heribert
	521520	Kreuzau-Boich, St. Gereon
	521530	Kreuzau-Drove, St. Martin
	521540	Kreuzau-Obermaubach, St. Apollinaris
	521550	Kreuzau-Stockheim, St. Andreas
	521560	Kreuzau-Untermaubach, St. Brigida
	521570	Kreuzau-Winden, St. Urban
	521610	Hürtgenwald-Gey, St. Antonius
	521620	Hürtgenwald-Grosshau, St. Apollonia
	521630	Hürtgenwald-Hürtgen, Heilig Kreuz
	521640	Hürtgenwald-Vossenack, St. Josef
	521650	Hürtgenwald-Bergstein, Hl. Maurische Märtyrer
Heimbach/Nideggen	522010	
	522510	Nideggen-Schmidt, St. Hubert
	522520	Nideggen, St. Johann B.
	522530	Nideggen-Berg, St. Klemens
	522540	Heimbach-Vlatten, St. Dionysius
	522550	Heimbach, St. Klemens
	522560	Heimbach-Hergarten, St. Martin
	522570	Heimbach-Hausen, St. Nikolaus
Region Aachen-Land		
Baesweiler	611010	
	611510	Baesweiler-Setterich, St. Andreas
	611520	Baesweiler-Puffendorf, St. Laurentius
	611530	Baesweiler-Oidtweiler, St. Martin
	611540	Baesweiler-Beggendorf, St. Pankratius
	611550	Baesweiler, St. Petrus
	611560	Baesweiler-Loverich, St. Willibrord
Herzogenrath/Merkstein	612020	
	612520	Herzogenrath, St. Gertrud
	612530	Herzogenrath-Merkstein, St. Johann B.
	612540	Herzogenrath-Straß, St. Josef
	612560	Herzogenrath-Streiffeld, St. Thekla
	612570	Herzogenrath-Merkstein, St. Willibrord
	612710	Herzogenrath-Thiergarten, Herz Jesu
	612720	Herzogenrath-Hofstadt, St. Benno
Herzogenrath-Kohlscheid	612030	
	612610	Herzogenrath-Pannesheide, St. Barbara
	612620	Herzogenrath-Kohlscheid, St. Katharina

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	612630	Herzogenrath-Kämpchen,St. Mariä Heimsuchung
	612640	Herzogenrath-Bank, St. Mariä Verkündigung
	612650	Herzogenrath-Berensberg, St. Matthias
Alsdorf	613010	
	613510	Alsdorf-Busch, Christus König
	613520	Alsdorf-Kellersberg, Herz Jesu
	613530	Alsdorf-Ofden, St. Barbara
	613550	Alsdorf-Hoengen, St. Kornelius
	613560	Alsdorf-Warden, St. Jakob der Ältere
	613570	Alsdorf, St. Josef
	613580	Alsdorf, St. Castor
	613590	Alsdorf-Mariadorf, St. Mariä Empfängnis
	613610	Alsdorf-Schaufenberg, St. Mariä Heimsuchung
	613620	Alsdorf-Begau, St. Michael
	613710	Alsdorf-Broich, St. Barbara
Würselen	614010	
	614510	Würselen-Morsbach, St. Balbina
	614520	Würselen-Broichweiden, St. Lucia
	614530	Würselen-Scherberg, St. Marien
	614540	Würselen-Linden, St. Nikolaus
	614550	Würselen-Bardenberg, St. Peter und Paul
	614560	Würselen, St. Pius X.
	614570	Würselen, St. Sebastian
	614580	Würselem-Euchen, St. Willibrord
Eschweiler-Mitte	615010	
	615510	Eschweiler, Herz Jesu
	615530	Eschweiler-Röhe, St. Antonius
	615640	Eschweiler, St. Peter und Paul
	615710	Eschweiler, St. Michael
Eschweiler-Süd	615020	
	615520	Eschweiler-Bergrath, St. Antonius
	615540	Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Barbara
	615580	Eschweiler-Nothberg, St. Cäcilia
	615630	Eschweiler-Röthgen, St. Marien
	615670	Eschweiler-Hastenrath, St. Wendelin
Eschweiler-Nordwest	615030	
	615550	Eschweiler-Kinzweiler, St. Blasius
	615560	Eschweiler-Dürwiß, St. Bonifatius
	615570	Eschweiler-Hehlrath, St. Cäcilia
	615590	Eschweiler-St. Jöris, St. Georg
	615610	Eschweiler-Hücheln, St. Johann B.
	615650	Eschweiler-Weisweiler, St. Severin
	615660	Eschweiler-Neulohn, St. Silvester
Stolberg-Nord	616010	
	616510	Stolberg-Münsterbusch, Herz Jesu
	616520	Stolberg, St. Franziskus
	616540	Stolberg-Donnerberg, St. Josef
	616550	Stolberg, St. Lucia
	616560	Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt
	616570	Stolberg-Atsch, St. Sebastian
	616710	Stolberg-Liester, St. Hermann Josef
Stolberg-Süd	616020	
	616530	Stolberg-Büsbach, St. Hubert

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	616580	Stolberg-Breinig, St. Barbara
	616590	Stolberg-Vicht, St. Johann B.
	616610	Stolberg-Schevenhütte, St. Josef
	616620	Stolberg-Werth, St. Josef
	616630	Stolberg-Gressenich, St. Laurentius
	616640	Stolberg-Mausbach, St. Markus
	616650	Stolberg-Zweifall, St. Rochus
	616720	Stolberg-Dorff, St. Mariä Empfängnis
Region Aachen-Stadt		
Aachen-Mitte	711010	
	711510	Aachen, Heilig Kreuz
	711520	Aachen, St. Adalbert
	711530	Aachen, St. Peter
	711540	Aachen, St. Foillan
	711550	Aachen, St. Andreas
	711560	Aachen, St. Marien
	711570	Aachen, St. Paul
Aachen-Nord	712010	
	712510	Aachen, St. Elisabeth
	712520	Aachen, St. Martin
	712530	Aachen-Haaren, St. Germanus
	712540	Aachen-Verlautenheide, St. Hubert
Aachen-Ost/Eilendorf	714010	
	713520	Aachen, St. Josef und Fronleichnam
	714510	Aachen-Rothe Erde, St. Barbara
	714520	Aachen-Eilendorf, St. Apollonia
	714530	Aachen-Eilendorf, St. Severin
Aachen-Forst/Brand	715010	
	715510	Aachen-Forst, St. Bonifatius
	715520	Aachen-Forst, St. Katharina
	715530	Aachen-Brand, St. Donatus
Aachen-Kornelimünster/Roetgen	716010	
	716510	Aachen-Hahn, St. Mariä Schmerzh. Mutter
	716520	Aachen-Kornelimüster, St. Kornelius
	716530	Aachen-Oberforstbach, St. Rochus
	716540	Aachen-Schmithof-Sief, St. Josef
	716550	Aachen-Walheim, St. Anna
	716610	Roetgen, St. Hubert
	716620	Roetgen-Rott, St. Antonius
	716630	Stolberg-Venwegen, St. Brigida
	716710	Aachen-Lichtenbusch, Christus unsere Einheit
Aachen-Burtscheid	717010	
	713510	Aachen, Herz Jesu
	717510	Aachen, St. Gregorius
	717520	Aachen-Burtscheid, St. Johann
	717530	Aachen-Burtscheid, St. Michael
Aachen-Nordwest	718010	
	718520	Aachen-Hörn, St. Sebastian
	718530	Aachen-Vaalserquartier, St. Konrad
	718540	Aachen-Orsbach, St. Peter
	719540	Aachen-Horbach, St. Heinrich
	719550	Aachen-Laurensberg, St. Laurentius

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	719560	Aachen-Richterich, St. Martinus
Aachen-West	718020	
	718510	Aachen-Kronenberg, St. Hubertus
	718550	Aachen, St. Jakob
	718560	Aachen, Heilig Geist
Region Eifel		
Simmerath	811010	
	811510	Simmerath-Steckenborn, St. Apollonia
	811520	Simmerath-Rurberg, St. Barbara
	811530	Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B.
	811540	Simmerath, St. Johann B.
	811550	Simmerath-Eicherscheid, St. Lucia
	811560	Simmerath-Rollesbroich, St. Mariä Empfängnis
	811570	Simmerath-Strauch, St. Matthias
	811580	Simmerath-Dedenborn, St. Michael
	811590	Simmerath-Einruhr, St. Nikolaus
	811610	Simmer.-Kesternich, St. Peter u. Paul
	811710	Simmerath-Hammer, St. Bartholomäus
Monschau	812010	
	812510	Monschau-Mützenich, St. Bartholomäus
	812520	Monschau-Imgenbroich, St. Josef
	812530	Monschau-Rohren, St. Kornelius
	812540	Monschau-Kalterherberg, St. Lambertus
	812550	Monschau, St. Mariä Geburt
	812560	Monschau-Höfen, St. Michael
	812570	Monschau-Konzen, St. Peter und Pankrat.
Mechernich	814010	
	814510	Mechernich-Bleibuir, St. Agnes
	814520	Mechernich-Glehn, St. Andreas
	814530	Mechernich-Kallmuth, St. Georg
	814540	Mechernich-Harzheim, St. Goar
	814550	Mechernich, St. Johann B.
	814560	Mechernich-Holzheim, St. Lambertus
	814570	Mechernich-Eicks, St. Martin
	814580	Mechernich-Floisdorf, St. Pankratius
	814590	Mechernich-Berg, St. Peter
	814610	Mechernich-Weyer, St. Cyriakus
	814690	Bad Münstereifel-Nöthen, St.Willibrord
	814710	Mechernich-Vussem-Breitenbenden, St.Margareta
	814720	Mechernich-Strempt, St. Rochus
	814730	Mechernich-Eiserfey, St. Wendelin
Kall/Nettersheim	815010	
	815510	Kall-Dottel-Scheven, St. Antonius
	815520	Kall-Krekel, St. Barbara
	815530	Kall-Keldenich, St. Dionysius
	815540	Kall-Sötenich, St. Matthias
	815550	Kall, St. Nikolaus
	815560	Kall-Steinfeld, St. Potentinus, Felicius, Simplicius
	815570	Kall-Sistig, St. Stephan
	815610	Nettersheim-Pesch, St. Cäcilia
	815620	Nettersheim-Bouderath, St. Gertrud
	815630	Nettersheim-Marmagen, St. Laurentius

Gemeinschaft der Gemeinden	KST KGV / KST KG	zugehörige Gemeinden
	815640	Nettersheim-Tondorf, St. Lambertus
	815650	Nettersheim-Frohngau, St. Margareta
	815660	Nettersheim, St. Martin
	815670	Nettersheim-Zingsheim, St. Peter
Hellenthal/Schleiden	816010	
	813510	Schleiden-Harperscheid, St. Donatus
	813520	Schleiden-Dreiborn, St. Georg
	813530	Schleiden-Olef, St. Johann B.
	813540	Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Katharina
	813550	Schleiden-Gemünd, St. Nikolaus
	813560	Schleiden, St. Philippus und Jakobus
	816510	Hellenthal, St. Anna
	816520	Hellenthal-Kreuzberg, St. Antonius
	816530	Hellenthal-Rescheid, St. Barbara
	816540	Hellenthal-Hollerath, St. Bernhard
	816550	Hellenthal-Blumenthal, St. Brigida
	816560	Hellenthal-Udenbreth, St. Hubert
	816570	Hellenthal-Reifferscheid, St. Matthias
	816580	Hellenthal-Losheim, St. Michael
	816590	Hellenthal-Wolfert, St. Ägidius
	816710	Hellenthal-Wildenburg, St. Johann B.
Blankenheim/Dahlem	817020	
	817510	Blankenheim-Alendorf, St. Agatha
	817520	Blankenheim-Dollendorf, St. Johann B
	817530	Blankenheim-Mülheim, St. Johann B
	817540	Blankenheim-Ripsdorf , St. Johann B
	817550	Blankenheim-Reetz, St. Margareta
	817560	Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt
	817570	Blankenheim-Blankenheimerdorf, St.Peter und Paul
	817580	Blankenheim-Lommersdorf, St.Philippus u. Jakobus
	817590	Blankenheim-Rohr, St. Wendelin
	817610	Blankenheim-Uedelhoven, St. Mariä Himmelfahrt
	817620	Dahlem-Berk, St. Brictius
	817630	Dahlem, St. Hieronymus
	817640	Dahlem-Kronenburg, St. Johann B
	817650	Dahlem-Baasem, St. Mariä Geburt
	817660	Dahlem-Schmidtheim, St. Martin

Nr. 3 Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss

Ziffer 4 der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2005, Nr. 6, S. 8) wird wie folgt geändert:

4. Diese Regelung gilt ad experimentum weiter bis zum 31. Dezember 2007.

Aachen, 8. Dezember 2005
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Stadtmitte

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken um die beiden Kirchengemeinden St. Albertus, Mönchengladbach, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, mit Wirkung zum 1. Januar 2006 an.

Der Kirchengemeindeverband gibt sich aufgrund dieser Erweiterung ab dem 1. Januar 2006 den Namen Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Stadtmitte.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Elisabeth, Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, und St. Albertus, Mönchengladbach, gefassten Beschlüsse vom 25. Oktober 2005, vom 9. November 2005, vom 8. November 2005, und vom 24. Oktober 2005 über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes bzw. über den Beitritt zum Kirchengemeindeverband und dessen neu gefasster Satzung.

Aachen, 22. November 2005

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Generalvikars des Bistums Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken durch die Kirchengemeinden St. Albertus, Mönchengladbach, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, wird hiermit für den stattlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 19670 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Aufgrund der Erweiterung gibt sich der Kirchengemeindeverband ab 1. Januar 2006 den Namen: Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Stadtmitte.

Düsseldorf, 2. Dezember 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 5 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden „Laurensberg/Richterich/Horbach“ mit Datum vom 31. Oktober 2005 in den Namen „Aachen-Nordwest“ geändert.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, und St. Martinus, Aachen-Richterich, haben mit Datum vom 1. Oktober 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 31. Oktober 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, und St. Martinus, Aachen-Richterich, vom 1. Oktober 2005 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest genehmigt.

Nr. 6 Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, St. Josef, Heinsberg-Horst, St. Lambertus,

Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, und St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, haben mit Datum vom 29. Oktober 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 14. November 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, St. Josef, Heinsberg-Horst, St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, und St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch genehmigt.

Nr. 7 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem,

genehmigt am 2. Dezember 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 5. Dezember 2005
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 8 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern,

genehmigt am 30. November 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 1. Dezember 2005
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 9 Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gem. § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung

Gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - in der Fassung vom 4. Juni 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2004. Nr. 121, S. 165) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGOAnpG) vom 19. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 221, S. 315) besteht für den Bereich der Diözese Aachen am Bischöflichen Generalvikariat eine Einigungsstelle.

Auf Vorschlag der Listenbeisitzer hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff

Herrn Markus Engels, Rechtsanwalt, zum Vorsitzenden und

Herrn Ernst Kogel, Direktor des Amtsgerichts Aachen a.D. zum stellvertretenden Vorsitzenden

ernannt.

Zu Listenbeisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber wurden bestellt:

Herr Pfarrer Ulrich Clancett,
Herr Martin Novak.

Zu Listenbeisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter wurden bestellt:

Frau Marlene Herkens,
Herr Leo Ernst.

Geschäftsstelle
Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Fax 02 41 / 45 24 13, Blumenberg Mechthild / Grau Ute

Geschäftsstellenleitung
Dejosez Herbert, Assessor, F. (02 41) 45 24 62

Nr. 10 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates

Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses im Bistum Aachen sind zum 1. Januar 2006 die Hörfunkredaktionen Studio K in Aachen und Viersen geschlossen worden. Die Produktion von eigenen Beiträgen für den lokalen Rundfunk entfällt und die Zusammenarbeit mit den Redaktionen der lokalen Hörfunksender wird im bisherigen Umfang eingestellt. Es verbleiben koordinierende Aufgaben zum öffentlich-rechtlichen und lokalen Rundfunk, die weiterhin im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, wahrgenommen werden.

Nr. 11 Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen

Viele Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst nutzen bislang ihre private E-Mail-Adresse auch für dienstliche Zwecke. Dies ist nun nicht mehr erforderlich. Das Bistum Aachen hat die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass aus dem Internet heraus für dienstliche Zwecke das Mail-System des Bistums genutzt werden kann. Dies hat u.a. den Vorteil, dass der eigene Zugriff über eine gesicherte Verbindung geschieht und die Korrespondenz zwischen den dienstlichen E-Mail-Adressen vor fremden Zugriffen geschützt ist, was bei den üblichen Mail-Anbietern (wie z.B. t-online, GMX, WEB usw.) nicht gewährleistet ist. Die Erreichbarkeit über dienstliche E-Mail-Adressen wird auch für die Korrespondenz von Seiten des Bistums mit den pastoralen Mitarbeitern/-innen eine organisatorische Vereinfachung sein und daher sehr begrüßt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung.

Wer von den Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen, die im pastoralen Dienst des Bistums Aachen stehen, WebMail nutzen möchte und eine dienstliche E-Mail-Adresse wünscht, möge dies beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, beantragen, indem er die neben stehende Verpflichtungserklärung WebMail ausgefüllt und unterschrieben an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 28 62, sendet. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist unter http://www.datenschutz-kirche.de/download/kdo.pdf abrufbar, kann dort eingesehen und ausgedruckt werden.

Die Nutzung von WebMail setzt einen namentlichen Zugang voraus, bei dem man sich mit Benutzernamen und Passwort anmeldet. Nach Eingang der unterzeichneten Nutzungserklärung im Bischöflichen Generalvikariat wird der Zugang durch die EDV-Abteilung eingerichtet und freigeschaltet. Benutzernamen sowie Passwort werden mit einer Einführung zum ersten Einloggen in WebMail an die Postanschrift des/der pastoralen Mitarbeiters/Mitarbeiterin gesandt. Damit wird der erste Zugriff auf WebMail möglich sein, bei dem man dann das Passwort ändern sollte. Die Anleitung zum „Arbeiten mit WebMail“ wird als Pdf-File an die neue dienstliche E-Mail-Adresse geschickt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 42, bei technischen Rückfragen an die EDV-Hotline des Bischöflichen Generalvikariates, F. (02 41) 45 28 52.

Verpflichtungserklärung Internet WebMail

Ich (Vor- und Zuname) _____,

geboren am _____,

wohnhaft in _____ (komplette Postanschrift)

bin im Dienst des Bistums Aachen tätig als (Nichtzutreffendes bitte streichen):

Priester / Ständiger Diakon / Gemeindereferent(in) / Pastoralrefent(in)

O Ich habe bereits eine dienstliche Emailadresse (Vorname.Nachname@Bistum-Aachen.de), beantrage zusätzlich die Nutzung von WebMail.

O Ich beantrage eine dienstliche Emailadresse (Vorname.Nachname@Bistum-Aachen.de) sowie die Nutzung von WebMail.

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – im Bistum Aachen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten
2. Daten über WebMail nur in begründeten Einzelfällen auf Rechner zu laden, die nicht Dienstrechner sind (Datensicherheit ist beim Herunterladen nicht mehr gewährleistet)
3. mich nicht unter einem anderen Passwort, das mir bekannt geworden ist und für das ich keine Berechtigung habe, in einen WebMail-Account einzuloggen
4. keine dienstfremden Dateien (z.B. private Programme, Spiele, Demo-Dateien) ohne Genehmigung durch die Abteilung EDV über WebMail zu versenden
5. keine Daten auf andere Datenträger zu übertragen und außerhalb des Dienstauftrages ohne Genehmigung des zuständigen Hauptabteilungsleiters bzw. Leiters der Dienststelle zu benutzen oder dienstfremden Personen zur Verfügung zu stellen
6. Dateien, die aus dienstlichen Belangen über WebMail verschickt werden müssen, nur nach Überprüfung mit Hilfe eines aktuellen Virenscanners hochzuladen
7. bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Pausen, Dienstende, sonstige Abwesenheit) das laufende WebMail ordnungsgemäß zu beenden und den Web-Browser zu schließen bzw. die Arbeitsstation für andere Benutzer zu sperren
8. bei Auffälligkeiten, Fehlern oder dem Verdacht von Unregelmäßigkeiten am WebMail oder Daten sofort die EDV Hotline im Bischöflichen Generalvikariat (0241-452 852) zu benachrichtigen

Ich bin gemäß §4, Abs. 2 KDO über das Datengeheimnis belehrt worden und außerdem darüber, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungserklärung arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen haben können.

_____ _____

Ort, Datum Vor- und Zuname

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich der Dienstgeber im Falle von Störungen des EDV-Betriebes auf Grund von widerrechtlich genutzter WebMail Regressforderungen beim Verursacher vorbehält.

Diese Erklärung wird zu meinen Personalakten genommen.

_____ _____

Ort, Datum Vor- und Nachname

„Verpflichtungserklärung WebMail“ senden an: Bischöfliches Generalvikariat Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52003 Aachen, oder per Telefax an die Hauptabteilung Pastoralpersonal: 0241 - 452 862.

Nr. 12 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 12. Februar, feiert Dompropst Prälat Dr. Herbert Hammans um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt aus Anlass des Jahrestages der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 13 Informationen aus dem Priesterrat

Der Priesterrat hat entschieden, in Zukunft mittelbare Ergebnisse seiner Beratungen zu veröffentlichen. Zeitnah nach seinen Sitzungen wird auf der Internetplattform des Bistums unter www.dioezesaneraete.de im Abschnitt Priesterrat eine kurze Mitteilung „Aus dem Priesterrat“ eingestellt werden. Diejenigen Kirchengemeinden, Priester und pastoralen Mitarbeiter/-innen, die über keinen Internetzugang verfügen, können die Mitteilung in ausgedruckter Form beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, erfragen und erhalten. Außerdem wird sie allen Kirchengemeinden, Priestern und pastoralen Mitarbeitern/-innen, die über E-Mail zu erreichen sind, zugesandt. Soweit noch nicht geschehen, bitten wir um Mitteilung der E-Mail-Adressen an „kommunikation@bistum-aachen.de.

Nr. 14 Spiritualität zu Beginn des 3. Jahrtausends - Ein ökumenisch-interdisziplinäres Symposion

Bedeutung und Herausforderungen einer lebendigen Spiritualität für das eigene Leben, für die pastorale Praxis in Verkündigung und Seelsorge, für gesellschaftliches Handeln und den interreligiösen Dialog sind gegenwärtig neu ins Bewusstsein getreten. Der Dialog zwischen den Konfessionen sollte daher nicht nur auf dem Gebiet der systematischen Theologie, sondern verstärkt auf dem Gebiet der Spiritualität stattfinden. Denn gerade das Teilen des gemeinsamen Schatzes christlicher Spiritualität ist für einen ökumenischen Annäherungsprozess wichtig und fruchtbar.

Vor diesem Hintergrund veranstaltet das Institut für Spiritualität der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster gemeinsam mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen von Montag, 13. März 2006, 15.30 Uhr, bis Donnerstag, 16. März 2006, 13.15 Uhr, das ökumenisch interdisziplinäre Symposion „Spiritualität zu Beginn des 3. Jahrtausends“ unter der Leitung von Pfr. PD Dr. Ralf Stolina und Prof. P. Dr. Dr. Michael Plattig OCarm.

Veranstaltungsort ist das Haus Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte. Die Teilnahmekosten für das Symposion betragen im EZ mit NZ 155,00 €, im EZ ohne NZ sowie DZ mit NZ 135,00 €. Die Anmeldung richten Sie bitte direkt an Pfr. Dr. Ralf Stolina, IAFW, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, F. (0 23 04) 75 51 75, Fax 0 23 04 / 75 51 57, E-Mail: r.stolina@institut-afw.de.

Nr. 15 Priesterexerzitien 2006 - Neuer Kalender

Am 31. Juli 2006 jährt sich zum 450. Mal der Tod des Heiligen Ignatius von Loyola, der als Erfinder der (ignatianischen) Exerzitien gilt. Auch für dieses Gedenkjahr gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn wieder die Broschüre „Priesterexerzitien 2006 in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol“ heraus. In seinem Vorwort bietet Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann als geistlichen Leitgedanken für das Jahr eine Aussage des Heiligen Ignatius aus dem „Bericht des Pilgers“ an, die den inneren Kern der ignatianischen Mystik ausmacht. Ignatius setzt dort Frömmigkeit gleich mit der „Leichtigkeit, Gott zu finden“ und sagt zugleich, er stelle als Frucht der ständigen Geistlichen Übungen ein Wachstum dieser „Leichtigkeit, mit Gott in Verbindung zu treten“ fest. Immer und zu jeder Stunde, wann er Gott finden wolle, könne er ihn finden. Möglichkeiten für ermutigende geistliche Erfahrungen im Sinne dieser Mystik des „Gott finden in allen Dingen“ bieten sich auch im Angebot dieses Heftes.

Die Broschüre kann bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de, oder beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Priesterfortbildung, Leostr. 21, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 04 12, Fax 0 52 51 / 29 04 62, E-Mail: priesterfortbildung@erzbistum-paderborn.de, bezogen werden.

Nr. 16 Atem holen - Kloster auf Zeit

Sich entspannen, zur Ruhe kommen, neue Kräfte sammeln, die innere Mitte finden, Gott erfahren, das sind zunehmend Bedürfnisse von Menschen in einer laut gewordenen und hektischen Welt. Ordensgemeinschaften in Deutschland bieten dafür ihre Gastfreundschaft an. Die meisten Klöster nehmen während des ganzen Jahres Gäste nach Vereinbarung auf, die dort in einer Atmosphäre der Ruhe und klösterlichen Gemeinschaft zu sich selbst finden und Gott näher kommen wollen.

Die Broschüre „Atem holen. Stille, Nachdenken, Gemeinschaft im Kloster“ enthält zahlreiche Ordensgemeinschaften und deren klösterliche Niederlassungen mit den jeweiligen Adressen und konkreten Angaben dazu, wer dort Aufnahme findet (z.B. auch Familien mit Kindern oder Gruppen), wo die Gäste untergebracht werden, ob eine Mitarbeit möglich ist und ob für den Aufenthalt Kosten entstehen. Die im Adressenteil genannten klösterlichen Gemeinschaften sind nach Postleitzahlengebieten geordnet, so dass ein regionaler Überblick gegeben ist.

Die Broschüre kann bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de oder beim Haus der Orden, Postfach 16 01, 53006 Bonn, F. (02 28) 68 44 90, bezogen werden.

Nr. 17 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2006

Anfang Januar hat der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. allen Kirchengemeinden im Bistum den Sammlungsplan mit den Terminen für das Jahr 2006 zugeschickt.

Termine 2006

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Mitte März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie 3. Juni bis 24. Juni,
- Lotterie „Helfen & Gewinnen“ 1. Mai bis 31. Dezember,
- Caritassonntag 24. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie 18. November bis 9. Dezember.

Die Kirchengemeinden, die Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband beziehen möchten, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas haben die Kirchengemeinden mit gleicher Post erhalten. Mit den genannten Unterlagen wurde auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zugestellt, die zum Jahresthema der Caritas in 2006 erschienen ist. Das Jahresthema lautet „Integration beginnt im Kopf. Für ein besseres Miteinander von Deutschen und Zuwanderern“.

Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 19 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 20 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 3. bis 20. November die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Johann B. zu Aldenhoven-Niedermerz 12, am 6. November in St Ursula zu Aldenhoven-Dürboslar 20, am 12. November in St. Johannes zu Aldenhoven-Siersdorf 19, am 13. November in St. Martin zu Aldenhoven 28, am 19. November in St. Nikolaus zu Aldenhoven-Schleiden 19, am 20. November in St. Mauritius zu Aldenhoven-Freialdenhoven 25; insgesamt 123 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 16. November im Pfarrheim von St. Martin zu Aldenhoven statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 5. bis 23. November die kanonische Visitation des Dekanates Kempen-Tönisvorst vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. November in Christus König zu Kempen-Neue Stadt 16, am 6. November in St. Cornelius zu Tönisvorst 91, am 12. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 52, am 13. November in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 32, am 19. November in St. Mariä Geburt zu Kempen 34, am 20. November in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 63; insgesamt 288 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 23. November in der Pfarrkirche St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. November in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 44 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. November die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. November in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 45, am 12. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 61; insgesamt 106 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. November im Pfarrheim von St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 46, am 19. November in St. Lambertus zu Erkelenz-Immerath 33, am 27. November in St. Gertrud zu Herzogenrath 38; insgesamt 117 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 19. November in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 14, am 23. November in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 43; insgesamt 57 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular em. Pfarrer i.R. Albert Honings das Sakrament der Firmung am 27. Oktober in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 23 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Ehrendomherr Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 20. November in St. Johann B. zu Willich-Anrath 25 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Karl Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 26. November in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 27 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2 **Aachen, 1. Februar 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 21 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006 33

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 22 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 34

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 23 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2006 34
Nr. 24 Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen 35
Nr. 25 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld 59
Nr. 26 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz 59
Nr. 27 Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen - Institut für Religionspädagogik 59
Nr. 28 Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 62
Nr. 29 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider 65
Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 65
Nr. 31 Ökumenisches Symposium zur Taufe 65
Nr. 32 Exerzitienangebote 2006 65

Kirchliche Nachrichten

Nr. 33 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 65
Nr. 34 Personalchronik 67
Nr. 35 Pontifikalhandlungen 69

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 21 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR - Fastenaktion 2006

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

in vielen Teilen der Erde ist vor allem Frauen ein Leben in Würde versagt. Sie tragen häufig eine doppelte Last, die Sorge für die Familie und für das Einkommen. Besonders gefährdet ist ihre Gesundheit. Jede Minute stirbt eine Frau während der Schwangerschaft oder bei der Geburt. Schulbildung für Mädchen gilt als Luxus.

Wenn Frauen und Männer Hand in Hand arbeiten, sind Schritte aus der Armut am größten. Das erfahren die Armen in den MISEREOR-Projekten in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Mit dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen" setzt sich MISEREOR weltweit ein für mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Dabei orientieren wir uns am Vorbild Jesu. Aus seinem Handeln wächst der Anspruch des diesjährigen MISEREOR-Leitwortes „Die Fülle des Lebens teilen".

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer auf die Seite der Armen und Notleidenden dieser Welt. Teilen Sie mit ihnen die Fülle des Lebens.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 26. März 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 22 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst.

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612), Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 1. Juli 2005
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2006.

Düsseldorf, 28. Dezember 2005
L.S. Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Edmund Heller

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 23 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2006

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Pfarrgemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2006 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen."

Januar/Februar

Verkauf des Fastenkalenders nach den Gottesdiensten.

Aschermittwoch, 1. März 2006

- Aushang der Aktionsplakate,
- Liturgische Gestaltung der Fastenzeit,
- Materialheft Liturgische Bausteine,
- Begleitende Aktionen in der Gemeinde,
- Aktionsheft.

1. Fastensonntag, 4./5. März 2006

Bundesweite Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion in der Erzdiözese Hamburg.

4. Fastensonntag, 25./26. März 2006

Ankündigung des MISEREOR-Sonntags, verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe sowie Ausgabe der Spendentüten und der Opferkästchen (Kinderfastenaktion).

5. Fastensonntag, 1./2. April 2006

MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag auch gemeinsame Aktionen, z.B. Fastenessen, an.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden sie auch im Internet unter www.misereor.de. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 24 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muss sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen zunächst auf der Basis des genehmigten Haushaltsplanes 2005 gezahlt. Nachdem alle Haushalte geprüft sind, erfolgt die Umstellung auf die neuen Zahlungen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen einzureichen.

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer wird wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf Weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist bei seinen finanziellen Planungen an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Härtefallrichtlinie bezuschussten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabenansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Die finanziellen Möglichkeiten werden künftig sicherlich weiter eingeschränkt werden müssen. Es wird empfohlen, soweit möglich, trotz der zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, Rücklagen – insbesondere Personalkostenrücklagen – zu bilden.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannnten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2006 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Vorschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.1 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006, Sonderdruck, Seiten 34 - 38, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 3500,00 € betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15. Oktober zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 - 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

Falls bei den Positionen 3-7 des Titels 1.1 Mindereinnahmen entstehen sollten, wird empfohlen, in Höhe des Prozentsatzes der Mindereinnahmen das Haushaltssoll bei Titel 2.4.10 -18 zu kürzen und ebenfalls den geringeren Betrag in der Kirchenrechnung anzugeben.

D. Verwahrbeträge:

Die Einnahmen der Titel 1.1 - 1.3 werden nach Maßgabe der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden u. dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2005) anteilig auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Mehreinnahmen bei den e.g. Titeln vermindern deshalb den Zuschuss entsprechend. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gefördert worden sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, verringert sich ebenfalls der gewährte Zuschuss.

Die Summe, um die der Zuschuss aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/ Minderausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 1, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 1, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltprüfung bei Titel 1.7.3 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 3 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss, sofern für die offene Jugendfreizeitstätte Sonderzuwendungen bei Titel 2.3.4 gewährt werden.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als 2500,00 € beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6 %. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlussergebnis 2005

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 2005 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 2005 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Abt. 4.2 - Liegenschaften umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete sowie die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne den eben genannten Sachverhalten nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträgnisse aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträgnisse aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der

Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3 % der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist grundsätzlich von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	€ 0,93
AZ-II	51-70	€ 1,07
AZ-III	71-85 und mehr	€ 1,21
Grünland	für alle Bodenzahlen	€ 0,93

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0 0,06/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von 0 0,30/qm erwartet.

Titel 1.2.9

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz (einschließlich der Aufwendungen für Grundbesitzabgaben und der Rendantenentschädigung für den Waldbesitz) zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträgnisse von mindestens 2,5 % erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Ab dem Haushaltsjahre 2004 sind die Zinserträge der Aktivkapitalien nicht mehr in voller Höhe bei Titel 1.3 nachzuweisen. Der durch die Geldentwertung bedingte Verlust ist dem Kapital wieder zuzuführen.

Der Wertverlust beträgt, wie in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekannt gegeben wurde, 1,7 %. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird gebeten, die gesamten Zinserträgnisse der Aktivkapitalien zusammen zu zählen. Von dieser Summe sind 1,7 % der Aktivkapitalien zum Jahresende abzuziehen. Kapitalbewegungen im Laufe eines Jahres sind somit unerheblich. Der Betrag von 1,7 % des gesamten Bestandes der Aktivkapitalien zum 31. Dezember ist bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) nachzuweisen. Der verbleibende Betrag ist anteilmäßig bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 zu vereinnahmen.

Beispiel:

Der Gesamtbestand der Aktivkapitalien beträgt zum 31. Dezember 2005 282.635,00 €.

Die Zinserträgnisse hiervon betragen (z.B.)	8.903,00 €
1,7 % von 282.635,00 € ergeben	./. 4.805,00 €
es verbleiben	4.098,00 €

Diese Summe ist bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 nachzuweisen. Der Wertausgleich von 4.805,00 € ist bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) zu ver-

buchen und auf die jeweiligen Fonds entsprechend aufzuteilen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Verpflichtung für den Wertausgleich für die Dauer von max. 5 Jahren aufgehoben wurde.

Einsatz von Zinsen des Aktivkapitals aus Verkaufserlösen zur Haushaltskonsolidierung

Ab dem Haushaltsjahr 2005 ist es für die Dauer von 5 Jahren möglich, Zinsen von Aktivkapitalien, die aus während dieses Zeitraumes erzielten Verkaufserlösen resultieren, zum Ausgleich eines Haushaltsdefizits einzusetzen. Bei der Überschreitung des Freibetrages in Höhe von 2.560,00 € kommt es nicht zu einer Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung, sofern ein vom Kirchenvorstand aufgestellter konkreter Konsolidierungsplan eingereicht wird. Dieser ist von der Abt. 4.3 -Beratung und kirchliche Aufsicht KG/KGV, Fachbereich ordentlicher Haushalt, zu genehmigen.

Der anteilige Zinsertrag aus dem Verkaufserlös ist bei Titel 1.3.7 auf der freien Zeile gesondert auszuweisen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt dann keine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Bei der Anlage der Kapitalien (Aktivkapitalien u. sonstige Kapitalien) ist die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden in ihrer jeweils geltenden Form zu beachten.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren, falls nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kapitalanlage nicht erforderlich sein sollte.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Bei der Anlage von Geldern im Laufe eines Jahres ist mit den Banken als Zinstermin der Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember) zu vereinbaren. Nach Ablauf der Anlagefrist wird der restliche Zinsertrag zum Ende der Laufzeit gutgeschrieben. Es wird gebeten, hierauf besonders zu achten.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilt die Abt. 4.3 - Liegenschaften.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Pfarrliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Waschcinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen ausreichende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der lau-

fenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie

4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 0,95 € pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Abteilung 4.3 – Liegenschaften mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl.I,1989, S. 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70 % nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so beantwortet das Bischöfliche Generalvikariat diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die Abteilung 4.3 – Liegenschaften zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	8,13 €
Gas	8,72 €
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	8,82 €

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96 % zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 2003/2004, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung 3 – Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 4.3 – Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken.

Die Nebenkosten, die von den Geistlichen erstattet werden, sind ebenfalls bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183). Im Übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Nutzungsentgelte für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen sind bei Titel 1.6.2 nachzuweisen. Hinsichtlich des Erfassens von Nutzungsentgelten für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen wird auf die Ausführungen bei Titel 1.2 verwiesen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die

Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen wurden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die Hauptabteilung 3 - Personal überprüft. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im Übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu beachten.

An die Bediensten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 3 – Personal vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 3 - Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (470,00 € durch Bausparen und 400,00 € in Beteiligungen können höchstens gefördert werden) den Finanzämtern.[1] Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Im Sozialversicherungsrecht sind ab dem 1. Januar 2006 neue Vorschriften erlassen worden. Es wird gebeten, die Hinweise der Krankenkassen hierzu zu beachten. Die ab dem 1. April 2003 geltenden Vorschriften über die pauschale Versteuerung der Arbeitsentgelte wurden über die Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2003, S. 115 und 1. Juli 2003, S. 160, mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Bezüglich der Bildung von Rücklagen für Beschäftigte nach dem Altersteilzeitgesetz, verweisen wir auf die Ausführungen in den Aufstellungsrichtlinien

(Seite 40) und bitten, entsprechend zu verfahren.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Zuweisung der Mittel:

1. Wie bereits mitgeteilt, entfällt ab dem Jahr 2005 die Bereitstellung von Mitteln durch die Regionalstellen. Die Vetretungskosten sind von den Kirchengemeinden selber zu finanzieren.
2. Für die finanzielle Regelung umfassender Aushilfen/Vertretungen, die absehbar länger als 6 Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. In diesen Fällen wird gebeten, Kontakt zur Abteilung 2.2 - Verwaltung aufzunehmen.
3. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Folgende Beträge sind anerkennungsfähig:

a) Erstattungssätze für die Stellen, die Unterkunft und Verpflegung gewähren:

Unterkunft

- für einen Tag	6,25 €
- für eine Woche	42,50 €
- für einen Monat	184,00 €

Verpflegung

- für einen Tag	7,25 €
- für eine Woche	50,00 €
- für einen Monat	216,00 €

Teilverpflegung

- Frühstück	1,60 €
- Mittagessen	2,83 €
- Abendessen	2,83 €

b) Vergütungssätze für Aushilfen bzw. Vertretungen im priesterlichen Dienst:

Aushilfen/Vertretungen über einen längeren Zeitraum

- Vergütung für eine Wochenvertretung 125,00 €
- Vergütung für eine Monatsvertretung 500,00 € (entspricht einem Zeitraum von viereinhalb Wochen)

Stundenweise Aushilfen/Vertretungen

Eucharistiefeiern

- Eucharistiefeier mit Predigt	32,50 €
- Weitere Eucharistiefeier mit der gleichen Predigt	20,00 €
- Eucharistiefeier ohne Predigt	20,00 €

Wortgottesdienste

- Wortgottesdienst mit Ansprache oder Festpredigt/Sonderpredigt	32,50 €
- Wortgottesdienst ohne Ansprache	20,00 €

Sakramente und Sakramentalien

- Taufe mit Ansprache	32,50 €
- Trauung innerhalb der Eucharistiefeier mit Ansprache	32,50 €
- Trauung im Wortgottesdienst mit Ansprache	32,50 €
- Beichthören - pro Stunde	25,00 €
- Beerdigung mit drei Stationen und Ansprache	37,50 €
- Beerdigung mit zwei Stationen und Ansprache	25,00 €

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, S. 41, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2006 196,50 € je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1983, Nr. 115, S. 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 2006 monatliche Einkünfte von nicht mehr als 350,00 € erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006, Sonderdruck, Seiten 41-43, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1 % des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte wird durch die Bistumsverwaltung ein Pauschalbetrag empfohlen. Die Höhe wurde über die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die zu Lasten des Titels 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden. Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.

b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.

c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Seiten 84-87, abgedruckt (s. auch Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2000, Nr. 58, S. 123).

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 € abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Abt. 4.2 – Versicherung zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außendem gebeten, zu prüfen, ob sie einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 4.2 – Versicherung – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Büromaschinen, Computer, Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1-2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Erstattungen von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gemäß der „Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen“.

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sind nicht mehr durch die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im Pastoralen Dienst

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Fereienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Die Abrechnung von Reisekosten, die Laien im pastoralen Dienst (Gemeinde- und Pastoralassistenten sowie Gemeinde- und Pastoralreferenten) des Bistums im Rahmen von Beauftragungen mit pastoralen Einsätzen entstehen, wird ab dem 01.01.2006 zentral im Bischöflichen Generalvikariat durchgeführt. Für die Abrechnung der im Jahr 2005 entstandenen Reisekosten von Laien im pastoralen Dienst gilt die bisherige Abrechnungspraxis, auch wenn die Auszahlung erst im Jahr 2006 erfolgt.

Titel 2.3.1.2: Sonstige Dienstfahrten

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.2 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Seiten 48 und 49, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

– Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7. Januar 1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um 300,00 € und für alle übrigen Gruppenformen um 150,00 € gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die Werte, die im § 1 Abs. 7 der Betriebskostenverordnung für Tagesstätten für Kinder genannt sind, übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe – ggf. weitere Beträge – zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

– Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Etwaige Vergütungseinsparungen bei den päd. Kräften, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen grundsätzlich nicht für andere Kosten ausgegeben werden. Der Umlagesatz zur KZVK beträgt ab dem 1. Januar 2002 4 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Außerdem werden ein Sanierungsgeld und ein Beitragszuschuss Ost durch die KZVK erhoben. Für das Sanierungsgeld sind 20 % pauschale Lohnsteuern zu zahlen. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 5,5 % Solidaritätszuschlag und insgesamt 7 % pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Druckes dieser Richtlinien ist die Frage der Steuerpflicht allerdings umstritten. Es wird gebeten, die diesbezüglichen Hinweise im Kirchlichen Anzeiger zu beachten. Auch diese Kosten sind bei den Personalaufwendungen (1a der Ausgaben für den Anteil, der auf die päd. Kräfte und bei 1b der Ausgaben die anteilige Summe, die auf die Vergütungszahlungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste entfällt) nachzuweisen.

Das Sanierungsgeld u. der Beitragszuschuss Ost für das vergangene Jahr werden voraussichtlich gegen Jahresende 2006 den Kirchengemeinden bekannt gegeben.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, müssen die Mehrausgaben durch höhere öffentliche Zuschüsse oder aus freien Mitteln aufgebracht werden. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten der pädagogischen Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt, sofern die Ist-Personalkosten für die päd. Kräfte des Jahres 2006 um mehr als 5 % geringer als die des Jahres 2005 sind. Sich hieraus ergebende geringere öffentliche Zuschüsse werden auf den Verwahrbetrag angerechnet.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 3 – Personal – vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die im ehemaligen Stellenplan geführt wurden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1986, Nr. 112, S. 111 und Nr. 113, S. 115, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabepostion 5 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden. Empfohlen wird die Möglichkeit, dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der Bundesarbeitsgemeinschaft offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAGOKJE e.V.) vom 1. Juli 2004 beizutreten. Auskünfte erteilt die Abt. Jugend- und Erwachsenenpastoral.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-7 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 1 und 2 (Öffentliche Zuschüsse und Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-7 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001 veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen. Diese Ordnung musste zum Teil vorübergehend außer Kraft gesetzt werden (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 205, S. 333). Es wird auch hier gebeten, die entsprechenden Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger zu beachten.

Ab dem Jahre 2003 ist es zulässig, Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht-wirtschaftlichen Gebäude einzusetzen, um die Kosten eines Grundanstriches in der Kirche, einer notwendigen Orgelreparatur oder der Reparatur der Kirchenfenster zu bestreiten, sofern eine Finanzierung aus anderen Mitteln, – vor allem Sammlungen und Spenden – nicht möglich ist (nachrangiger Einsatz). Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung der laufenden baulichen Instandhaltung verfügbar bleiben. Diese Neuregelung soll zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren angewandt werden.

Die Gesamtaufwendungen sind weiterhin bei den außerordentlichen Ausgaben oder, falls die Kosten mehr als 50.000,00 € betragen, in der Baurechnung zu erfassen/nachzuweisen. Der Anteil, der zu Lasten des Titels 2.3.10-18 oder der Rep.-Rücklage erfolgen kann, ist bei Titel 2.3.10 zu verausgaben und bei den außerordentlichen Einnahmen/in der Baurechnung als Einnahme zu buchen. Die übrigen Aufwendungen sind auch weiterhin aus besonderen Sammlungen und Spenden aufzubringen.

Durch diese Maßnahme werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, die notwendigen Kosten für den Grundanstrich in der Kirche, für eine Orgelreparatur oder für eine Reparatur der Kirchenfenster nicht ausschließlich zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Entnahme von Mitteln des Titels 2.3.10 - 18 bzw. der Reparatur-Rücklage für Baumaßnahmen (Renovierung/Instandsetzung von Dienstwohnungen der Pfarrer)

Wird eine Renovierungs-/Instandsetzungsmaßnahme in einer Dienstwohnung des Pfarrers, der für mehrere Kirchengemeinden zuständig ist, durchgeführt, können sich die betreffenden Kirchengemeinden an den Kosten der durchzuführenden Maßnahme beteiligen. Die anteiligen Beträge können jeweils aus den Mitteln der lfd. baulichen Instandhaltung/der Reparatur-Rücklage für nicht wirtschaftlich genutzte Gebäude finanziert werden.

Die Buchungen zur Entnahme der lfd. baulichen Instandhaltungsmittel sind in der Kirchenrechnung der Kirchengemeinde, die die Maßnahme durchführt, wie folgt nachzuweisen:

Entnahme des Gesamtbetrages (ggf. bis zur Höhe gem. kirchenaufsichtlicher Genehmigung) der lfd. baulichen Instandhaltungsmittel bei Titel 2.3.10 - 18

Die o.g. Buchungshinweise bitten wir auch für Maßnahmen anzuwenden, für die gesonderte Baurechnungen zu erstellen sind.

Allerdings bitten wir in diesen Fällen die anteiligen Beträge der sich beteiligenden Kirchengemeinden in einer gesonderten Nebenspalte des Einnahmejournals der Baurechnung gesondert auszuweisen.

– Reparaturrücklage –

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen angemessen verzinst werden.

Bisher wurden, sofern die Reparatur-Rücklage den 5-fachen Betrag des zu gewährenden Haushaltsansatzes überstieg, bei der Prüfung der Kirchenrechnung Verwahrbeträge festgelegt. Diese Regelung entfällt ab dem Jahre 2005.

Abwicklung von Versicherungschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versichung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 4, Abt. 4.2-Versicherung, angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Hierzu können Zuschüsse aus der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Die Aufwendungen sind zu Lasten der Mittel 2.4.1-18 und der Reparaturrücklage für die wirtschaftlichen Gebäude zu bestreiten. Ist es erforderlich, die Kosten für diese Arbeiten über ein Darlehen zu finanzieren, sind die Bestimmungen zu Ziffer 7.5 der RBB (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 2001, Nr. 8, S. 21) zu beachten. Dieser Teil der Bauordnung ist nicht außer Kraft gesetzt worden.

– Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. 4.3-Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7: Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, wird empfohlen, in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten den Titel 2.5.7 der Ausgaben zu belasten und damit die Zuführung zur Friedhofsrücklage zu vermindern. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.5.8 der Ausgaben

Analog wie bei Titel 2.5.7 sind bei Titel 2.5.8 die gesamten Ausgaben für den Waldbesitz (u. somit einschließlich der Kosten für Grundbesitzabgaben – z.B. Grundsteuer A-, Verwaltungskosten, Rendantenentschädigung usw.) zu verbuchen.

Titel 2.6: der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträgnisse der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsauflagen sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, S. 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Messstiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin 2,50 € je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d.h. er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich der Sparbücher, auf denen die Rep.-Rücklagen eingezahlt sind, zu erteilen. Dies gilt auch für die Zinserträgnisse der Aktiv-

kapitalien, die nach ihrer Gutschrift dem Betriebsmittelkonto zuzuführen sind. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. In begründeten Einzelfällen kann anstelle des 2. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes treten.

Sollte einem anderen Mitglied Bankvollmacht erteilt werden, wird gebeten, den Beschluss durch einen Auszug aus dem Sitzungsbuche (zweifache beglaubigte Ausfertigung) der Abt. 0.4-Innenrevision bekannt zu geben mit der Bitte, ihn zu bestätigen. Bei der Anlage der Gelder ist der Verfügungsvermerk gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes anzubringen. Es wird, je nach Lage, empfohlen, folgenden Text zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter/das Mitglied des Kirchenvorstandes Herr .../Frau ... und der Rendant gemeinsam.“ (Ausnahme: Umbuchen der Zinserträgnisse)

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird empfohlen, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung dies der Abt. 0.4 – Innenrevision und der Abt. 4.4 – Organisation/EDV anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) beteffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsan-

weisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 30. Januar 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

   Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalsteuer von 2 % erheben (zu Lasten des Arbeitnehmers)[1] Hat der Arbeitgeber bei derartigen Entgelten keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, beträgt die pauschale Lohnsteuer 20 %. Hinzu kommen 5,5 % Solidaritätszuschlag und 7 % pauschale Kirchensteuern. Im zuletzt genannten Falle trägt der Arbeitnehmer auch die pauschalen Steuern.

   Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 400,00 € durchschnittlich je Monat nicht übersteigt.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

   25 % LSt zuzüglich davon 7 % KiSt sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13 % des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

   1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62,00 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
   2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,00 € (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

   Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtszuwendung) pauschal versteuert werden.

   Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers

b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)

c) Höhe des Arbeitslohnes

d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt 1848,00 € steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel:	Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter	380,00 €
	./. Freibetrag	154,00 €
	verbleiben	226,00 €

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von 226,00 € unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 1/2002 u. auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2002, Nr. 176, S. 307, wird verwiesen. Es wird gebeten, die dort gegeben Hinweise und die möglichen weiteren Mitteilungen hierzu sorgfältig zu beachten.

Das Sanierungsgeld und der Beitragszuschuss Tarifgebiet Ost für 2005 werden von der KZVK vermutlich in der 2. Jahreshälfte erhoben. Die Beträge sowie die für das Sanierungsgeld ggf. zu zahlenden pauschalen Steuern (20 % Lohnsteuer u. davon 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie 7 % Kirchensteuer) sind, soweit die sich darauf beziehenden Umlagen bei Titel 2.1.1 zu erfassen waren, ebenfalls bei dieser Position nachzuweisen.

Die Sanierungsgelder und die Beitragszuschüsse Tarifgebiet Ost, die für zusatzversicherungspflichtige Entgelte der Bediensteten in Tageseinrichtungen für Kinder oder für Mitarbeiter in offenen Jugendfreizeitstätten gezahlt werden müssen, sind bei Titel 2.3.4/über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens zu verbuchen (Ziffer 1 der Ausgaben für die auf die päd. Kräfte entfallenden Anteile u. bei Ziffer 4a der Ausgaben für Entgelte für Hausmeister- u. Reinigungsdienste).

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2002 die Versicherungspflicht genau mit dem 17. Geburtstag beginnt.

Ab dem 1. Januar 2003 sind auch Bedienstete mit einem Zeitarbeitsvertrag von weniger als einem Jahr grundsätzlich zusatzversicherungspflichtig. Studenten sind ab diesem Zeitpunkt ebenfalls bei der KZVK zu versichern.

Steuerliche Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes (altEinkG) auf die KZVK

Bei Neuverträgen ab dem 1. Januar 2005 gilt nicht mehr die Pauschalversteuerung. Der steuerfreie Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EstG wird für Beträge, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Vorsorgezusage geleistet werden, um einen Zusatzbetrag von 1.800,00 € im Kalenderjahr erhöht. Der steuerfreie Zusatzbetrag von 1.800,00 € ist in der Sozialversicherung jedoch pflichtig! Dies gilt für

Pflicht- und freiwillige Versicherungen in der KZVK.

Darüber hinaus gibt es einen generellen Steuerfreibetrag von 2.148,00 €, der sowohl für Alt- als auch für Neuversicherungen gilt.

Werden steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 EstG geleistet, ist in der Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe „V“ anzugeben.

Zu dieser Thematik wird auch auf das Rundschreiben 3/2004 der KZVK aus Dezember 2004 verwiesen, welches unter www.kzvk.de im Internet oder bei der KZVK bezogen werden kann.

Wichtige Hinweise
zur gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im Übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüren bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	24,00 €
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden	6,00 €

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

– Beitragsbemessungsgrenzen –

Ab dem 1. Januar 2006 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 63.000,00 € (monatlich 5.250,00 €). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 42.750,00 € jährlich (monatlich 3.562,50 €). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung abzuführen.

Die Beitragsbemessungsgrenze und die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Mitarbeiter nicht mehr Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung sein müssen, wurden entkoppelt. Nunmehr scheiden Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2006 den Betrag von 47.250,00 € (monatlich 3937,50 €) übersteigt, aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2005 überschritten wurde.

Dies gilt nur für Personen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Mitarbeiter, die bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, werden krankenversicherungspflichtig, sofern das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 42.750,00 € nicht übersteigt.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

– Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung –

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist auf Antrag als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ebenfalls auf Antrag einen Beitragszuschuss erhalten. Maximal beträgt der monatliche Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 236,91 €; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens monatlich 30,28 €/ jährlich 363,36 €. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze (3562,50 €) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Zuschlag zur Pflegeversicherung ab dem 1.Januar 2005

Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose beträgt 0,25 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Er gilt grundsätzlich für alle Pflegeversicherten, mit Ausnahme der folgendene Personengruppen:

- Personen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden,
- Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- und Zivildienstleistende.

Der Beitrag ist vom Arbeitnehmer alleine zu tragen (Ausnahme: Bei Geringverdienern muss der Zuschlag vom Arbeitgeber übernommen werden). Der zusätzliche Beitragssatz gilt nicht für Mini-Jobs.

Übergangsregelung: Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder wirken vom 1. Januar 2005 an, wenn sie bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden.

Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes müssen – im Gegensatz zur bisherigen Regelung den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung entrichten.

– Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) –

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Ab dem 1. April 2003 ist eine Beschäftigung geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400,00 € beträgt. Die Arbeitgeber zahlen eine pauschale Abgabe von insgesamt 23 %. Hiervon entfallen auf die Rentenversicherung 12 %, auf die Krankenversicherung 11 %. Die pauschale Lohnsteuer 2 % (einschließlich Kirchensteuer und einschließlich Solidaritätszuschlag) trägt der Arbeitnehmer (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2003, Nr. 112, S. 160).

Die zu entrichtenden Pauschalabgaben sowie die für geringfügig Beschäftigte zu erstellenden Meldungen sind an die Bundesknappschaft, Königsallee 175, 44799 Bochum, zu richten.

Werden mehrere sogenannte Mini-Jobs nebeneinander ausgeübt, sind sie bei der Frage, ob die Geringfügigkeitsgrenze noch nicht erreicht ist, zusammen zu rechnen. Dies gilt auch für die Kombination mit einer Hauptbeschäftigung. Ausnahme: Wird nur eine geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, werden die Einkünfte nicht zusammengerechnet.

Beträgt das monatliche Arbeitsgehalt mehr als 400,00 € und überschreitet es nicht eine sogenannte Gleitzone von 800,00 €, sind die Entgelte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für den Arbeitnehmer unterliegt nur ein Teil des Entgeltes der Beitragspflicht. Der Arbeitgeberanteil errechnet sich aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, vor allem die hierzu erlassenen Veröffentlichungen der Krankenkassen sorgfältig zu beachten.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungfreiheit zu verzichten, d. h. den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,5 % aufzustocken. Dabei gilt für die Beitragsberechnung ein Mindestentgelt von 155,00 € monatlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,5 % des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat 400,00 € als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden.

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

– Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

  Eine Meldung ist einzureichen, wenn

– die geringfügige Beschäftigung beginnt,
– die geringfügige Beschäftigung endet,
– der Familien- oder Vorname sich ändert,
– die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

  Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin – unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Falls jedoch ein Arbeitsvertrag z. B. für die Dauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der Arbeitseinsätze von höchstens 50 Tagen in einem Jahr vorsieht, ist grundätzlich Sozialversicherungspflicht gegeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Entgelte an Studenten, für eine Tätigkeit, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche ausgeübt wird, sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von 400,00 € überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Sofern Studenten am 1. Oktober 1996 rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, besteht nunmehr grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird gebeten, diese Mitarbeiter nachträglich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

– Beitragssätze –

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5 % und zur Rentenversicherung 19,5 %. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7 %.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben –

Alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen – sind grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

– Einmalzahlungen –

Es ist zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtszuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreitungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2006 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2005 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 2005 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2006 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungpflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2006 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden. Die für die Einmalzahlung zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis auszuweisen.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumszuwendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumszuwendungen nicht zu entrichten.

– Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge –

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversiche-

rung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 2005 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Anderenfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am letzten Tag eines Monates über den Auszahlungsbetrag verfügen können (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97. S. 129). Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind ab dem 1. Januar 2006 früher zu entrichten. Aufgrund des neu gefassten § 23, Abs. 1, Satz 2 SGB IV, sind die Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsgeld erzielt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Innerhalb eines Kalendermonats gibt es generell nur noch einen Fälligkeitstag. Bei Zweifelsfällen wird gebeten, Kontakt zur zuständigen Krankenkasse aufzunehmen.

Die Umlagen zur KZVK müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein.

Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt

Arbeitgeber, die bisher schon eine maschinelle Lohnabrechnung erstellt haben, sind seit dem 1. Januar 2005 verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnsteueranmeldungen dem Finanzamt auf elektronische Weise zu übermitteln (gem. § 41 b Einkommensteuergesetz i. V. mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2004). Bei Unsicherheiten und Zweifelsfällen wird gebeten, sich mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt in Verbindung zu setzten.

Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

Zum 1. Januar 2005 wurde die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in der Rentenversicherung aufgehoben. Es gibt nur noch den Begriff Arbeitnehmer und nur noch die folgenden RV-Gruppen:

0 - keine Rentenversicherung

1 - voller Beitragssatz

3 - halber Beitragssatz

5 - GFB-Beitrag

Es wird gebeten, dies bei den DEÜV-Meldungen zu beachten (gilt für alle An- und Abmeldungen).

Meldungen und Beitragsnachweise

Meldungen und Beitragsnachweise dürfen ab dem 1. Januar 2006 nur noch elektronisch abgegeben werden. Für Arbeitgeber, die die Meldungen bisher manuell selbst erstellt haben, steht eine kostenlose Ausfüllhilfe zur Verfügung. Bei Interesse wird gebeten, sich mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Zahlung der U 1 / U 2 Umlage ab 1. Januar 2006

Seit Januar 2006 besteht für alle Arbeitgeber die Pflicht zur Zahlung der Umlage 2 (Mutterschaftsleistungen).

Die Umlage 1 (Aufwendungen bei Krankheit) ist nicht zu zahlen von Arbeitgebern des Bundes, der Länder, Gemeinden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kirchlichen Einrichtungen sowie den Einrichtungen, die Vergütungen nach dem öffentlichen Recht zahlen.

Sanierungsgeld

Für die KZVK als Arbeitgeberin wurde in einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. September 2005 festgestellt, dass das Sanierungsgeld nicht als Arbeitslohn zu versteuern ist.

Allerdings gilt dieses Urteil nur für die KZVK.

Für die anderen Arbeitgeber bietet die KZVK eine Information zu diesem Thema an, welche auch im Internet unter www.kzvk.de abgerufen werden kann.

Heirats- und Geburtsbeihilfen

Die Steuerfreiheit für Heirats- und Geburtsbeihilfen von jeweils 315,00 Euro wurde ab dem 1. Januar 2006 gestrichen. Seit dem 1. Januar 2006 sind die genannten Beihilfen somit lohnsteuerpflichtig.

Abfindungen

Seit dem 1. Januar 2006 sind die steuerfreien Abfindungsfreibeträge weggefallen. Für Abfindungsansprüche, die bis zum 31. Dezember 2005 entstanden sind, gilt eine Übergangsregelung. Erfolgt die Abfindungszahlung für solche Altverträge bis spätestens 31. Dezember 2007, dürfen die Abfindungsfreibeträge entsprechend der bisherigen Rechtslage weiter in Anspruch genommen werdem.

Nr. 25 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchvermögens vom 24. Juli 1924 die Gründung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld mit Wirkung zum 1. April 2006 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach, St. Hubertus, Kall-Heistert, St. Nikolaus, Kall, St. Dionysius, Kall-Keldenich, St. Barbara, Kall-Krekel, St. Stephan, Kall-Sistig, St. Matthias, Kall-Sötenich, und St. Potentinus, Felicius und Simplicius, Kall-Steinfefd, gefassten Beschlüsse über die Gründung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung vom 4. November 2005.

Aachen, 21. Dezember 2005

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach, St. Hubertus, Kall-Heistert, St. Nikolaus, Kall, St. Dionysius, Kall-Keldenich, St. Barbara, Kall-Krekel, St. Stephan, Kall-Sistig, St. Matthias, Kall-Sötenich, und St. Potentinus, Felicius und Simplicius, Kall-Steinfeld, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 29. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 26 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz mit Wirkung zum 1. Januar 2006 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Cosmas und Damian, Titz, am 2. November 2005, St. Cornelius, Titz-Rödingen, am 18. November 2005, und St. Peter, Titz-Müntz, am 2. November 2005, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 12. Dezember 2005

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Cosmas und Damian, Titz, St. Cornelius, Titz-Rödingen, und St. Peter, Titz-Müntz, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 19. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 27 Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen - Institut für Religionspädagogik

Präambel

Aus der Verantwortung der Kirche im Erziehungs- und Bildungsbereich, insbesondere für den Religionsunterricht in der Schule, hat der Bischof von Aachen 1967 das Katechetische Institut als Einrichtung des Bistums Aachen gegründet. Er beauftragte das Institut, im Rahmen der Zuständigkeit und Verantwortung der damaligen Hauptabteilung "Erziehung und Schule" des Bischöflichen Generalvikariates die religiöse Erziehung und Bildung im Elementarbereich und in der Schule zu fördern sowie das katechetische Wirken der Kirche zu unterstützen.

1. Grundsätze und Ziele

Die Schule erfüllt individuelle, soziale, gesellschaftliche und berufliche Anforderungen, indem sie zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beiträgt, (vgl. can. 795 CIC). Hierzu gehören die Entwicklung der religiösen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Urteilsfähigkeit der Heranwachsenden, ihre Befähigung zu verantwortlichem

Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und auf Glaube in seiner kirchlichen Gestalt. Das Katechetische Institut stärkt das hierauf bezogene religions-pädagogische Bemühen in religionsdidaktischer, fachwissenschaftlicher und spiritueller Hinsicht.

Außerdem unterstützt das Katechetische Institut die katechetische Arbeit in den Pfarrgemeinden, in den Gemeinschaften von Gemeinden und an anderen außerschulischen Lernorten des Glaubens.

2. Auftrag

Das Katechetische Institut ist beauftragt mit der Fortbildung und Weiterbildung, Qualifizierung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, mit der religionspädagogischen Aus- und Fortbildung, Qualifizierung und Beratung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser religionspädagogische Auftrag wird im Rahmen von Theologie und Pädagogik, Didaktik des Religionsunterrichts, Mediendidaktik und Katechetik verwirklicht.

3. Zielgruppen

Zielgruppen des Katechetischen Instituts sind:

- Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schulformen und -stufen,
- Lehrerinnen und Lehrer, die zusätzlich eine Unterrichtserlaubnis für das Fach Katholische Religionslehre anstreben,
- Referendarinnen und Referendare, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Gemeindeassistentinnen und -assistenten, Gemeindereferentinnen und -referenten,
- Pastoralassistentinnen und -assistenten, Pastoralreferentinnen und -referenten,
- Kandidaten für das Priesteramt und Priester,
- Kandidaten für das Diakonenamt und Diakone,
- Katechetinnen und Katecheten,[1]
- ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten, Gruppenleiterinnen und -leiter.

4. Aufgaben

Dem Auftrag des Katechetischen Instituts entspricht ein differenziertes Aufgabenprogramm, das sich an den praktischen und theoretischen Erfordernissen in Schule und Kirche orientiert.

- Durchführung von Tagungen, Lehrgängen, Kursen, Schulpraktika, Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und spirituellen Angeboten zur Aus- und Fortbildung, zur Weiterbildung und Qualifizierung,
- Beratung und Unterstützung des Leiters / der Leiterin der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung sowie weiterer kirchlicher Entscheidungsträger in religionspädagogischen und schulpastoralen Fragen,
- Bereitstellung der zentralen religionspädagogischen Bibliothek und Mediothek des Bistums Aachen und einer religions- und medienpädagogischen Beratung für die Entleiherinnen und Entleiher,
- Erstellung und Veröffentlichung von religionspädagogischen Arbeitshilfen,
- Unterstützung der Entwicklung, Erprobung und Revision von Lehrplänen und Grundlagenplänen für den katholischen Religionsunterricht,
- Grundlagenarbeit zur Theorie und Praxis der Religionspädagogik, besonders des Religionsunterrichts,
- Beobachtung der Schulpädagogik und der allgemeinen Schulentwicklung zur Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge für religionspädagogische Aufgaben in Schule und Kirche,
- Sichtung und Bewertung religionspädagogischer Publikationen.

Die Planung und Erledigung dieser Aufgaben geschieht in den Schwerpunktbereichen:

- Grundschulen (Primarstufe),
- Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen (Sekundarstufe I),
- Gymnasien, Gesamtschulen, Berufsbildende Schulen und Kollegschulen (Sekundarstufe II),
- Sonderschulen/Sonderpädagogik (Primarstufe, Sekundarstufen I und II),
- Medienpädagogik,
- religionspädagogische Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der unter Punkt 3 genannten Personengruppen,
- Bibliothek und Mediothek.

5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Um seinem Auftrag entsprechen zu können, arbeitet das Katechetische Institut im Rahmen seiner Zuständigkeit mit anderen Einrichtungen zusammen:

- staatlicherseits vor allem mit den Schulen, den Schulämtern und Lehrerausbildungsseminaren im Bereich des Bistums Aachen, den zuständigen Dezernaten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie den theologischen Fakultäten und Fachbereichen der Hochschulen,

[1] Im Sinne der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrein-Westfalen mit den (Erz-) Diözesen in Nordrhein-Westfalen bzw. der Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. Februar 1956.

- kirchlicherseits besonders mit den anderen Bildungseinrichtungen im Bereich des Bistums Aachen, der Diözesanbibliothek, dem Institut für Lehrerfortbildung in Mülheim (Ruhr), den religionspädagogischen Instituten und Abteilungen der Ordinariate in den anderen Diözesen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, entsprechenden Einrichtungen der Evangelischen Kirche sowie dem Deutschen Katecheten-Verein e.V. und den Religionslehrerverbänden, insbesondere im Bereich des Bistums Aachen.

6. Medienstelle (Bibliothek und Mediothek)

Im Katechetischen Institut ist die zentrale religionspädagogische und katechetische Medienstelle für das Bistum Aachen eingerichtet. Ihre Bibliothek und Mediothek stellen Literatur und AV-Medien für die religiöse Erziehung bzw. Katechese in Kindergärten und Schulen, Pfarrgemeinden und Jugendarbeit zur Einsichtnahme und Ausleihe bereit. Darüber hinaus bietet die Medienstelle den Entleiherinnen und Entleihern medienpädagogische und religionspädagogische Beratung an.

7. Zentrale und regionale Arbeitsstruktur

Das Katechetische Institut hat seinen Sitz in Aachen. Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind sowohl zentrale als auch regionale Angebote, Veranstaltungen und Beratungen notwendig. Hierfür zeichnen die Regionalbeauftragten für Religionspädagogik und die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen und Kollegschulen mitverantwortlich. Für je zwei Regionen steht ein/e Beauftragte/r für Religionspädagogik zur Verfügung. Die Regionalbeauftragten für Religionspädagogik sind dem /der Direktor/-in des Katechetischen Instituts unterstellt.

8. Direktor/-in

Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch den Leiter/die Leiterin der Abteilung Erziehung und Schule in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat. Dieser/diese hat im Katechetischen Institut eine/n Ständige/n Vertreter/-in. Der Direktor/die Direktorin trägt die Verantwortung für die Bildungs- und Verwaltungsarbeit des Katechetischen Instituts.

- Er/sie stimmt die Arbeitsschwerpunkte des Katechetischen Instituts mit dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung ab und informiert ihn/sie über die Arbeit des Instituts sowie über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- Er/sie koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen Bereiche und leitet die regelmäßigen Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Er/sie ist Vorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katechetischen Instituts und ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Er/sie übt Rechts- und Fachaufsicht über die Regionalbeauftragten für Religionspädagogik aus und leitet die Konferenz der Dozentinnen und Dozenten mit den Regionalbeauftragten für Religionspädagogik.
- Er/sie vertritt das Katechetische Institut nach außen.
- Er/sie nimmt für den Träger das Hausrecht wahr.
- Er/sie verfügt über das Budget des Katechetischen Instituts, erstellt den Etatantrag und legt ihn dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung zur Entscheidung vor.
- Er/sie führt Vorstellungsgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern für Stellen des Katechetischen Instituts und spricht gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung Empfehlungen zu Neueinstellungen aus.

9. Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten für Religionspädagogik und der Direktor/die Direktorin nehmen die Bildungsaufgaben des Katechetischen Instituts in eigener fachlicher Verantwortung wahr.

Die Dozentinnen und Dozenten müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, in der Regel die staatliche Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht und mehrjährige Unterrichtserfahrung verfügen. Näheres ist in den Richtlinien für das Beschäftigungsverhältnis der Dozenten des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen vom 26. Januar 1993 geregelt.

Bei Vorstellungsgesprächen zur Neueinstellung einer Dozentin/eines Dozenten mit Kandidatinnen oder Kandidaten der engeren Wahl sollte der Direktor/die Direktorin den/die Stellvertreter/in und/oder eine/n weitere/n Dozenten/Dozentin des Katechetischen Instituts beteiligen; er/sie gibt eine Empfehlung gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung zur Neubesetzung ab.

10. Träger

Der Träger des Katechetischen Instituts, das Bistum Aachen, trifft nach Anhörung der Dozentinnen und Dozenten die grundsätzliche Entscheidung über die Ziele der Arbeit und hinsichtlich der Maßnahmen zur Erledigung der genannten Aufgaben. Das Katechetische Institut ist der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat zugeordnet.

Der Träger gewährleistet im Rahmen vorhandener Ressourcen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben des Katechetischen Instituts erforderlichen personellen, finanziellen und baulichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

Aachen, 22. Dezember 2005

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 28 Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen

A. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für im pastoralen Dienst eingesetzte Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen und -referenten/-innen. Sie regeln die Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten im Dienst des Bistums aus Anlass von Dienstreisen und -gängen, von Ausbildungs- und Fortbildungsreisen sowie aus Anlass der Teilnahme an Exerzitien und Supervision.[1]

Die Erstattung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem arbeitsvertraglichen Anspruch der einzelnen Mitarbeiter/-innen gemäß der Verordnung über Reisekosten der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO, Anlage 15 und Anlage 25) bzw. der Regelung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)[2]. Erstattet werden nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke (KAVO Anlage 15 § 6 Absatz 1).

Fahrten im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gelten nicht als Dienstfahrten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten im Rahmen von Ferienlagern, Wallfahrten, Studienfahrten und Maßnahmen gleichartigen Charakters, zu denen Beiträge erhoben werden, ist bei der Maßnahme selbst abzurechnen.

B. Verfahren der Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

1. Bestimmungen zur Abrechnung bei Dienstreisen und Dienstgängen[3]

1.1 Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge betreffen angeordnete oder genehmigte Fahrten/Reisen außerhalb oder am Dienstort, die der Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Beauftragung mit pastoralen Diensten dienen (KAVO, Anlage 15, § 2).

Fahrten, die der Erledigung der in der Arbeitsfeldbeschreibung aufgeführten Aufgaben/Dienste dienen, gelten als genehmigt.

Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe

Fahrten, die im Rahmen von Beauftragungen mit pastoralen Einsätzen notwendig sind, sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Das Fahrtenbuch ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, spätestens vierteljährlich zur Prüfung und Abrechnung vorzulegen. Zuvor ist es dem Vorgesetzten und ggf. dem jeweiligen für das pastorale Aufgabenfeld Verantwortlichen vorzulegen, der die sachliche Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz.

1.2 Dienstreisen und Dienstgänge bei besonderen Beauftragungen/Aufgaben

Fahrten, die im Rahmen besonderer Beauftragungen oder Aufgaben im pastoralen Dienst (z.B. in der Berufsgruppenvertretung, als Kursleiter/in oder -begleiter/-in in der Ausbildung und Berufseinführung usw.) entstehen, werden erstat-

[1] Bei allen Fahrten sind nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel vor dem eigenen PKW zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden, um zur Schonung der Umwelt und zur Kosteneinsparung beizutragen. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG (DB) ist das Rabattsystem oder wenn möglich die BahnCard in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der BahnCard erfolgt gemäß der Verfügung zur Benutzung der BahnCard auf Dienstreisen in der jeweils gültigen Fassung. Sind Ausgangs- und/oder Zielort nicht mit der Bahn erreichbar, können bei Bahnbenutzung zusätzlich Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überbrückung schienenloser Strecken geltend gemacht werden.

[2] Die Erstattung von Tagegeld, Gewährung von Übernachtungsgeld, Erstattung von Nebenkosten und Auslagen bei Dienstreisen und Dienstgängen erfolgt gemäß der Verordnung über Reisekosten der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO, Anlage 15) bzw. der Regelung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

[3] „Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlass“ gelten nicht als Dienstreisen und -gänge, die in Form einer Wegstreckenentschädigung steuerfrei erstattet werden können.

tet, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgabe notwendig erforderlich sind.[4]

Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe

Diese Fahrten sind in einem gesonderten Fahrtkostennachweis nachzuweisen, der dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, spätestens vierteljährlich zur Prüfung und Abrechnung vorzulegen ist. Zuvor ist es dem jeweiligen für das Aufgabenfeld Verantwortlichen vorzulegen, der die sachliche Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz.

2. Bestimmungen zur Abrechnung bei Ausbildungsreisen, Fortbildungsreisen sowie bei Teilnahme an Exerzitien und Supervision

2.1 Ausbildungsreisen

Ausbildungsreisen von Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen, die ein Berufsvorbereitendes Jahrespraktikum bzw. das Berufspraktische Jahr leisten oder in der Berufseinführung stehen, sind Fahrten im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung und Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

2.1.1 Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe für Fahrten im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung

Fahrten, die im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung in der/den Pfarrgemeinde/n bzw. im Dekanat stehen, sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Das Fahrtenbuch ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, spätestens vierteljährlich zur Prüfung und Abrechnung einzureichen. Zuvor ist es dem Vorgesetzten vorzulegen, der die sachliche Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz.

2.1.2 Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe für Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Fahrten zu Veranstaltungen, die im Rahmen der Ausbildung verpflichtend sind, sind in einem gesonderten Fahrkostennachweis nachzuweisen. Der Fahrkostennachweis ist spätestens halbjährlich dem Studienleiter der Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen vorzulegen. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz.

2.2 Fortbildungsreisen

Fortbildungsreisen aus Anlass der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bzw. an veranlassten oder angeordneten Zusatzausbildungen gemäß den jeweils geltenden „Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“ werden abgerechnet, wenn die Fortbildung bzw. Zusatzausbildung durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal genehmigt bzw. angeordnet worden sind.

Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe

Fortbildungsreisen sind in einem gesonderten Fahrkostennachweis nachzuweisen.[5] Dieser ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personaleinsatz und -entwicklung, einzureichen. Kosten für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Zusatzausbildungsmaßnahmen werden mit 50% des jeweils geltenden Erstattungssatzes für Wegstreckenentschädigung bezuschusst.[6]

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt abzurechnen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit mehreren Teilen und Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt je Veranstaltungseinheit abzurechnen.
- Bei über 100 km entfernten Zielorten im Ausland wird nur die Inlandsstrecke bezuschusst.

2.3 Fahrten bei Teilnahme an Exerzitien und Supervision

Fahrten bei Teilnahme an Supervision gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoral-

[4] Fahrten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Gemeindeberatung, in der MAV bzw. KODA entstehen, sind über gesonderten Fahrtkostennachweis beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, Abt. 3.2 - Personalverwaltung, abzurechnen.

referenten/-innen“ sowie Fahrten bei Teilnahme an Exerzitien werden abgerechnet, wenn sie durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal genehmigt worden sind.

Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe

Die Fahrten sind in einem gesonderten Fahrtkostennachweis nachzuweisen.[7] Dieser ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personaleinsatz und -entwicklung, einzureichen. Kosten für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Exerzitien und Supervisionen werden mit 50% des jeweils geltenden Erstattungshöchstsatzes für Wegstreckenentschädigung bezuschusst.[8]

Es gelten folgende allgemeinen Bestimmungen.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt abzurechnen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit mehreren Teilen und Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt je Veranstaltungseinheit abzurechnen.
- Bei über 100 km entfernten Zielorten im Ausland wird nur die Inlandsstrecke bezuschusst.

C. Führung von Fahrtenbüchern bzw. vorgegebenen Fahrkostennachweisen

Voraussetzung für die Auszahlung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Dienstreisen und Dienstgänge sowie für Ausbildungs-Fortbildungsreisen und Fahrten bei Teilnahme an Exerzitien und Supervision ist die ordnungsgemäße Führung von Fahrtenbüchern bzw. vorgegebenen Fahrkostennachweisen.

In ihnen sind alle Fahrten mit folgenden Angaben einzeln nachzuweisen.

a) Datum der Dienstreise/des Dienstganges,
b) Beginn und Ende der Dienstreise/des Dienstganges,
c) Reisezweck (kurze Angaben; bei Aus- und Fortbildungsreisen: Kurztitel und Dauer; bei Supervisionen: Name des/der Supervisors/-in),
d) Reiseweg (Ausgangspunkt und Zielort der Dienstreise/des Dienstganges),
e) Angabe der zurückgelegten Kilometer,
f) ggf. Name/n des/r aus dienstlichem Anlass mitgefahrenen bistümlichen Mitarbeiter/s/-in/-innen.

Die Fahrtenbücher/Fahrkostennachweise dienen dem Dienstgeber als Beleg für die Jahresrechnung und sind diesem am Jahresende und bei Stellenwechsel zu überlassen.

Der Anspruch auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erlischt, wenn er nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise bzw. des Dienstganges.

D. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen lösen die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistum Aachen ab und treten rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Aachen, 13. Januar 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

[5] Werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, sind außer bei Bahnfahrten, deren Fahrtausweise über das Bischöfliche Generalvikariat ausgestellt wurden, die Originalfahrscheine der Abrechnung beizulegen.

[6] Aus abrechnungstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Härten bei verkehrstechnisch schlecht angebundenen Orten wird (aufgrund der in KAVO Anlage 15, §§ 5-6 definierten notwendigen Reisekosten als Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel) bei allen Fahrten, deren Fahrkosten nicht durch Originalfahrscheine regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nachgewiesen werden, entsprechend der in KAVO Anlage 25, § 4 definierten Erstattung notwendiger Reisekosten der in der Regel mit den Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel übereinstimmende hälftige Erstattungssatz für Wegstreckenentschädigung als Fahrkostenzuschuss gewährt.

[7] Siehe Anmerkung 5.

[8] Siehe Anmerkung 6.

Nr. 29 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider

Am Sonntag, 12. März, hält Generalvikar Manfred von Holtum um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider aus Anlass seines 25. Todestages. (Todestag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen, einschließlich Vorabendmesse, bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 31 Ökumenisches Symposium zur Taufe

Am 23. März 1996 wurde die „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe“ unterzeichnet. Diese Übereinkunft bringt die in Christus gegebene Einheit in der Taufe deutlicher zum Ausdruck und soll Unstimmigkeiten über den gültigen Vollzug der Taufe in Zukunft möglichst ausschließen. Diese Absicht hat sich im Laufe der vergangenen zehn Jahre bewährt; zwischen den Kirchen hat sich eine geistliche Verbundenheit entwickelt, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch auf weiteren Gebieten ermöglicht.

Aus diesem Anlass laden der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, und der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nikolaus Schneider, auf Samstag, 4. März 2006, von 11.00 bis 17.30 Uhr, in das Martin-Luther-Haus, 51519 Odenthal-Altenberg, zu einem Symposium mit dem Thema „Ihr sollt meine Zeugen sein - die Taufe als Tor zu einem gemeinsamen Leben in Christus“ ein. Zum Symposium gehört ein Vortrag von Professor Wolfgang Thönissen, Paderborn, und ein abschließender Taufgedächtnisgottesdienst im Altenberger Dom.

Anmeldungen werden an Landespfarrer Hans-Peter Friedrich, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, F. (02 11) 4 56 22 18, Fax 02 11 / 4 56 25 61, E-Mail: Hans-Peter.Friedrich@EKiR-LKA.de, erbeten.

Nr. 32 Exerzitienangebote 2006

Für Priester, Diakone und Theologiestudenten

„Das Leben des Priesters muss in besonderer Weise eine eucharistische Gestalt haben.“ Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung vom 26. bis 28. Februar 2006 unter der Leitung von P. Lothar Streitenberger, der als Einsiedler in der Klause Heiligenbrunn im Rottal lebt.

Anmeldungen werden an das Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, F. (02 61) 98 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, erbeten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 33 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 34 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. Dezember in St. Martin zu Düren-Birgel 28, am 19. Dezember in St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein 41, am 20. Dezember in St. Konrad von Parzham zu Mönchengladbach-Ohler 26, am 22. Dezember in St. Johann B. zu Mechernich 51; insgesamt 146 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 29. November in St. Gangolf zu Heinsberg 82, am 30. November in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 108, am 1. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 65, am 2. Dezember in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 33, am 3. Dezember in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 16, am 4. Dezember in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 52, am 7. Dezember in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 61, am 8. Dezember in St. Antonius zu Niederzier-Hambach 28, am 10. Dezember in der Kapelle der JVA Willich 3, am 10. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 18, am 11. Dezember in St. Peter zu Viersen-Bockert 17, am 13. Dezember in St. Cäcilia zu Niederzier 79, am 15. Dezember in St. Leonhard zu Hückelhoven-Hilfarth 47, am 16. Dezember in St. Georg zu Wassenberg 81, am 18. Dezember in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 57; insgesamt 747 Firmlingen.

Nr. 35 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 17. Dezember in der Klosterkirche der Abtei Mariawald zu Heimbach Br. Josef Vollberg OCSO zum Diakon.

Er nahm in der Zeit vom 26. November bis 15. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. November in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günshoven 21, am 27. November in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 39, am 10. Dezember in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 46, am 11. Dezember in St. Hermann Josef zu Mönchengladbach-Speick 17; insgesamt 123 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Dezember im Pfarrheim von St. Michael zu Mönchengladbach-Holt statt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3 **Aachen, 1. März 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 36 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 74

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 37 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen 76
Nr. 38 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel . . . 81
Nr. 39 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen 87
Nr. 40 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg 92
Nr. 41 Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 98
Nr. 42 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) 99
Nr. 43 KODA - Beschlüsse 105
Nr. 44 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 107
Nr. 45 Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen . 133
Nr. 46 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland 133
Nr. 47 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 135

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 48 Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010 135
Nr. 49 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Viersen-Hamm 136
Nr. 50 Chrisammesse in der Karwoche 136
Nr. 51 Kollekte für das Heilige Land 136
Nr. 52 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006 . 137
Nr. 53 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten 138
Nr. 54 Jahrgedächtnis für Papst Johannes Paul II. . 139
Nr. 55 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. 139
Nr. 56 Diözesankinderchortag 2006 139
Nr. 57 Zwischen Untergrund und Staatskirche - Gemeindebildung im Frühen Christentum . . 139
Nr. 58 „Selig die Trauernden …“ Einführungskurs in Trauerpastoral und Leitung von Begräbnisdiensten 140
Nr. 59 Studientag Kirchliche Jugendarbeit 140
Nr. 60 Einkehrtag bei MISEREOR 140
Nr. 61 Exerzitienangebote 2006 140
Nr. 62 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg 141
Nr. 63 Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in kirchlichen Einrichtungen 142

Kirchliche Nachrichten

Nr. 64 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 142
Nr. 65 Personalchronik 146
Nr. 66 Pontifikalhandlungen 149

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 36 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit

„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Österliche Bußzeit ist besonders geeignet, sich innerlich zu dem aufzumachen, der die Quelle des Erbarmens ist. Es ist ein Pilgern, bei dem Er selbst uns durch die Wüste unserer Armut begleitet, und uns Kraft gibt auf dem Weg zur tiefen Osterfreude. Gott behütet und stärkt uns auch in der „finsteren Schlucht“, von welcher der Psalmist (Ps 23,4) spricht, während der Versucher uns einflüstert, zu verzagen oder irrig auf das Werk unserer Hände zu hoffen. Ja, auch heute hört der Herr den Schrei der vielen, die nach Freude, nach Frieden, nach Liebe hungern. Sie fühlen sich verlassen wie eh und je. Aber Gott erlaubt nicht, dass die Finsternis des Schreckens grenzenlos herrsche inmitten des jammervollen Elends, der Verlassenheit, der Gewalt und des Hungers, von denen unterschiedslos alte Menschen, Erwachsene und Kinder betroffen sind. Wie mein geliebter Vorgänger Johannes Paul II. geschrieben hat, gibt es in der Tat eine „von Gott gesetzte Grenze für das Böse“, nämlich seine Barmherzigkeit (in Identität und Erinnerung, 28 ff; 74 ff). All das hat mich veranlasst, das Wort des Evangeliums „Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36) an den Anfang dieser Botschaft zu stellen. In seinem Lichte möchte ich bei einer viel diskutierten Frage unserer Zeit innehalten, bei der Frage der Entwicklung.

Auch heute ist Jesus bewegt und schaut auf die Menschen und Völker. Er schaut sie an im Bewusstsein, dass der göttliche „Plan“ sie zum Heile ruft. Jesus kennt die Hindernisse, die diesem Plan entgegenstehen, und hat mit den vielen Mitleid: Er ist entschlossen, sie vor den Wölfen zu verteidigen selbst um den Preis seines Lebens. Mit solchem „Blick“ umfasst Jesus die Einzelnen wie die vielen und vertraut alle dem Vater an, indem er sich selbst als Sühneopfer hingibt.

Von dieser österlichen Wahrheit erleuchtet, weiß die Kirche, dass für die Förderung einer vollen Entwicklung unser „Blick“ an dem Jesu Maß nehmen muss. Die Antwort auf die materiellen und sozialen Bedürfnisse der Menschen kann nämlich keineswegs von der Erfüllung der tiefen Sehnsucht ihrer Herzen getrennt werden. Dies ist in unserer Zeit großer Veränderungen umso mehr herauszustellen, je stärker wir unsere lebendige und unerlässliche Verantwortung für die Armen der Welt spüren. Bereits mein verehrter Vorgänger Paul VI. bezeichnete die Unterentwicklung mit ihren schlimmen Folgen als einen Entzug von Menschlichkeit. In diesem Sinne beklagte er in der Enzyklika Populorum Progressio „die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; … die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. … die Züge der Gewalt, die im Missbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Ausbeutung der Arbeiter, in ungerechtem Geschäftsgebaren“ (Nr. 21). Als Gegenmittel dieser Übel empfahl Paul VI. nicht nur „das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut, die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden“, sondern auch „die Anerkennung letzter Werte vonseiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles“ (ebd.). In diesem Sinne zögerte der Papst nicht zu versichern, dass „endlich vor allem der Glaube“ zählt. „Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi“ (ebd.). Der „Blick“ Jesu gebietet uns also die echten Gehalte jenes „Humanismus im Vollsinn des Wortes“ hervorzuheben, der - wieder nach den Worten Pauls VI. - in der „umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ besteht (ebd. Nr. 42). Darum ist der erste Beitrag der Kirche zur Entwicklung des Menschen und der Völker nicht die Bereitstellung materieller Mittel oder techni-

scher Lösungen, sondern die Verkündigung der Wahrheit Christi, welche die Gewissen erzieht und die authentische Würde der menschlichen Person wie der Arbeit lehrt, und zudem eine Kultur fördert, die auf alle echten Fragen der Menschen antwortet.

Angesichts der schrecklichen Herausforderungen der Armut vieler Menschen stehen die Gleichgültigkeit und die Verschlossenheit im eigenen Egoismus in unerträglichem Gegensatz zum „Blick“ Christi. Fasten und Almosen, welche die Kirche zusammen mit dem Gebet in besonderer Weise in der Fastenzeit empfiehlt, sind eine günstige Gelegenheit, eins zu werden mit dem „Blick“ Christi. Die Beispiele der Heiligen und die vielen Erfahrungen der Mission, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen, sind kostbare Verweise darauf, wie Entwicklung zu fördern ist. Auch in der heutigen Zeit globaler gegenseitiger Abhängigkeit kann man feststellen, dass die Hingabe seiner selbst an den anderen, in der sich die Liebe ausdrückt, durch kein ökonomisches, soziales oder politisches Projekt ersetzt werden kann. Wer nach dieser Logik des Evangeliums tätig ist, lebt den Glauben als Freundschaft mit dem menschgewordenen Gott und nimmt sich - wie ER - der materiellen und geistlichen Nöte des Nächsten an. Er erschaut ihn als unmessbares Geheimnis, das unbegrenzter Sorge und Aufmerksamkeit würdig ist. Er weiß, wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig - wie die selige Theresa von Kalkutta sagte: „Die erste Armut der Völker ist es, dass sie Christus nicht kennen“. Darum gilt es, Gott im barmherzigen Antlitz Christi zu finden; ohne diese Perspektive baut eine Völkergemeinschaft nicht auf festen Grund.

Durch dem Hl. Geiste gehorsame Männer und Frauen sind in der Kirche viele Werke der Nächstenliebe entstanden. Sie haben die Entwicklung von Krankenhäusern, Universitäten, berufsbildenden Schulen oder Mikrounternehmen gefördert. Sie stifteten diese Werke, weil sie von der Botschaft des Evangeliums bewegt waren: Viel früher als andere Formen der Gesellschaft haben sie die echte Sorge um den Menschen unter Beweis gestellt. Diese Initiativen geben noch heute einen Weg an, der die Welt zu einer Globalisierung führen kann, die um das wahre Wohl des Menschen kreist und so zu authentischem Frieden führt. Zusammen mit Jesu Mitleid für die vielen sieht die Kirche es auch heute als ihre ureigene Aufgabe an, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Finanzen zu bitten, eine Entwicklung zu fördern, die die Würde jedes Menschen beachtet. Eine wichtige Bewährung dieser Anstrengung zeigt sich in wirklicher Religionsfreiheit – nicht nur als Möglichkeit für die Verkündigung und Feier des Christusgeheimnisses, sondern auch als Freiraum an einer von der Nächstenliebe bestimmten Welt mitzubauen. Solchem Bemühen dient es auch, wenn die zentrale Rolle beachtet wird, die die echten religiösen Werte im Leben des Menschen haben, sobald es um die Antwort auf seine tiefsten Fragen geht und um die ethische Verantwortung auf persönlicher und sozialer Ebene. Anhand dieser Kriterien lernen die Christen auch, mit Weisheit Regierungsprogramme zu beurteilen.

Wir können unsere Augen nicht verschließen vor den Irrtümern, die im Laufe der Geschichte von vielen begangen worden sind, die sich Jünger Jesu nannten. Von schweren Problemen bedrängt haben sie nicht selten gedacht, man müsse zuerst die Erde verbessern und dann an den Himmel denken. Es gab die Versuchung, angesichts drückender Zwänge zu meinen, man müsse zuerst die äußeren Strukturen verändern. Für manche wandelte sich so das Christentum in Moralismus, und der Glauben wurde durch das Tun ersetzt. Zurecht bemerkte mein Vorgänger ehrwürdigen Gedenkens, Johannes Paul II.: „Die Versuchung heute besteht darin, das Christentum auf eine rein menschliche Weisheit zu reduzieren, gleichsam als Lehre des guten Lebens. In einer stark säkularisierten Welt ist ‚nach und nach eine Säkularisierung des Heiles‘ eingetreten, für die man gewiss zugunsten des Menschen kämpft, aber eines Menschen, der halbiert und allein auf die horizontale Dimension beschränkt ist. Wir unsererseits wissen, dass Jesus gekommen ist, um

das umfassende Heil zu bringen“ (Enzyklika Redemptoris missio, 11).

Gerade zu diesem ganzheitlichen Heil möchte uns die Fastenzeit führen angesichts des Sieges Christi über alles Böse, das den Menschen unterdrückt. In der Hinwendung zum göttlichen Lehrer, in der Bekehrung zu Ihm, in der Erfahrung seiner Barmherzigkeit durch das Sakrament der Versöhnung werden wir eines „Blickes“ inne, der uns in der Tiefe anschaut und prüft; er kann der großen Zahl und jedem einzelnen von uns wieder aufhelfen. Er lässt allen, die sich nicht in Skepsis verschließen, neu Vertrauen und einen Schimmer der ewigen Seligkeit aufleuchten. Selbst wenn der Hass zu herrschen scheint, so lässt es der Herr doch bereits in unserem Äon nicht an hellen Zeugnissen seiner Liebe fehlen. Maria, „der lebendigen Quelle der Hoffnung“ (Dante Alighieri, Paradiso, XXXIII, 12), vertraue ich unseren Weg durch die Fastenzeit an, auf dass sie uns zu ihrem Sohn führe. Ihr vertraue ich besonders die vielen an, die noch heute Armut erleiden und nach Hilfe, Halt und Verständnis rufen. Somit erteile ich allen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 29. September 2005

+ Benedikt XVI.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 37 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. März 2006 angeordnet.

§ 2

1. Der Kirchengemeindeverband führt die Bezeichnung Kirchengemeindeverband Aachen. Das Amtssiegel des Kirchengemeindeverbandes trägt die gleiche Bezeichnung.

2. Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Aachen.

3. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Dem Kirchengemeindeverband gehören gemäß Beschlussfassung ihrer Kirchenvorstände folgende Kirchengemeinden an:

   aus dem Dekanat Aachen-Forst/Brand

   St. Katharina, Aachen-Forst

   aus dem Dekanat Aachen-Nord

   St. Elisabeth, Aachen
   St. Germanus, Aachen-Haaren
   St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide
   St. Martin, Aachen

   aus dem Dekanat Aachen-West

   Heilig Geist, Aachen
   St. Jakob, Aachen
   St. Sebastian, Aachen-Hörn

   aus dem Dekanat Alsdorf

   St. Barbara, Alsdorf-Broicher-Siedlung

   aus dem Dekanat Baesweiler

   St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf
   St. Petrus, Baesweiler

   aus dem Dekanat Eschweiler

   St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich
   St. Johann Baptist, Eschweiler-Hücheln
   St. Severin, Eschweiler-Weisweiler

   aus dem Dekanat Stolberg

   St. Hermann-Josef, Stolberg-Liester
   St. Josef, Stolberg-Donnerberg

Gleichzeitig genehmige ich die von den Kirchenvorständen zugrunde gelegte Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 16. Februar 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Katharina, Aachen-Forst, St. Elisabeth, Aachen, St. Germanus, Aachen-Haaren, St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide, St. Martin, Aachen, Heilig Geist, Aachen, St. Jakob, Aachen, St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Barbara, Alsdorf-Broicher-Siedlung, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, St. Petrus, Baesweiler, St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Johann Baptist, Eschweiler-Hücheln, St. Severin, Eschweiler-Weisweiler, St. Hermann-Josef, Stolberg-Liester, St. Josef, Stolberg-Donnerberg, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 17. Februar 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

1. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes ergeben sich aus seiner Zweckbestimmung gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) und dieser Satzung.

2. Diese Zwecke sind insbesondere:

   für die angeschlossenen Kirchengemeinden

   a) Personalverwaltung der kirchengemeindlichen Angestellten einschl. der Vorbereitung von Arbeitsverträgen,
   b) Beratung der Kirchengemeinden im Bereich der Vermögensverwaltung,
   c) Vorbereitung der Haushaltspläne,
   d) Durchführung Rechnungswesen,
   e) Vorbereitung der Jahresrechnung,
   f) Antragstellung Investitions- und Fördervorhaben im Auftrag,
   g) Verwaltung des Fondsvermögens im Auftrag,
   h) Liquiditätsplanung für die Kirchengemeinden,
   i) Koordination, Beauftragung und Kontrolle von Bau- und Wartungsleistungen,
   j) Koordination Vertragsausgestaltung Bau- und Liegenschaftswesen einschl. Kunstgut,
   k) Rechnungskontrolle bei Bau- und Wartungsleistungen und Durchführung der Zahlung,

   für den Kirchengemeindeverband

   a) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
   b) Durchführung des Rechnungswesens,
   c) Personalverwaltung.

3. Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung die Übernahme weiterer Aufgaben mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde beschließen.

§ 2
Organe des Kirchengemeindeverbandes

1. Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

   a) die Verbandsvertretung,
   b) der Verbandsausschuss.

2. Der Kirchengemeindeverband wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsausschuss vertreten. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

§ 3
Verbandsvertretung

1. Organ des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung. Sie setzt sich gem. § 25 VVG zusammen aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird vom Bischof aus den der Verbandsvertretung angehörenden Pfarrern ernannt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

3. Die in die Verbandsvertretung zu wählenden je zwei Vertreter der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand aus dessen wählbaren Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus, so wählt der Kirchenvorstand einen neuen Vertreter in die Verbandsvertretung.

4. Nach jeder Kirchenvorstandswahl fordert der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Mitgliedsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes auf, die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung namhaft zu machen. Die erste Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt unverzüglich nach der Kirchenvorstandswahl.

5. In der jeweils ersten Sitzung der Verbandsvertretung nach einer Kirchenvorstandswahl werden folgende Angelegenheiten geregelt:

   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung der Verbandsvertretung,
   b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) Wahl des Schriftführers,
   d) Beschlussfassung über die Bestellung des Verbandsausschusses,
   e) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses.

6. Das Amt des Verbandsvertreters ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 4
Sitzungen der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder der Verbandsvertretung. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels oder der Bestätigungsvermerk der E-Mail.

2. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einberufung der Verbandsvertretung hat wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen. In dieser Sitzung müssen die Haushaltspläne und die Haushaltsrechnungen des Kirchengemeindeverbandes selbst und der in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes geführten kirchlichen Einrichtungen verabschiedet und danach der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Termin zur Vorlage der Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen wird von der Bischöflichen Behörde festgesetzt.

3. Im übrigem ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

4. Der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Er ist berechtigt, seine Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung vor der Verbandsvertretung darzulegen. Werden in der Sitzung der Verbandsvertretung Angelegenheiten der in Trägerschaft des Verbandes geführten Einrichtungen behandelt, soll der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Von der Einberufung der Verbandsvertretung ist der Bischöflichen Behörde unter Übersendung der Tagesordnung und der schriftlichen Vorlagen Kenntnis zu geben. Die Bischöfliche Behörde kann mit Einverständnis der Verbandsvertretung zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, dem das Recht auf Gehör zusteht.

5. Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, kann der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden. Ihm ist Gehör zu gewähren.

6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 5
Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist. Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut in der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist einzuladen und zwar unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis darauf, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder die Verbandsvertretung beschlussfähig ist.

2. Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich öffentlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung soll erfolgen bei Behandlung von Personalangelegenheiten und bei Wahlen, außerdem wenn mindestens ein Drittel der Sitzungsteilnehmer dies verlangen.

4. Sind die Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 6
Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von

dem Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Verwendung (Beidruck) des Amtssiegels zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der gleichen Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

   a) Festlegung der form- und fristgerechten Einladung,
   b) Angabe des Tages und Beginn der Sitzung,
   c) die Namen der erschienen Mitglieder der Verbandsvertretung (Umlauf der Anwesenheitsliste),
   d) die Namen der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
   e) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
   f) Feststellung der Tagesordnung gemäß Einladung
   g) Wortlaut der Beschlüsse der Verbandsvertretung zu den Tagesordnungspunkten und ihrer Ergänzung mit der Angabe der Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen,
   h) Vermerk über Verlesung und Genehmigung der Niederschrift.

§ 7
Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 26 VVG wahr.

2. Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht die Beschlussfassung über

   a) den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes,
   b) die Haushaltsrechnung des Kirchengemeindeverbandes,
   c) die Anstellung des Geschäftsführers.

3. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder sollte 12 nicht überschreiten. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Das Amt des Verbandsausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 8
Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder des Verbandsausschusses. Gleichzeitig ist die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugesandt werden. Maßgebend für die Fristberechung ist das Datum des Poststempels.

2. Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Er hat das Recht auf Gehör. Der Vorsitzende kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder es fordert. Vertreter der Bischöflichen Behörde haben in jedem Falle das Recht auf Teilnahme und Gehör. Werden in der Sitzung Angelegenheiten der dem Kirchengemeindeverband zugeordneten Einrichtungen behandelt, die über den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgeschäftehinausgehen, ist der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung zu laden und zu hören.

4. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Im übrigem ist entsprechend § 5 zu verfahren.

2. in dringenden Fällen, außer bei Wahlen, kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren bei den Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Entscheidung herbeizuführen. Diese ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn Einstimmigkeit vorliegt. Eine solche Entscheidung ist in die nächste Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 10
Sitzungsniederschrift

Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

§ 11
Verbandsgeschäftsstelle

1. Der Verbandsgeschäftsstelle obliegt die verwaltungsmäßige Wahrnehmung der Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes. Der Geschäftsführer leitet und verteilt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse, Entscheidungen sowie Weisungen in Verantwortung gegenüber dem Verbandsorgan aus.

   Die Befugnis, Auszahlungen anzuordnen, obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

   Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann diese Befugnis für alle Fälle bis zu einem Betrag von 10.000,00 € auf den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Geschäftsführer der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.

   In Fällen der Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, in denen aus unabweisbaren Gründen weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende erreichbar sind, kann der Geschäftsführer die Zahlung anordnen. Er hat allerdings in diesen Fällen die nachträgliche Genehmigung des Vorsitzenden einzuholen.

   Anordnungen zur Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, die aufgrund einer durch die Verbandsvertretung, durch den Verbandsausschuss und durch das Bischöfliche Generalvikariat erteilten Genehmigung anfallen, können vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer erteilt werden.

   Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist in der Kassenordnung der Kirchengemeindeverbände zu regeln.

2. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers führt der Verbandsausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

§ 12
Der Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr

Für den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes,
Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten,
Austritt aus dem KGV und Auflösung

1. Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richtet sich nach § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.

2. Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.

3. Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Näheres kann eine Verfahrensordnung regeln.

4. Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 14
Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

1. Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

   a) Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden in Form des Vorwegabzuges von der Schlüsselzuweisung,
   b) Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

   Die Einnahmen des Kirchengemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

2. Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes bzw. aus den Haushaltsplänen der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der bischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Kirchengemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchhaltung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

4. Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

5. Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Kirchengemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Bischöflichen Behörde einzuholen.

§ 15
Anstellungsträgerschaft

1. Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Kirchengemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des genehmigten Haushaltsplans in Verbindung mit dem genehmigten Stellenplan.

2. Die Dienstverhältnisse richten sich hinsichtlich der allgemeinen Regelung der Dienstverhältnisse sowie im Bezug auf die Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (KAVO) vom 15. Dezember 1971 in der jeweils gültigen Fassung. Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Nr. 38 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. März 2006 angeordnet.

§ 2

1. Der Kirchengemeindeverband führt die Bezeichnung Kirchengemeindeverband Düren - Eifel. Das Amtssiegel des Kirchengemeindeverbandes trägt die gleiche Bezeichnung.

2. Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Düren.

3. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Dem Kirchengemeindeverband gehören gemäß der Beschlussfassung ihrer Kirchenvorstände folgende Kirchengemeinden an

aus dem Dekanat Düren-Mitte

St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich

aus dem Dekanat Heimbach-Nideggen

St. Martinus, Heimbach-Hergarten

aus dem Dekanat Jülich

St. Martinus, Jülich-Barmen

aus dem Dekanat Langerwehe

St. Martin, Langerwehe

aus dem Dekanat Linnich

St. Agatha, Linnich-Glimbach
St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler

aus dem Dekanat Merzenich-Niederzier

St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath
St. Gregorius, Merzenich-Golzheim
St. Lambertus, Merzenich-Morschenich
St. Laurentius, Merzenich
St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen

aus dem Dekanat Nörvenich-Vettweiß

St. Gereon, Vettweiß
St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim
St. Medardus, Nörvenich
St. Nikolaus, Nörvenich-Rath
St. Petrus, Vettweiß-Gladbach

aus dem Dekanat Titz

Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler

aus dem Dekanat Blankenheim-Kronenburg

St. Agatha, Blankenheim-Alendorf
St. Brictius, Dahlem-Berk
St. Hieronymus, Dahlem
St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim
St. Johannes der Täufer, Blankenheim-Ripsdorf
St. Johann Baptist, Blankenheim-Dollendorf
St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg
St. Margareta, Blankenheim-Reetz
St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem
St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim
St. Martin, Dahlem-Schmidtheim

St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf
St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf
St. Wendelin, Blankenheim-Rohr

aus dem Dekanat Hellenthal

St. Aegidius, Hellenthal-Wolfert
St. Anna, Hellenthal
St. Antonius i. E., Hellenthal-Kreuzberg
St. Barbara, Hellenthal-Rescheid
St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath
St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal
St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth
St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg
St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid
St. Michael, Hellenthal-Losheim

aus dem Dekanat Mechernich

St. Goar, Mechernich-Harzheim
St. Lambertus, Mechernich-Holzheim
St. Rochus, Mechernich-Strempt
St. Willibrord, Mechernich-Nöthen

aus dem Dekanat Monschau

St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich
St. Josef, Monschau-Imgenbroich
St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg
St. Mariä Geburt, Monschau
St. Michael, Monschau-Höfen
St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen

aus dem Dekanat Schleiden

St. Donatus, Schleiden-Harperscheid
St. Johann Baptist, Schleiden-Olef
St. Katharina, Schleiden-Herhahn
St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd
St. Philippus und Jakobus, Schleiden

aus dem Dekanat Simmerath

St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn
St. Barbara, Simmerath-Rurberg
St. Matthias, Simmerath-Strauch
St. Michael, Simmerath-Dedenborn
St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr

aus dem Dekanat Steinfeld

Hl. Märtyrer Apollinaris, Kall-Scheven
St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch
St. Dionysius, Kall-Keldenich
St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath
St. Hubertus, Kall-Heistert
St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf
St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen
St. Luzia, Nettersheim-Engelgau
St. Margareta, Nettersheim-Frohngau
St. Martin, Nettersheim
St. Matthias, Kall-Sötenich
St. Nikolaus, Kall
St. Peter, Nettersheim-Zingsheim
St. Potentius, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld
St. Stephanus, Kall-Sistig
Zur immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach

Gleichzeitig genehmige ich die von den Kirchenvorständen zugrunde gelegte Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 16. Februar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich, St. Martinus, Heimbach-Hergarten, St. Martinus, Jülich-Barmen, St. Martin, Langerwehe, St. Agatha, Linnich-Glimbach, St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, St. Laurentius, Merzenich, St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, St. Gereon, Vettweiß, St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, St. Petrus, Vettweiß-Gladbach, Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, St. Brictius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem, St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim, St. Johannes der Täufer, Blankenheim-Ripsdorf, St. Johann Baptist, Blankenheim-Dollendorf, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, St. Aegidius, Hellenthal-Wolfert, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius i. E., Hellenthal-Kreuzberg, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth, St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Goar, Mechernich-Harzheim, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, St. Rochus, Mechernich-Strempt, St. Willibrord, Mechernich-Nöthen, St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, St.

Josef, Monschau-Imgenbroich, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, St. Mariä Geburt, Monschau, St. Michael, Monschau-Höfen, St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Herhahn, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Matthias, Simmerath-Strauch, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, Hl. Märtyrer Apollinaris, Kall-Scheven, St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch, St. Dionysius, Kall-Keldenich, St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath, St. Hubertus, Kall-Heistert, St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf, St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen, St. Luzia, Nettersheim-Engelgau, St. Margareta, Nettersheim-Frohngau, St. Martin, Nettersheim, St. Matthias, Kall-Sötenich, St. Nikolaus, Kall, St. Peter, Nettersheim-Zingsheim, St. Potentius, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld, St. Stephanus, Kall-Sistig, Zur immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 17. Februar 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

§ 1
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

1. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes ergeben sich aus seiner Zweckbestimmung gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) und dieser Satzung.

2. Diese Zwecke sind insbesondere:

   für die angeschlossenen Kirchengemeinden

   a) Personalverwaltung der kirchengemeindlichen Angestellten einschl. der Vorbereitung von Arbeitsverträgen,
   b) Beratung der Kirchengemeinden im Bereich der Vermögensverwaltung,
   c) Vorbereitung der Haushaltspläne,
   d) Durchführung Rechnungswesen,
   e) Vorbereitung der Jahresrechnung,
   f) Antragstellung Investitions- und Fördervorhaben im Auftrag,
   g) Verwaltung des Fondsvermögens im Auftrag,
   h) Liquiditätsplanung für die Kirchengemeinden,
   i) Koordination, Beauftragung und Kontrolle von Bau- und Wartungsleistungen,
   j) Koordination Vertragsausgestaltung Bau- und Liegenschaftswesen einschl. Kunstgut,
   k) Rechnungskontrolle bei Bau- und Wartungsleistungen und Durchführung der Zahlung,

   für den Kirchengemeindeverband

   a) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
   b) Durchführung des Rechnungswesens,
   c) Personalverwaltung.

3. Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung die Übernahme weiterer Aufgaben mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde beschließen.

§ 2
Organe des Kirchengemeindeverbandes

1. Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

   a) die Verbandsvertretung,
   b) der Verbandsausschuss.

2. Der Kirchengemeindeverband wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsausschuss vertreten. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

§ 3
Verbandsvertretung

1. Organ des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung. Sie setzt sich gem. § 25 VVG zusammen aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird vom Bischof aus den der Verbandsvertretung angehörenden Pfarrern ernannt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

3. Die in die Verbandsvertretung zu wählenden je zwei Vertreter der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand aus dessen wählbaren Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus, so wählt der Kirchenvorstand einen neuen Vertreter in die Verbandsvertretung.

4. Nach jeder Kirchenvorstandswahl fordert der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Mitgliedsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes auf, die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung namhaft zu machen. Die erste Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt unverzüglich nach der Kirchenvorstandswahl.

5. In der jeweils ersten Sitzung der Verbandsvertretung nach einer Kirchenvorstandswahl werden folgende Angelegenheiten geregelt:

   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung der Verbandsvertretung,
   b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) Wahl des Schriftführers,
   d) Beschlussfassung über die Bestellung des Verbandsausschusses,
   e) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses.

6. Das Amt des Verbandsvertreters ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 4
Sitzungen der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder der Verbandsvertretung. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels oder der Bestätigungsvermerk der E-Mail.

2. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einberufung der Verbandsvertretung hat wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen. In dieser Sitzung müssen die Haushaltspläne und die Haushaltsrechnungen des Kirchengemeindeverbandes selbst und der in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes geführten kirchlichen Einrichtungen verabschiedet und danach der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Termin zur Vorlage der Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen wird von der Bischöflichen Behörde festgesetzt.

3. Im übrigem ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

4. Der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Er ist berechtigt, seine Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung vor der Verbandsvertretung darzulegen. Werden in der Sitzung der Verbandsvertretung Angelegenheiten der in Trägerschaft des Verbandes geführten Einrichtungen behandelt, soll der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Von der Einberufung der Verbandsvertretung ist der Bischöflichen Behörde unter Übersendung der Tagesordnung und der schriftlichen Vorlagen Kenntnis zu geben. Die Bischöfliche Behörde kann mit Einverständnis der Verbandsvertretung zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, dem das Recht auf Gehör zusteht.

5. Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, kann der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden. Ihm ist Gehör zu gewähren.

6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 5
Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist. Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut in der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist einzuladen und zwar unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis darauf, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder die Verbandsvertretung beschlussfähig ist.

2. Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich öffentlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung soll erfolgen bei Behandlung von Personalangelegenheiten und bei Wahlen, außerdem wenn mindestens ein Drittel der Sitzungsteilnehmer dies verlangen.

4. Sind die Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 6
Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Verwendung (Beidruck) des Amtssiegels zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der gleichen Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

   a) Festlegung der form- und fristgerechten Einladung,
   b) Angabe des Tages und Beginn der Sitzung,
   c) die Namen der erschienen Mitglieder der Verbandsvertretung (Umlauf der Anwesenheitsliste),
   d) die Namen der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
   e) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
   f) Feststellung der Tagesordnung gemäß Einladung
   g) Wortlaut der Beschlüsse der Verbandsvertretung zu den Tagesordnungspunkten und ihrer Ergänzung mit der Angabe der Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen,
   h) Vermerk über Verlesung und Genehmigung der Niederschrift.

§ 7
Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 26 VVG wahr.

2. Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht die Beschlussfassung über

   a) den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes,
   b) die Haushaltsrechnung des Kirchengemeindeverbandes,
   c) die Anstellung des Geschäftsführers.

3. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder sollte 12 nicht überschreiten. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Das Amt des Verbandsausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 8
Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder des Verbandsausschusses. Gleichzeitig ist die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugesandt werden. Maßgebend für die Fristberechung ist das Datum des Poststempels.

2. Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Er hat das Recht auf Gehör. Der Vorsitzende kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder es fordert. Vertreter der Bischöflichen Behörde haben in jedem Falle das Recht auf Teilnahme und Gehör. Werden in der Sitzung Angelegenheiten der dem Kirchengemeindeverband zugeordneten Einrichtungen behandelt, die über den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgeschäftehinausgehen, ist der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung zu laden und zu hören.

4. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Im übrigem ist entsprechend § 5 zu verfahren.

2. in dringenden Fällen, außer bei Wahlen, kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren bei den Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Entscheidung herbeizuführen. Diese ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn Einstimmigkeit vorliegt. Eine solche Entscheidung ist in die nächste Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 10
Sitzungsniederschrift

Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

§ 11
Verbandsgeschäftsstelle

1. Der Verbandsgeschäftsstelle obliegt die verwaltungsmäßige Wahrnehmung der Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes. Der Geschäftsführer leitet und verteilt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse, Entscheidungen sowie Weisungen in Verantwortung gegenüber dem Verbandsorgan aus.

   Die Befugnis, Auszahlungen anzuordnen, obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

   Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann diese Befugnis für alle Fälle bis zu einem Betrag von 10.000,00 € auf den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Geschäftsführer der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.

   In Fällen der Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, in denen aus unabweisbaren Gründen weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende erreichbar sind, kann der Geschäftsführer die Zahlung anordnen. Er hat allerdings in diesen Fällen die nachträgliche Genehmigung des Vorsitzenden einzuholen.

   Anordnungen zur Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, die aufgrund einer durch die Verbandsvertretung, durch den Verbandsausschuss und durch das Bischöfliche Generalvikariat erteilten Genehmigung anfallen, können vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer erteilt werden.

   Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist in der Kassenordnung der Kirchengemeindeverbände zu regeln.

2. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers führt der Verbandsausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

§ 12
Der Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr

Für den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes,
Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten,
Austritt aus dem KGV und Auflösung

1. Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richtet sich nach § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.

2. Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.

3. Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Näheres kann eine Verfahrensordnung regeln.

4. Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 14
Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

1. Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

   a) Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden in Form des Vorwegabzuges von der Schlüsselzuweisung,
   b) Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

   Die Einnahmen des Kirchengemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

2. Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes bzw. aus den Haushaltsplänen der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der bischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Kirchengemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchhaltung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

4. Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

5. Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Kirchengemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Bischöflichen Behörde einzuholen.

§ 15
Anstellungsträgerschaft

1. Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Kirchengemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des genehmigten Haushaltsplans in Verbindung mit dem genehmigten Stellenplan.

2. Die Dienstverhältnisse richten sich hinsichtlich der allgemeinen Regelung der Dienstverhältnisse sowie im Bezug auf die Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (KAVO) vom 15. Dezember 1971 in der jeweils gültigen Fassung. Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Nr. 39 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen - Viersen mit Wirkung zum 1. März 2006 angeordnet.

§ 2

1. Der Kirchengemeindeverband führt die Bezeichnung Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen. Das Amtssiegel des Kirchengemeindeverbandes trägt die gleiche Bezeichnung.

2. Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Viersen.

3. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Dem Kirchengemeindeverband gehören gemäß der Beschlussfassung ihrer Kirchenvorstände folgende Kirchengemeinden an

   aus dem Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum

   Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum
   St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum

   aus dem Dekanat Krefeld-Ost

   St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum
   St. Margareta und Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn
   St. Peter, Krefeld-Uerdingen

   aus dem Dekanat Meerbusch

   St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath
   St. Stephanus, Meerbusch-Lank

   aus dem Dekanat Nettetal Grefrath

   St. Laurentius, Grefrath
   St. Vitus, Grefrath-Oedt

   aus dem Dekanat Willich

   St. Johannes Baptist, Willich-Anrath
   St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen

Gleichzeitig genehmige ich die von den Kirchenvorständen zugrunde gelegte Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 16. Februar 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, St. Karl Borromäus,

Krefeld-Oppum, St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum, St. Margareta und Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, St. Peter, Krefeld-Uerdingen, St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, St. Stephanus, Meerbusch-Lank, St. Laurentius, Grefrath, St. Vitus, Grefrath-Oedt, St. Johannes Baptist, Willich-Anrath, und St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 21. Februar 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

1. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes ergeben sich aus seiner Zweckbestimmung gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) und dieser Satzung.

2. Diese Zwecke sind insbesondere:

   für die angeschlossenen Kirchengemeinden

   a) Personalverwaltung der kirchengemeindlichen Angestellten einschl. der Vorbereitung von Arbeitsverträgen,
   b) Beratung der Kirchengemeinden im Bereich der Vermögensverwaltung,
   c) Vorbereitung der Haushaltspläne,
   d) Durchführung Rechnungswesen,
   e) Vorbereitung der Jahresrechnung,
   f) Antragstellung Investitions- und Fördervorhaben im Auftrag,
   g) Verwaltung des Fondsvermögens im Auftrag,
   h) Liquiditätsplanung für die Kirchengemeinden,
   i) Koordination, Beauftragung und Kontrolle von Bau- und Wartungsleistungen,
   j) Koordination Vertragsausgestaltung Bau- und Liegenschaftswesen einschl. Kunstgut,
   k) Rechnungskontrolle bei Bau- und Wartungsleistungen und Durchführung der Zahlung,

   für den Kirchengemeindeverband

   a) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
   b) Durchführung des Rechnungswesens,
   c) Personalverwaltung.

3. Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung die Übernahme weiterer Aufgaben mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde beschließen.

§ 2
Organe des Kirchengemeindeverbandes

1. Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

   a) die Verbandsvertretung,
   b) der Verbandsausschuss.

2. Der Kirchengemeindeverband wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsausschuss vertreten. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

§ 3
Verbandsvertretung

1. Organ des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung. Sie setzt sich gem. § 25 VVG zusammen aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird vom Bischof aus den der Verbandsvertretung angehörenden Pfarrern ernannt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

3. Die in die Verbandsvertretung zu wählenden je zwei Vertreter der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand aus dessen wählbaren Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus, so wählt der Kirchenvorstand einen neuen Vertreter in die Verbandsvertretung.

4. Nach jeder Kirchenvorstandswahl fordert der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Mitgliedsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes auf, die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung namhaft zu machen. Die erste Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt unverzüglich nach der Kirchenvorstandswahl.

5. In der jeweils ersten Sitzung der Verbandsvertretung nach einer Kirchenvorstandswahl werden folgende Angelegenheiten geregelt:

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung der Verbandsvertretung,
b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
c) Wahl des Schriftführers,
d) Beschlussfassung über die Bestellung des Verbandsausschusses,
e) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses.

6. Das Amt des Verbandsvertreters ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 4
Sitzungen der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder der Verbandsvertretung. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels oder der Bestätigungsvermerk der E-Mail.

2. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einberufung der Verbandsvertretung hat wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen. In dieser Sitzung müssen die Haushaltspläne und die Haushaltsrechnungen des Kirchengemeindeverbandes selbst und der in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes geführten kirchlichen Einrichtungen verabschiedet und danach der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Termin zur Vorlage der Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen wird von der Bischöflichen Behörde festgesetzt.

3. Im übrigem ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

4. Der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Er ist berechtigt, seine Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung vor der Verbandsvertretung darzulegen. Werden in der Sitzung der Verbandsvertretung Angelegenheiten der in Trägerschaft des Verbandes geführten Einrichtungen behandelt, soll der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Von der Einberufung der Verbandsvertretung ist der Bischöflichen Behörde unter Übersendung der Tagesordnung und der schriftlichen Vorlagen Kenntnis zu geben. Die Bischöfliche Behörde kann mit Einverständnis der Verbandsvertretung zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, dem das Recht auf Gehör zusteht.

5. Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, kann der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden. Ihm ist Gehör zu gewähren.

6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 5
Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist. Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut in der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist einzuladen und zwar unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis darauf, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder die Verbandsvertretung beschlussfähig ist.

2. Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich öffentlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung soll erfolgen bei Behandlung von Personalangelegenheiten und bei Wahlen, außerdem wenn mindestens ein Drittel der Sitzungsteilnehmer dies verlangen.

4. Sind die Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 6
Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Verwendung (Beidruck) des Amtssiegels zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der gleichen Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

   a) Festlegung der form- und fristgerechten Einladung,
   b) Angabe des Tages und Beginn der Sitzung,
   c) die Namen der erschienen Mitglieder der Verbandsvertretung (Umlauf der Anwesenheitsliste),
   d) die Namen der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
   e) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
   f) Feststellung der Tagesordnung gemäß Einladung
   g) Wortlaut der Beschlüsse der Verbandsvertretung zu den Tagesordnungspunkten und ihrer Ergänzung mit der Angabe der Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen,
   h) Vermerk über Verlesung und Genehmigung der Niederschrift.

§ 7
Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 26 VVG wahr.

2. Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht die Beschlussfassung über

   a) den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes,
   b) die Haushaltsrechnung des Kirchengemeindeverbandes,
   c) die Anstellung des Geschäftsführers.

3. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder sollte 12 nicht überschreiten. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Das Amt des Verbandsausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 8
Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder des Verbandsausschusses. Gleichzeitig ist die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugesandt werden. Maßgebend für die Fristberechung ist das Datum des Poststempels.

2. Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Er hat das Recht auf Gehör. Der Vorsitzende kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder es fordert. Vertreter der Bischöflichen Behörde haben in jedem Falle das Recht auf Teilnahme und Gehör. Werden in der Sitzung Angelegenheiten der dem Kirchengemeindeverband zugeordneten Einrichtungen behandelt, die über den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgeschäftehinausgehen, ist der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung zu laden und zu hören.

4. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Im übrigem ist entsprechend § 5 zu verfahren.

2. in dringenden Fällen, außer bei Wahlen, kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren bei den Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Entscheidung herbeizuführen. Diese ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn Einstimmigkeit vorliegt. Eine solche Entscheidung ist in die nächste Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 10
Sitzungsniederschrift

Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

§ 11
Verbandsgeschäftsstelle

1. Der Verbandsgeschäftsstelle obliegt die verwaltungsmäßige Wahrnehmung der Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes. Der Geschäftsführer leitet und verteilt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse, Entscheidungen sowie Weisungen in Verantwortung gegenüber dem Verbandsorgan aus.

   Die Befugnis, Auszahlungen anzuordnen, obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

   Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann diese Befugnis für alle Fälle bis zu einem Betrag von 10.000,00 € auf den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Geschäftsführer der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.

   In Fällen der Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, in denen aus unabweisbaren Gründen weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende erreichbar sind, kann der Geschäftsführer die Zahlung anordnen. Er hat allerdings in diesen Fällen die nachträgliche Genehmigung des Vorsitzenden einzuholen.

   Anordnungen zur Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, die aufgrund einer durch die Verbandsvertretung, durch den Verbandsausschuss und durch das Bischöfliche Generalvikariat erteilten Genehmigung anfallen, können vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer erteilt werden.

   Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist in der Kassenordnung der Kirchengemeindeverbände zu regeln.

2. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers führt der Verbandsausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

§ 12
Der Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr

Für den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes,
Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten,
Austritt aus dem KGV und Auflösung

1. Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richtet sich nach § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.

2. Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.

3. Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Näheres kann eine Verfahrensordnung regeln.

4. Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 14
Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

1. Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

   a) Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden in Form des Vorwegabzuges von der Schlüsselzuweisung,
   b) Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

   Die Einnahmen des Kirchengemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

2. Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes bzw. aus den Haushaltsplänen der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der bischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Kirchengemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchhaltung und

Rechnungslegung für den eigenen Bereich und die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

4. Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

5. Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Kirchengemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Bischöflichen Behörde einzuholen.

§ 15
Anstellungsträgerschaft

1. Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Kirchengemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des genehmigten Haushaltsplans in Verbindung mit dem genehmigten Stellenplan.

2. Die Dienstverhältnisse richten sich hinsichtlich der allgemeinen Regelung der Dienstverhältnisse sowie im Bezug auf die Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (KAVO) vom 15. Dezember 1971 in der jeweils gültigen Fassung. Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Nr. 40 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg mit Wirkung zum 1. März 2006 angeordnet.

§ 2

1. Der Kirchengemeindeverband führt die Bezeichnung Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg. Das Amtssiegel des Kirchengemeindeverbandes trägt die gleiche Bezeichnung.

2. Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mönchengladbach.

3. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Dem Kirchengemeindeverband gehören gemäß der Beschlussfassung ihrer Kirchenvorstände folgende Kirchengemeinden an

aus dem Dekanat Hochneukirch

St. Georg, Jüchen-Neuenhoven
St. Jakobus der Ältere, Jüchen
St. Martin, Jüchen-Gierath
St. Pankratius, Jüchen-Neu-Garzweiler
St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Mitte

St. Elisabeth, Mönchengladbach
St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach

aus dem Dekanat Mönchengladbach Nordost

Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath
St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich
St. Georg, Korschenbroich-Liedberg
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk
St. Marien, Korschenbroich-Pesch
St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Ost

Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch
St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich
St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Südwest

Heilig Kreuz, Mönchengladbach
St. Hermann-Josef, Mönchengladbach-Speick
St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven

aus Dekanat Mönchengladbach-West

St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn
St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt
St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen

aus dem Dekanat Rheydt-Mitte

Hl. Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck
St. Marien, Mönchengladbach

aus dem Dekanat Rheydt-Odenkirchen

St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen

St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen
St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp
St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort

aus dem Dekanat Erkelenz

Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum
St. Antonius, Erkelenz-Tenholt
St. Josef, Erkelenz-Hetzerath
St. Michael, Erkelenz-Granterath
St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich
St. Valentin, Erkelenz-Venrath

aus dem Dekanat Gangelt-Selfkant

St. Josef, Gangelt-Hastenrath
St. Maternus, Gangelt-Breberen
St. Urbanus, Gangelt-Birgden

aus dem Dekanat Heinsberg-Waldfeucht

St. Hubertus, Heinsberg-Kirchhoven
St. Josef, Waldfeucht-Bocket
St. Lambertus, Waldfeucht
St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempen
St. Severinus, Heinsberg-Karken

aus dem Dekanat Übach-Palenberg

St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg

aus dem Dekanat Wassenberg

St. Georg, Wassenberg
St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen
St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven
St. Martinus, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld

aus dem Dekanat Wegberg

St. Peter und Paul, Wegberg
St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven
St. Vincentius, Wegberg-Beeck

Gleichzeitig genehmige ich die von den Kirchenvorständen zugrunde gelegte Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 16. Februar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, St. Jakobus der Ältere, Jüchen, St. Martin, Jüchen-Gierath, St. Pankratius, Jüchen-Neu-Garzweiler, St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, St. Elisabeth, Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, St. Marien, Korschenbroich-Pesch, St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, Heilig Kreuz, Mönchengladbach, St. Hermann-Josef, Mönchengladbach-Speick, St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven, St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, Hl. Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck, St. Marien, Mönchengladbach, St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, St. Michael, Erkelenz-Granterath, St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich, St. Valentin, Erkelenz-Venrath, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Urbanus, Gangelt-Birgden, St. Hubertus, Heinsberg-Kirchhoven, St. Josef, Waldfeucht-Bocket, St. Lambertus, Waldfeucht, St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempen, St. Severinus, Heinsberg-Karken, St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Georg, Wassenberg, St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, St. Martinus, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, und St. Vincentius, Wegberg-Beeck wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 21. Februar 2006
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

1. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes ergeben sich aus seiner Zweckbestimmung gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) und dieser Satzung.

2. Diese Zwecke sind insbesondere:

   für die angeschlossenen Kirchengemeinden

   a) Personalverwaltung der kirchengemeindlichen Angestellten einschl. der Vorbereitung von Arbeitsverträgen,
   b) Beratung der Kirchengemeinden im Bereich der Vermögensverwaltung,
   c) Vorbereitung der Haushaltspläne,
   d) Durchführung Rechnungswesen,
   e) Vorbereitung der Jahresrechnung,
   f) Antragstellung Investitions- und Fördervorhaben im Auftrag,
   g) Verwaltung des Fondsvermögens im Auftrag,
   h) Liquiditätsplanung für die Kirchengemeinden,
   i) Koordination, Beauftragung und Kontrolle von Bau- und Wartungsleistungen,
   j) Koordination Vertragsausgestaltung Bau- und Liegenschaftswesen einschl. Kunstgut,
   k) Rechnungskontrolle bei Bau- und Wartungsleistungen und Durchführung der Zahlung,

   für den Kirchengemeindeverband

   a) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
   b) Durchführung des Rechnungswesens,
   c) Personalverwaltung.

3. Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung die Übernahme weiterer Aufgaben mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde beschließen.

§ 2
Organe des Kirchengemeindeverbandes

1. Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

   a) die Verbandsvertretung,
   b) der Verbandsausschuss.

2. Der Kirchengemeindeverband wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsausschuss vertreten. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

§ 3
Verbandsvertretung

1. Organ des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung. Sie setzt sich gem. § 25 VVG zusammen aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird vom Bischof aus den der Verbandsvertretung angehörenden Pfarrern ernannt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

3. Die in die Verbandsvertretung zu wählenden je zwei Vertreter der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand aus dessen wählbaren Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus, so wählt der Kirchenvorstand einen neuen Vertreter in die Verbandsvertretung.

4. Nach jeder Kirchenvorstandswahl fordert der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Mitgliedsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes auf, die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung namhaft zu machen. Die erste Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt unverzüglich nach der Kirchenvorstandswahl.

5. In der jeweils ersten Sitzung der Verbandsvertretung nach einer Kirchenvorstandswahl werden folgende Angelegenheiten geregelt:

   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung der Verbandsvertretung,
   b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) Wahl des Schriftführers,
   d) Beschlussfassung über die Bestellung des Verbandsausschusses,
   e) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses.

6. Das Amt des Verbandsvertreters ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 4
Sitzungen der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Ge-

schäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder der Verbandsvertretung. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels oder der Bestätigungsvermerk der E-Mail.

2. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einberufung der Verbandsvertretung hat wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen. In dieser Sitzung müssen die Haushaltspläne und die Haushaltsrechnungen des Kirchengemeindeverbandes selbst und der in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes geführten kirchlichen Einrichtungen verabschiedet und danach der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Termin zur Vorlage der Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen wird von der Bischöflichen Behörde festgesetzt.

3. Im übrigem ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

4. Der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Er ist berechtigt, seine Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung vor der Verbandsvertretung darzulegen. Werden in der Sitzung der Verbandsvertretung Angelegenheiten der in Trägerschaft des Verbandes geführten Einrichtungen behandelt, soll der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Von der Einberufung der Verbandsvertretung ist der Bischöflichen Behörde unter Übersendung der Tagesordnung und der schriftlichen Vorlagen Kenntnis zu geben. Die Bischöfliche Behörde kann mit Einverständnis der Verbandsvertretung zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, dem das Recht auf Gehör zusteht.

5. Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, kann der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden. Ihm ist Gehör zu gewähren.

6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 5
Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist. Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut in der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist einzuladen und zwar unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis darauf, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder die Verbandsvertretung beschlussfähig ist.

2. Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich öffentlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung soll erfolgen bei Behandlung von Personalangelegenheiten und bei Wahlen, außerdem wenn mindestens ein Drittel der Sitzungsteilnehmer dies verlangen.

4. Sind die Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 6
Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Verwendung (Beidruck) des Amtssiegels zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der gleichen Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

   a) Festlegung der form- und fristgerechten Einladung,
   b) Angabe des Tages und Beginn der Sitzung,
   c) die Namen der erschienen Mitglieder der Verbandsvertretung (Umlauf der Anwesenheitsliste),
   d) die Namen der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
   e) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
   f) Feststellung der Tagesordnung gemäß Einladung
   g) Wortlaut der Beschlüsse der Verbandsvertretung

zu den Tagesordnungspunkten und ihrer Ergänzung mit der Angabe der Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen,

h) Vermerk über Verlesung und Genehmigung der Niederschrift.

§ 7
Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 26 VVG wahr.

2. Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht die Beschlussfassung über

   a) den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes,
   b) die Haushaltsrechnung des Kirchengemeindeverbandes,
   c) die Anstellung des Geschäftsführers.

3. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder sollte 12 nicht überschreiten. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Das Amt des Verbandsausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm die Verbandsvertretung mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 8
Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder des Verbandsausschusses. Gleichzeitig ist die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugesandt werden. Maßgebend für die Fristberechung ist das Datum des Poststempels.

2. Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder den Vorsitzenden darum ersucht oder die Bischöfliche Behörde es verlangt.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Er hat das Recht auf Gehör. Der Vorsitzende kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder es fordert. Vertreter der Bischöflichen Behörde haben in jedem Falle das Recht auf Teilnahme und Gehör. Werden in der Sitzung Angelegenheiten der dem Kirchengemeindeverband zugeordneten Einrichtungen behandelt, die über den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgeschäftehinausgehen, ist der Leiter der betreffenden Einrichtung zu diesen Punkten der Tagesordnung zu laden und zu hören.

4. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Im übrigem ist entsprechend § 5 zu verfahren.

2. in dringenden Fällen, außer bei Wahlen, kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren bei den Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Entscheidung herbeizuführen. Diese ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn Einstimmigkeit vorliegt. Eine solche Entscheidung ist in die nächste Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 10
Sitzungsniederschrift

Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

§ 11
Verbandsgeschäftsstelle

1. Der Verbandsgeschäftsstelle obliegt die verwaltungsmäßige Wahrnehmung der Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes. Der Geschäftsführer leitet und verteilt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse, Entscheidungen sowie Weisungen in Verantwortung gegenüber dem Verbandsorgan aus.

   Die Befugnis, Auszahlungen anzuordnen, obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann diese Befugnis für alle Fälle bis zu einem Betrag von 10.000,00 € auf den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Geschäftsführer der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.

In Fällen der Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, in denen aus unabweisbaren Gründen weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende erreichbar sind, kann der Geschäftsführer die Zahlung anordnen. Er hat allerdings in diesen Fällen die nachträgliche Genehmigung des Vorsitzenden einzuholen.

Anordnungen zur Auszahlung von mehr als 10.000,00 €, die aufgrund einer durch die Verbandsvertretung, durch den Verbandsausschuss und durch das Bischöfliche Generalvikariat erteilten Genehmigung anfallen, können vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer erteilt werden.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist in der Kassenordnung der Kirchengemeindeverbände zu regeln.

2. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers führt der Verbandsausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

§ 12
Der Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr

Für den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes,
Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten,
Austritt aus dem KGV und Auflösung

1. Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richtet sich nach § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.

2. Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.

3. Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Näheres kann eine Verfahrensordnung regeln.

4. Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 14
Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

1. Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

   a) Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden in Form des Vorwegabzuges von der Schlüsselzuweisung,
   b) Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

   Die Einnahmen des Kirchengemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

2. Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes bzw. aus den Haushaltsplänen der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der bischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Kirchengemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchhaltung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

4. Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

5. Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Kirchengemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Bischöflichen Behörde einzuholen.

§ 15
Anstellungsträgerschaft

1. Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Kirchengemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des genehmigten Haushaltsplans in Verbindung mit dem genehmigten Stellenplan.

2. Die Dienstverhältnisse richten sich hinsichtlich der allgemeinen Regelung der Dienstverhältnisse sowie im Bezug auf die Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (KAVO) vom 15. Dezember 1971 in der jeweils gültigen Fassung. Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Nr. 41 Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 b) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 1. Juli 2004 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

(2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3
Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

(3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

(4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4
Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5
Ruhezeit

(1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit

bis zu fünfmal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als zweimal aufeinander erfolgen.

(3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z.B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6
Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.

(2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter

a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten oder
b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Den vorstehenden Beschluss setze ich mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Februar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 42 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 19. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 221, S. 315), wird wie folgt geändert.

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, die in den Geltungsbereich des Art. 2 Abs. 2 GrO fallen und nicht das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht nach Abs. 2 und auch nicht die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes gemäß Abs. 4 anwenden oder künftig nicht mehr anwenden, bilden diese Rechtsträger eigene Kommissionen auf diözesaner oder überdiözesaner Ebene. Die Bildung einer solchen Kommission sowie die Beteiligung eines Rechtsträgers an dieser Kommission bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs. Für die Kommissionen ist diese KODA-Ordnung anzuwenden.

Für die am 31. Januar 2006 bestehenden Kommissionen im Sinne dieses Absatzes in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung gilt weiterhin diese Fassung; die §§ 5a, 10a, 15a, finden Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, der katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach der MAVO erfüllen."

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e.V. (ZKD) hat das Recht, drei Mitglieder seines Verbandes als zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2 in die Kommission zu entsenden. Der ZKD benennt seine Vertreter dem Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Der ZKD hat das Recht, die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abzuberufen."

d) An Absatz 7 wird ein Absatz 7a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7a) Zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2 und 7 sind unabhängig von ihrer Berufsgruppe die beiden Kandidaten aus dem Kreis der Ersatzmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung), die im Vergleich aller Diözesen im Verhältnis zur Zahl der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben."

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Entsprechend der Zahl der zusätzlichen Vertreter auf der Mitarbeiterseite (Abs. 7 und 7a) berufen die Generalvikare der in § 1 Abs. 1 genannten Diözesen gemeinsam zusätzliche Dienstgebervertreter."

f) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die zusätzlichen Vertreter nach Abs. 7, 7a und 8 haben die gleichen Rechte wie die Vertreter nach Abs. 1 und 2."

3. An § 10a werden folgende §§ 10b bis 10d angefügt:

„§ 10b Unterkommissionen der Regional-KODA

Die Regional-KODA kann für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich befristet beschließende Unterkommissionen bilden. Für die Unterkommissionen gelten die die Regional-KODA betreffenden Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 10c und 10d etwas anderes ergibt.

§ 10c Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen der Regional-KODA

(1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger, bestimmter Regionen - in diesem Fall jedoch nicht überdiözesan - oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den Einrichtungen kann die Regional-KODA Unterkommissionen bilden.

(2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus drei bis acht Vertretern der Mitarbeiter und drei bis acht Vertretern der Dienstgeber in der Regional-KODA zusammen. Diese sollen den bestimmten Rechtsträgern, den bestimmten Regionen oder den bestimmten Berufs- und Aufgabenfeldern angehören.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite und die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Unterkommissionen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite in der Regional-KODA gewählt. Die Wahlen finden vor der konstituierenden Sitzung der Unterkommissionen statt; sie werden von den Geschäftsführern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Regional-KODA vorbereitet und durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Unterkommissionen festgehalten.

(4) Die Geschäftsführer der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Regional-KODA erstellen aufgrund der vorgeschlagenen Kandidaten einen Stimmzettel, der die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Jedes Mitglied der Mitarbeiterseite beziehungsweise der Dienstgeberseite hat drei bis acht Stimmen. Dabei kann es jedem Kandidaten höchstens eine Stimme geben. Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder eine Stimmabgabe, die der Vorschrift des Satzes 3 widerspricht, machen den Stimmzettel ungültig.

(5) Gewählt als Mitglied der Unterkommissionen sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, und zwar in einjährigem Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden aus der jeweils anderen Seite.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den Geschäftsführer der Seite in der Regional-KODA, der der Vorsitzende angehört.

(8) Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite können jeweils in den Unterkommissionen bis zu vier weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen, die nicht Mitglieder der Regional-KODA sind.

§ 10d Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen der Regional-KODA

(1) Die Regional-KODA legt die Beschlusskompetenz der Unterkommissionen nach § 10c Absatz 1 fest. Die Festlegung kann zeitlich befristet und mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

(2) Die Unterkommissionen fassen im Rahmen von Absatz 1 rechtlich verbindliche Beschlüsse gemäß § 10.

(3) Die im Rahmen von Absatz 1 gefassten Beschlüsse der Unterkommissionen gehen den Beschlüssen der Regional-KODA vor.

(4) Stellt die Regional-KODA durch Beschluss fest, dass Unterkommissionen die nach Absatz 1 festgelegte Beschlusskompetenz überschritten haben, ist sie berechtigt, die Unwirksamkeit der Beschlüsse der Unterkommissionen festzustellen und abschließend zu entscheiden.

(5) Der Vermittlungsausschuss der Regional-KODA ist auch für die Unterkommissionen zuständig."

4. Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA - Regional-KODA-WahlO -

Gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung wird die folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) erlassen:

§ 1
Wahlzeitraum

(1) Die Diözesanbischöfe setzen den Wahlzeitraum einvernehmlich spätestens sechs Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Die Kommission kann den Diözesanbischöfen mit Beschluss einen Wahlzeitraum vorschlagen. In dem Wahlzeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2
Wahlvorstand

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(2) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der Wahlvorstand wird von den gewählten Vertretern (dazu gehören auch die gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung gewählten Vertreter) der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens fünf Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Abs. 3 Satz 2 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung der Wahl zu einer Sitzung treffen, um die diözesanen Regelungen abzustimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3
Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen.

§ 4
Fristen

(1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber der Einrichtungen, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in einem von der Diözese erstellten Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind (§ 3 Abs. 2), zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest.

(2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbände.

(3) Das gemäß Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muss beim Dienstgeber eine Woche öffentlich ausliegen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist.

§ 6
Wahlvorschlagsformulare

(1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.

(2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

§ 7
Wahlvorschläge

(1) Jeder nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Berufsgruppenzugehörigkeit (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 8
Stimmzettel

(1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.

(2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Berufsgruppen in der Reihenfolge des § 5 Abs. 2 KODA-Ordnung und innerhalb der Berufsgruppen nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger anzugeben.

§ 9
Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu zwei Namen ankreuzt.

(3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift "Stimmzettel-Umschlag" und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift "Wahlbrief" und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.

(4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10
Wahlergebnis

(1) In die Kommission ist aus jeder Diözese der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat und der weitere Kandidat, der in einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) die meisten Stimmen erhalten hat. Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Sind in einer Diözese nur Stimmen für Kandidaten einer einzigen Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) abgegeben worden, sind die Kandidaten in die Regional-KODA gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als zwei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, wer als Ersatzmitglied aller anderen Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat; Absatz 1 Satz 1 ist zu beachten.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen sowie das Verhältnis der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (Prozentquote) enthalten.

§ 11
Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim diözesanen Wahlvorstand angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitarbeiter.

(2) Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Der diözesane Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl insgesamt zu wiederholen ist. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der diözesane Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(5) Gegen die Entscheidung des diözesanen Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen seit Veröffentlichung der Entscheidung das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn angerufen werden.

(6) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(7) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 12
Bekanntgabe der Vertreter

(1) Der Generalvikar des Erzbischofs von Köln teilt die ihm gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 KODA-Ordnung benannten zusätzlichen Vertreter der Mitarbeiterseite dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission mit.

(2) Der Vorsitzende der bestehenden Kommission stellt fest, wer gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung zusätzlicher gewählter Vertreter der Mitarbeiterseite in der neuen Kommission ist.

(3) Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13
Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von fünf Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-Ordnung entsandten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat.

§ 14
Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese unter Beachtung des § 10 Abs. 1 die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 15
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

§ 16
Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 16 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 177, S. 175), zuletzt geändert am 19. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 221, S. 315), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft."

II. Vorstehende Änderungen treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Aachen, 24. Januar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 43 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. November 2005 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 15. September 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 171, S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24
Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 24a geregelt.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.[1] Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

(3) Die Mitarbeiter erreichen nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit[2] innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 24a geregelt.

(4) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

2. Es wird ein § 24a folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 24a
Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Mitarbeiter

(1) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Vergütungsgruppe X ,
- Vergütungsgruppe IX nach Aufstieg aus X,

b) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb,
- Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc,

c) in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Vergütungsgruppe Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 2 werden Mitarbeiter mit Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb und IVa der Stufe 1 zugeordnet.

[1] Ein Berufspraktikum nach der Praktikantenordnung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

[2] Siehe auch § 25 Abs. 3 KAVO."

(3) Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelung: In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb und der Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc erreicht."

3. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25
Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) (unbesetzt)

(3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 30 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,

d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,

e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

f) Zeiten der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25,00 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50,00 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 25,00 € (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 50,00 € (Entgeltgruppen 9 bis 15). Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrages."

II. Vorstehende Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. Januar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. November 2005 beschlossen.

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 15. September 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 171, S. 225), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO entsprechend."

b) Der vorherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 5 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 30. September 2007 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist."

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. Januar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. November 2005 beschlossen.

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 15. September 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 171, S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 der Anlage 27 werden die folgenden Sätze als Sätze 3 und 4 angefügt:

„Diese zeitratierliche Kürzung unterbleibt bei dem auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag (Absatz 2 Satz 4). Sie unterbleibt auch bei dem Differenzbetrag im Sinne von Absatz 2 Satz 3."

II. Vorstehende Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. Januar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghof
Bischof von Aachen

Nr. 44 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO

Inhaltsübersicht

Präambel

I.	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich
§ 1a	Bildung von Mitarbeitervertretungen
§ 1b	Gemeinsame Mitarbeitervertretung
§ 2	Dienstgeber
§ 3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 4	Mitarbeiterversammlung
§ 5	Mitarbeitervertretung
II.	Die Mitarbeitervertretung
§ 6	Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
§ 7	Aktives Wahlrecht
§ 8	Passives Wahlrecht
§ 9	Vorbereitung der Wahl
§ 10	Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung
§ 11	Durchführung der Wahl
§§ 11a-11c	Vereinfachtes Wahlverfahren
§ 11a	Voraussetzungen
§ 11b	Vorbereitung der Wahl
§ 11c	Durchführung der Wahl
§ 12	Anfechtung der Wahl
§ 13	Amtszeit der Mitarbeitervertretung
§ 13a	Weiterführung der Geschäfte
§ 13b	Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft
§ 13c	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 13d	Übergangsmandat
§ 13e	Restmandat
§ 14	Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
§ 15	Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
§ 16	Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
§ 17	Kosten der Mitarbeitervertretung
§ 18	Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 19	Kündigungsschutz
§ 20	Schweigepflicht
III.	Mitarbeiterversammlung
§ 21	Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 22	Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung
IIIa	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22a	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b
IV.	Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
§ 23	Sondervertretung
§ 24	Gesamtmitarbeitervertretung
§ 25	Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen
V.	Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung
§ 26	Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
§ 27	Information
§ 27a	Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten
§ 28	Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung
§ 28a	Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen
§ 29	Anhörung und Mitberatung
§ 30	Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung
§ 30a	Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung
§ 31	Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung
§ 32	Vorschlagsrecht
§ 33	Zustimmung
§ 34	Zustimmung bei Einstellung und Anstellung
§ 35	Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten
§ 36	Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle
§ 37	Antragsrecht
§ 38	Dienstvereinbarungen
§ 39	Gemeinsame Sitzungen und Gespräche
VI.	Einigungsstelle
§ 40	Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben
§ 41	Zusammensetzung - Besetzung
§ 42	Rechtsstellung der Mitglieder
§ 43	Berufungsvoraussetzungen
§ 44	Berufung der Mitglieder
§ 45	Zuständigkeit
§ 46	Verfahren
§ 47	Einigungsspruch
VII.	Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden
§ 48	Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden
§ 49	Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 50	Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 51	Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 52	Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 53	Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
VIII.	Schulen, Hochschulen
§ 54	
IX.	Schlussbestimmungen
§ 55	
§ 56	

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeits-

verhältnisse vom 22. September 1993 (GrO) die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände der Kirchengemeinden,
4. der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes und der anderen mehrdiözesanen[1] und überdiözesanen[2] Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1a
Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.

§ 1b
Gemeinsame Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

(2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. § 38 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22a.

§ 2
Dienstgeber

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

[1] Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

[2] Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

§ 3
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

(2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4
Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5
Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6
Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied	bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3 Mitgliedern	bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5 Mitgliedern	bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
7 Mitgliedern	bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
9 Mitgliedern	bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
11 Mitgliedern	bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
13 Mitgliedern	bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
15 Mitgliedern	bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbstständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7
Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltage für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8
Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9
Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

(7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben.

Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10
Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

(1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11a bis 11c
Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11a
Voraussetzungen

(1) In Einrichtungen mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11b
Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11c
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sollen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufgeführt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12
Anfechtung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13
Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Der einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2009 die Zeit vom 1. März bis 31. Mai.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden. Für die im einheitlichen Wahlzeitraum 2004 gewählten Mitarbeitervertretungen beträgt die Amtszeit vier Jahre und sechs Monate; sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 31. Mai 2009.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a
Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b
Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
5. Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

§ 13d
Übergangsmandat

(1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht

in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.

(4) Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13e
Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14
Tätigkeit der Mitarbeitervertretung[3)]

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und bei deren Abwesenheit ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

[3)] Der Vorsitzende teilt dem Dienstgeber und dem Vorsitzenden der DiAg Namen und Funktion der gewählten Mitarbeitervertreter mit.

(8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als

- 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
- 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
- 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

(4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.

§ 16
Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.

(1a) Den Mitgliedern der am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 bis zu insgesamt zwei weiteren Tagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16,
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat, wobei die Zustimmung nicht missbräuchlich verweigert werden darf,
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint,
- die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit die oder der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1b), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 3, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen.

§ 19
Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20
Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 5 dar.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21
Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22
Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

IIIa. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22a
Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b

(1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

(2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 13c Ziffer 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.

(3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.

(4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1b gebildet ist.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23
Sondervertretung

- Entfällt in der Diözese Aachen -

§ 24
Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung eine gleiche Zahl von Mitgliedern, höchstens jedoch drei. Außerdem wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(4) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 25
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft wird in Sonderbestimmungen festgelegt.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen, der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission.

(3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

(4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Freistellung und die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten werden in Sonderbestimmungen geregelt.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26
Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,

8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

§ 27
Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX.

§ 27a
Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung,
2. Rationalisierungsvorhaben,
3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

(3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

(4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

(5) In Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

(6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 28
Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37. Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28 a
Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29
Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
20. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30
Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.

(3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30a
Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31
Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32
Vorschlagsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
11. Regelungen gemäß § 6 Abs. 3,
12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

(2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33
Zustimmung

(1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der

Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der §§ 34 und 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34
Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzuträglich ist.

(3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen im Einzelfall Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.

§ 35
Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36
Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

(3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37
Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

§ 38
Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,

8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
12. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,
13. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.

(2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Zum Abschluss und zur Verhandlung solcher Dienstvereinbarungen kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39
Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Einigungsstelle

§ 40
Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben

(1) Für den Bereich der Diözese Aachen besteht beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine ständige Einigungsstelle.

(2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

§ 41
Zusammensetzung – Besetzung

(1) Die Einigungsstelle besteht aus

a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).

(2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragssteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich turnusgemäß nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

(3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42
Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Aachen jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 43
Berufungsvoraussetzungen

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende, Vorsitzender, beisitzende Richterin oder beisitzender Richter eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung nicht im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers stehen.

(3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.

(4) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber kann nicht bestellt werden, wer in der Personalverwaltung tätig ist. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter kann nicht bestellt werden, wer mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44
Berufung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlages der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

(2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesan-Caritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit

a) mit dem Rücktritt,
b) mit der vom Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC zu treffenden Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen oder eines schweren Dienstvergehens. Als schweres Dienstvergehen gilt insbesondere ein Verhalten, das bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse darstellen würde.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar oder der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die jeweilige Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45
Zuständigkeit

(1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),
2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),
3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),
4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),
6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),
7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),
8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),
9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),
10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10),
11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 11).

(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2) statt.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5),
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

§ 46
Verfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Er muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen Einigungsvorschlag und fordert die Beteiligten zur Äußerung innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Erfolgt eine Einigung, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.

(3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten sowie die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen oder Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten. Benennt eine Seite keine Ad-hoc-Beisitzerin oder keinen Ad-hoc-Beisitzer oder bleibt die oder der von einer Seite genannte Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung dem Termin fern, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe von § 47 Abs. 2 allein.

(4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47
Einigungsspruch

(1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Abs. 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

(5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Aachen.

Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 48
Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49
Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 50
Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51
Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52
Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der

schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

(2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

(3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

(4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

§ 53
Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

(1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 54

Die Ordnung gilt auch für die Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1. Lehrende, Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Studentinnen und Studenten an Fachhochschulen und Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56

(1) Vorstehende Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2005 in Kraft. Die Mitarbeitervertretungsordnung vom 21. April 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2004, Nr. 92, S. 115), tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Maßgabe dieser Ordnung im Amt.

Aachen, 16. Januar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 45 Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Die Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen vom 6. Januar 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 26, S. 28); zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2004, Nr. 143, S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   Satz 2 wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt zum 1. März 2006 in Kraft.

Aachen, 14. Februar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 46 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes, die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

(1) Bei der Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Unterkommissionen durch die Diözesanbischöfe wirkt die „Arbeitsgemeinschaft der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes" (nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

(2) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen. Sie setzt sich aus dem Vorsitzenden und Vertretern folgender Regionen zusammen:

Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg	3 Mitglieder
Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn	3 Mitglieder
Mittelraum mit den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier	2 Mitglieder
Nord mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück	2 Mitglieder
Ost mit den (Erz-)Bistümern Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg	2 Mitglieder
Süd-West mit den Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart	2 Mitglieder

§ 3

(1) Für jede Unterkommission ist ein Ausschuss zu bilden. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Jedem Ausschuss gehören diejenigen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft an, die aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Unterkommission in die Arbeitsgemeinschaft entsandt werden (regionale Zuordnung).[1)]

(2) An den Sitzungen der Unterkommission soll mindestens ein Mitglied des jeweils zuständigen Ausschusses teilnehmen.

§ 4

(1) Der Vorsitzende soll die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft dem Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes übertragen.

(2) Tagesordnung und Sitzungsunterlagen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Unterkommissionen sind durch den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Regel 3 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse zuzuleiten.

[1)] Beispiel: Der für die UK Süd (Bayern und Baden-Württemberg) zuständige Ausschuss setzt sich zusammen aus den drei bayerischen Vertretern in der Arbeitsgemeinschaft und den zwei Vertretern aus Süd-West. Der für Nordrhein-Westfalen zuständige Ausschuss besteht aus den drei nordrhein-westfälischen Vertretern in der AG.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Ausschüsse sollen sich rechtzeitig mit den Diözesen über die zu beratenden Materien abstimmen und sie über die Beratungsergebnisse informieren.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsgemeinschaft auf der einen, die Unterkommissionen und die jeweils zuständigen Ausschüsse auf der anderen Seite, sollen gemeinsam tagen. Tagen diese Gremien gemeinsam, so führt der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der jeweiligen Unterkommission den Vorsitz.

§ 5

(1) Ein wirksam zustande gekommener Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm die Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zustimmt.

(2) Ein wirksam zustande gekommener Beschluss der Unterkommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm der jeweils zuständige Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl seiner Mitglieder zustimmt. Die Arbeitsgemeinschaft wird über die wirksam zustande gekommenen Beschlüsse der Ausschüsse informiert.

(3) Kommt ein Beschluss in einem Ausschuss nicht zustande, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

(4) Führt auch das schriftliche Umlaufverfahren nicht zu der erforderlichen 2/3-Mehrheit, trägt der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft dafür Sorge, dass unverzüglich eine Sondersitzung der Arbeitsgemeinschaft anberaumt wird, in der eine Beschlussfassung herbeizuführen ist. Kommt in der Arbeitsgemeinschaft ein solcher Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

§ 6

Sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Ausschüsse verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 7

(1) Ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem die Arbeitsgemeinschaft zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft den Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Ein Beschluss der Unterkommission, dem der zuständige Ausschuss zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nur diejenigen Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden.

(3) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Unterkommission in Kraft zu setzen, erhebt er innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch.

(4) Bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Falle des Widerspruchs unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in erweiterter Zusammensetzung ein, zu der jede Diözese einen Vertreter entsendet. Die Arbeitsgemeinschaft berät in der erweiterten Zusammensetzung über den Widerspruch.

(5) Bei Beschlüssen der Unterkommission beruft der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Falle des Widerspruchs die Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses zu einer Sondersitzung ein.

(6) Stimmen nunmehr mindestens 2/3 der Vertreter der erweiterten Arbeitsgemeinschaft dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. 2/3 der Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses dem Beschluss der Unterkommission zu, wird der Beschluss von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Sieht sich ein Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden Diözese nicht.

§ 8

Diese Richtlinien setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 1997.

Aachen, 7. Februar 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 47 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 171. Tagung am 15. Dezember 2005 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 4/2006 veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich die Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind hiermit Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, 31. Januar 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 48 Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010

I. Das Kirchliche Arbeitsgericht in der Diözese Aachen ist wie folgt besetzt:

1. Vorsitzender:
   Dr. Bernd Scheiff

   stellvertretender Vorsitzender:
   Dr. Johannes Delheid

2. a) beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter:
   Herr Karl Hütz,
   Frau Monika Koch,
   Herr Michael Leblanc,
   Herr Josef Meiers,
   Herr Dr. Georg Souvignier,
   Herr Josef Wählen.

   b) beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber:
   Herr Karl Dyckmans,
   Herr Dr. Josef Els,
   Herr Matthias Küsters,
   Herr Klaus Meyer-Schwickerath,
   Herr Ferdinand Plum,
   Herr Franz Josef Radler.

II. 1. Neben dem Vorsitzenden wirken an den Sitzungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts jeweils ein beisitzender Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter und ein beisitzender Richter aus den Kreisen der Dienstgeber mit. Die beisitzenden Richter werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens zu den Sitzungstagen geladen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KAGO).

2. Die beisitzenden Richter nehmen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens im Turnus jeweils einen Sitzungstag wahr.

3. In den Fällen, in denen in einer Sitzung eine Beweisaufnahme begonnen worden ist, sind im Fall einer notwendig werdenden Vertagung die an dieser Sitzung beteiligten beisitzenden Richter auch zu den weiteren Verhandlungen heranzuziehen. Dies hat auf die turnusmäßigen Ladungen keinen Einfluss.

III. 1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zur Wahrnehmung der Geschäfte berufen (§ 16 Abs. 3 KAGO).

2. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters wird der nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens als nächster zu ladende beisitzende Richter (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KAGO) unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte beisitzende Richter wird erst dann wieder für eine Sitzung herangezogen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

3. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines beisitzenden Richters kann der Vorsitzende abweichend von Ziffer 2. einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat (§ 20 Abs. 3 KAGO).

IV. 1. Sofern Entscheidungen mit den beisitzenden Richtern zu treffen sind, die nicht mit einer mündlichen Verhandlung in Zusammenhang stehen, sind jeweils der beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter und der beisitzender Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Mitwirkung berufen, die nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens an erster Stelle stehen.

2. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters an der Mitwirkung an einer solchen Entscheidung wird der nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens als nächster folgende beisitzende Richter herangezogen.

Nr. 49 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Viersen-Hamm

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Viersen-Hamm,

genehmigt am 7. Februar 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. Februar 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 50 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 13. April, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Dekananten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Diejenigen, die vorher wissen, dass sie teilnehmen, werden zur besseren Planung gebeten, eine Anmeldung mit der Anzahl der Teilnehmenden an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, zu richten.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 51 Kollekte für das Heilige Land

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land. Gewalt und Terror haben dort auch in den vergangenen Monaten das Leben der Menschen schwer gezeichnet. Leid, Angst und Hass schlugen dem Zusammenleben der Völker tiefe Wunden. Unzählige leben in psychischer und materieller Not. Viele Christen sehen den einzigen Ausweg darin, das Land zu verlassen.

Doch es gibt auch Hoffnungszeichen. Seit den Wahlen in Palästina scheint dem Frieden eine neue Chance gegeben zu sein. Das Bild vom Handschlag zwischen Ariel Scharon und Mahmud Abbas ging um die Welt. Damit die Menschen im Heiligen Land nach vielen Jahren Gewalt nun den Weg in eine friedliche Zukunft beschreiten, müssen diesem hoffnungsvollen Zeichen Taten folgen. Christen wollen in dieser Situation zu Botschaftern der Versöhnung werden.

Dass Hände Hoffnung schenken, erleben auch die Ordensleute und Mitarbeiter in den Einrichtungen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Kustodie der Franziskaner tagtäglich. Sie reichen Bedürftigen schon seit vielen Jahren eine helfende

Hand, die aufrichtet und Hoffnung gibt. Ihre helfende Hand ist schon jetzt mehr als ein Zeichen, sie ist Tat. Nur so kann ein dauerhafter Frieden in den Herzen der Menschen wachsen. Mit der Palmsonntagskollekte für die Menschen im Heiligen Land werden Kindergärten, Heime, Krankenhäuser, Pfarreien und viele andere kirchliche Einrichtungen unterstützt, die Notleidenden und Benachteiligten eine helfende Hand reichen. Diese Hilfe macht aus Hoffnung kraftvolle Taten für den Frieden. Helfen auch Sie mit, dass diese helfenden Hände nicht nur Zeichen sind, sondern weiter tatkräftig helfen können.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de, Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskanier, zur Verfügung.

Nr. 52 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006

Die Zahl der Arbeitslosen ist weiterhin auf einem sehr hohen Stand. Maßnahmen zum Abbau von Arbeitslosigkeit verpuffen, weil zu wenig bezahlte Arbeit für die Betroffenen zur Verfügung steht. Politisch geht es mehr um die Bekämpfung von Arbeitslosen (Arbeitslosengeld II, Ein-Euro-Jobs) als um die Schaffung neuer, sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze. Der angekündigte leichte wirtschaftliche Aufschwung in 2006 wird kaum neue Arbeitplätze schaffen.

Für viele von Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Menschen sind die kirchlichen Arbeitsloseninitiativen und -projekte zu einem wichtigen Anker in ihrem Leben geworden. Hier erleben sie, dass sie gebraucht werden, dass sie dazu gehören. Sie erfahren Menschlichkeit, die sie oft schmerzlich vermissen. Und sie erfahren konkrete Hilfe und Begleitung. Die kirchlichen Arbeitsloseninitiativen und -projekte sind „Mahnmal“ für die Politik. Sie fordern soziale Gerechtigkeit ein.

Unter dem Thema „Gute Taten kosten - investieren Sie in Menschen!“ wird auch in diesem Jahr die Solidaritätskollekte zugunsten der Arbeitslosenmaßnahmen in den Gottesdiensten am 14. Mai 2006, auch am Vorabend, durchgeführt. Die kirchliche Arbeitslosenarbeit braucht die Solidarität und Unterstützung durch viele Menschen. So ist die Solidaritätskollekte zu einem wichtigen Baustein für die Unterstützung der Initiativen und Projekte geworden.

In Zusammenarbeit mit dem Koordinationskreis kirchlicher Arbeitsloseninitiativen werden Arbeitsmaterialien entwickelt, die den Pfarrgemeinden über die Büros der Regionaldekane rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Kollektengelder sind unter dem Stichwort „Solidaritätskollekte“ auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 10, PAX-Bank e.G, Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 53 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

	2003	2004	2005
Erträge 2003, 2004 und 2005 der bischöflich angeordneten Kollekten*			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
- MISEREOR-Kollekte	953.913,00 €	906.261,00 €	808.302,00 €
- Kollekte Miteinander Teilen	3.092,00 €	2.391,00 €	1.318,00 €
1.2 ADVENIAT	1.506.059,00 €	1.525.260,00 €	1.337.791,00 €
1.3 MISSIO			
- MISSIO-Kollekte	303.783,00 €	251.796,00 €	286.566,00 €
- Kollekte für afrikanische Katechisten	57.674,00 €	57.090,00 €	64.433,00 €
1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk	74.780,00 €	84.015,00 €	98.691,00 €
1.5 Diaspora			
- Diaspora-Kollekte	102.607,00 €	92.732,00 €	90.633,00 €
- Kollekte der Kommunionkinder	79.056,00 €	78.309,00 €	75.014,00 €
- Kollekte der Firmlinge	19.219,00 €	12.773,00 €	15.982,00 €
- Priesterausbildung in Mittel- u.Osteurop	38.493,00 €	21.121,00 €	17.752,00 €
- RENOVABIS-Kollekte	211.055,00 €	198.720,00 €	183.356,00 €
1.6 Sonstige Kollekten			
- Kollekte für den Hl. Vater	38.188,00 €	35.538,00 €	38.935,00 €
- Kollekte für das Hl.Land	68.717,00 €	58.276,00 €	61.910,00 €
- Welttag der Kommunikationsmittel	33.596,00 €	31.072,00 €	32.483,00 €
- Jugendkreuzweg	1.736,00 €	2.380,00 €	2.044,00 €
1.7 Einmalige Kollekten			
- Kollekte für den Weltjugendtag	0,00 €	0,00 €	83.544,00 €
- Kollekte für den Katholikentag Ulm	0,00 €	37.026,00 €	901,00 €
- Koll.f.d.Ökumenischen Kirchentag Berlin	42.873,00 €	29,00 €	33,00 €
	3.534.841,00 €	**3.394.789,00 €**	**3.199.688,00 €**
2. diözesane Aufgaben			
- Kollekte für das Exerzitienwerk	34.238,00 €	32.160,00 €	35.252,00 €
- Jugendkollekte	34.913,00 €	35.789,00 €	38.972,00 €
- PWB-Kollekte	52.275,00 €	50.027,00 €	51.862,00 €
	121.426,00 €	**117.976,00 €**	**126.086,00 €**
	3.656.267,00 €	**3.512.765,00 €**	**3.325.774,00 €**
Erträge 2003, 2004 und 2005 der bischöflich empfohlenen Kollekten*			
Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	**2.193,00 €**	**2.384,00 €**	**2.865,00 €**
Erträge 2003, 2004 und 2005 Aktion Dreikönigssingen**	**1.158.621,00 €**	**1.240.601,00 €**	**1.744.795,00 €**

* Eingänge bei der Bistumskasse

** Eingänge beim Kindermissionswerk Aachen

Nr. 54 Jahrgedächtnis für Papst Johannes Paul II.

Es wird darum gebeten, am Sonntag, 2. April, in allen Gottesdiensten auf den ersten Todestag Papst Johannes Paul II. hinzuweisen.

Fürbittenvorschlag

Für Papst Johannes Paul II., dessen erstes Jahrgedächtnis wir heute begehen, dass er bei dir die Erfüllung finde für sein unermüdliches Wirken als Nachfolger des Apostels Petrus.

Nr. 55 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Der Heilige Stuhl hat den 19. April (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. festgelegt. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, 23. April, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Es wird darum gebeten, in allen Gottesdiensten ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

Fürbittenvorschlag

Für unseren Heiligen Vater, Papst Benedikt, der heute den ersten Jahrestag seiner Wahl begeht, dass er in Treue deinen Auftrag erfüllt, die Einheit der Kirche zu bewahren und zu fördern.

Nr. 56 Diözesankinderchortag 2006

Am Samstag, 13. Mai 2006, findet von 11.00 bis 17.00 Uhr ein Diözesankinderchortag unter dem Thema „Gott braucht dich und mich“ in Aachen statt, für den ein vielfältiges Spaß- und Spielprogramm auf dem Katschhof vorbereitet wird. Höhepunkt wird der Abschlussgottesdienst mit allen Kindern und Betreuern/-innen im Hohen Dom sein, bei dem ein extra für diesen Anlass neu geschriebenes Kindermusical gemeinsam musiziert werden soll. Nähere Informationen, Notenmaterialien und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 25, E-Mail: michael.hoppe@bistum-aachen. de, Internet: www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 57 Zwischen Untergrund und Staatskirche - Gemeindebildung im Frühen Christentum

Unter dem Titel „Zwischen Untergrund und Staatskirche - Gemeindebildung im Frühen Christentum“ findet vom 29. Mai bis 1. Juni 2006, in der Benediktinerinnenabtei Mariendonk, Grefrath, unter Leitung von Sr. Dr. Theresia Heither OSB, Mariendonk, die Fortbildung 7 der Reihe „Theologie und Pastoral. Heute und morgen.“ statt. Sie richtet sich an Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen und wird in Kooperation mit dem Bistum Essen veranstaltet.

Die ersten fünf Jahrhunderte der nachapostolischen Zeit, die für viele heute eher verstaubt oder verschlossen erscheinen, sind eine reiche und spannungsgeladene Epoche, in der die christlichen Gemeinden eine eigene Identität als Glaubensgemeinschaft entwickeln, und die voller Experimente und Zerreißproben ist.

Die erhaltenen Texte dieser Zeit zeigen sehr deutlich, wie eng die Suche nach Lösungen gemeindlicher Überlebens- und Alltagsfragen mit der Bearbeitung theologischer Grundfragen zusammenhängt. Im Seminar sollen vier Bereiche betrachtet werden, die sowohl für die christlichen Gemeinden und Gemeinschaften der Frühzeit als auch für uns heute zentrale Bedeutung haben:

- Glaubensweitergabe durch Katechese (vor allem Taufvorbereitung),
- soziales Engagement,
- gemeindliches (Selbst-)Bewusstsein,
- Umgang mit Ämtern und Diensten.

Die Auswahl der Texte, die bearbeitet werden, spiegelt die Vielfalt der Entwicklungen in unterschiedlichen Regionen und Jahrhunderten wider. Verschiedene Formen der Textarbeit sollen Stimmen dieser Zeit lebendig machen, so dass einige Schätze der Frühen Kirche neu entdeckt und Auseinandersetzungen besser eingeordnet werden können. Dabei soll sich klären, welche Einsichten auch uns unter heutigen Bedingungen weiterhelfen können und welche Entwicklungen wir vermeiden wollen.

Die Anmeldung wird unter Angabe der Kurs-Nr. FB 18/06 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 58 „Selig die Trauernden…“ Einführungskurs in Trauerpastoral und Leitung von Begräbnisdiensten

Die Konfrontation mit Tod und Verlust gehört zu den existenziellsten menschlichen Erfahrungen. Der Verlust von Angehörigen verursacht einen Prozess der Trauer, der den Menschen an seine Grenzen führt und gewohnte Plausibilitäten des Lebens in Frage stellt. In einer Gesellschaft, die Tod und Leiden tabuisiert und aus der Öffentlichkeit verdrängt, ist der menschliche Umgang mit den Themen Tod, Verlust und Schmerz eine große Herausforderung. Verschiedene Anbieter und Sinndeuter haben sich inzwischen dem Thema angenähert und liefern einen mehr oder weniger kompakten Service und Hilfestellungen rund um die Vollzüge von Trauer, Verabschiedung und Begräbnis.

Diese Fortbildung setzt voraus, dass die Begleitung von Trauernden und die Sorge um die Hinterbliebenen ureigenstes christliches Tun und eine Verantwortung der Kirche ist. Dieses Tun bedarf der professionellen Vorbereitung, damit die Gefahren der Überforderung, der Routine, einer halbherzigen Trauerbegleitung und unangemessener Gottesdienstgestaltung gebannt werden und Trauernde wirkliche angemessene Begleitung und Hilfe erfahren.

Ziele der Fortbildung:

- die Situation der Trauer in ihren vielfältigen Formen erkennen und verstehen lernen,
- die Rolle als Seelsorger/in in der Begegnung mit Trauernden sicher einnehmen,
- Kondolenzgespräche führen,
- Trauergottesdienste mit Predigt vorbereiten und einüben,
- Formen und Aufgaben der Trauerbegleitung kennen lernen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird mit inhaltlichen und theoretischen Modellen, an individuellen Erfahrungen der Teilnehmer/-innen und auch mit praktischen Einübungen realistischer Trauer- und Gesprächssituationen gearbeitet. Diese Fortbildung bietet als Einführungskurs die Chance, sich auf die Übernahme des Begräbnisdienstes in Gemeinden vorzubereiten und diesen durchzuführen.

Die Fortbildung richtet sich an Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen und findet vom 30. Mai bis 2. Juni 2006, in der Benediktinerabtei Kornelimünster, Aachen, statt. Der Kurs wird geleitet von Krankenhauspfarrer Anton Straeten, Diözesanbeauftragter für Trauerpastoral und Trauerbegleitung, Düren, unter Beteiligung von Maria Buttermann, Pastoralreferentin, Düren, und Dr. Abraham Roelofsen, Pastoralreferent, Dozent für Homiletik, Wuppertal.

Die Anmeldung wird unter Angabe der Kurs-Nr. FB 19/06 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 59 Studientag Kirchliche Jugendarbeit

Am Montag, 20. November 2006, findet von 9.30 bis 17.00 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Rollefbachweg 64, 52078 Aachen, ein Studientag zur kirchlichen Jugendarbeit statt.

Eingeladen sind alle interessierten pastoralen Mitarbeiter/-innen. Eine detaillierte Ausschreibung erfolgt nach den Sommerferien.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: martin.stankewitz@bistum-aachen.de, und dem BDKJ-Diözesanverband Aachen, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 44 63 27, erhältlich. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem BDKJ-Diözesanverband Aachen durchgeführt.

Nr. 60 Einkehrtag bei MISEREOR

Alle Priester und Diakone des Bistums Aachen sind herzlich zu einem Einkehrtag bei MISEREOR Aachen eingeladen. Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bietet Ihnen im Anschluss an einen spirituellen Impuls die Gelegenheit, Sr. Soosaj Vijilidali, Indien, kennen zu lernen und mit Herrn Prälat Prof. Dr. Josef Sayer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MISEREOR ins Gespräch zu kommen. Der Einkehrtag findet am Freitag, 10. März 2006, 15.00 bis 18.00 Uhr, in der MISEREOR - Geschäftsstelle, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, statt. Die Anmeldung wird unter F. (02 41) 44 21 73, Fax 02 41 / 44 21 88, oder E-Mail: asbildung@misereor.de, erbeten.

Nr. 61 Exerzitienangebote 2006

Für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und Interessierte

„Das Gewöhnliche ist der Ort des Ungewöhnlichen“ Exerzitien in der Stadt vom 6. bis 13. Mai 2006 im Gästehaus St. Georgen, Köln, unter der Leitung von Elisabeth Neuhaus, Köln und Sr. Christl Winkler sa,

Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Mönchengladbach.

Diese Exerzitien laden ein, sich auf eine ungewohnte Form einzulassen. Es geht darum, die Stadt Köln in all ihren Dimensionen bewusst wahrzunehmen und darin die Botschaft Gottes für das eigene Leben zu entdecken. Die Unterbringung erfolgt in einfachen Einzelzimmern.

Elemente:
- individuelle Begleitung,
- Gebetshinweise, gemeinschaftliche Impulse,
- persönliche Gebetszeiten - auf der Straße, an schönen Orten in der Stadt, an sozialen Brennpunkten, an stillen Orten - je nach persönlichem Exerzitienweg,
- Erfahrungsaustausch in der Gruppe,
- Leibübungen,
- Schweigen,
- Gottesdienste.

Die Anmeldung wird unter Angabe der Kurs-Nr. EX 07/06 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, erbeten.

Für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen

„Fürchte dich nicht, der Herr, dein Gott, ist in deiner Mitte.“ Einzelexerzitien mit Gruppenelementen vom 7. bis 12. Mai 2006 im Haus Damiano, Aachen, unter der Leitung von Sr. Dr. Josefine Heyer CJ, Bad Homburg.

Diese Einzelexerzitien sind ausgerichtet auf die Glaubens- und Lebenserfahrung der/des Einzelnen. Die folgenden Elemente werden den Tagesablauf bestimmen:
- gemeinsamer Tagesbeginn und -abschluss (nach Absprache),
- persönliche Gebets- und Reflexionszeiten,
- tägliches begleitendes Einzelgespräch mit Hinweisen für das persönliche Beten,
- durchgängiges Schweigen.

Die Anmeldung wird unter Angabe der Kurs-Nr. EX 08/06 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, erbeten.

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“ vom 29. Juli bis 8. August 2006 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Kursgebühr beträgt 590,00 €, einschließlich der Fahrt über Reims und Paris; Zusteigemöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg. Anmeldungen werden an Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, F. (0 89) 9 50 38 59, erbeten.

Für Priester und Diakone

„Unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir, o Gott.“ vom 28. August bis 2. September 2006 im Stift Fiecht, Tirol, unter der Leitung von P. Raphael Gebauer OSB.

Die Exerzitien laden ein, Jesu Weg meditierend zur Lebensfülle im Heiligen Geist mitzugehen. Elemente der Exerzitien sind biblische Impulse, Schweigen, selbstständige Bibelbetrachtung und Gebet, tägliche Eucharistiefeier. Begleitgespräche und Teilnahmen am Chorgebet der Mönche sind möglich. Die Kursgebühr beträgt 70,00 €.

Anmeldungen werden an die Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht, A - 6130 Schwaz-Fiecht 4, F. (00 43 52 42) 6 32 76 oder 6 37 86, E-Mail: raphael @st-georgenberg.at, erbeten.

Nr. 62 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg

In der Zeit vom 8. Juli 2006 bis 10. September 2006 sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann, entsprechende Wünsche bitte angeben.

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrgemeinde möge bis 10. April 2006 an das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A - 5020 Salzburg, F. (0 04 36 62) 80 47 11 00, Fax 0 04 36 62 / 80 47 11 09, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net, erfolgen. Ungefähr ab Mitte April übermittelt das Erzbischöfliche Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 63 Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in kirchlichen Einrichtungen

Öffentliche, d.h. jedermann frei zugängliche Übertragungen der Spiele der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 durch kirchliche Einrichtungen bedürfen der vorherigen Anmeldung an den Verband der Diözesen Deutschlands. Wenn die öffentliche Vorführung nicht kommerziell ist, d.h. wenn weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag verlangt wird, ist eine Tantieme nur noch an die GEMA, Bezirksdirektion Dortmund, zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob ein Spiel oder alle Spiele öffentlich vorgeführt werden. Die Vergütung je Fernsehgerät beträgt 19,16 € bzw. je Großbildschirm 72,65 €. Die Anmeldung der Empfangsgeräte bei der GEZ wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15 oder 45 24 62.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 64 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 65 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 66 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 4. Februar in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 46, am 5. Februar in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 16, am 11. Februar in St.Katharina zu Willich 75, am 12. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 65; insgesamt 202 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 14. Januar in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 40, am 15. Januar in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 52, am 18. Januar in St. Anna zu Düren 75, am 21. Januar in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 31, am 22. Januar in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 20, am 23. Januar in St. Bonifatius zu Düren 45, am 24. Januar in St. Josef zu Düren 56, am 31. Januar im Hermann-Josef-Haus zu Kall-Urft 4; insgesamt 323 Firmlingen.

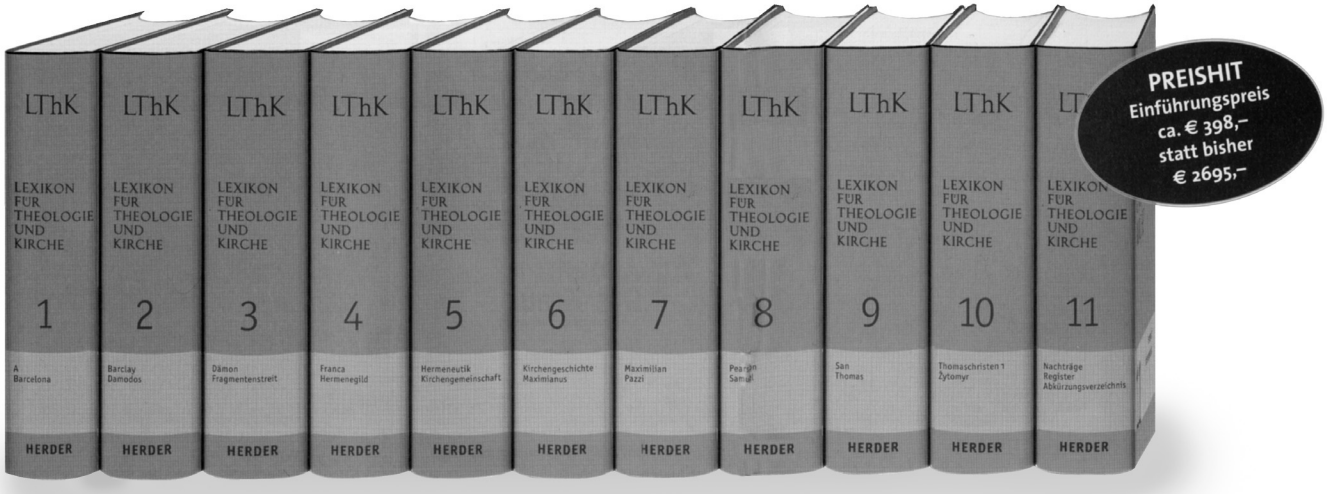

Vorankündigung: Das LThK als Sonderausgabe

Das „Lexikon für Theologie und Kirche" – als „LThK" zum Markenzeichen für theologische und auch historische Kompetenz geworden – gehört in seiner dritten Auflage zu den großen, international anerkannten Standardwerken, die sowohl für die theologische Wissenschaft als auch für die kirchliche Praxis unentbehrlich sind. Das neue „LThK" ist ein deutschsprachiges katholisches Lexikon mit weltkirchlicher und ökumenischer Offenheit. Schwerpunkt der Darstellung sind die katholische Theologie und die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im deutschsprachigen Raum. Einbezogen sind der europäisch-nordamerikanische Raum, die Kirche in der so genannten Dritten Welt sowie die evangelische und orthodoxe Theologie.
Das elfbändige Lexikon bietet 25.000 Stichworteinträge auf über 16.000 Textspalten, die von mehr als 4.500 Autoren verfasst wurden. Jeder Artikel schließt mit einer Übersicht über die wichtigste Literatur, zudem werden Quellen- und Werkausgaben genannt. Das ausführliche Gesamtregister in Band 11 erlaubt den raschen Zugriff auf die im Lexikon enthaltenen Wissensschätze.

Die hier präsentierte Sonderausgabe des LThK bietet den Benutzern die wichtigsten Vorzüge der Erstausgabe:

- ★ Gebundene Bände in der Größe der Originalausgabe (17 x 24 cm)
- ★ Cover matt mit partieller Spotlackierung
- ★ Fadenheftung
- ★ Sehr gute Papierqualität
- ★ Über die umfangreichen Marketingmaßnahmen informiert Sie gerne Ihr Vertreter.

Lexikon für Theologie und Kirche
3. Auflage (1993–2001)
Sonderausgabe 2006

11 Bände, 17,0 cm x 24,0 cm (Originalgröße),
insgesamt 8292 Seiten,
gebunden, Fadenheftung.
Alle Bände sind auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier gedruckt.

Das Werk wird nur komplett abgegeben.
ISBN 3-451-22012-1

Einführungspreis
(bis 31.12.2006):
ca. € 398,00 /
SFr 657,00 / € [A] 409,00

Preis ab 1.1.2007:
ca. € 498,00 /
SFr € 822,00 / € [A] 512,00

Bestellungen unter:

☎	02 41/16 85-211
Fax	02 41/16 85-213
E-Mail	info@einhardverlag.de
Postanschrift	KirchenZeitung für das Bistum AC – Leserservice – Postfach 500 128 52085 Aachen

Oder besuchen Sie unsere Buchhandlung
einhard am Dom
Klostergasse 13/Ecke Domhof in Aachen

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4 **Aachen, 1. April 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken 2006 154
Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS - Pfingstaktion 2006 154

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 69 Hirtenwort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006 155
Nr. 70 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen . 155
Nr. 71 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel 156
Nr. 72 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen 157
Nr. 73 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg 158
Nr. 74 Beihilfeordnung für Priester 159
Nr. 75 Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 160

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 76 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS - Pfingstaktion 2006 161
Nr. 77 Gemeinschaft der Gemeinden Simmerath . . 162
Nr. 78 Eheschließung bei Vorehe eines Partners . . .162
Nr. 79 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken 162
Nr. 80 Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V. 163
Nr. 81 Euregionale Ökumenische Konferenz 2006 . 163
Nr. 82 Jugendsonntag 2006 163
Nr. 83 Caritas-Sommersammlung 2006 163
Nr. 84 Tag des offenen Denkmals 2006 164
Nr. 85 Kirchenvorstandswahlen 2006 164
Nr. 86 Informationsbroschüre Tage der Stille und Begegnung in Frauen- und Männerklöstern . 164
Nr. 87 Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland 164
Nr. 88 Warnung 165

Kirchliche Nachrichten

Nr. 89 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 165
Nr. 90 Personalchronik 169
Nr. 91 Pontifikalhandlungen 171

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken 2006

Liebe Schwestern und Brüder!

"Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht" (vgl. Lk 1,75) - unter diesem Leitwort werden sich vom 24. bis 28. Mai 2006 viele Gläubige in der saarländischen Landeshauptstadt Saarbrücken zum 96. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Trier laden Sie alle ein, zu diesem Katholikentag nach Saarbrücken zu kommen. In Gottesdienst und Gebet wird die soziale Frage bewusst vor Gottes Angesicht gestellt. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, was Gerechtigkeit für die Menschen in Deutschland, Europa und der Welt ganz konkret bedeutet. Menschen aus ganz Europa werden sich begegnen und ihre Anliegen gemeinsam vor Gott bringen. Viele junge Menschen finden nach dem Weltjugendtag erneut eine Möglichkeit, sich in großer Gemeinschaft zu treffen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Saarbrücken mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. Mai 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS - Pfingstaktion 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit der Wende der Jahre 1989/90 haben sich die Länder des früheren „Ostblocks“ stark verändert. Demokratie und Marktwirtschaft wurden eingeführt. Der Aufbruch zur Freiheit hat vieles zum Besseren gewendet.

Weniger bekannt ist die Kehrseite dieser stürmischen Entwicklung. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen nicht nur Vorteile gebracht. Vielerorts hat sich die Armut verschärft. Es leiden Kinder, deren Eltern keine Arbeit haben. Es leiden alte Menschen, Behinderte und Kranke, die keine oder nur wenig Unterstützung erhalten. Es leiden Jugendliche, die weder die Chance auf eine Lehrstelle haben noch die Möglichkeit, höhere Bildung zu erwerben. Viele sind nach dem Zusammenbruch der alten Ordnungen von Orientierungslosigkeit ergriffen.

Unter dem Leitwort „Vergessen im Osten Europas“ stellt RENOVABIS all diese Menschen in den Mittelpunkt der diesjährigen Pfingstaktion. Durch die Unterstützung von pastoralen und sozialen Diensten, von Bildung und Arbeitsplätzen kann die Solidaritätsaktion Ermutigung und Zuversicht schenken. Nehmen wir uns die Mahnung von Papst Benedikt XVI. aus der Enzyklika „Deus caritas est“ zu Herzen: „Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein“. In diesem Sinne bitten wir Bischöfe Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Spende, denn niemand soll sich vergessen fühlen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 28. Mai 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 69 Hirtenwort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Zeit von tiefgreifenden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Umbrüchen. Die Arbeitswelt verändert sich in großen Schritten. Die Globalisierung und der Strukturwandel verändern die Situation für Menschen in den Unternehmen in kaum zu unterschätzendem Ausmaß. Fusionen, Unternehmensverkäufe und Restrukturierungen erhöhen den Druck auf die Unternehmen selbst und besonders die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Reihe von ihnen, die oft seit Jahrzehnten im gleichen Unternehmen tätig waren, stehen vor der Entlassung oder sind bereits arbeitslos. Viele junge Menschen finden keinen Zugang zu einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Erwerbsarbeit ist ein wichtiges Gut für den Menschen. Sie sichert die materielle Existenz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von Familien. Sie ist Ausdruck menschlicher Schaffenskraft, sie ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben und ist aus christlicher Sicht Teilhabe am Schöpfungswerk Gottes. Arbeitslosigkeit führt oft zur Selbstentfremdung, zum Auseinanderbrechen von Familien und zur Ausgrenzung. Arbeitslosigkeit trägt dabei meist zum Sinnverlust bei und beschädigt die Würde des Menschen.

Für viele von Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Menschen sind die kirchlichen Arbeitsloseninitiativen und -projekte zu einem wichtigen Anker in ihrem Leben geworden. Hier erleben sie, dass sie gebraucht werden, dass sie dazugehören. Sie erfahren Menschlichkeit, die sie oft schmerzlich vermissen. Und sie erfahren konkrete Hilfe und Begleitung. Die kirchlichen Arbeitsloseninitiativen und -projekte sind "Mahnmal" für die Politik. Sie fordern soziale Gerechtigkeit ein.

Ich lade Sie ein, die Aktion der kirchlichen Arbeitslosenarbeit "Gute Taten kosten - investieren Sie in Menschen!" durch Ihre Spende bei der empfohlenen Kollekte zu unterstützen.

Aachen, April 2006

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Hinweis

Die empfohlene Kollekte zur Unterstützung der kirchlichen Arbeitslosenarbeit findet am Sonntag, 14. Mai 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Es wird darum gebeten, den Text entweder in den Gottesdiensten am Tag der Kollekte oder eine Woche vorher zu verlesen.

Nr. 70 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 15. März 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 15. März 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Aachen-Eilendorf/Rothe Erde

St. Apollonia, Aachen-Eilendorf
St. Barbara, Aachen-Rothe Erde

aus dem Dekanat Aachen-Mitte

St. Andreas, Aachen

aus dem Dekanat Aachen-West

St. Hubertus, Aachen-Kronenberg

aus dem Dekanat Alsdorf

St. Jakobus d. Ä., Alsdorf-Warden
St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf

aus dem Dekanat Stolberg

St. Barbara, Stolberg-Breinig
St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff

Aachen, 15. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Apollonia, Aachen-Eilendorf, St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, St. Andreas, Aachen, St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, St. Jakobus d.Ä., Alsdorf-Warden, St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, St. Barbara, Stolberg-Breinig, St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 16. März 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 71 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 15. März 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird ab dem 15. März 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Aldenhoven

St. Johannes, Aldenhoven-Siersdorf

aus dem Dekanat Düren-Mitte

St. Marien, Düren

aus dem Dekanat Heimbach-Nideggen

St. Dionysius, Heimbach-Vlatten

aus dem Dekanat Jülich

St. Adelgundis, Jülich-Koslar

aus dem Dekanat Kreuzau

St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach

aus dem Dekanat Langerwehe

St. Katharina, Langerwehe-Wenau

aus dem Dekanat Linnich

St. Margaretha, Linnich-Kofferen
St. Pankratius, Linnich-Ederen

aus dem Dekanat Nörvenich-Vettweiß

St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim
St. Antonius, Vettweiß-Ginnick
St. Gangolf, Vettweiß-Soller
St. Johann Baptist, Vettweiß-Sievernich
St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich
St. Martin, Vettweiß-Froitzheim
St. Michael, Vettweiß-Kelz
St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen

aus dem Dekanat Titz

St. Nikolaus, Titz-Ameln

aus dem Dekanat Blankenheim-Kronenburg

St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven

aus dem Dekanat Mechernich

St. Georg, Mechernich-Kallmuth
St. Johannes B., Mechernich
St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden

Aachen, 15. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes, Aldenhoven-Siersdorf, St. Marien, Düren, St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Adelgundis, Jülich-Koslar, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Katharina, Langerwehe-Wenau, St. Margaretha, Linnich-Kofferen, St. Pankratius, Linnich-Ederen, St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim, St. Antonius, Vettweiß-Ginnick, St. Gangolf, Vettweiß-Soller, St. Johann Baptist, Vettweiß-Sievernich, St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich, St. Martin, Vettweiß-Froitzheim, St. Michael, Vettweiß-Kelz, St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, St. Georg, Mechernich-Kallmuth, St. Johannes B., Mechernich, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 16. März 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 72 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen zum 15. März 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird zum 15. März 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Krefeld-Ost

St. Paul, Krefeld-Uerdingen

aus dem Dekanat Krefeld-West

St. Michael, Krefeld-Lindental
St. Norbertus, Krefeld

aus dem Dekanat Meerbusch

St. Franziskus, Meerbusch-Strümp

aus dem Dekanat Kempen-Tönisvorst

St. Mariä Geburt, Kempen

aus dem Dekanat Nettetal-Grefrath

St. Anna, Nettetal-Schaag
St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen
St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen
St. Josef, Grefrath-Vinkrath
St. Lambertus, Nettetal-Breyell
St. Lambertus, Nettetal-Leuth
St. Peter, Nettetal-Hinsbeck
St. Peter und Paul, Nettetal-Leuterheide
St. Sebastian, Nettetal-Lobberich

Aachen, 15. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Paul, Krefeld-Uerdingen, St. Michael, Krefeld-Lindental, St. Norbertus, Krefeld, St. Franziskus, Meerbusch-Strümp, St. Mariä Geburt, Kempen, St. Anna, Nettetal-Schaag, St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen, St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen, St. Josef, Grefrath-Vinkrath, St. Lambertus, Nettetal-Breyell, St. Lambertus, Nettetal-Leuth, St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, St. Peter und Paul, Nettetal-Leuterheide, und St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 16. März 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 73 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg zum 15. März 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird zum 15. März 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Hochneukirch

St. Martinus, Jüchen-Bedburdyck

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Mitte

St. Albertus, Mönchengladbach
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Nordost

Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff
St. Andreas, Korschenbroich

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Ost

St. Josef, Mönchengladbach-Hermges

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Südwest

St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen
St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn

aus dem Dekanat Mönchengladbach-West

St. Anna, Mönchengladbach-Windberg

Dekanat Rheydt-Mitte

St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt
St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt

Dekanat Rheydt-Odenkirchen

St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen

aus dem Dekanat Geilenkirchen

St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen
St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath
St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren

aus dem Dekanat Heinsberg-Waldfeucht

St. Josef, Heinsberg-Laffeld
St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch

aus dem Dekanat Übach-Palenberg

St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln
St. Theresia, Übach-Palenberg

aus dem Dekanat Wegberg

St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen

Aachen, 15. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus, Jüchen-Bedburdyck, St. Albertus, Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Andreas, Korschenbroich, St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt, St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt, St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, St. Josef, Heinsberg-Laffeld, St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln, St. Theresia, Übach-Palenberg, und St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 16. März 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 74 Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen

Präambel

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 20. November 2003 gewährt das Bistum Aachen Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 1
Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2
Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

   a) Priester im aktiven Dienst,
   b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
   c) Priester im Ruhestand,
   d) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,

   solange diese vom Bistum Aachen Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

   Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

   b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 20. November 2003. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling GmbH (GSC) zu melden.

§ 3
Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, bei dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 30. Januar 2004, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4
Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 11, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5
Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass

   a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund),
   b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund),
   c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund),
   d) einer Krankenbehandlung oder einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund),

   gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

   Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahme entstehen, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

§ 6
Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7
Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8
Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 15,00 € übersteigen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der GSC Service- und Controlling-GmbH, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 10. Februar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2004, Nr. 48, S. 74) außer Kraft.

Aachen, 14. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 75 Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Regional-KODA WahlO setze ich im Einvernehmen mit den übrigen Diözesanbischöfen aus Nordrhein-Westfalen den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf die Zeit vom 1. Juni 2006 bis 31. Oktober 2006 fest.

Aachen, 20. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 76 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS - Pfingstaktion 2006

„Vergessen.... im Osten Europas“, so lautet das Thema der RENOVABIS - Pfingstaktion 2006. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk RENOVABIS den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Betroffen sind auch alte, behinderte und kranke Menschen, da sie keine oder nur unzureichende öffentliche Unterstützung erhalten. Viele Jugendliche sind chancenlos, weil sie ohne Lehrstelle oder höhere Bildung leben. Es mangelt an Perspektiven. RENOVABIS will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für diese vergessenen Menschen in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der RENOVABIS - Pfingstaktion 2006

- Die RENOVABIS -Pfingstaktion 2006 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 14. Mai 2006 in Paderborn eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Erzbischof Hans-Josef Becker, Paderborn, mit Bischof Dr. Kiro Stojanov, Skopje, Mazedonien, Bischof Jonas Boruta, Telsiai, Litauen, und Weihbischof Stanislaw Szyrokoradiuk, Kiew, Ukraine, um 10.00 Uhr im Paderborner Dom feiern.

- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, 4. Juni 2006, wird in Bamberg mit Erzbischof Dr. Ludwig Schick, Bamberg, zusammen mit Erzbischof Zygmund Kamiski, Stettin-Kamin, Polen, Bischof Milan Sasik, Mukachevo, Ukraine, und Alt-Bischof Dr. Josef Koukl, Leitmeritz, Tschechien, um 9.30 Uhr im Bamberger Dom begangen.

- Die Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2006, mit der RENOVABIS - Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten, auch am Vorabend, in Deutschland.

RENOVABIS - Kollekte am Pfingstsonntag

- Am Pfingstsonntag, 4. Juni 2006, auch am Vorabend, 3. Juni 2006, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS -Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS - Pfingstaktion 2006 ab Montag, 8. Mai 2006, Beginn der Aktionszeit

- Aushang der RENOVABIS - Plakate, in Paderborn gleich nach Ostern,
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 14. Mai 2006

- Bundesweise Eröffnung der diesjährigen Aktion in Paderborn um 10.00 Uhr im Paderborner Dom.

Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2006

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag, Pfingsten,
- Verteilung der Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein RENOVABIS - Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Faltblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2006

- Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.
- Bekanntmachung der RENOVABIS -Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B. „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die vergessenen Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS - Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS - Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2006“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2006 erinnert unter dem Titel „NICHT VERGESSEN“ an Glaubenszeugen im Osten Europas. Weiterhin gibt es neben den Bausteinen für den Gottesdienst in diesem Jahr wieder Predigtimpulse, außerdem das Themenheft zur Aktion, Plakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zu-

gehen. Erstmals gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 77 Gemeinschaft der Gemeinden Simmerath

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B., Simmerath, St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, St. Matthias, Simmerath-Strauch, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, und St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, haben mit Datum vom 31. Januar 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Simmerath vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 10. Februar 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B., Simmerath, St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, St. Matthias, Simmerath-Strauch, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, und St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Simmerath genehmigt.

Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von neun der elf vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2006 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Simmerath dar.

Nr. 78 Eheschließung bei Vorehe eines Partners

Die Pfarrer und alle mit der Ehevorbereitung befassten Mitarbeiter/-innen werden nochmals dringend davor gewarnt, Termine für eine kirchliche Eheschließung zuzusagen, bevor der kirchenrechtliche Ledigenstand der Partner eindeutig geklärt ist. Andernfalls kann es, wie die Praxis zeigt, zu schwerwiegenden pastoralen Problemen kommen. Auch rechtliche Auseinandersetzungen (Schadensersatzforderungen) sind nicht ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass Ungetaufte, getaufte Nichtkatholiken, ausgenommen orthodoxe Christen, und aus der Kirche ausgetretene Katholiken, wenn sie untereinander heiraten, schon bei der Zivileheschließung eine nach katholischem Kirchenrecht gültige Ehe eingehen. Dies gilt auch für Katholiken, denen die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform gewährt wurde. Unter Umständen kann zwar das Hindernis durch ein kirchliches Nichtigkeitsverfahren beseitigt werden. Dies dauert jedoch in der Regel mindestens ein Jahr. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Fallgestaltungen werden alle mit der Ehevorbereitung befassten Mitarbeiter/-innen um genaue Prüfung im Hinblick auf die Frage evtl. vorliegender Vorehen der Eheschließungsbewerber gebeten.

Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Kirchenrecht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 32, E-Mail: rolf.beyer@bistum-aachen.de, und F. (02 41) 45 24 62, E-Mail: herbert.dejosez@bistum-aachen.de sowie das Bischöfliche Offizialat, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 70 30 60.

Nr. 79 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken

1. Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 96. Deutschen Katholikentag in Saarbrücken in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 2006 teilnehmen, soll auf Antrag, soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen, für Freitag, 26. Mai 2006, Dienstbefreiung gewährt werden.

2. Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Aachen, 8. März 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 80 Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e.V.

Am Samstag, 6. Mai 2006, findet ab 10.00 Uhr in der Münsterkirche Mönchengladbach die diesjährige Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e.V. unter dem Thema „ALTLAST KIRCHE - Sondierungen zur Zukunft unserer Kirchenbauten“ statt.

Position beziehen Minister a.D. Dr. Michael Vesper (MdL), Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Schwebel, Marburg, Prof. Dr. P. Frederic Debuyst OSB, Prof. Dr. Andreas Odenthal, Fulda, Dr. Wolfgang Reuter, Düsseldorf; unter der Moderation von Anja Künzel findet ein Podiumsgespräch u.a. mit Prof. Dr. Albert Gerhards, Bonn, Tech. Beigeodneter Helmut Hormes, Mönchengladbach, und Erzdiözesanbaumeister Martin Struck, Köln, statt. Die Tagung endet in einem liturgischen Ausklang um 17.30 Uhr in der Marktkirche St. Mariä Himmelfahrt mit der Präsentation einer Licht- und Tuchinstallation von Stefan W. Knor.

Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / Kirchliche Aufsicht KG/KGV, Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, E-Mail: elmar.vonreth@bistum-aachen.de und sind unter www.vck.de abrufbar.

Nr. 81 Euregionale Ökumenische Konferenz 2006

Die diesjährige Euregionale Ökumenische Konferenz, zu der Teilnehmer aus evangelischer und katholischer Kirche in Belgien, den Niederlanden und Deutschland eingeladen werden, behandelt das Thema: „Wer fehlt wem? Jugend und Kirche“. Nach Berichten aus der Praxis der Jugendseelsorge wird der bekannte Pastoralsoziologe Michael Ebertz, Katholische Fachhochschule Freiburg, zu dem Thema „Jugend und Kirche, Kirche und Jugend. Ein wechselseitig problematisch gewordenes Verhältnis“ sprechen. Ein Austausch unter den Teilnehmern schließt die Konferenz ab.

Die Konferenz findet am Donnerstag, 11. Mai 2006, 10.00 bis 17.00 Uhr, im Afrikazentrum, Rijksweg 15, Kardier en Keer, Niederlande, (an der Straße von Aachen nach Maastricht) statt. Veranstaltet wird sie auf deutscher Seite von der evangelischen Euregio-Pfarrstelle, vom Bistum Aachen und vom Caritasverband Aachen. Anmeldungen werden bis 1. Mai beim Ökumene-Beauftragten des Bistums Aachen, Dompropst Prälat Dr. Herbert Hammans, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 48, E-Mail: herbert.hammans@bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 82 Jugendsonntag 2006

Am 11. Juni, dem Dreifaltigkeitssonntag, wird in unserem Bistum der Jugendsonntag 2006 unter dem Thema „Gott, mit Sicherheit“ gefeiert. „Seid gewiss: ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt. 28.20), das sagt Jesus den Jüngern, bevor er sie zu allen Völkern entsendet. Seid gewiss, Gottes Sohn schenkt Gewissheit. Gottes Sohn mit Gewissheit, „Gott mit Sicherheit“, so haben wir in diesem Jahr dann das Thema des Jugendsonntages genannt. Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchlichen Jugendarbeit wollen auf ihre Arbeit und auf ihr großes Engagement aufmerksam machen. Die Materialien zum Jugendsonntag werden an alle Pfarrgemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten, Jugendverbände auf Diözesanebene und Büros der Regionaldekane versandt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, angefordert werden. Außerdem können Sie diese Arbeitshilfen unter www.kirche-im-bistum-aachen.de downloaden.

Die Kollekte des Jugendsonntags ist für die Kirchliche Jugendarbeit bestimmt und, wie im Kollektenplan angegeben, abzurechnen und weiterzuleiten.

Nr. 83 Caritas-Sommersammlung 2006

In der Zeit vom 3. bis 24. Juni 2006 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort „Chance Mensch“. Die Werbematerialien zur Sammlung sowie die Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zu beziehen.

Die Bestellunterlagen zur Sammlung wurden Ende März an die Kirchengemeinden versandt, die ihre Teilnahme über den Sammlungsplan 2006 angemeldet haben. Für die Pfarrbriefredaktionen sind unter der Internetadresse www.wirsammeln.de Dateien mit Textvorschlägen zur Ankündigung der Sammlung sowie Plakatabbildungen abrufbar.

Nr. 84 Tag des offenen Denkmals 2006

Wie in jedem Jahr wird auch dieses Jahr wieder der Tag des offenen Denkmals, 10. September 2006, durchgeführt. Es ist eine gemeinsame Veranstaltung und Aktion der verschiedensten mit der Denkmalpflege befassten Ministerien, kommunaler Spitzenverbände und diverser privater Verbände und Vereinigungen. In diesem Jahr steht der Tag unter dem Schwerpunktthema Wasser.

Die Kirchen gehören zu den größten Denkmaleignern in der Bundesrepublik, eine entsprechende Präsentation Ihrer Baudenkmäler und den richtigen Umgang mit diesen, bietet durchaus Chancen im Rahmen der Verkündigung. Aktionen zum Tag des offenen Denkmals können darüber hinaus die Kirchen auch einer breiteren Öffentlichkeit als sonst in ihrer geistigen Aussagekraft erschließen.

Anmeldungen nimmt bis 31. Mai 2006 die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, F. (02 28) 95 73 80, Fax 02 28 7 9 57 38 23, Internet: www.denkmalschutz.de, entgegen. Dort sind auch Informationsmaterial, Plakate und dergleichen erhältlich. Für Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / Kirchliche Aufsicht KG/KGV, Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, zur Verfügung.

Nr. 85 Kirchenvorstandswahlen 2006

Die nächsten Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen finden am 18. / 19. November 2006 statt. Bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin, d.h. bis 8. Oktober 2006, hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Wahlausschuss zu berufen. Weitere Informationen erfolgen in einer der nächsten Ausgaben des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen.

Nr. 86 Informationsbroschüre Tage der Stille und Begegnung in Frauen- und Männerklöstern

Auch für das Jahr 2006 hat das Bistum Trier, Referat Orden, wieder eine Informationsbroschüre „Tage der Stille“ herausgegeben. Die Ordensleute laden ein, in Tagen der Stille den eigenen Lebenssinn bewusst zu machen oder neu zu entdecken, Festzeiten des Kirchenjahres mit Ordensleuten zu erleben, in Exerzitien Orientierung und Hilfe für das eigene Leben und den persönlichen Weg mit Jesus zu finden. Die Broschüre kann bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax: 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de, oder beim Bistum Trier, Referat Orden, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, F. (06 51) 7 10 52 13, Fax: 06 51 / 7 10 5 8 41, bezogen werden.

Nr. 87 Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vergibt erstmalig am 5. November 2006, im Rahmen der bundesweiten Eröffnung der Diaspora-Aktion in Köln, den von Prälat Erich Läufer gestifteten Bonifatius-Preis, der besondere missionarische Aktivitäten katholischer Pfarrgemeinden, Institutionen sowie Einzelpersonen in Deutschland auszeichnet.

Mit dem Evangelium haben wir Christen eine Botschaft, die uns immer wieder herausfordert, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen einzubringen. Der von Prälat Erich Läufer gestiftete Bonifatius-Preis soll der Ermutigung von Frauen und Männern dienen, die die gegenwärtigen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft als Chance begreifen, den katholischen Glauben tiefer zu entdecken, entschiedener zu leben und offensiver zu vertreten. Der Preis soll Christen stärken, die unserer Kirche einen neuen missionarischen Impuls durch ihr Handeln geben, die ihren Glauben in Freude und Zuversicht zu leben und zu verkünden versuchen.

Der Bonifatius-Preis ist ein Anerkennungspreis für besonderes missionarisches Engagement in Kirche und Gesellschaft sowie für innovative Ideen zukünftiger Aktivitäten. Er wird jährlich verliehen, verbunden mit einer finanziellen Förderung in Höhe von 2.000,00 € (1. Preis) und 1.500,00 € (2. Preis). Die Preisgelder sollen zweckgebunden für die betreffenden oder entsprechende Aktivitäten eingesetzt werden.

Prämiert werden Aktivitäten und Ideen, die den missionarischen Auftrag der Katholischen Kirche in engagierter Weise umsetzen. Bei den Projekten kann es sich z.B. um besondere Glaubensaktivitäten in Pfarrgemeinden handeln, um Schüler-, Firm- oder Erstkommunionprojekte, um exemplarisches Glaubenszeugnis Einzelner, um Kinderkirchen- oder Einkehrtage, Nachbarschafts-Missionsaktionen, Musicalproduktionen, Lesungen, Autorentätigkeiten, usw.

Bewerben können sich Pfarrgemeinden, Institutionen, Initiativen und Privatpersonen mit Projekten, die der Glaubensverkündigung und -weitergabe in Deutschland dienen. Die Projekte sollten sich in der Durchführung befinden oder kürzlich abgeschlossen worden sein. Bewerbungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Bonifatius-Preis, Kamp 22, 33098 Paderborn, zu richten. Einsendeschluss ist jeweils der 1. September für den Preis des laufenden Jahres.

Nr. 88 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn H. (Heinz) Löhel, Würzburg. Herr Löhel versendet Kunstdruckkarten an Pfarrämter, die diese wiederum weiter vertreiben sollen. In entsprechenden Begleitschreiben, Angeboten und Telefonaten erweckt er den Anschein, dass die Karten aus dem Verlag der Mariannhiller Missionare, Reimlingen, stammen. Dies ist nur teilweise der Fall. Teilweise handelt es sich nämlich um unberechtigte Nachdrucke mit entsprechend gefälschtem Impressum. In seinen telefonischen oder schriftlichen Angeboten erweckt er weiterhin den Anschein, dass der Erlös aus dem Kartenverkauf der Mariannhiller Mission zugute kommen soll. Es wird gebeten, die Kartensendungen nicht anzunehmen und bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel sofort die Mariannhiller Missionare, Mariannhillstr. 1, 97074 Würzburg, F. (09 31) 7 96 99 99, zu verständigen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 89 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 90 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 91 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 16. bis 21. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Februar in St. Josef und Fronleichnam zu Aachen 36 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. Februar statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 4. März den Altar in der Kirche St. Michael zu Vettweiß-Kelz.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 5. März in St. Hubertus zu Krefeld 24 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 5. bis 19. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Forst/Brand vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Februar in St. Bonifatius zu Aachen-Forst 24 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. Februar im Marienheim, St. Donatus, zu Aachen-Brand statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 5. März in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 40, am 12. März in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 42; insgesamt 82 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5 **Aachen, 1. Mai 2006** **76. Jahrgang**

Nr. 92 Ernennung eines Weihbischofs

Unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. hat meinen priesterlichen Mitbruder

Pfarrer Dr. theol. Johannes Bündgens

Pfarrer an St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach,
St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen

zum Titularbischof von Árd Carna in Irland und Weihbischof in Aachen ernannt.

Der neue Weihbischof wurde am 2. April 1956 in Eschweiler geboren und empfing am 10. Oktober 1980 in Rom die heilige Priesterweihe.

Er wirkte als Kaplan in der Pfarrgemeinde St. Kornelius, Viersen-Dülken. Nach Weiterstudium in Rom und Promotion am 22. Mai 1990 wirkte er vom 1. September 1990 bis 31. Dezember 1990 als Mitarbeiter und vom 1. Januar 1991 bis 30. September 1992 als Abteilungsleiter der Abteilung Fort- und Weiterbildung der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat. Gleichzeitig war er vom 1. September 1990 bis 30. September 1992 als Subsidiar an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, tätig. Am 1. Oktober 1992 wurde er zum Spiritual des Collegium Leoninum (Pauluskolleg), Bonn, und am 1. Januar 1997 zum Spiritual für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen ernannt. Am 21. Oktober 2001 ernannte ich ihn zum Pfarrer an St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach, St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen.

Voll Dankbarkeit und Freude gebe ich dies bekannt und bitte alle, mit mir unseres lieben Mitbruders im Gebet zu gedenken, damit der Herr ihm lange und gesegnete Jahre des bischöflichen Wirkens schenke.

Die Bischofsweihe findet am 20. Mai 2006 um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, 15. März 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Inhalt

Seite

Nr. 92 Ernennung eines Weihbischofs 173

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 93 Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden 174
Nr. 94 Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen 175
Nr. 95 Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 176

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 96 Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg . . . 177
Nr. 97 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall-Steinfeld . 178
Nr. 98 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu, Krefeld-Bockum 178
Nr. 99 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt 178
Nr. 100 Neukonstituierung der Liturgiekommission des Bistums Aachen für den Zeitraum 2006 - 2011 178

Seite

Nr. 101 Förderung jugendspiritueller Angebote der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen 179
Nr. 102 Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude . 179
Nr. 103 Studientag zur Trauerpastoral „Beerdigung - und was dann ?“ - Aufgaben der Trauerbegleitung 179
Nr. 104 Sakristanenausbildung im Bistum Aachen und Erzbistum Köln 180
Nr. 105 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat 180
Nr. 106 Informationstage im Pauluskolleg 180
Nr. 107 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten 2006 181
Nr. 108 Exerzitienangebote 2006 181
Nr. 109 Wallfahrten in der Diaspora 182
Nr. 110 Messdienertalare gesucht 182

Kirchliche Nachrichten

Nr. 111 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 182
Nr. 112 Personalchronik 183
Nr. 113 Pontifikalhandlungen 185

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 93 Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden

Die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 3. November 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 223, S. 322) wird wie folgt geändert:

6. Finanzierung und Verwaltung, Abs. 6.1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die beteiligten Kirchengemeinden sollen sich auf der Basis des geltenden Entwurfs einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen, um die Anstellungsträgerschaft des kirchengemeindlichen Personals und die Betriebsträgerschaft für die Einrichtungen der Gemeinschaft zu übernehmen.

Diese Änderung tritt zum 1. April 2006 in Kraft

Aachen, 29. März 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Erläuterungen zum Verwaltungshandeln in Kirchengemeindeverbänden auf Ebene der Gemeinschaften von Gemeinden

Mit vorstehender Änderung werden die Aufgaben der Kirchengemeindeverbände, die auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden gebildet werden, nunmehr auf die genannten Bereiche beschränkt. Die sonstigen, bisher von den Kirchengemeindeverbänden erledigten Verwaltungsaufgaben sollen mit der Errichtung der Verwaltungszentren diesen Einrichtungen zur Erledigung im Auftrag übertragen

werden. Deshalb werden bei den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden keine Verwaltungsmitarbeiter mehr tätig sein. Die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Kirchengemeinden zur Erledigung der ihnen verleibenden Verwaltungsaufgaben ist davon nicht berührt. Infolge des neuen Aufgabenzuschnitts wird die Mustersatzung eines Kirchengemeindeverbandes (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 208, S. 207) wie folgt geändert:

Satz 1 lautet neu:

Zur Unterstützung der Arbeit in der Pastoral der „Gemeinschaft der Gemeinden“ haben sich die Kirchengemeinden … zu einem Kirchengemeindeverband gemäß §§ 22ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

§ 1, Abs. 1 Name und Sitz des Verbandes lautet neu:

Die Katholischen Kirchengemeinden ... bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und zur Versorgung ihrer Gemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung Katholischer Kirchengemeindeverband … einen Kirchengemeindeverband.

§ 4 Ausführung der Geschäfte, lautet neu:

Die Verbandsvertretung kann die Ausführung ihrer Geschäfte einer hierzu bevollmächtigten Person oder Einrichtung übertragen. Stellung und Aufgabenkreis ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 und den einschlägigen diözesanen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Auf Einladung der Verbandsvertretung nehmen an den Sitzungen die/der Bevollmächtige bzw. ein Beauftragter / eine Beauftragte der betreffenden Einrichtung teil.

Nr. 94 Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen

§ 1
Aufgaben

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Aachen eine diözesane Liturgiekommission. Ihre Aufgaben bestimmen sich vor allem nach der Instruktion "Inter Oecumenici" zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964. Die Liturgiekommission koordiniert zugleich die Arbeit der Kommissionen für Kirchenmusik und für Kirchliche Kunst des Bistums und gibt aus liturgischer Sicht Leitlinien für deren Arbeit vor.

§ 2
Arbeitsweise

Die Kommission ist das Beratungsgremium des Bischofs in liturgischen Fragen. Kirchliche Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof mit.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Liturgiekommission besteht aus geborenen, delegierten und berufenen Mitgliedern.

a) Geborene Mitglieder sind:

- der Vorsitzende (gemäß § 4),
- der/die Vorsitzende der Kommission für Kirchenmusik,
- der/die Vorsitzende der Kommission für Kirchliche Kunst,
- der/die Geschäftsführer/-in (gemäß § 4).

b) Delegierte Mitglieder sind:

- ein Vertreter aus dem Diözesanpriesterrat,
- ein Vertreter des Domkapitels.

c) Berufene Mitglieder sind:

Der Bischof beruft bis zu zehn weitere Kommissionsmitglieder. Dazu können von der Liturgiekommission Vorschläge gemacht werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder muss die Zahl der geborenen und delegierten Mitglieder übersteigen. Nach Möglichkeit sollen folgende Personenkreise und Aufgabengebiete Berücksichtigung finden.

- Pfarrer,
- Kapläne,
- Ständige Diakone,
- Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen,
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen,
- Verantwortliche in der Ausbildung der pastoralen Dienste,
- Dozenten/-innen der Liturgiewissenschaft,
- Ordensgemeinschaften.

Die Berufung geschieht auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 4
Vorsitz und Geschäftsführung

Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Liturgiekommission, in der Regel den Leiter der Hauptabteilung Pastoral/Schule/Bildung. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vertreten durch den/die Leiter/-in der Abteilung Grundfragen- und -aufgaben der Pastoral. Der/die Referent/-in des Fachbereichs ist Geschäftsführer/-in der Liturgiekommission.

§ 5
Sitzungen

Die Liturgiekommission wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den/die Geschäftsführer/-in eingeladen. Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist dem Bischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Regionaldekanen, dem Sprecher des Diözesanpriesterrates sowie den Mitgliedern der Liturgiekommission zuzuleiten.

§ 6
Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen tritt am 31. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Aachen, 25. März 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 95 Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

Die Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 16./17. Januar 2006 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„1. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen **„Soziale Dienste und Verwaltung“ und „Ambulante Pflegedienste“ des Caritasverbandes für die Region Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.**, Hermannstraße 14, 52062 Aachen, wird für das Kalenderjahr 2006 in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden erhöht. Die veränderte Arbeitszeit gilt als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zur AVR.

2. Die Mitarbeiter, die am 1. Januar 2006 in den Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten im Jahre 2006 einen zusätzlichen freien Tag gemäß Anlage 5 § 1b Abs. 1, 3 und 4 AVR.

3. Während der Laufzeit dieses Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.

4. Die Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit rückwirkend in Kraft gesetzt.

Aachen, 23. März 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anmerkung

Die Unterkommission regt an, die gemeinsam getragene Verantwortung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienstgeber weiter zu verstärken und empfiehlt, der Mitarbeitervertretung Gaststatus in den Trägerorganen zu gewähren.

I. Beschluss

Die Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 9./10. März 2006 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„1. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des **Caritasverbandes Düren-Jülich e.V.**, Kurfürstenstraße 10-12, 52351 Düren, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR für den Zeitraum vom 1. März 2006 bis zum 31. Dezember 2006 die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden erhöht. Die veränderte Arbeitszeit gilt für den oben genannten

Zeitraum als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 1 der Anlage 5 zu den AVR. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsumfang eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Stundenzahl pro Woche/Monat vertraglich vereinbart ist, haben die Möglichkeit, zwischen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich oder Gehaltskürzung zu wählen.

2. Während der Laufzeit dieses Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen nur mit Zustimmung der Gesamtmitarbeitervertretung zulässig.

3. An eventuell entstehenden Überschüssen aus dem Wirtschaftsjahr 2006 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Düren-Jülich e.V. beteiligt. Über das Verfahren einigen sich die Gesamtmitarbeitervertretung und der Geschäftsführer.

4. Die Änderung tritt am 1. März 2006 in Kraft.“

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit rückwirkend in Kraft gesetzt.

Aachen, 23. März 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

I. Beschluss

Die Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 22./23. November 2005 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. „Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der **Franziskus Klinik gGmbH**, Morillenhang 27, 52074 Aachen, wird in Abweichung von Ziffer XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2005 keine Weihnachtszuwendung gezahlt.

2. Die Änderung tritt am 23. November 2005 in Kraft.“

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit rückwirkend in Kraft gesetzt.

Aachen, 6. April 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

I. Beschluss

Die Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 16. September 2005 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. „Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Agnesheim des Sozialdienstes kath. Frauen e.V.**, Birkengangstr. 5, 52222 Stolberg, werden in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2005 keine Zuwendungen gezahlt.

2. Die Änderung tritt am 16. September 2005 in Kraft.“

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit rückwirkend in Kraft gesetzt.

Aachen, 12. April 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 96 Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg

Die katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich, Hl. Familie, Wegberg-Klinkum, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, St. Maternus, Wegberg-Merbeck, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, und St. Vincentius, Wegberg-Beeck, haben mit Datum vom 1. März 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 10. März 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich, Hl. Familie, Wegberg-Klinkum, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, St. Maternus, Wegberg-Merbeck, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, und St. Vincentius, Wegberg-Beeck, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg genehmigt.

Die Vereinbarung stellt eine Teilvereinbarung von acht der zehn vom Strukturplan der Diözese Aachen für die Kirche am Ort vorgesehnen Gemeinden dar.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die bisherige Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg vom 14. Januar 2004 ihre Gültigkeit.

Nr. 97 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall-Steinfeld

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall-Steinfeld,

genehmigt am 23. März 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. März 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 98 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu, Krefeld-Bockum

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu, Krefeld-Bockum,

genehmigt am 30. März 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 3. April 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 99 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt,

genehmigt am 28. März 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 29. März 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 100 Neukonstituierung der Liturgiekommission des Bistums Aachen für den Zeitraum 2006-2011

Die diözesane Liturgiekommission des Bistums Aachen hat sich am 31. März 2006 neu konstituiert. Für den Zeitraum von 2006 bis 2011 gehören ihr folgende Mitglieder an.

Vorsitzender

Cremer Rolf-Peter, Pfarrer, Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung

Geborene Mitglieder

Körber Manfred, Dr. phil., Diözesankommission für Kirchenmusik,
Reth, von Elmar, Dipl.-Ing., Diözesankommission für kirchliche Kunst.

Vom Domkapitel delegiertes Mitglied

Vienken Hans-Günther, Domkapitular, Monsignore

Vom Diözesanpriesterrat delegiertes Mitglied

Weyer, van de Ruprecht, Propst

Vom Bischof berufene Mitglieder

Blättler Peter, Dr. theol., Regens,
Boos Sr. Maria Claudia,
Dyballa Sylvia,
Faltyn Thomas, Kaplan,
Gasten Franz-Josef, Pfarrer,
Gerhards Albert, Prof. Dr.,
Kozikowski Bernhard, Pastoralreferent,
Meurer Wolfgang, Pastoralreferent,
Wiedenau Monika, Gemeindereferentin,
Zeller Winfried, Diakon.

Geschäftsführerin

Moll Susanne, Pastoralreferentin

Nr. 101 Förderung jugendspiritueller Angebote der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen

Durch den Spendenaufruf unseres Bischofs an die ältere Generation im Advent 2005 stehen Mittel zur Förderung jugendspiritueller Angebote zur Verfügung. Gefördert werden können bestehende und neue jugendspirituelle Angebote und damit verbundene Anschaffungen von Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit. Die Durchführung der Angebote und Anschaffung der notwendigen Materialien erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007.

Förderungswürdige Angebote aus den Regionen können, in einem vereinfachten Verfahren, bis zum 31. Mai 2006 den jeweiligen Büros der Regionaldekane, Angebote auf Diözesanebene dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, vorgeschlagen werden.

Detailliertere Informationen erteilen die Jugendseelsorger und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane sowie das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, E-Mail: martin.stankewitz@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de.

Nr. 102 Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude

Durch die Dacheinstürze in den letzten Monaten vor allem im süddeutschen Raum sehen wir uns veranlasst, noch einmal besonders darauf hinzuweisen, dass die jährliche Begehung und Zustandskontrolle der kirchlichen Gebäude durch die Kirchenvorstände von besonderer Bedeutung ist. Insbesondere Dachräume und Gewölbekonstruktionen sind hier zu nennen, die besonders kontrolliert werden müssen. Flachdachbauten und Gebäude mit geneigten Dächern, deren Dachräume nicht zugänglich sind, müssen mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Auch kleinere Verfärbungen auf der Innenseite sind häufig Anzeichen für einen größeren Schaden. Nähere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / Kirchliche Aufsicht KG / KGV, Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, E-Mail: elmar.vonreth@bistum-aachen.de.

Nr. 103 Studientag zur Trauerpastoral „Beerdigung - und was dann?“ - Aufgaben der Trauerbegleitung

Nach Beerdigung und Sechswochenamt empfinden Trauernde erst recht Schmerz, Leere und das Loch des unabänderlichen Verlustes. Wie kann oder soll Trauerbegleitung in Nachbarschaft und Pfarrgemeinde dann aussehen? Was ist nötig und hilfreich?

Bei diesem Studientag werden Modelle der Trauerbegleitung vorgestellt und Aufgaben der Trauerpastoral praxisnah konkretisiert. Was kann der/diejenige tun, der/die beerdigt? Wo gibt es Überforderungen in zeitlicher, beraterischer und therapeutischer Hinsicht in schwierigen Trauersituationen? Besuchsdienst für Trauernde, begleitete Trauer-Hilfe-Gruppen und regionale Ansprechpartner/innen sind eine gute Ergänzung um das Lebens- und Trauernetz auf pfarrlicher, regionaler und diözesaner Ebene als Hilfe für Trauernde zu erfahren.

Der Studientag richtet sich an alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sowie Ehrenamtliche, die zum Begräbnisdienst beauftragt sind. Er findet unter der Leitung von Maria Buttermann, Pastoralreferentin, und Krankenhauspfarrer Anton Straeten, Diözesanbeauftragter für Trauerpastoral und Trauerbegleitung, Düren, am 28. September 2006, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr, im August-Pieper-Haus, Aachen, statt

Die Anmeldung wird unter Angabe der Kurs-Nr. FB 24/06 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 104 Sakristanenausbildung im Bistum Aachen und Erzbistum Köln

Im August 2006 beginnt der neue Grund- und Aufbaukurs für die Sakristanenausbildung im Bistum Aachen und Erzbistum Köln. Die Unterlagen zur Anmeldung für den Grundkurs bzw. bei vorhandenem Grundkurs für den Aufbaukurs können ab sofort bei der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik, Weyhestr. 16, 52072 Aachen, F. (02 41) 1 50 48, Fax 02 41 / 15 98 29, beantragt werden.

Nr. 105 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Der Kirchliche Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1989 Nr. 135, S. 95) setzt sich ab dem 1. April 2006 wie folgt zusammen.

Vorsitzender I. Kammer

Wolters Helmut, Dr., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf i.R.

Stellvertreter des Vorsitzenden der I. Kammer

Lohn Josef, Vorsitzender Richter am Landgericht i.R.

Vorsitzender der II. Kammer

Braunöhler Lutz, Richter am Oberlandesgericht

Stellvertreter des Vorsitzenden der II. Kammer

Wolters Ralf, Vorsitzender Richter am Landgericht

Gruppe der Mitarbeiter

Baumsteiger Gisela, Kindergartenleiterin,
Beyer Rolf, Verwaltungsmitarbeiter,
Böhmer Herbert, Kindergartenleiter,
Dederichs Matthias, Gemeindereferent,
Esser Anita, Pfarrsekretärin,
Feindt Josef, Pastoralreferent,
Hövel Ralf, Kirchenmusiker/Sakristan,
Jackels Werner, Sozialarbeiter,
Jansen Martina, Verwaltungsmitarbeiterin,
Kempen Franz-Josef, Dozent,
Koch Monika, Geschäftsführerin,
Philipsen Christine, Gemeindereferentin,
Schlabertz Ulrich, Kirchenmusiker und Regionalkirchenmusiker,
Wolters Ruth, Kindergartenleiterin.

Gruppe der Dienstgeber

Gerndt Stephan, Pfarrer,
Hellwig Joachim, Regionaldekan,
Jünemann Bruder Lukas CFP, Pfarrer
Kaiser Hermann Josef, Pfarrer,
Meier Manfred Dr., Oberstudiendirektor, Schulleiter,
Offergeld Hans-Peter, Abteilungsleiter.

Nr. 106 Informationstage im Pauluskolleg

Das Pauluskolleg, Theologenkonvikt des Bistums Aachen, lädt vom 15. bis 17. Juni 2006 zu Informations- und Begegnungstagen unter dem Thema „Kommt und seht“ ein. Eingeladen sind junge Männer ab 17 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Begegnung, Information, Gottesdienste, Gespräche und Austausch stehen im Vordergrund.

Nähere Informationen sind beim Pauluskolleg, Theologenkonvikt des Bistums Aachen, Lennéstr. 5, 53113 Bonn, F. (02 28) 20 19 80, E-Mail: pauluskolleg@t-online.de, Internet: www.pauluskolleg-bonn.de, erhältlich.

Nr. 107 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten 2006

Noch unter dem Eindruck des Weltjugendtages 2005 laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner als „Patron der Jugend Europas“ ein. Dem Gebet für die Jugend und um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein. Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz Anbetung und Heiliger Messe.

Der Pilgermarsch beginnt am Dienstag, 8. August 2006, 18.00 Uhr, mit einem Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg, Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 6 72, und endet am Samstag, 12. August 2006, nach dem Frühstück. Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20 bis 25 km; für den Notfall ist ein Fahrdienst möglich. Die Kosten betragen für Übernachtungen und Vollverpflegung 120,00 €, für Studenten 60,00 €.

Anmeldungen werden bis 11. Juli 2006 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, oder Armin Haas, Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, F. (0 97 34) 77 13, Fax 0 97 34 / 10 77, E-Mail: armin.haas @gmx.de, erbeten. Weitere Informationen sind unter www.schoenstatt-priesterbund.de, abrufbar.

Nr. 108 Exerzitienangebote 2006

Filmexerzitien für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen

“Du kannst der erste Ton in einem Liede sein (…), auch wenn der Ton nur ein Hauch ist.“ vom 29. September bis 1. Oktober im Haus der Franziskanerinnen, Elisabethstr. 19, 52062 Aachen, unter der Leitung von Pastoralreferent Manfred Langner, Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Mönchengladbach, und Wigbert Oslender, Köln. Die Kosten betragen 80,00 € für alle Teilnehmer/-innen, die nicht beim Bistum Aachen beschäftigt sind.

Im Rhythmus von Filmbetrachtung ausgewählter Kinofilme, mit Einführung, Stille, Gespräch und kreativem Tun wollen wir miteinander Ausschau nach den Klangfarben des Kinos halten, die in uns verborgene Saiten/Seiten zum Klingen bringen können. Diese Kurzexerzitien sprechen alle an, die Lust am Filmsehen haben und die offen sind für spirituelle Erfahrungen, um sich gestärkt und wieder neu auf den Weg zu machen.

Die Anmeldung wird unter Angabe der Kurs-Nr. Ex 08A/06 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: claere.poersch@bistum-aachen.de, erbeten.

Für Priester

„Ihr seid der Brief Christi“ (2 Kor 3,3) - Dem Evangelium ein menschliches Gesicht geben vom 16. bis 20. Oktober im Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen, unter der Leitung von P. Dr. Robert Locher SJ. Die Kosten betragen 45,00 € pro Tag, einschließlich Kursgebühr und Vollpension, für Mitglieder des Klerusverbandes 38,00 €.

Anmeldungen werden an das Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 52467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de, erbeten.

Hinweis

Das Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen, in Trägerschaft der Klerushilfe e.V., wird von den Schwestern Unserer Lieben Frau betreut. Es bietet sich für Aufenthalte mit dem Pfarrgemeinderat, Arbeitskreisen der Pfarrgemeinden, Exerzitien oder zur eigenen Entspannung an, alle Zimmer mit Dusche und WC. In der Hauskapelle besteht die Möglichkeit die Hl. Messe zu feiern oder mitzufeiern. Ordensleute erhalten günstige Konditionen.

Schwesternexerzitien

„In seiner Güte zeigt uns der Herr den Weg des Lebens“ - Prolog zur Regel des heiligen Benedikt - Impulse, das Beglückende unserer Berufung neu zu erkennen vom 21. bis 28. Oktober im Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen, unter der Leitung von

Abt Dr. Dr. h.c. Odilo Lechner OSB. Die Kosten betragen 36,00 € pro Tag, einschließlich Kursgebühr und Vollpension.

Anmeldungen werden an das Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 52467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de, erbeten.

Für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

„Eucharistie: Schatz der Kirche - Herz der Welt“ vom 6. bis 10. November im Priesterhaus Kevelaer unter der Leitung von Prof. P. Dr. Bernhard Vosicky Ocist, Heiligenkreuz, Wien.

Anmeldungen werden an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 7 07 26, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de, erbeten.

Nr. 109 Wallfahrten in der Diaspora

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Nun soll ein Lob erschallen“ ein Wallfahrtenbuch heraus. Es stellt 63 Wallfahrtsorte in deutschen Diaspora-Regionen oder in deren Nähe vor. Pilger erfahren etwas über die Wallfahrtstage, die Patronin und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Informationen zum Gnadenbild, ein Pilgergebet bzw. -lied sowie eine Adresse zur Kontaktaufnahme runden die Beschreibung ab. Praktische Hinweise zur Anreise ergänzen die Vorstellung dieser teilweise wenig bekannten Orte.

Im Vorwort definiert Georg Kardinal Sterzinsky die Wallfahrt als Unterbrechung des Jahreskreises, als Orientierung hin zu den Quellen des Lebens. Er schreibt: „Wallfahrten sind keine touristischen Events mit Führungen und fachlichen Erläuterungen, vielmehr sind sie Pilgerreisen. Nicht der Genuss der Natur wie beim Ausflug ins Grüne steht im Mittelpunkt, sondern das Beten und Singen, das Bitten und Danken“. Pfarrgemeinden können mit Hilfe des Buches neue Wallfahrtsorte entdecken und Ausdrucksformen des Glaubens in der Diaspora erfahren.

Das 200 Seiten umfassende, klar strukturierte und durchgehend bebilderte Buch kostet 6,00 € zzgl. Versandkosten und ist beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Nr. 110 Messdienertalare gesucht

Die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Niederkrüchten, sucht gut erhaltene Messdienertalare ohne Ärmel (keine Kutten) in den liturgischen Farben Rot, Grün, Violett und Schwarz. Angebote mit Preisvorstellungen werden an die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Dr. Lindemann Str. 7, 41372 Niederkrüchten, F. (0 21 63) 4 51 30, Fax 0 21 63 / 3 14 77, E-Mail: info@pfarramt-niederkruechten.de, erbeten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 111 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 112 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. März in St. Andreas zu Aachen 47, am 1. April in St. Foillan zu Aachen 10; insgesamt 57 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 7. April im Pfarrheim von St. Foillan zu Aachen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 38, am 19. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 33; insgesamt 71 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 12. bis 26. März die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. März in St. Elisabeth zu Aachen 54 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 24. März im Pfarrheim von St. Germanus zu Aachen-Haaren statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. März im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus zu Herzogenrath 5, am 2. April in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 88; insgesamt 93 Firmlingen.

Nr. 113 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger am 1. April in St. Kornelius zu Viersen-Dülken fünf Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Blumenthal Christian, geb. 25. November 1979 in Düren-Birkesdorf, Klugmann Roland, geb. 4. Oktober 1967 in Düren, Plettscher Stephan, geb. 9. Mai 1980 in Viersen-Dülken, Schürkens Frank, geb. 18. August 1977 in Aachen, Zimmermann Marc, geb. 26. Mai 1971 in Duisburg.

Er nahm in der Zeit vom 11. März bis 7. April die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Mitte

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6 **Aachen, 1. Juni 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 114 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche . . . 189

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 115 Satzung des Diözesanpastoralrates 190
Nr. 116 Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen 191
Nr. 117 Strukturierung der Kommission Kirche und Arbeiterschaft 192
Nr. 118 KODA-Beschlüsse 193

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 119 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden 194
Nr. 120 Kirchenvorstandswahlen 2006 195
Nr. 121 Wahlen zur Regional-KODA 197
Nr. 122 Exerzitienangebote 2006 197
Nr. 123 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat 198
Nr. 124 Suchmeldung 198

Kirchliche Nachrichten

Nr. 125 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 198
Nr. 126 Personalchronik 200
Nr. 127 Pontifikalhandlungen 201

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 114 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24. April 2006 die nachstehende Erklärung beschlossen. Sie nimmt Bezug auf ein Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte, in dem unter eherechtlichem Aspekt die Modalitäten und die Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der katholischen Kirche dargelegt werden. Die Erklärung der deutschen Bischöfe wendet diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen an. Sie schafft kein neues Recht, sondern hält an der geltenden Rechtslage fest und bestätigt die bewährte Praxis.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Mit einem Rundschreiben vom 13. März 2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI.) den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Eherecht (cc. 1086 §1, 1117, 1124 CIC) verwendeten Begriff actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt". Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Deutsche Bischofskonferenz deshalb - im Einklang mit der ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe[1] - folgendes fest.

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde[2] wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.

2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.

3. Wer - aus welchen Gründen auch immer[3] - den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation[4] zu, d.h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen[5] ein.

4. Wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, kann nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.

5. Die Exkommunikation ist eine Beugestrafe, die zur Umkehr auffordert. Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen.

Aachen, 24. April 2006

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 115 Satzung des Diözesanpastoralrates

1. Aufgabe des Diözesanpastoralrates

Der Diözesanpastoralrat ist ein Organ zur Beratung des Bischofs, bestehend aus Klerikern, Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens und vor allem aus Laien, das die Aufgabe wahrnimmt, alles das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (c. 511 und c. 512 CIC).

Diese Aufgabe nimmt der Diözesanpastoralrat wahr durch Beratung der pastoralen Situation und der sich aus ihr ergebenden Konsequenzen, vor allem im Hinblick auf die Formulierung von Schwerpunkten und Richtlinien für die Pastoral im Bistum, die Entwicklung von Grundsätzen für den Einsatz und die Aus- und Fortbildung der in der Pastoral Tätigen, die Planung wichtiger diözesaner Einrichtungen und die Festlegung der pastoralen Strukturen des Bistums.

[1] Vgl. die Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15. Februar 1937 [Volk, L. (Hg.), Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933 - 1945, Bd. 4, Mainz 1981, 175]; „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens" vom 22. Dezember 1969 [AfkKR 138 (1969) 557]. Auch in den Diözesen liegen entsprechende Beschlüsse vor, vgl. Diözesansynode Köln 1954, Trier 1959, Bischöflicher Erlass Augsburg 1988.

[2] Eine Ausnahme bildet die Freie und Hansestadt Bremen, wo der Kirchenaustritt vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist.

[3] Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (cc. 222 § 1; 1262 CIC i.V.m. Partikularnorm Nr. 17 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1262 CIC vom 22. September 1992) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Communio dar und mindert die Rechtsfolgen nicht.

[4] cc. 751, 1318, 1321 § 2, 1364 § 1 CIC.

[5] cc. 1086, 1117, 1124 CIC.

2. Konstituierung auf Zeit

2.1 Der Diözesanpastoralrat wird für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren gebildet.

2.2 Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen.

3. Mitglieder des Diözesanpastoralrates

Mitglieder unter dem Vorsitz des Bischofs sind die amtierenden Weihbischöfe und der Generalvikar, ein nicht beim Bistum Aachen beschäftigter Laie aus jeder Region, der vom Regionalpastoralrat gewählt ist, acht Frauen und Männer aus dem Bistum, die durch den Bischof berufen werden. Dabei sollen die Mitarbeiter/-innen des pastoralen Dienstes, die Institute des geweihten Lebens und je ein Vertreter des Diözesanpriesterrates und ein/e Vertreter/-in des Diözesanrats der Katholiken berücksichtigt werden. In der Regel sollen die berufenen Mitglieder maximal zwei Amtszeiten tätig sein. Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

4. Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates

4.1 Der Diözesanpastoralrat wird vom Bischof als dem Vorsitzenden einberufen. Er kann die Gesprächsleitung einem/r Sprecher/-in oder einem anderen Mitglied übertragen. Die Tagesordnung wird durch den Bischof festgelegt. Die Mitglieder können hierzu Vorschläge machen.

4.2 Der Diözesanpastoralrat wird in der Regel viermal im Jahr einberufen.

4.3 Der Diözesanpastoralrat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher/-innen, die die Sitzung vorbreiten und den Diözesanpastoralrat innerhalb bistümlicher Strukturen vertreten.

4.4 Der Bischof bestellt einen/e Sekretär/-in zur Wahrnehmung der Aufgabe der Geschäftsführung.

4.5 Ein Votum des Diözesanpastoralrates kommt mit einfacher Mehrheit zustande. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

4.6 Der Bischof entscheidet über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

4.7 Der Diözesanpastoralrat kann Ausschüsse bilden.

4.8 Der Diözesanpastoralrat hat Tagesordnung und Protokolle seiner Sitzungen den Regionalpastoralräten zur Kenntnis zu geben. Er muss Gegenstände zur Beratung zulassen, wenn sie durch einen Regionalpastoralrat beantragt worden sind und es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf diözesaner Ebene behandelt werden kann.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juni 2006 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Aachen, 5. Mai 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 116 Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Instruktion „Musicam sacram“ vom 5. März 1967 wird im Bistum Aachen eine diözesane Kommission für Kirchenmusik eingesetzt. Sie ist wie die Kommission für Kirchliche Kunst der Liturgiekommission des Bistums zugeordnet und stimmt ihre Arbeit mit dieser ab. Die diözesane Kommission für Kirchenmusik tritt an die Stelle der 1973 eingerichteten Diözesankonferenz für Kirchenmusik im Bistum Aachen und erhält die nachstehende Satzung.

§ 1
Aufgaben

Die Kommission ist das Beratungsgremium des Bischofs in kirchenmusikalischen Fragen. Kirchliche Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie bearbeitet Aufträge aus der Liturgiekommission, sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben.

§ 2
Mitgliedschaft

Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus geborenen, delegierten und berufenen Mitgliedern.

a) Geborene Mitglieder sind

- der/die Vorsitzende (gemäß § 3),
- der/die Referent/-in im Fachbereich Kirchenmusik (gemäß § 3).

b) Delegierte Mitglieder sind

- zwei Mitglieder aus der Konferenz der Regionalkantoren/-innen,
- ein/e Vertreter/-in der Kommission für Kirchliche Kunst.

c) Berufene Mitglieder

Der Bischof beruft bis zu sieben weitere Kommissionsmitglieder. Nach Möglichkeit sollten folgende Personenkreise und Aufgabenbereiche Berücksichtigung finden.

- Pfarrer,
- andere pastorale Dienste,
- Verantwortliche in der Ausbildung der pastoralen Dienste,
- Dommusik,
- Kirchenmusiker/-innen,
- Musikpädagogen/-innen,
- Orgelsachverständige.

Die Liturgiekommission schlägt dem Bischof nach Anhörung der Kirchenmusikkommission geeignete Frauen und Männer zur Berufung vor. Die Berufung geschieht auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 3
Vorsitz und Geschäftsführung

Der Bischof ernennt den/die Vorsitzenden/e der Kommission für Kirchenmusik, in der Regel den/die Leiter/-in der Abt. Grundfragen und –aufgaben der Pastoral. Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vertreten durch den/die Referenten/-in im Fachbereich Kirchenmusik. Der/die Referent/-in im Fachbereich Kirchenmusik ist zugleich Geschäftsführer/-in der Kommission für Kirchenmusik.

§ 4
Sitzungen

Die Kommission für Kirchenmusik wird im Auftrag des/der Vorsitzenden durch den/die Geschäftsführer/-in eingeladen. Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Zu den Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist außer den Mitgliedern der Kommission für Kirchenmusik dem Bischof, den Mitgliedern der Liturgiekommission und den Regionalkantoren zuzuleiten.

§ 5
Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Aachen, 5. Mai 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 117 Strukturierung der Kommission Kirche und Arbeiterschaft

1. Der Bischof richtet ab 1. Juli 2006 eine Kommission zur Weiterentwicklung des Pastoralen Schwerpunktes "Kirche und Arbeiterschaft" ein. Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Kommission sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung des Bischofs sowie der in diesem Arbeitsfeld tätigen Verbände, Initiativen und Institutionen.

   Grundlagen der Kommission sind die Entwicklung des Pastoralen Schwerpunktes „Kirche und Arbeiterschaft“ seit 1980 sowie die Voten der Bistumstage.

   Die Aufgabe der Kommission besteht darin, im Kontext der Sozialpastoral eine "Pastoral der Arbeit" im Bistum anzuregen, deren Entfaltung für das Bistum, die Regionen, die Gemeinschaften von Gemeinden, Verbände und Einrichtungen zu begleiten und sie in die Gesamtpastoral einzubringen.

   Die Kommission bindet ihre Arbeit in angemessener Weise an den Bischof zurück.

2. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung, der den Bischof vertritt, einem/einer Vertreter/-in des Diözesancaritasverbandes, einem/ einer Vertreter/-in der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Aachen, einem/einer Vertreter/-in des Diözesanverbandes des Kolpingwerkes, dem/der Leiter/-in des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses, einem/einer Vertreter/-in der Christlichen Arbeiterjugend, einem/einer Vertreter/-in des Diözesanrats der Katholiken, Diözese Aachen, und weiteren für das Arbeitsfeld wichtigen Personen.

   Die Mitglieder werden durch den Bischof auf Vorschlag der/des jeweiligen Einrichtungen/ Verbandes für jeweils vier Jahre berufen.

   Die weiteren Personen werden nach Beratung der Kommission und dem Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung ebenfalls durch den Bischof für jeweils vier Jahre berufen.

3. Auf Vorschlag der jeweiligen Entsendergruppe beruft der Bischof drei beratende Mitglieder für jeweils vier Jahre:

   - ein/e Vertreter/-in des Koordinationskreises Kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen,

- ein/e Vertreter/-in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (IDA) des Caritasverbandes für das Bistum Aachen,
- ein/e Vertreter/-in des Koordinationskreises Stadtteilarbeit.

4. Die inhaltliche Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen.

5. Die Kommission wird vertreten durch zwei Sprecher/-innen, von denen der eine der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung ist. Der/die andere wird durch die Mitglieder (unter 2) für vier Jahre gewählt.

6. Stellungnahmen nach außen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kommission und der Zustimmung beider Sprecher.

7. Die Projektgruppe „Kirche und Arbeiterschaft“ beendet ihre Tätigkeit zum 30. Juni 2006.

Aachen, 5. Mai 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 118 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. April 2006 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 16. Januar 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2006, Nr. 43, S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das vom Sozialgesetzbuch VI für den Anspruch auf Regelaltersrente vorausgesetzte Lebensjahr vollendet. Einer Kündigung bedarf es nicht.“

2. § 6 der Anlage 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Höchste Nutzungsentschädigung

(1) Die Nutzungsentschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Nutzungsentschädigung).

Bei einem nach Abs. 2 und 3 maßgeblichen monatlichen Bruttoverdienst		Höchste Nutzungsentschädigung in €
von €	bis unter €	
1.251,00	1.302,00	214,00
1.302,00	1.353,00	222,00
1.353,00	1.404,00	227,00
1.404,00	1.455,00	232,00
1.455,00	1.506,00	237,00
1.506,00	1.557,00	242,00
1.557,00	1.608,00	247,00
1.608,00	1.659,00	252,00
1.659,00	1.710,00	257,00
1.710,00	1.761,00	262,00
1.761,00	1.812,00	267,00
1.812,00	1.863,00	272,00
1.863,00	1.914,00	277,00
1.914,00	1.965,00	282,00
1.965,00	2.016,00	287,00
2.016,00	2.067,00	292,00
2.067,00	2.118,00	297,00
2.118,00	2.169,00	302,00
2.169,00	2.220,00	307,00
2.220,00	2.271,00	312,00
2.271,00	2.322,00	317,00
2.322,00	2.373,00	322,00
2.373,00	2.424,00	327,00
2.424,00	2.475,00	332,00
2.475,00	2.526,00	337,00
2.526,00	2.577,00	342,00
2.577,00	2.628,00	347,00
2.628,00	2.679,00	352,00
2.679,00	2.730,00	357,00
2.730,00	2.781,00	362,00
2.781,00	2.832,00	367,00
2.832,00	2.883,00	372,00
2.883,00	2.934,00	377,00
2.934,00	2.985,00	382,00
2.985,00	3.036,00	387,00
3.036,00	3.087,00	392,00
3.087,00	3.138,00	397,00
3.138,00	3.189,00	402,00
3.189,00	3.240,00	407,00
3.240,00	3.291,00	412,00
3.291,00	3.342,00	417,00
3.342,00	3.393,00	422,00
3.393,00	3.444,00	427,00
3.444,00	3.495,00	432,00
3.495,00	3.546,00	437,00

3.546,00	3.597,00	442,00
3.597,00	3.648,00	447,00
3.648,00	3.699,00	452,00
3.699,00	3.750,00	457,00
3.750,00	3.801,00	462,00
3.801,00	3.852,00	467,00
3.852,00	3.903,00	472,00
3.903,00	3.954,00	477,00
3.954,00	4.005,00	482,00
4.005,00	4.056,00	487,00
4.056,00	4.107,00	492,00
4.107,00	4.158,00	497,00
4.158,00	4.209,00	502,00
4.209,00	4.260,00	507,00
4.260,00	4.311,00	512,00
4.311,00	4.362,00	517,00
4.362,00	4.413,00	522,00
4.413,00	4.464,00	527,00
4.464,00	4.515,00	532,00
4.515,00	4.566,00	537,00
4.566,00	4.617,00	542,00
4.617,00	4.668,00	547,00
4.668,00	4.719,00	552,00
4.719,00	4.770,00	557,00
4.770,00	4.821,00	562,00
4.821,00	4.872,00	567,00
4.872,00	4.923,00	572,00
4.923,00	4.974,00	577,00
4.974,00	5.025,00	582,00
5.025,00	5.076,00	587,00

Die höchste Nutzungsentschädigung von 587,00 € erhöht sich um jeweils 5,00 € für jeden weiteren Betrag von 51,00 €, um den die monatliche Bruttovergütung 5.025,00 € übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt nur für Mitarbeiter mit Vollbeschäftigung. Für Mitarbeiter mit Teilzeitbeschäftigung gilt Abs. 1 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der tatsächlichen Vergütung die Bruttovergütung tritt, die er als Mitarbeiter mit Vollbeschäftigung in dieser Tätigkeit erhalten würde. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 KAVO.

(3) Die maßgebliche Bruttovergütung setzt sich zusammen aus dem Monatstabellenentgelt (ggfls. aus einer individuellen Zwischen-/Endstufe) sowie den Zulagen mit Ausnahme der kinderbezogenen Besitzstandszulagen.

(4) Eine Änderung der höchsten Nutzungsentschädigung aufgrund veränderter Bruttovergütungen ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Vergütungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttovergütung gilt als Tag der Vergütungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Bekanntgabe der Verordnung, der Höhergruppierung) eingetreten ist.“

II. Die Änderung unter der Ziffer I. 1. tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Die Änderung unter der Ziffer I. 2. tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Mai 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 119 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden mit Wirkung ab dem 1. Juli 2006 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Donatus, Schleiden-Harperscheid am 9. Februar 2006, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef am 8. Februar 2006, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn am 15. Februar 2006, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd am 8. Februar 2006, und St. Philippus und Jakobus, Schleiden, am 30. Januar 2006 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 7. April 2006

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina,

Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, und St. Philippus und Jakobus, Schleiden, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 18. April 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 120 Kirchenvorstandswahlen 2006

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79) ist in Absprache mit den anderen (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, dass die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, 18./19. November 2006

stattfinden.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zugestellt. Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 28, 45 25 15 oder 45 24 62, gerichtet werden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 21 der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wahlalter 18 Jahre und das Wählbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil-)Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuss (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1.500 Katholiken aus 6, bis 5.000 aus 8, bis 10.000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens i. V. mit Art. 20, Abs. 1 WO scheiden in diesem Jahr die im Jahre 2000 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Die Amtszeit der 2003 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 2009. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 2006. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 2003 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 2009.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass Persönlichkeiten gesucht werden, die über die notwendige Sachkompetenz und Lebenserfahrung verfügen, sowie eine engagierte Haltung zum Glauben unserer Kirche zeigen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass kirchengemeindliche Angestellte nicht zum Kirchenvorstand ihres Anstellungsträgers kandidieren können.

Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahl sind im folgenden Schema zusammengefasst.

Kirchenvorstand

- Anordnung der Wahl
- Aufstellung oder Anerkennung der Wählerliste
- Auslegung der Wählerliste
- Bekanntmachung der Auslegung
- Abnahme des Aushangs

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Berufung eines Wahlausschusses

Wahlausschuss

- Aufstellung der Vorschlagsliste
- Veröffentlichung der Vorschlagsliste
- Gegebenenfalls Ergänzung nach Prüfung der Ergänzungsvorschläge
- Entgegennahme von Briefwahlanträgen

- Versand der Briefwahlunterlagen
- Einladung zur Wahl

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Berufung des Wahlvorstandes

Wahlvorstand

- Durchführung der Wahl
- Eröffnung und Leitung der Wahlhandlung im Wahlraum
- Auszählung
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Fertigung der Niederschrift

Kirchenvorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung

- Veröffentlichung des Ergebnisses
- Prüfung und Bescheidung von Einsprüchen

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung dient der folgende Ablaufplan.

I. 7./8. Oktober 2006

a) Anordnung der KV-Wahl
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

b) Aufstellung der Wählerliste
(Art. 1, Abs. 1 WO)

c) Berufung des Wahlausschusses
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der geschäftsführende Vorsitzende als Vorsitzender,

b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,

c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 14./15. Oktober 2006

Auslegung der Wählerliste

Bekanntmachung der Auslegung
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 21./22. Oktober 2006

Abnahme des Aushanges der Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1WO).

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 5, Abs. 4 WO).

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum (Art. 6 WO).

IV. 4./5. November 2006

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO)

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4 - 6.

Berufung eines Wahlvorstandes.

V. 11./12. November 2006

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3 - 6 bekanntzugeben.

VI. 15. November 2006

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 11a WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlaus-schusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VII. 18./19. November 2006

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

VIII. 27. November 2006

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Ein-spruchsmöglichkeit, bei Aushang der Veröffentlichung spätestens am 20. November 2006. (Art. 16 W0).Der Beginn des Aushangs ist auf diesem zu vermerken (Art. 17 Abs. 1, Satz 2 WO).

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach begonnenem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 17 Abs. 1 WO).

IX. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 19 WO).

X. Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 20, Abs. 3 WO).

Hinweis

Die Wahlordnung für die Kirchenvorstände in den nordrhein-westfälischen Erz-/Diözesen ist überarbeitet worden. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit der Staatsregierung ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Der in VI. genannte Schlusstermin zur Beantragung der Briefwahl und die in VIII. genannte Einspruchsfrist von 14 Tagen stehen daher unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Neufassung der Wahlordnung.

Nr. 121 Wahlen zur Regional-KODA

I. Gemäß § 2 Absatz (3) der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese Aachen in der Kommission am 4. April 2006 den Wahlvorstand gewählt.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 15. Mai 2006 statt. Die gewählten Kandidaten Ingeborg Fregien, F. (0 21 62) 1 51 23, Annemie Hensen, F. (0 24 21) 28 02 20, Annemarie Pelters, F. (0 21 62) 7 03 43, Dieter Freyaldenhoven, F. (02 41) 4 79 01 26, Ralph Hövel, F. (0 21 52) 42 14, Hermann-Josef Schmitz, F. (0 24 52) 15 79 79 und Peter Schongen, F. (02 41) 45 22 12, haben die Wahl angenommen. In der gleichen Sitzung wurde Peter Schongen zum Vorsitzenden, Dieter Freyaldenhoven zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Annemie Hensen zur Schriftführerin gewählt.

II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 4 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Wahlordnung

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 Wahlordnung und das Wählerverzeichnis nach § 5 Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 23. Juni 2006,
2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 4 Absatz (1) Nr. 3 beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, spätestens den 22. September 2006.

III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass die o.g. Fristen unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet ist. Evtl. Rückfragen können an den Vorsitzenden Peter Schongen, F. (02 41) 45 22 12, gerichtet werden.

Der Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 122 Exerzitienangebote 2006

Für Priester

„Bedenke, was Du tust …“ (aus der Liturgie der Priesterweihe) - Leben und Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche vom 4. bis 8. September in der Benediktinerabtei Weltenburg, unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

Anmeldungen werden an die Benediktinerabtei Weltenburg, Gästehaus St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, erbeten.

Für Priester

„Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin. (1 Kor. 15,10) - Biblische Vortragsexerzitien vom 6. bis 11.

November in der Benediktinerabtei Weltenburg, unter der Leitung von Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Ezdiözese München und Freising.

Anmeldungen werden an die Benediktinerabtei Weltenburg, Gästehaus St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, erbeten.

Nr. 123 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Im Nachtrag der Veröffentlichung der personellen Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2006, Nr. 105, S. 180) wird ergänzt:

Gruppe der Mitarbeiter

Koch Norbert, Bildungswerksleiter

Nr. 124 Suchmeldung

Von der Ordensprovinz der Franziskaner, Warschau, Polen, erreichte uns die Suchmeldung nach P. Grzegorz Gut, der sich zur Zeit in Deutschland aufhält. Sollte P. Gut in unseren Pfarrgemeinden oder Ordenshäusern um Unterstützung bitten, informieren Sie bitte die Ordensprovinz der Franziskaner, 00-225 Warszawa, ul. Zakroczymska 1, PL, F. (00 48 22) 8 31 71 98, Fax 00 48 22 / 6 35 09 15, E-Mail: kuria.warszawa@ofmconv.opoka.org.pl.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 125 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 126 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 127 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 30. April in der JVA Heinsberg 6, am 6. Mai in St. Thomas Morus zu Krefeld 64, am 7. Mai in St. Marien zu Viersen-Hamm 40, am 12. Mai in St. Pauli Bekehrung zu Erkelenz-Lövenich 64, am 13. Mai in St. Cosmas und Damian zu Erkelenz-Holzweiler 48; insgesamt 222 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7 **Aachen, 1. Juli 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 128 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen 205
Nr. 129 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel 206
Nr. 130 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen 207
Nr. 131 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg 208
Nr. 132 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen 209

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 133 Gemeinschaft der Gemeinden Viersen 209
Nr. 134 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath 210
Nr. 135 Außerkraftsetzung von Verwaltungsanordnungen 210
Nr. 136 Exerzitienkollekte 2006 210
Nr. 137 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk . . . 211
Nr. 138 Sportwerkwoche für Priester und Diakone . .211
Nr. 139 Tag der Ehejubiläen 211
Nr. 140 Extreme Formen der Frömmigkeit 212

Kirchliche Nachrichten

Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 212
Nr. 142 Personalchronik 214
Nr. 143 Pontifikalhandlungen 216

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 128 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. Juni 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Juni 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Aachen-West

St. Peter, Aachen-Orsbach

aus dem Dekanat Alsdorf

St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen

aus dem Dekanat Baesweiler

St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler
St. Willibrord, Baesweiler-Loverich

aus dem Dekanat Eschweiler

St. Antonius, Eschweiler-Bergrath
St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler
St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath
St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg
St. Georg, Eschweiler-St. Jöris
St. Marien, Eschweiler-Röthgen
St. Sylvester, Eschweiler-Neulohn
St. Wendelinus, Eschweiler-Hastenrath

aus dem Dekanat Herzogenrath

St. Josef, Herzogenrath-Strass
St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid

aus dem Dekanat Stolberg

St. Hubertus, Stolberg-Büsbach
St. Sebastianus, Stolberg-Atsch

aus dem Dekanat Würselen

St. Lucia, Würselen-Broichweiden
St. Nikolaus, Würselen-Linden
St. Willibrord, Würselen-Euchen

Aachen, 23. Mai 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen, St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, St. Georg, Eschweiler-St. Jöris, St. Marien, Eschweiler-Röthgen, St. Sylvester, Eschweiler-Neulohn, St. Wendelinus, Eschweiler-Hastenrath, St. Josef, Herzogenrath-Strass, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, St. Sebastianus, Stolberg-Atsch, St. Lucia, Würselen-Broichweiden, St. Nikolaus, Würselen-Linden, St. Willibrord, Würselen-Euchen, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 1. Juni 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 129 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. Juni 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird ab dem 1. Juni 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Aldenhoven

St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz

aus dem Dekanat Düren-Mitte

St. Anna, Düren

aus dem Dekanat Heimbach-Nideggen

St. Johann B., Nideggen

aus dem Dekanat Jülich

St. Hubertus, Jülich-Welldorf
St. Josef, Niederzier-Krauthausen
St. Martinus, Jülich-Kirchberg
St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten

aus dem Dekanat Kreuzau

Hl. Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen
St. Antonius, Hürtgenwald-Gey
St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau

aus dem Dekanat Linnich

St. Georg, Linnich-Hottorf
St. Hermann-Josef, Linnich-Floßdorf
St. Lambertus, Linnich-Welz
St. Martinus, Linnich
St. Pankratius, Linnich-Rurdorf

aus dem Dekanat Merzenich-Niederzier

St. Antonius, Niederzier-Hambach
St. Cäcilia, Niederzier
St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln
St. Martin, Niederzier-Oberzier

aus dem Dekanat Nörvenich-Vettweiß

St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld

aus dem Dekanat Mechernich

Hl. Familie, Mechernich-Kalenberg
St. Cyriakus, Mechernich-Weyer
St. Wendelinus, Mechernich-Eiserfey

aus dem Dekanat Monschau

St. Cornelius, Monschau-Rohren

aus dem Dekanat Schleiden

St. Georg, Schleiden-Dreiborn

aus dem Dekanat Simmerath

St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf
St. Johann B., Simmerath
St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich
St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich

aus dem Dekanat Steinfeld

St. Barbara, Kall-Krekel

Aachen, 23. Mai 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, St. Anna, Düren, St. Johann B., Nideggen, St. Hubertus, Jülich-Welldorf, St. Josef, Niederzier-Krauthausen, St. Martinus, Jülich-Kirchberg, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, Hl. Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Georg, Linnich-Hottorf, St. Hermann-Josef, Linnich-Floßdorf, St. Lambertus, Linnich-Welz, St. Martinus, Linnich, St. Pankratius, Linnich-Rurdorf St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln, St. Martin, Niederzier-Oberzier, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, Hl. Familie, Mechernich-Kalenberg, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Wendelinus, Mechernich-Eiserfey, St. Cornelius, Monschau-Rohren, St. Georg, Schleiden-Dreiborn, St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B., Simmerath, St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, St. Barbara, Kall-Krekel, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 1. Juni 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 130 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen zum 1. Juni 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird ab dem 1. Juni 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Krefeld-Nordwest

St. Thomas Morus, Krefeld

aus dem Dekanat Krefeld-Ost

St. Pius X., Krefeld

aus dem Dekanat Schwalmtal

St. Bartholomäus, Niederkrüchten
St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt
St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten
St. Nikolaus, Brüggen
St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht
St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht
St. Peter, Brüggen-Born

aus dem Dekanat Viersen

Herz Jesu, Viersen-Dülken
St. Clemens, Viersen-Süchteln
St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst
St. Helena, Viersen-Helenabrunn
St. Kornelius, Viersen-Dülken
St. Mariä Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch
St. Marien, Viersen-Hamm
St. Peter, Viersen-Bockert
St. Peter, Viersen-Boisheim

aus dem Dekanat Willich

St. Katharina, Willich
St. Mariä Rosenkranz, Willich

Aachen, 23. Mai 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Durch Urkunde des Bischofs von Aachen wird der Katholische Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg um folgende Kirchengemeinden erweitert: St. Thomas Morus, Krefeld, St. Pius X., Krefeld, St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten, St. Nikolaus, Brüggen, St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, St. Peter, Brüggen-Born, Herz Jesu, Viersen-Dülken, St. Clemens, Viersen-Süchteln, St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Kornelius, Viersen-Dülken, St. Mariä Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Peter, Viersen-Boisheim, St. Katharina, Willich, St. Mariä Rosenkranz, Willich. Für den staatlichen Bereich wird aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) die Erweiterung anerkannt.

Düsseldorf, 19. Juni 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 131 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg zum 1. Juni 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird ab dem 1. Juni 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Südwest

St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel

aus dem Dekanat Erkelenz

Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg
Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn
St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath
St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler
St. Lambertus, Erkelenz
St. Laurentius, Erkelenz-Houverath
St. Mariä Empfängnis,Erkelenz-Katzem
St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven
St. Stephan, Erkelenz-Golkrath

aus dem Dekanat Gangelt-Selfkant

St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath
St. Nikolaus, Gangelt

aus dem Dekanat Geilenkirchen

Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath
St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath
St. Gereon, Geilenkirchen-Würm
St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf
St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven
St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern
St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern
St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath
St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf

aus dem Dekanat Heinsberg-Waldfeucht

Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven
St. Johannes der Täufer, Waldfeucht-Haaren

aus dem Dekanat Übach-Palenberg

St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg

Aachen, 23. Mai 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Durch Urkunde des Bischofs von Aachen wird der Katholische Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg um folgende Kirchengemeinden erweitert: St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn, St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, St. Lambertus, Erkelenz, St. Laurentius, Erkelenz-Houverath, St. Mariä Empfängnis,Erkelenz-Katzem, St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven, St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, St. Nikolaus, Gangelt, Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath, St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern, St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf, Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, St. Johannes der Täufer, Waldfeucht-Haaren, St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg. Für den staatlichen Bereich wird aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) die Erweiterung anerkannt.

Düsseldorf, 19. Juni 2006
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 132 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 13. Juni 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2005, Nr. 120, S. 162), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2006 10,90 €.“

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 133 Gemeinschaft der Gemeinden Viersen

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Josef, Viersen, mit dem Seelsorgebezirk Papst Johannes und St. Konrad, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Notburga, Viersen-Rahser, St. Peter, Viersen-Bockert, und St. Remigius, Viersen, haben mit Datum vom 18. Mai 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Viersen vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 31. Mai 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Josef, Viersen, mit dem Seelsorgebezirk Papst Johannes und St. Konrad, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Notburga, Viersen-Rahser, St. Peter, Viersen-Bockert, und St. Remigius, Viersen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen genehmigt.

Nr. 134 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath,

genehmigt am 31. Mai 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 31. Mai 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 135 Außerkraftsetzung von Verwaltungsanordnungen

Die Veränderung der Bildungsarbeit und der Mittleren Ebene in der Diözese Aachen macht eine Revision bestehender Vereinbarungen, Verfügungen und Richtlinien notwendig.

Hiermit setze ich rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2006 folgende Vereinbarungen, Verfügungen und Richtlinien außer Kraft.

- Konstituierung eines Koordinierungsausschusses für die Katholischen Weiterbildungseinrichtungen in den Regionen des Bistums Aachen vom 10. Februar 1977;

- Inhaltliches Rahmenkonzept für die Bildungsarbeit Katholischer Träger in den Regionen des Bistums Aachen vom 5. Juli 1979;

- Grundsätze zur Bildungsarbeit in den Regionen des Bistums Aachen vom 14. April 1980;

- Richtlinie IV/1 vom 27.Oktober 1981 zum Thema „Finanzierungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen, die in Zusammenhang mit den Katholischen Bildungswerken der Regionen im Bistum Aachen durchgeführt werden" (einschließlich Änderung zum 1. Januar 1992);

- Vereinbarung zwischen dem Bistum Aachen und den Trägern der Katholischen Familienbildungsstätten in der Diözese Aachen vom 21. Dezember 1981;

- Verfügung VI / 22 vom 4. Juli 1989 zum Thema „Besondere Bewilligungsbedingungen für Gewährung von Zuschüssen an die Familienbildungsstätten im Bistum Aachen, die nicht in Trägerschaft des Bistums stehen";

- Regelung VI / 15 vom 17. Januar 1995 zum Thema „Zuwendungen des Bistums Aachen für Katholische Familienbildungsstätten in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen";

- Verfügung IV/3 vom 4. Juli 1989 zum Thema „Verwendung finanzieller Mittel zur Förderung pastoraler Maßnahmen in den Regionen (Regionalfonds II)";

- „Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen" in Kraft gesetzt am 4. März 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 131, S. 155).

Aachen, 1. Juni 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 136 Exerzitienkollekte 2006

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitienwerk. Sie findet dieses Jahr am 29./30. Juli, am Wochenende vor dem Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerzitien statt, und ist in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Allen Pfarrgemeinden werden ein Exerzitien-Kollekten-Plakat sowie Bausteine für Eucharistie- und Wort-Gottes-Feiern zugesandt. Diese sind auch unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de, abrufbar.

Die diesjährige Exerzitienkollekte steht unter dem Thema „Ferien für's Ich". Damit auch weiterhin Gruppen und Einzelne „Ferien für's Ich" machen und diesbezüglich eine Unterstützung erhalten können, bitten wir Sie herzlichst, in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen.

Nähere Informationen erteilt die Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22,

41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 82, E-Mail: manfred.langner@bistum-aachen.de, sowie das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie und Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 41, E-Mail: susanne.moll@bistum-aachen.de.

Nr. 137 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 20. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 138 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 7. bis 11. August interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche in das DJK Bildungs- und Sportzentrum Kardinal von Galen, Münster/Westfalen, unter dem Schwerpunkt „Sport und / oder Religion ?“ ein.

Das Jahr 2006 bietet zahlreiche sportliche Höhepunkte. Die Freunde des Wintersports kamen bei den Olympischen Winterspielen und den sich anschließenden Paralympics in Turin auf ihre Kosten. Neben den anderen Meisterschaften im Sport steht nun die Fußballweltmeisterschaft 2006 im Mittelpunkt, deren Ausrichter Deutschland ist.

Nicht nur in diesem Zusammenhang wird oft die Frage diskutiert, ob der Sport nicht für viele eine neue Religion geworden ist oder als Religionsersatz dient. Dieser soll, ausgehend von den Olympischen Spielen der Antike bis hin zum Phänomen Fußball in der heutigen Zeit, in dieser Sportwerkwoche nachgegangen werden.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Die Sportwerkwoche bietet die Chance, sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun. Durch den Sport ist eine gute Balance zwischen Begegnung in Sport und Spiel und Besinnung auf den eigenen Körper, Belastung und Erholung sowie in Anspannung und Entspannung erfahrbar. Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität werden neben Impulsen zu aktuellen Fragen der Pastoral und des Sports auch bei geistlichen Gesprächen, gemeinsamem Gebet und der Feier der hl. Messe erlebt.

Die Leitung der Werkwoche haben Pfr. Hans-Gerd Schütt, Leiter des Arbeitskreises Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands, und Wolfgang Zalfen, Dipl.-Sportlehrer und Leiter des DJK Bildungs- und Sportzentrums, Münster.

Anmeldungen und Informationen bei der Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, E-Mail: funder@djk.de, Internet: www.djk.de, zu richten. Mit der verbindlichen Anmeldung wird gebeten, die Teilnahmegebühr von 195,00 € auf das Konto 2 002 121 010, Pax-Bank eG Essen (BLZ 370 601 93), Kennwort Sportwerkwoche, zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 139 Tag der Ehejubiläen

„Die Liebe hört niemals auf.“ Unter diesem Satz aus dem 1. Korintherbrief steht der 1. Tag der Ehejubiläen im Bistum Aachen. Für Samstag, 23. September 2006, lädt Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff alle Paare, die im Jahre 2006 ihre Silber- (25), Perlen- (30), Rubin- (40), Goldene (50), Diamantene (60), Eiserne (65) oder

Gnadenhochzeit (70) feiern, zu einem Tag nach Aachen ein.

Der Tag beginnt um 10.00 Uhr mit einer Eucharistiefeier im Hohen Dom zu Aachen, die der Bischof zelebrieren wird. Nach einem einfachen gemeinsamen Mahl im Kreuzgang des Domes erwartet die Jubelpaare in der Domsingschule ein buntes kulturelles Programm rund um die eheliche Beziehung. Eine Andacht um 16.00 Uhr beendet den Tag mit einem persönlichen Segen für jedes Paar.

Für die Teilnahme am Tag der Ehejubiläen ist eine Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, erforderlich. Die Kosten betragen 20,00 € pro Paar.

Wir bitten die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen um Werbung für diesen Tag.

Nr. 140 Extreme Formen der Frömmigkeit

In jüngster Vergangenheit ist es nach Beobachtung der Berater für Religions- und Weltanschauungsfragen vermehrt zu fragwürdigen Vorkommnissen im Bereich extremer marianischer Frömmigkeit gekommen. Diese erstreckten sich von Gebetszirkeln über organisierte Fahrten zu nicht anerkannten „Wallfahrtsorten“ bis hin zu Exorzismen, die außerhalb der Aufsicht des Bischofs vollzogen wurden. Solche Praktiken können besonders psychisch labile oder kranke Menschen gefährden. Nicht selten führt die Hinwendung zu extremen Frömmigkeitsformen dazu, dass Menschen Hilfe und Heilung nur durch Wunder erwarten und auf notwendige psychologische, psychiatrische oder medizinische Behandlung verzichten, diese meiden oder abbrechen.

Hilfestellung bietet das Katholische Beratungszentrum Mönchengladbach, Beratung Religions- und Weltanschauungsfragen, Bettrather Str. 26, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 4 95 14 96, und die Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 142 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 143 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 20. Mai im Hohen Dom zu Aachen Pfarrer Dr. Johannes Bündgens zum Bischof.

Johannes Bündgens wurde am 15. März 2006 von Papst Benedikt XVI. zum Titularbischof von Árd Carna und Weihbischof in Aachen ernannt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. April in St. Paulus zu Brüssel 17 (Katholische Deutsche Gemeinde), am 19. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 42; insgesamt 59 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 17. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Hellenthal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Mai in St. Antonius E. zu Hellenthal-Kreuzberg 39, am 5. Mai in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 30, am 6. Mai in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 39, am 12. Mai in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 26, am 13. Mai in St. Anna zu Hellenthal 34; insgesamt 168 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. Mai im Pfarrheim von St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide 32, am 20. Mai in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 15, am 30. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 17, am 1. Juni in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 40, am 3. Juni in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 14, am 5. Juni im Hohen Dom zu Aachen 30, am 7. Juni in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 34, am 8. Juni in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 97, am 10. Juni in St. Peter und Paul zu Eschweiler 47, am 11. Juni in St. Michael zu Düren-Echtz 54, am 12. Juni in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 29; insgesamt 409 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Peter Müllenborn das Sakrament der Firmung am 13. Mai in Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck 50 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Karl Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 24. Mai in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 41 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8 **Aachen, 1. August 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 144 Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 222

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 145 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006 223

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 146 Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V. 224
Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006 225

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 148 Änderung der Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen 225
Nr. 149 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen 227
Nr. 150 KODA - Beschluss 232

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Hinweise zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände 232
Nr. 152 Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd 233
Nr. 153 Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg 233
Nr. 154 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Stadtmitte 233
Nr. 155 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden 233
Nr. 156 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz 234
Nr. 157 Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/ -verbänden des Bistums Aachen 234
Nr. 158 Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 237
Nr. 159 Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen 237
Nr. 160 Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen 239
Nr. 161 Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden 240
Nr. 162 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2007 241
Nr. 163 Stadtteilbezogene Arbeit als pastorales Handeln im Wohnviertel 241
Nr. 164 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates 242
Nr. 165 Tag der Geistlichen Gemeinschaft im Bistum Aachen 242
Nr. 166 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel .242
Nr. 167 Caritas-Sonntag 2006 242
Nr. 168 Woche der ausländischen Mitbürger 2006 . . 242
Nr. 169 Internationales Priestertreffen 2006 243
Nr. 170 Ehevorbereitung, Trauung, Registrierung . . . 243
Nr. 171 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen . . 243
Nr. 172 Essener Adventskalender 2006 243

Kirchliche Nachrichten

Nr. 173 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 244
Nr. 174 Personalchronik 245
Nr. 175 Pontifikalhandlungen 246

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 144 Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006

"Migration: ein Zeichen der Zeit"

Liebe Brüder und Schwestern!

Vor nunmehr 40 Jahren fand das II. Vatikanische Konzil seinen Abschluss, dessen reiche Lehre sich auf viele Gebiete des kirchlichen Lebens auswirkt. Besonders die Pastoralkonstitution Gaudium et spes hat die komplexe Realität der heutigen Welt eingehend untersucht und Wege erkundet, die Botschaft des Evangeliums zu den Menschen von heute zu bringen. Mit diesem Ziel vor Augen sind die Konzilsväter der Aufforderung des sel. Johannes XXIII. nachgekommen und haben nach den Zeichen der Zeit geforscht, um sie im Licht des Evangeliums zu deuten und so den nachfolgenden Generationen eine angemessene Antwort zu ermöglichen auf die bleibenden Fragen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach der rechten Gestaltung der sozialen Beziehungen (vgl. Gaudium et spes, 4). Zu den Zeichen der Zeit, die heute festzustellen sind, gehört mit Sicherheit die Migration, ein Phänomen, das im Laufe des vor kurzem zu Ende gegangenen Jahrhunderts sozusagen strukturelle Gestalt angenommen hat und zu einem wichtigen Kriterium des Arbeitsmarktes auf weltweiter Ebene geworden ist, unter anderem infolge des starken Anstoßes, den es durch die Globalisierung erhalten hat. Natürlich fließen in diesem »Zeichen der Zeit« verschiedene Bestandteile zusammen. Es umfasst nämlich sowohl innerstaatliche als auch staatenübergreifende Migration ebenso wie zwangsweise und freiwillige, legale und illegale Migrationsbewegungen, die auch der Plage des Menschenhandels unterworfen sind. Nicht vergessen werden soll auch die Kategorie der im Ausland Studierenden, deren Zahl weltweit jährlich ansteigt.

Im Hinblick auf die Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen emigrieren, verdient die jüngste Entwicklung der »Feminisierung« des Phänomens Erwähnung, also einer ständig wachsenden Anzahl von Frauen unter ihnen. Tatsächlich emigrierten in der Vergangenheit vor allem Männer. Wenn auch Frauen dabei nie fehlten, so emigrierten diese damals jedoch vor allem, um ihre Väter oder Ehemänner zu begleiten oder um dorthin nachzukommen, wo diese sich bereits aufhielten. Auch wenn dies heute noch oft der Fall ist, wird die Emigration der Frauen doch tendenziell immer mehr zu einem eigenständigen Phänomen. Die Frau überschreitet allein die Grenzen ihrer Heimat auf der Suche nach Arbeit im Ausland. Nicht selten sind Migrantinnen sogar zur Haupteinnahmequelle für ihre Familien geworden. Faktisch lässt sich die Anwesenheit von Frauen vor allem in Niedriglohnsektoren beobachten. Wenn also die Arbeitsmigranten sich in einer besonders schwachen Position befinden, dann gilt dies in besonderem Maße für die Frauen unter ihnen. Die Frauen sind außer als Haushaltshilfen vor allem in der Alten- und Krankenpflege und im Hotelgewerbe tätig. Auch in diesen Bereichen müssen die Christen sich für eine gute Behandlung der Migrantinnen einsetzen und dafür sorgen, dass sie als Frauen respektiert werden und die gleichen Rechte genießen.

In diesem Zusammenhang seien der Menschen- und vor allem der Frauenhandel erwähnt, der dort besonders ausgeprägt ist, wo es kaum Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände gibt oder wo es ums bloße Überleben geht. Es wird dem Händler ein leichtes Spiel sein, den Opfern seine »Dienste« anzubieten, wobei diese oft nicht im Geringsten ahnen, was ihnen bevorsteht. Manchmal ist es das Schicksal der Frauen und Mädchen, dann als Arbeitskräfte ausgebeutet und beinahe zu Sklavinnen zu werden, nicht selten auch in der Sexindustrie. Auch wenn ich hier keine genauere Untersuchung der Folgen einer solchen Migration vornehmen kann, schließe ich mich Johannes Paul II. an, der »die verbreitete, von Genusssucht und Geschäftsgeist bestimmte Kultur, die die systematische Ausbeutung der Sexualität fördert« (Brief an die Frauen, 29. Juni 1995, 5), verurteilte. Es handelt sich hierbei um ein weites Betätigungsfeld zur Erlösung und Befreiung, dem die Christen sich nicht entziehen können.

Im Hinblick auf die andere Kategorie der Migranten, die Asylbewerber und Flüchtlinge, möchte ich ins Bewusstsein rufen, dass man sich im Allgemeinen bei dem vordergründigen Problem ihrer Einwanderung aufhält, ohne sich dabei nach den Gründen ihrer Flucht aus der Heimat zu fragen. Die Kirche blickt auf diese

Welt des Leidens und der Gewalt mit den Augen Jesu, der Mitleid hatte, als er die vielen Menschen sah, die umherirrten wie Schafe, die keinen Hirten haben (vgl. Mt 9,36). Hoffnung, Mut, Liebe und auch die »Phantasie der Liebe« (Apostolisches Schreiben Novo millennio ineunte, 50) müssen der Antrieb sein für den notwendigen menschlichen und christlichen Einsatz zur Unterstützung dieser leidgeprüften Brüder und Schwestern. Die Kirchen, aus denen sie kommen, werden es nicht an Fürsorge fehlen lassen und werden ihnen Helfer senden, die ihre Sprache sprechen und ihrer Kultur angehören, im Dialog der Nächstenliebe mit den Teilkirchen der Aufnahmeländer. Im Licht der heutigen »Zeichen der Zeit« verdient abschließend das Phänomen der Auslandsstudenten besondere Beachtung. Ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen, wozu auch der »Austausch« zwischen den verschiedenen Universitäten, besonders innerhalb Europas, beiträgt. Hieraus erwachsen Probleme auch pastoraler Art, die die Kirche nicht außer Acht lassen kann. Dies gilt besonders für Studenten, die aus Entwicklungsländern kommen und für die ihre Universitätszeit eine außergewöhnliche Gelegenheit sein kann, geistliche Bereicherung zu erfahren.

Ich rufe den göttlichen Beistand auf alle Menschen herab, die einen Beitrag leisten möchten zur Förderung einer Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt und die aus diesem Wunsch heraus ihre Kräfte in den pastoralen Dienst an der menschlichen Mobilität stellen, und erteile allen als Unterpfand meiner Zuneigung meinen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 18. Oktober 2005

+ Benediktus PP. XVI

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 145 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006

Miteinander Zusammenleben gestalten

Es ist heute weithin gemeinsame Überzeugung, dass die Integration von Migranten eine gesellschaftliche und politische Schlüsselaufgabe darstellt. Integration ist ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess. Er fordert Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft gleichermaßen heraus. Gefragt ist dabei nicht nur der Gesetzgeber; auch die Kirchen und die vielen gesellschaftlichen Gruppen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefordert.

Tatsächlich sind in der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen wichtige Schritte erst noch zu gehen. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Doch zugleich wird Menschen, die in hohem Maß integriert sind, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vorenthalten. In dieser Spannung begehen wir die Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006. Sie ruft uns dazu auf, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken.

Dabei bleibt es nicht aus, einen Blick auf die Wirkungen des Zuwanderungsgesetzes von 2005 zu werfen. Dieses Gesetz sollte die Integration voranbringen und den längst überfälligen Perspektivwechsel von einer vornehmlich auf Abwehr ausgerichteten hin zu einer konstruktiven und pragmatischen Migrationspolitik einleiten. Die vorläufige Bilanz fällt jedoch insgesamt ernüchternd aus. Dies betrifft insbesondere die angekündigte, aber nicht erreichte Abschaffung der so genannten Kettenduldungen. Sowohl unter dem Integrationsaspekt als auch unter humanitären Gesichtspunkten ist es bedauerlich, dass für diese Personengruppe noch keine befriedigende Lösung erreicht worden ist. Wir werden uns deshalb weiterhin für eine Regelung einsetzen, die den Betroffenen unter realistischen Bedingungen ein Bleiberecht einräumt.

Zu beobachten ist zudem nach wie vor eine Abschiebepraxis, die humanitären Belangen nicht zureichend Rechnung trägt und selbst solche Menschen

erfasst, die sich bereits gut in unsere Gesellschaft integriert haben. Abgeschoben werden auch Familien, deren Kinder hier aufgewachsen oder geboren sind. Es sind ebenfalls Jugendliche nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Abschiebung betroffen, obwohl ihre Familien ein Bleiberecht haben. So werden Familien getrennt. Mehr noch: Bei der geplanten Reform des Zuwanderungsgesetzes soll das Nachzugsalter von Ehegatten auf 21 Jahre heraufgesetzt werden, und sie sollen vor ihrer Einreise auch dann deutsche Sprachkenntnisse vorweisen müssen, wenn sie diese in ihrer Heimat gar nicht erwerben konnten. Mit dem Schutz von Ehe und Familie ist dies kaum vereinbar. Zwangsehen, deren Bekämpfung dringend erforderlich ist, werden sich mit diesen Regelungen kaum verhindern lassen. Durch solche Entwicklungen droht vielmehr der gesellschaftliche Konsens, der dem Zuwanderungsgesetz zu Grunde lag und durch das Gesetz gefestigt werden sollte, wieder in Frage gestellt zu werden.

Als Kirchen sind wir darum bemüht, sowohl im eigenen Bereich als auch in die Gesellschaft hinein Anstöße für ein gelingendes Zusammenleben mit den Zugewanderten zu geben und uns den immer wieder zu Tage tretenden Tendenzen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt in unserer Gesellschaft gemeinsam zu widersetzen. Sie ist unabhängig von gesellschaftlichen Bewertungsmaßstäben und nicht an Bedingungen geknüpft.

In vielen Gottesdiensten und Veranstaltungen innerhalb der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ werden solche Fragen und Probleme aufgegriffen. Auch gelungene Beispiele für die Integration in dieser Gesellschaft kommen zur Sprache. Wir hoffen, dass von den zahlreichen Begegnungen in der Aktionswoche ermutigende Impulse und Signale ausgehen, die das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten fördern und die nötigen Reformen in der Zuwanderungspolitik voranbringen. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und erbitten Gottes Segen für alle Menschen.

+ Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 146 Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V.

Aufgrund verschiedener Anfragen nehmen die deutschen Bischöfe folgende Klarstellung zum Rechtsstatus der Initiative Donum Vitae e.V. und ihrem Verhältnis zur Schwangerschaftsberatung der katholischen Kirche in Deutschland sowie zur Frage des Umgangs von Priestern und Gläubigen mit Donum Vitae e.V. und den von ihm unterhaltenen Beratungsstellen vor.

- Bei dem privaten Verein Donum Vitae handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche. Die Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. sind weder von der Deutschen Bischofskonferenz noch von einzelnen deutschen Bischöfen anerkannt.

- Zwischen den vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dessen Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) getragenen Schwangerenberatungsstellen und den Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. sind keine institutionellen und personellen Kooperationen möglich.

- Die vom DCV und SkF getragenen Schwangerenberatungsstellen und die Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. dürfen nicht im selben Gebäude untergebracht werden.

- Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei Donum Vitae e.V. untersagt. Auch der Austausch von Personal (Wechsel von Dienstverhältnissen, Rückkehroptionen) ist nicht gestattet.

- Der Ständige Rat ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in Donum Vitae e.V. zu verzichten und so die Unterschiede zwischen Donum Vitae e.V. und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Jesus hat immer wieder die Menschen aufgesucht und ist denen beigestanden, die am Rande der Gesellschaft stehen. Er hat sie geheilt und ihnen eine neue Lebensperspektive gegeben. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ - diese Aufforderung hat er nicht nur verkündigt, sondern selbst vorgelebt. Die Liebe Gottes wurde für ihn in der Zuwendung zum Nächsten konkret - in der Caritas.

Papst Benedikt XVI. sagt in seiner Enzyklika „Deus caritas est“: „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort.“ (Nr. 22). Eingeladen und aufgefordert zum Dienst am Nächsten, zur Caritas, sind alle, die Pfarrgemeinden, die verbandliche Caritas und jeder einzelne. Die Caritas der Kirche steht bis heute in unserer Gesellschaft für konkrete Hilfe und den Einsatz für die Menschen, die Unterstützung und Hilfe benötigen. Viele Menschen erfahren durch die Caritas Hilfe und neue Hoffnung.

In diesem Jahr lenkt die Caritas die Aufmerksamkeit auf die Integration von Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen und hier Heimat und Lebensperspektiven suchen. „Integration beginnt im Kopf. Für ein besseres Miteinander von Deutschen und Zuwanderern“, so lautet das Jahresthema. Die Liebe und Unterstützung, die wir selber durch Gott erfahren, hilft uns, eigene Grenzen zu überwinden und Menschen unterschiedlichster Art offen zu begegnen. Der Geist Gottes hilft uns, gute Ideen mit anderen in die Tat umzusetzen und gemeinsam eine Zukunft miteinander zu entwickeln.

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen ganz herzlich dafür.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. September 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 148 Änderung der Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

Die Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der Fassung vom 10. Juni 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1997, Nr. 109, S. 118) wird nach Herstellung des Benehmens mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „an oder vor der Kirche“ ersetzt durch die Worte „an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde“.

2. Artikel 1 Absatz 3 wird um einen Satz 3 ergänzt: „In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.“

3. Artikel 1 Absatz 4 wird um einen Satz 2 ergänzt: „Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.“

4. a) Artikel 2 Satz 1 erhält einen neuen Satz 1: „Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden.“

   b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Sätze 2 bis 7.

5. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „des Kirchenvorstandes“ die Worte „oder der geschäftsführende Vorsitzende“ eingefügt. Diese Änderung gilt nicht für die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen.

6. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) wird neu gefasst: „c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.“

7. In Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „getrennt nach der Vorschlagliste und der Ergänzungsliste“ ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort „aufzuführen“ wird ein Punkt gesetzt.

8. a) Artikel 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

   b) Die bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne."

9. Artikel 11a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden."

10. a) Nach Artikel 11a wird Artikel 11b eingefügt:

„Artikel 11b - Stimmabgabe in Filialwahllokalen*)

(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 10 Absatz 4 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste."

b) In der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen wird in Artikel 11b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 jeweils nach dem Wort „Filialkirchen" eine Fußnote angefügt. Diese lautet: „* Der Begriff umfasst die Gemeindekirchen und deren Filialkirchen."

11. a) In Artikel 12 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11 b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 11 b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

12. In dem neu bezeichneten Artikel 12 Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird in Satz 1 vor dem Wort „Umschläge" das Wort „Stimmzettel" mit einem unmittelbar nachgesetzten Schrägstrich „/" eingefügt.

13. a) In Artikel 16 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmenzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

14. a) In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „innerhalb einer Woche" ersetzt durch die Worte „innerhalb von 14 Tagen".

b) Art. 17 Absatz 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:
„Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken."

Aachen, 12. Juli 2006
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 149 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

Artikel 1
Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

(2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Sind die Mitglieder einer Filiale berechtigt zur Kirchenvorstandswahl der Muttergemeinde, muss der Aushang auch dort in gleicher Weise erfolgen. Auf den Aushang ist in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

(3) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

(4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.

Artikel 2
Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

Artikel 3
Anzahl der Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

Artikel 3a
Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei dessen Verhinderung

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dessen Aufgaben für die Dauer der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindemitglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 4
Berufung des Wahlausschusses

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der geschäftsführende Vorsitzende als Vorsitzender,

b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,

c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

(3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft sechs wahlberechtigte Mitglieder.

(4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 5
Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Liste muss wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

(5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Art. 6 hingewiesen werden.

(6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 6
Ergänzungsliste

(1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Antrag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuss eingereicht ist.

(4) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltage entsprechend Artikel 5, Abs. 3 bis 6 bekanntzugeben.

(5) Auf den Stimmzetteln für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen. Der Stimmzettel soll einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 7
Einladung zur Wahl

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Artikel 5, Abs. 4 bis 6.

(2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden

(3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 8
Wahlvorstand

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus vier oder sechs wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem. Ist dieser verhindert, so beruft der Vorsitzende ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

(2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

(3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 9
Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

(2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

(4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 10
Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.

(2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel 11
Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 11 a
Briefwahl

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.

(2) Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.

(4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Artikel 11 b
Stimmabgabe in Filialwahllokalen

(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Art. 10 Abs. 4 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.

Artikel 12
Stimmauszählung und Beschluss über Ungültigkeit von Stimmzetteln

(1) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11 b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 11 b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.

(3) Danach werden alle Stimmzettel/Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Liste eingetragener Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

(5) Über die Ungültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand.

(6) Ungültig sind Stimmzettel:

a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,

b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,

c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,

d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,

e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,

f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(7) Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 13
Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 14
Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

Artikel 15
Abschluss der Wahl

(1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahr zu nehmen.

Artikel 16
Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht unverzüglich eine Woche lang das Wahlergebnis. Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmenzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. In gleicher Weise ist bei Filialkirchen zu verfahren. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Artikel 17 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 17
Einsprüche gegen die Wahl

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 18, Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 18
Berufung an die Bischöfliche Behörde

(1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 17, Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen.

(3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 19
Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 20
Bestimmung des Wahltermins, Einführung der Kirchenvorsteher und Kooption weiterer Kirchenvorstandsmitglieder

(1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 1976, 1979 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tag die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 4 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeines Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind, anderenfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Die neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten.

(4) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

(5) Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Wahl ist das Verzeichnis zu berichtigen und zu ergänzen.

Artikel 21
Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der vorstehenden Fassung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

Aachen, 12. Juli 2006
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 150 KODA - Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 12. Juni 2006 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 15. Mai 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2006, Nr. 118, S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 4 Satz 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 Anlage 27 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile dieser Ordnung in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, wenn für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ganz oder anteilig für die Zeit, in der eine andere Person, die im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags für ein Kind hat, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird. Den Anspruch oder eine Änderung des Anspruchs der anderen Person auf den kinderbezogenen Teil des Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. War die Kindergeldzahlung im Monat September 2005 unterbrochen, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.“

II. Die Änderung unter der Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Für die Änderung unter der Ziffer 2 gilt folgendes: die Sätze 1 und 4 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft, die Sätze 2 und 3 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich rückwirkend für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Juli 2006

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Hinweise zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände

Die Bischöfe der nordrhein-westfälischen (Erz-) Diözesen haben im Einvernehmen mit der Staatsregierung die Wahlordnung für die Kirchenvorstände überarbeitet und in Kraft gesetzt (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2006, Nr. 149, S. 227).

Mit der Überarbeitung werden sowohl zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen in den Kirchlichen Strukturen (Fusionen, Filialkirche) berücksichtigt als auch Klarstellungen und Vereinfachungen im Verfahren erreicht.

So wird klargestellt, dass in die Wählerliste nur die Wähler aufzunehmen sind, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben und dass die in der Kirchengemeinde Wohnenden emeritierten Geistlichen nicht wahlberechtigt sind.

Einspruch gegen die Wählerliste kann nur während der Zeit der Auslegung erhoben werden.

Im Wahlausschuss kann auch der geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Vorsitz führen (siehe hierzu auch Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 170 S. 325). Es genügt, wenn seitens des Kirchenvorstands zwei Mitglieder in den Wahlausschuss gewählt werden.

Auf dem Stimmzettel ist keine Differenzierung mehr nach Vorschlagsliste und Ergänzungsliste bei der Auflistung der Kandidaten vorzunehmen.

Bei der Wahlhandlung sind abgesehen von der Briefwahl bzw. bei der Wahl in Filialkirchen keine Briefwahlumschläge mehr gefordert.

Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros zu stellen.

Das Verfahren der Stimmabgabe in Filialwahllokalen ist ausdrücklich geregelt worden. Es verläuft ähnlich der Briefwahl.

Bei der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist eine Angabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmenzahl nicht gefordert.

Die Einspruchsfrist gegen die Wahl beträgt nunmehr 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Aushangs. Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

Nr. 152 Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, St. Marien, Eschweiler-Röthgen, und St. Wendelin, Eschweiler-Hastenrath, haben mit Datum vom 2. Juni 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 13. Juni 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, St. Marien, Eschweiler-Röthgen, und St. Wendelin, Eschweiler-Hastenrath, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd genehmigt.

Nr. 153 Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln, St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg, St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg, St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel, und St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach, haben mit Datum vom 28. Mai 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 8. Juni 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln, St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg, St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg, St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel, und St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg genehmigt.

Nr. 154 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach Stadtmitte

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach Stadtmitte,

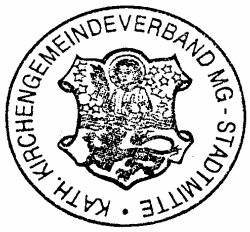

genehmigt am 19. Juni 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 20. Juni 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 155 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Schleiden,

genehmigt am 19. Juni 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche

Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 20. Juni 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 156 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz,

genehmigt am 28. Juni 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 29. Juni 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 157 Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des Bistums Aachen

§ 1
Zweck

Das Bistum Aachen stellt den Kirchengemeinde(n)/-verbänden Haushaltsmittel in Höhe von 4,5 Mio. € zur Verfügung, die dem Ausgleich und der Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für kirchengemeindliche Mitarbeiter wegen betriebsbedingter Beendigungen von Arbeitsverhältnissen oder der Finanzierung von Transfermaßnahmen i. S. d. § 216a SGB III dienen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf alle Kirchengemeinde(n)/-verbände als Dienstgeber von Mitarbeitern, soweit diese aus der Schlüsselzuweisung finanziert werden und nicht in Tageseinrichtungen für Kinder oder offenen Jugendeinrichtungen beschäftigt sind.

(2) Die Richtlinie gilt nur für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2005 begründet wurden und nach Inkrafttreten dieser Richtlinie betriebsbedingt verändert oder beendet werden. Sie gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die in der Vergangenheit ausdrücklich die Gewährung von Härtefallmitteln ausgeschlossen wurde.

§ 3
Grundlagen für die Mittelgewährung

(1) Die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände, die anlässlich einer betriebsbedingten Änderung bzw. Beendigung von Arbeitsverhältnissen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die kirchengemeindlichen Mitarbeiter aufgewendete Mittel nicht aufbringen können, erhalten Mittel nach dieser Richtlinie im Rahmen der Schlüsselzuweisung. Die Bestimmungen der Schlüsselzuweisung bleiben unberührt.

(2) Grundlage für die Gewährung von Mitteln ist ihre nachweisliche Entstehung.

(3) Die Bereitstellung von Mitteln setzt voraus, dass

(a) sämtliche Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinde, Bundesanstalt für Arbeit etc.) ausgeschöpft sind sowie
(b) die Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pächten und Zinsen von Aktivkapitalien oder sonstigen Einnahmen und Rücklagen

nicht ausreichen, um die Anwalts- und Gerichtskosten sowie Abfindungen oder Transfermaßnahmen i. S. d. § 216a SGB III zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Haushalt des Jahres, in dem die Personalmaßnahmen beendet werden.

§ 4
Zweckbindung der Mittel

(1) Die Mittel sind einzusetzen für

- Abfindungen,
- Anwaltskosten,
- Gerichtskosten,
- Transfermaßnahmen i. S. d. § 216a SGB III,

als Folge betriebsbedingter Änderungen bzw. Beendigungen von Arbeitsverhältnissen.

§ 5
Verfahren

(1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen dieser Richtlinie ist schriftlich von den Kirchengemeinde(n)/-verbänden spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, Abt. 3.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/KGV, zu richten.

(2) Der Antrag ist zu begründen.

(3) Im Einvernehmen mit der Hauptabteilung 4 - Finanzen/Bauwesen/Verwaltung, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/KGV, entscheidet die Hauptabteilung 3 - Personal, Abt. 3.3, „ob“ und „in welcher Höhe“ Mittel gewährt werden.

(4) Im begründeten Einzelfall ist die Entscheidung dem Generalvikar vorbehalten.

(5) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.4 - Innenrevision, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 3.3 die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Richtlinie. Später festgestellte Abweichungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der Schlüsselzuweisung führen.

§ 6
Umfang der Mittel

(1) Als Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der zu gewährenden Mittel können dienen

- § 1a Abs. 2 KSchG [i], wonach 0,5 Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in Ansatz zu bringen sind; oder
- die Regelungen zur Nachteilsausgleichung im Sozialplan des Bistums Aachen vom 28. Oktober 2004 (§§ 3,4,5)[ii] in seiner jeweiligen Fassung;
- § 7 Anlage 23 zur KAVO bei Maßnahmen, die den Bestimmungen des Rationalisierungsschutzes unterliegen.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband im Einzelfall mit dem Mitarbeiter höhere Abfindungen vereinbart oder Einzelfallregelungen bei unkündbaren Mitarbeitern i. S. d. § 41 Abs. 3 KAVO getroffen werden.

§ 7
Inkraftsetzung und Dauer

(1) Die vorstehende Richtlinie tritt ab dem 1. Juli 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 14. Dezember 2004, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2005, Nr. 11, S. 13.

(2) Die Mittel werden nach dieser Richtlinie gewährt, bis der Haushaltsansatz aufgezehrt ist.

Aachen, 26. Juni 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Auszug aus dem Kündigungsschutzgesetz

[i] § 1a Abs. 2 KSchG: Die Höhe der Abfindung beträgt 0,5 Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Ermittlung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten auf ein volles Jahr aufzurunden.

§ 10 Abs. 3 KSchG: Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, an Geld- und Sachbezügen zusteht.

Auszug aus dem Sozialplan für das Bistum Aachen

[ii] § 3 Abfindungshöhe

(1) a) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

$$\text{Abfindung [Monatsgehälter]} = 1{,}0 + \frac{\text{Betriebszugehörigkeit [Monate]}}{12} \times 0{,}5.$$

b) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

$$\text{Abfindung [Monatsgehälter]} = 1{,}0 + \frac{\text{Betriebszugehörigkeit [Monate]}}{12} \times 0{,}5 + (\text{Alter [Jahre]} - 40) \times 0{,}12$$

(2) Der Berechnung der Monatsvergütung wird die steuerpflichtige Bruttomonatsvergütung zugrunde gelegt, die dem/der Mitarbeiter/-in im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte; ausgenommen sind die Sonderzuwendungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld).

(3) Bei der Berechnung der Dauer der Beschäftigungszeit werden Monate, bei der Berechnung des Lebensalters werden nur volle Jahre berücksichtigt. Stichtag für die Berechnung ist der Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 Abfindungshöhe für ältere Mitarbeiter/-innen

(1) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet haben und/oder das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres einvernehmlich beenden, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter] =

$$\left(1{,}0 + \frac{\text{Betriebszugehörigkeit [Monate]}}{12} \times 0{,}5 + (60\text{-}40) \times 0{,}12\right) \times \frac{780 - \text{Alter [Monate]}}{60}$$

§ 3 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 5 Zuschläge

(1) Mitarbeiter/-innen erhalten für jedes zum Zeitpunkt des Ausscheidens unterhaltsberechtigte Kind eine zusätzliche Abfindung von 1.500,00 € je Kind, die je Kind nur einmal gewährt wird.

Maßgeblich für die Berechnung der zusätzlichen Abfindung sind die Daten, die dem Dienstgeber zugänglich sind. Die Mitarbeiter/-innen können spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durch geeignete Nachweise einen gegebenenfalls weitergehenden Anspruch belegen. Geeignete Nachweise sind die Steuerkarte, ein Bescheid der Kindergeldkasse oder anderweitige Unterlagen (z.B. Urteil, Jugendamttitel, Vergleich, Geburts- oder Adoptionsurkunde des Kindes).

(2) Mitarbeiter erhalten einen Zuschlag zu ihrer Abfindung bei einem

- GdB ab 50 von 100 von 2.500,00 €
- GdB ab 60 von 100 von 3.000,00 €
- GdB ab 70 von 100 von 3.500,00 €
- GdB ab 80 von 100 von 4.000,00 €
- GdB ab 90 von 100 von 4.500,00 €
- GdB von 100 von 100 von 5.000,00 €.

Der Anspruch auf diesen Zuschlag besteht nur, wenn bis zur rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Behinderung und der Grad der Behinderung festgestellt ist oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt die Anerkennung erfolgt.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch III

§ 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen

(1) [1] Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

[2] Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen.

[3] Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes unabhängig von der Unternehmensgröße und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb.

(2) [1] Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. [2] Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500,00 € je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) [1] Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten.

[2] Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.

[3] Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

(4) Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes .

(5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

Nr. 158 Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen

Das Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen vom 23. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

I. Ziff. 4 des Rahmenkonzepts wird gestrichen.

II. An die Stelle der bisherigen Ziff. 4 tritt eine neue Ziff. 4 mit folgendem Wortlaut:

„4. Einstellung eines Kirchenmusikers in einer GvG

4.1 Die Kirchengemeinden einer GvG beschließen die Einstellung eines gemeinsamen Kirchenmusikers im Rahmen der Schlüsselzuweisung. Innerhalb der GvG wird eine Kirchengemeinde zur Anstellungsträgerin des Kirchenmusikers bestimmt. Dieser werden BU-Anteile der anderen Kirchengemeinden bis zur Vollbeschäftigung übertragen. Auf die Übertragung der BU-Anteile finden die "Richtlinien zum Einsatz von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen" (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) analog Anwendung.

Die Vergütung des Kirchenmusikers, der über ein A-/B-Examen, ein Diplom, einen Master- oder Bachelor-Abschluss verfügt, richtet sich nach den ihm übertragenen Tätigkeiten, das sind zurzeit die Vergütungsgruppen K V c, IV b oder IV a, jeweils Fallgruppe 3.2.1, entsprechend Entgeltgruppe 8, 10 oder 11 (Anlage 5 zur KAVO). Die anstellende Kirchengemeinde trägt die nach der KAVO anfallenden Kosten. Die übrigen an der GvG beteiligten Kirchengemeinden erstatten der Anstellungsträgerin in der GvG die Personalkosten entsprechend dem übertragenen BU-Anteil.

4.2 Die GvG soll vor der Einstellung des Kirchenmusikers den zuständigen Regionalkantor hören. Dieser gibt eine Empfehlung ab, welche Qualifikation der Kirchenmusiker haben sollte.

4.3 Besteht ein Kirchengemeindeverband oder wird ein solcher gegründet, finden die vorstehenden Regelungen auf diesen Anwendung. Anstellungsträger ist in diesem Fall der Kirchengemeindeverband (vgl. dazu den „Entwurf einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)", Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 208, S. 207) sowie die „Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushalts" (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 1999, Nr. 186, S. 210).

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. August 2006 in Kraft. Sie können jederzeit durch den Generalvikar widerrufen werden.

Aachen, 25. Juli 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 159 Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen

1. Grundlagen

1.1 Die Grundlagen für die Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen bilden:

1.1.1 Der Solidaritätsfonds (nachfolgend: Solifonds) für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen. Für den Solifonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit. Der Solifonds steht für kirchliche Arbeitslosenmaßnahmen in den Regionen und auf Bistumsebene zur Verfügung.

1.1.2 Die Solidaritätskollekte. Die Mittel der jährlichen (empfohlenen) Solidaritätskollekte der Kirchengemeinden in einer Region stehen uneingeschränkt für die Förderung der Arbeitslosenarbeit in der jeweiligen Region zur Verfügung.

1.1.3 Die Spenden. Spenden werden im Rahmen von Solidaritätsaktionen in Regionen eingeworben und stehen uneingeschränkt für die Förderung der Arbeitslosenarbeit in der jeweiligen Region zur Verfügung.

Alle Mittel werden vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, verwaltet.

1.2 Die kirchliche Arbeitslosenarbeit des Bistums Aachen erfolgt in enger Kooperation mit dem Koordinationskreis Kirchlicher Arbeitslosen-initiativen im Bistum Aachen. Ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Pastoral in Lebensräumen, wirkt in den Gremien des Koordinationskreises mit.

2. Vergabekriterien

2.1 Anträge auf Förderung der Arbeitslosenarbeit können alle Träger von Arbeitslosenarbeit auf Orts-, Regional- und Diözesanebene stellen, die

- Angebote für von Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Personen durchführen,
- der katholischen Kirche im Bistum Aachen angehören oder eng mit ihr zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist bei der Antragstellung zu beschreiben und mit der Projektabrechnung zu dokumentieren.

2.2 Bei der Antragstellung auf Förderung der Arbeitslosenarbeit ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem auch die Förderung Dritter ersichtlich ist. Der Antragsteller hat alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen und zu dokumentieren.

2.3 Die Antragsteller binden sich in die regionale bzw. diözesane Vernetzung und Zusammenarbeit ein und arbeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Solidaritätskollekte und von regionalen Solidaritätsaktionen mit.

2.4 Folgende Prioritäten sind für die Vergabe zu berücksichtigen.

2.4.1 Personalkostenbezuschussung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen.

2.4.2 Die Existenzsicherung einer Einrichtung.

2.4.3 Bildungsarbeit mit Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen.

2.4.4 Sachkostenbezuschussung.

2.4.5 Der Ausbau von Maßnahmen oder die Förderung von neuen Maßnahmen kann erfolgen, wenn aus der Konzeption der Maßnahmeverlauf, einschließlich eines Finanzierungsplans, und die nachhaltige Sicherung der Maßnahmeergebnisse ersichtlich sind.

3. Vergabeverfahren

3.1 Alle Anträge sind bis zum 31. Oktober d.J. an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

3.2 Bei Anträgen der Regionalebene und der Ebene „Kirche vor Ort“ an den Solifonds (1.1.1) ist gleichzeitig eine Kopie an das jeweilige Büro der Regionaldekane zu senden. Vor der Bearbeitung im Vergabeausschuss (4.2, 4.3) sind durch den/die Geschäftsführer/-in (4.2) Voten von regionalen Gremien, auch über die Vergabe der Kollektenmittel (1.1.2) und Spenden (1.1.3), einzuholen.

3.3 Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages bis zum 28. Februar. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

3.4 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis, der bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen ist, beinhaltet

- die Einnahme- und Ausgaberechnung, differenziert nach Personal- und Sachkosten und Eigen- und Drittmittelförderung,
- einen Sachbericht.

Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, wird bei Finanzierung des gleichen Trägers die Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. werden bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert.

3.5 Sollte sich aus der Einnahme- und Ausgaberechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Solifonds zurückzuzahlen. Rückstellungen für Personalkosten und zur Sicherung der Liquidität können nach entsprechender Begründung gebildet werden. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Solifonds zurückzuzahlen.

4. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

4.1 Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

4.2 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel erstellt. Ihm gehören an:

- der Abteilungsleiter Pastoral in Lebensräumen,
- zwei Personen auf Vorschlag des Koordinationskreises Kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen,
- eine weitere Person mit sachkundigem Hintergrund.

Der Abteilungsleiter Pastoral in Lebensräumen ist Vorsitzender des Vergabeausschusses. Die Geschäftsführung übernimmt ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Pastoral in Lebensräumen.

4.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Projektanträge unter Berücksichtigung der Prioritäten (2.4) und der Voten der regionalen Gremien (3.2). In begründeten Fällen kann der Vergabeausschuss von den regionalen Voten (3.2) abweichen.
- Entgegennahme der Information über die Verwendungsnachweise.
- Feststellung der bis zum 30. September noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Solidaritätsfonds. Diese Mittel können aufgrund noch nicht genehmigter Anträge vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

4.4 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung teilt, nach einer Empfehlung des Vergabeausschusses, den Regionaldekanen bis zum 15. November des jeweiligen Jahres mit, wie die Verteilung der Mittel des Solifonds für das kommende Jahr, vorbehaltlich des Bistumshaushaltes, erfolgt.

Die Richtlinie zur Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen gilt ab dem 1. Januar 2007.

Aachen, 26. April 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 160 Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen

1. Grundlagen

1.1 Die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge bildet der diözesane Asyl- und Aussiedlerfonds im Bistum Aachen (nachfolgend Fonds). Für den Fonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit. Der Fonds steht für Maßnahmen und Projekte in den Regionen und auf Bistumsebene zur Verfügung. Alle Mittel werden vom Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, verwaltet und bereitgestellt.

1.2 Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn auf die Projektziele seitens der zu fördernden Maßnahmen (z.B. Sprachförderung) kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung ist projekt- oder maßnahmenorientiert. Der Projektträger muss prüfen und bestätigen, wie Mittel aus Kommunal-, Landes- und Bundesfördermitteln für das beantragte Projekt zur Verfügung stehen. Unterstützt werden besondere seelsorgerische und/oder sozial-caritative Maßnahmen. Zuschüsse für den Aufbau einer Infrastruktur (z.B. Büroräume, Sachkosten) sind nicht möglich.

Zielgruppen der zu fördernden Projekte:

- alle Staatsangehörigen eines Drittlandes - also eines Staates außerhalb der Europäischen Union - oder Staatenlose, denen eine Form von internationalem Schutz gewährt wurde oder deren Recht auf Schutz geprüft wird,
- Menschen mit aufenthaltsrechtlicher Illegalität, deren humanitäre Unterstützung nicht den Straftatbestand der Beihilfe zu unerlaubtem Aufenthalt erfüllt,
- Migranten und Spätaussiedler in den ersten drei Jahren nach Erteilung eines Aufenthaltsstatus und darüber hinaus in Situationen migrationsbedingter Benachteiligung.

2. Vergabekriterien

2.1 Anträge an den Fonds können alle Träger von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge auf Orts-, Regional- und Diözesanebene stellen, die Projekte aus folgenden Maßnahmebereichen durchführen:

- Maßnahmen zur Begünstigung einer Integration in die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die darauf abzielen, Eigenständigkeit zu erreichen,

- Psycho-sozialer und medizinischer Beistand,
- Unterstützung bei administrativen Schritten,
- Unterstützung bei gerichtlichen Schritten, zur Klärung eines Aufenthaltsstatus (in begründeten Ausnahmefällen einschließlich der Anschubfinanzierung des Rechtsbeistands bei aussichtsreicher Rechtslage),
- besondere Bedürfnisse von Einzelpersonen oder schutzbedürftigen Personen.

2.2 Bei der Antragstellung an den Fonds ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2.3 Priorität für die Förderung haben Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Maßnahmen mit besonders Benachteiligten,
- Interkulturelles Lernen,
- Abbau von Fremdenfeindlichkeit,
- Unterstützung von Schul- und Berufsausbildung,
- Einbezug von Ehrenamtlichen in das Projekt,
- Netzwerkbildungen,
- Maßnahmen, die mehrere Migrantengruppen einbeziehen.

3. Vergabeverfahren

3.1 Alle Anträge sind bis zum 31. Oktober d.J. an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Migrationspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

3.2 Bei Anträgen der Regionalebene und der Ebene „Kirche vor Ort“ an den Fonds ist gleichzeitig eine Kopie an das jeweilige Büro der Regionaldekane zu senden. Vor der Bearbeitung durch den/die zuständige/n Referenten/Referentin sind Voten von regionalen Gremien einzuholen.

3.3 Die Antragsteller erhalten einen Bescheid vom Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

3.4 Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts des Bistums Aachen.

3.5 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis, der bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen ist, beinhaltet:

- die differenzierte Einnahme- und Ausgaberechnung,
- einen Sachbericht.

Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, wird die quartalsweise Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. bereits ausgezahlte Mittel werden zurückgefordert.

3.6 Sollte sich aus der Einnahme- und Ausgaberechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Fonds zurückzuzahlen. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Fonds zurückzuzahlen.

4. Mittelvergabe

4.1 Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

4.2 Der/die zuständige Referent/Referentin hat folgende Aufgaben:

- Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Projektanträge unter Berücksichtigung der Prioritäten (2.3) und der Voten der regionalen Gremien (3.2) In begründeten Fällen kann von den regionalen Voten (3.2) abgewichen werden,
- Überprüfung der Verwendungsnachweise,
- Feststellung der bis zum 30. September noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Fonds. Diese Mittel können aufgrund noch nicht beschiedener Anträge vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen gilt ab dem 1. Januar 2007.

Aachen, 26. April 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 161 Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden

Für Kirchengemeinden, die einen Antrag auf Profanierung eines Kirchengebäudes (Kirchen und Kapellen nach can. 1214 CIC) an das Bischöfliche Generalvikariat stellen, gilt im Anschluss an die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2005, Nr. 91, S. 124, folgendes Verfahren.

Der Antrag zur Profanierung nach can. 1222 CIC, dem sowohl ein Beschluss des Kirchenvorstandes als auch des Pfarrgemeinderates zugrunde liegt, wird

durch den Hauptabteilungsleiter 1 - Pastoral / Schule / Bildung mit einem Votum der Arbeitsgruppe Nutzung und Umnutzung von Kirchen über die Abt. 0.2 - Recht dem Diözesanpriesterrat zur Anhörung vorgelegt. Der Antrag wird mit dem Votum des Diözesanpriesterrates dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt.

Wir bitten um zeitige Beantragung, bevor ein Termin zur eventuellen Profanierung vorgesehen wird. Anträge und Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: bernd.wolters@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 162 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2007

Im Jahr 2007 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt.

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Eschweiler
Dekanat Stolberg

REGION DÜREN

Dekanat Düren-Nord
Dekanat Düren-Mitte
Dekanat Merzenich-Niederzier
Dekanat Nörvenich-Vettweiß

REGION EIFEL

Dekanat Mechernich
Dekanat Schleiden

REGION HEINSBERG

Dekanat Heinsberg-Oberbruch
Dekanat Heinsberg-Waldfeucht

Die Territorien der derzeitigen Dekanate werden auf jeden Fall visitiert, auch wenn es eine Veränderung in der Struktur geben sollte.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Herren Dechanten aus organisatorischen Gründen gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch in Verbindung zu setzen, der ggf. den Einsatz der Firmbevollmächtigten veranlasst.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarre) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 163 Stadtteilbezogene Arbeit als pastorales Handeln im Wohnviertel

Langzeitfortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche

In den vergangenen Jahren hat der Ansatz stadtteilbezogener Arbeit im Bistum Aachen in vielen Bezügen kirchlichen Handelns an Bedeutung gewonnen. Im Bereich der pfarrgemeindlichen, kategorialen und verbandlichen Pastoral sowie der caritativen Dienste werden praktische Bemühungen verstärkt, vom Wohnviertel her die Lebensinteressen der Menschen aufzugreifen und zu unterstützen. Das professionelle Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamtlichen in den verschiedensten kirchlichen Handlungsfeldern ist dabei immer stärker in den Mittelpunkt gerückt.

Zielgruppen für die Langzeitfortbildung sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Arbeitsfeldern stadtteilbezogener Arbeit oder die in Kürze einen Projektbeginn planen und Interessierte aus Pfarrgemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden.

Im Rahmen der vierten Langzeitausbildung, die in sechs Seminareinheiten, jeweils freitags 16.00 Uhr bis samstags, 18.00 Uhr, von März 2007 bis Mai 2008 stattfindet, werden anhand der Prinzipien stadtteilbezogener Arbeit die konzeptionellen, methodischen, analytischen und personalen Kompetenzen vermittelt. Am Freitag, 24. November 2006, 17.00 bis 19.00 Uhr, findet ein Informationstreffen im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath, statt.

Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 164 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Montag, 21. August, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 165 Tag der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen

Der Tag der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen findet am Samstag, 2. September 2006, 11.00 bis 18.00 Uhr, in der Citykirche St. Nikolaus, Aachen, statt. Weihbischof Otto Georgens, Bistum Speyer, wird die Eucharistie feiern und einen Vortrag zum Thema „Gott einen Ort sichern“ (Madeleine Delbrêl) halten. Alle Interessierten sind herzlich zum Gottesdienst und Vortrag eingeladen. Nähere Informationen erteilt die Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 83, E-Mail: christl.winkler@bistum-aachen.de, und sind auch unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de, abrufbar.

Nr. 166 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 10. September begangen. Er steht unter dem Leitwort „Die Medien - ein Netzwerk für Kommunikation, Gemeinschaft und Kooperation“. Die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag, Predigtgedanken, Lesungstexte und Fürbitten können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, angefordert werden.

Nr. 167 Caritas-Sonntag 2006

Am 17. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland „Integration beginnt im Kopf - für ein besseres Miteinander von Deutschen und Zuwanderern“.

Viele Kulturen beleben unsere Städte und sorgen für ein internationales Flair. Doch unsere Gesellschaft ist im Blick auf Zuwanderung und Integration von ausländischen Mitbürgern sehr gespalten. Eine Umfrage des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung im Jahr 2005 ergab, dass zwei Drittel der 4000 befragten Deutschen meinten, dass in Deutschland zu viele Ausländer leben. Gleichzeitig lehnten über 63 Prozent der Befragten die Aussage ab, dass in Deutschland kein Platz für Ausländer ist. Die Einstellung zu Zuwanderern ist je nach Region und Bildungsgrad sehr unterschiedlich. Tatsache ist: Deutschland ist ein Einwanderungsland. Mit dem Jahresthema 2006 will die Caritas die Ängste gegenüber Einwanderern offen benennen und gleichzeitig zeigen, wie Integration bereits im Kopf und im Gefühl gefördert werden kann.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die caritativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. zu beziehen. Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, zur Verfügung.

Nr. 168 Woche der ausländischen Mitbürger 2006

Vom 24. bis 30. September 2006 findet unter dem Thema „Miteinander Zusammenleben gestalten“ die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger statt. Die rechtverstandene Integration der Migrantinnen

und Migranten ist auch für die christlichen Kirchen eine bleibende Aufgabe, die bislang mit viel Sorgfalt und Engagement bearbeitet wurde. Längst sind nicht alle Probleme gelöst. Dazu will jedoch die Woche einen Beitrag leisten. So ist wieder ein reichhaltiges Materialheft mit Anregungen, Informationen und Gottesdienstvorschlägen erschienen. Ein Einzelexemplar ist kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: angelika.gerads@bistum-aachen.de, abrufbar.

Nr. 169 Internationales Priestertreffen 2006

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Aachen, Hasselt, Luxemburg, Lüttich und Roermond statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesen Treffen nehmen von jedem Bistum etwa 15 Personen teil.

In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Roermond ausgerichtet und findet am Montag, 25. September, 10.00 bis 18.00 Uhr, im Kloster der SMA Missionare, Rijksweg 15, Cadier en Keer, unmittelbar vor Maastricht, statt. Das Tagesthema lautet „Erfahrungen und Möglichkeiten des Dialoges mit anderen Religionen in unserer multikulturellen Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Islam"; Referent ist Kaplan Ton. Storcken SMA.

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Msgr. Helmut Poqué, Klosterplatz 1, 52062 Aachen, F. (02 41) 3 71 61, E-Mail: hpoque@aol.com, melden.

Nr. 170 Ehevorbereitung, Trauung, Registrierung

Handreichung für Seelsorge und Pfarrverwaltung

Im Zusammenhang mit den seit 1. November 2005 geltenden neuen Normen und Formularen für die Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 168, S. 214, und vom 1. November 2005, Nr. 212, S. 303) ist eine ausführliche Handreichung erschienen, die sehr gute Hilfen für die pastorale Praxis und Pfarrverwaltung bietet. Die Handreichung von Heinrich F. J. Reinhardt ist als Beiheft 3 zum Münsterischen Kommentar zum CIC, 2. aktualisierte Auflage 2006, unter dem Titel „Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" im Ludgerus Verlag, Essen, ISBN 3-87497-254-2, zum Preis von 16,80 € erschienen. Bestellungen sind an die örtlichen Buchhandlungen oder direkt an den Ludgerus Verlag Herbert Wingen, Alfredistr. 32, 45127 Essen, F. (02 01) 22 25 41, Fax 02 01 / 22 96 60, Internet: www.wingen-verlag.de, zu richten.

Nr. 171 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben" erschienen. Darin sind alle Termine von September 2006 bis August 2007 aufgelistet: Exerzitien mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerzitien, Exerzitien im Alltag, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich. Er ist ebenfalls unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de als pdf-Datei abrufbar.

Nr. 172 Essener Adventskalender 2006

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent" erscheint in diesem Jahr zum 29. Mal und in graphisch ansprechendem Gewand. Sein Anliegen bleibt gleich. Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule erhalten darin vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche. Der 80 Seiten umfassende und durchgehend vierfarbig gestaltete Kalender kostet bei Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,25 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen

sollten möglichst bis zum 29. September 2006 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 173 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 174 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 175 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 29. Juni in der Klosterkirche der Abtei Mariawald, Heimbach, Br. Josef Vollberg OCSO, Superior des Trappistenklosters Mariawald, geb. 14. Mai 1963 in Frankfurt, die Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. Juni Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 38, am 5. Juni in St. Karl Borrormäus zu Krefeld-Oppum 18, am 7. Juni St. Mariä Geburt zu Kempen 28, am 8. Juni

in St. Josef zu Kempen-Kamperlimgs 49, am 10. Juni in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 39, am 11. Juni in St. Donatus zu Aachen-Brand 50, am 12. Juni in St. Gereon zu Vettweiß 50, am 13. Juni in St. Heribert zu Nörvenich-Eschweiler über Feld 58, am 14. Juni in St. Michael zu Vettweiß-Kelz 48, am 16. Juni in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 42, am 17. Juni in St. Cosmas und Damian zu Titz 40, am 18. Juni in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 53, am 20. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 76, am 21. Juni in St. Josef zu Viersen 35, am 22. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 38; insgesamt 662 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular em. Propst i.R. Albert Honings das Sakrament der Firmung am 2. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 71, am 3. Juni in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 41, am 22. Juni in St. Peter zu Viersen-Bockert 54; insgesamt 166 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Peter Müllenborn das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Johann B. zu Aachen-Burtscheid 36 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Ehrendomherr Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 4. Juni in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 49, am 10. Juni in St. Michael zu Aachen-Burtscheid 78; insgesamt 127 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 **Aachen, 1. September 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 176 Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2006 249

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006 251

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 178 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen) 252

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 179 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2006 259
Nr. 180 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest 259
Nr. 181 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen 260
Nr. 182 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel . . 260
Nr. 183 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen 260
Nr. 184 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg 261
Nr. 185 Neuer Termin für die Kirchenvorstandswahlen 261
Nr. 186 Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte 261
Nr. 187 Unterscheidung der Geister 263
Nr. 188 Exerzitienangebote 2007 264
Nr. 189 Mein Sonntagsblatt 264
Nr. 190 Kirchliches Handbuch 264

Kirchliche Nachrichten

Nr. 191 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 264
Nr. 192 Personalchronik 267
Nr. 193 Pontifikalhandlungen 268

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 176 Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2006

„Nächstenliebe, Seele der Mission“

Liebe Schwestern und Brüder !

Der Sonntag, der Weltmission, den wir dieses Jahr am 22. Oktober feiern, gibt uns Gelegenheit, uns mit dem Thema „Nächstenliebe, Seele der Mission“ zu befassen. Die Mission, die sich nicht an der Nächstenliebe ausrichtet, die nicht aus einem tiefen Akt der göttlichen Liebe hervorgeht, läuft Gefahr sich auf eine rein philanthropische und soziale Aktivität zu beschränken. Die Liebe

Gottes zu jedem Menschen ist in der Tat das Herz der Erfahrung und der Verkündigung des Evangeliums und alle, die sie annehmen, werden wiederum ihrerseits zu Zeugen. Die Liebe Gottes, die der Welt das Leben schenkt, ist die Liebe, die uns durch Jesus, dem Wort des Heils, und dem vollkommenen Abbild der Barmherzigkeit des himmlischen Vaters geschenkt wurde.

Die Heilsbotschaft könnte deshalb auch mit den Worten des Evangelisten Johannes zusammengefasst werden: „Die Liebe Gottes wurde unter uns dadurch offenbart, dass Gott seinen einzigen Sohn in die Welt gesandt hat, damit wir durch ihn leben“ (1 Joh 4,9). Den Auftrag der Verkündigung dieser Liebe vertraute Jesus nach seiner Auferstehung den Aposteln an, und die Apostel, die in ihrem Inneren am Pfingstfest durch die Kraft des Heiligen Geistes verwandelt wurden, begannen von dem gestorbenen und auferstandenen Herrn Zeugnis abzulegen. Seither setzt die Kirche dieselbe Mission fort, die für alle Glaubenden eine unumgängliche und permanente Pflicht ist.

Jede christliche Gemeinde ist also berufen, Gott, der die Liebe ist, bekannt zu machen. Auf dieses grundlegende Geheimnis unseres Glaubens wollte ich auch in meiner Enzyklika „Deus caritas est“ eingehen. Mit seiner Liebe tränkt Gott die gesamte Schöpfung und die ganze Menschheitsgeschichte. Am Anfang erschuf der Schöpfer den Menschen als Frucht des liebenden Handelns. Die Sünde trübte später in ihm dieses göttliche Abbild. Vom Bösen irregeführt hielten sich Adam und Eva nicht an die Beziehung des Vertrauens zu ihrem Herrn, sondern sie ließen sich von dem Bösen versuchen, das ihnen den Verdacht einflößte, dass es sich bei Ihm um einen Rivalen handelte, der ihre Freiheit einschränken wollte. So zogen sie der bedingungslosen Liebe Gottes sich selbst vor und waren überzeugt, dass sie auf diese Weise nach eigenem Ermessen handeln konnten. Die Folge war, dass sie ihr ursprüngliches Glück verloren und die Bitterkeit der Trauer der Sünden und des Todes erfahren mussten. Gott ließ sie jedoch nicht im Stich, sondern er versprach ihnen und ihren Nachkommen das Heil, indem er das Kommen seines einzigen Sohnes Jesus ankündigte, der, wenn die Zeit gekommen war, seine väterliche Liebe offenbaren sollte, eine Liebe, die jedes menschliche Geschöpf von der Sklaverei des Bösen und des Todes erlösen sollte. In Christus wurde uns somit das unsterbliche Leben, das Leben der Dreifaltigkeit, verkündet. Dank Christi, dem Guten Hirten, der das verlorene Schaf nicht alleine lässt, ist es den Menschen aller Zeit möglich, in die Gemeinschaft mit Gott einzutreten, dem barmherzigen Vater, der auch bereit ist, den verlorenen Sohn wieder bei sich aufzunehmen. Das Zeichen dieser Liebe ist überraschenderweise das Kreuz. “In seinem Tod am Kreuz” schrieb ich in meiner Enzyklika “Deus caritas est” vollzieht sich jene Wende Gottes gegen sich selbst, in der er sich verschenkt, um den Menschen wieder aufzuheben und zu retten - Liebe in ihrer radikalsten Form. Dort kann diese Wahrheit angeschaut werden. Und von dort her ist nun zu definieren, was Liebe ist. Von diesem Blick her findet der Christ den Weg seines Lebens und Liebens“ (Nr. 12).

Am Abend vor seiner Passion hat Jesus den im Abendmahlsaal zum Paschamahl versammelten Jüngern als Testament das „neue Gebot der Liebe: das mandatum novum“ hinterlassen: „Liebet einander!“ (Joh 15,17). Die brüderliche Liebe, um die der Herr seine „Freunde“ bittet, hat ihren Ursprung in der väterlichen Liebe Gottes. So schreibt der Apostel Johannes: „Jeder, der liebt stammt von Gott und erkennt Gott“ (1 Joh 4,7). Wenn wir also wie Gott lieben wollen, dann müssen wir in Ihm und durch Ihn leben: Gott ist die erste „Wohnung“ des Menschen und nur in dem, der in Ihm wohnt, brennt das Feuer der göttlichen Liebe, die in der Lage ist, die Welt zu „entflammen“. Ist nicht gerade dies die Sendung der Kirche zu jeder Zeit? Damit ist es nicht schwer zu verstehen, dass das echte missionarische Engagement, das Hauptanliegen der kirchlichen Gemeinschaft ist, mit der Treue zur göttlichen Liebe zusammenhängt und dies für jeden einzelnen Christen, für jede Gemeinde, für alle Ortskichen und das ganze Gottesvolk gilt. Gerade aus dem Bewusstsein dieser gemeinsamen Sendung heraus erwächst die Kraft der hochherzigen Bereitschaft der Jünger Christi, Werke der menschlichen und geistlichen Förderung zu tun, die wie der geliebte Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „Redemptoris missio“ schrieb, Zeugnis ablegen „für die Seele jeglicher missionarischen Aktivität: die Liebe, die Beweggrund der Mission ist und bleibt und zugleich das einzige Kriterium, nach dem zu handeln oder zu unterlassen, zu ändern oder zu bewahren ist. Sie ist das Prinzip, das alles Handeln leitet, und das Ziel, auf das es sich ausrichten muss. Was mit Blick auf die Liebe oder inspiriert von ihr geschieht ist nie zu gering und immer gut“ (Nr.

60). Missionare sein bedeutet also, Gott von ganzem Herzen zu lieben und, wenn nötig, auch das Leben für Ihn hinzugeben. Wie viele Priester, Ordensleute und Laien haben auch in unserer Zeit für Ihn das größte Zeugnis von der Liebe durch das Martyrium abgelegt! Missionar sein bedeutet, sich hinabzubeugen, wie der Gute Samariter, über die Bedürfnisse aller und insbesondere der Ärmsten und Bedürftigsten, denn wer mit dem Herzen Christi liebt, der strebt nicht nach eigenen Interessen, sondern allein nach der Herrlichkeit des Vaters und dem Wohl der Mitmenschen. Hier liegt das Geheimnis der apostolischen Fruchtbarkeit der Missionstätigkeit, die Grenzen und Kulturen überschreitet, zu den Völkern gelangt und sich bis an die äußersten Grenzen der Erde verbreitet.

Liebe Schwestern und Brüder, der Sonntag der Weltmission soll eine nützliche Gelegenheit sein, mehr und mehr zu verstehen, dass das Zeugnis der Liebe, die Seele der Mission ist, alle betrifft. Der Dienst am Evangelium darf in der Tat nicht als einsames Abenteuer betrachtet werden, sondern als gemeinsames Engagement jeder Gemeinde. Neben denjenigen, die an den Grenzen der Mission an vorderster Front tätig sind - und ich denke dabei mit Dankbarkeit an die Missionare und Missionarinnen - nehmen viele andere, Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch ihr Gebet und die Zusammenarbeit auf unterschiedliche Weise an der Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden teil. Ich wünsche mir, dass diese gemeinsame Handeln durch das Mitwirken aller immer größer wird. Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, um der Kongregation für die Evangelisierung der Völker und den Päpstlichen Missionswerken zu danken, die mit Hingabe die Anstrengungen koordinieren, die in aller Welt zur Unterstützung der Tätigkeit jener unternommen werden, die an vorderster Front in der Mission sind. Die Jungfrau Maria, die mit ihrer Gegenwart am Kreuz und ihrem Gebet im Abendmahlssaal aktiv an den Ursprüngen der kirchlichen Sendung teilnahm, möge ihr Handeln unterstützen und den Christusgläubigen helfen, mehr und mehr zur wahren Leibe fähig zu sein, damit sie in einer Welt, die nach Spiritualität dürstet, Quelle des lebendigen Wassers werden. Dies wünsche ich mir von Herzen und erteile damit meinen Segen.

Aus dem Vatikan, 29. April 2006

+ Benediktus PP XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 22. Oktober 2006 feiert die Kirche weltweit den Sonntag der Weltmission. In Deutschland ist er unter das Thema gestellt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ (Jos 1,5). Diese Zusage Gottes gilt allen, besonders aber denen, die hilflos, verlassen und ausgegrenzt sind und keine Zukunft sehen. Die Missionswerke lenken unseren Blick in diesem Jahr besonders auf die Kirche in Ostafrika. Sie stellt sich mutig den Herausforderungen der AIDS-Pandemie und nimmt sich der Opfer an. Sie tut das in der Nachfolge Jesu, der sich gesandt wusste, Kranke zu heilen und ihre Ausgrenzung zu überwinden.

Um diesen heilenden Dienst geht es auch heute. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern in Ostafrika in ihrem lebensnotwendigen Einsatz. Gerade in ihrer Hinwendung zu den Leidenden wird sichtbar, dass der Gott, an den wir glauben, Liebe ist, wie Papst Benedikt XVI. es uns in seiner Enzyklika neu vor Augen gestellt hat. Die missionarische Kirche ist immer auch eine heilende Gemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großherzige Spende für die MISSIO-Werke in München und Aachen und ihre Partner in aller Welt. Geben wir anderen Menschen Grund, Gott für ihr Leben und ihre Gesundheit zu danken.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. Oktober 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 178 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen, die von den in § 1 Abs. 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen vom 1. Oktober 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 160, S. 230) genannten Trägern betrieben werden. Als besondere kirchliche Rechtsvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 KDO geht sie innerhalb ihres Geltungsbereichs der KDO vor.

(2) Im Übrigen gilt die KDO.

§ 2
Zulässigkeit

(1) Die Schulen sind berechtigt, personenbezogene Daten von Schülern*), Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Mitarbeitern in Dateien oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies zulässt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrer und sonstigen Mitarbeiter sind in den Anlagen 1, 2 und 5 durch [3] besonders gekennzeichnet.

(2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personal- und Sachakten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 3
Organisation

(1) Der Datenschutz in der Schule ist so zu organisieren, dass Missbrauch bei der Verarbeitung von Daten ausgeschlossen ist, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben und insbesondere das „Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre" (can. 220 CIC) nicht verletzt wird. Die Schule muss einen angemessenen technischen Zugangsschutz gewährleisten. Daten müssen gegen Verlust und Verfälschung gesichert sein.

(2) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (ADV) ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene ADV-Anlage zu verwenden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehren für dienstliche Zwecke, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Lehrer sind verpflichtet, dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für dessen datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 4
Zuständigkeit

(1) Der Schulleiter gibt den mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeitern die KDO und dies Anordnung bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung gemäß der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für das Bistum Aachen vom 1. Oktober 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 163, S. 243); seine Verantwortung bleibt davon unberührt.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über die Zahl und Art der Dateien sowie die benutzungsberechtigten Personen und regelmäßigen Empfänger der Daten.

(3) Der Schulträger meldet Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme gem. § 3a KDO an den Diözesandatenschutzbeauftragten.

§ 5
Erhebung und Speicherung der Daten der Schüler und der Eltern/Erziehungsberechtigten

(1) Bei der Aufnahme eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne

*) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anordnung gelten jeweils auch in weiblicher Form.

Verwaltung entsprechend den schulformspezifischen Notwendigkeiten enthält. Schüler und Eltern/ Erziehungsberechtigte sind beider Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.

(2) In das Schülerstammblatt sind die Daten nach Maßgabe der Anlage 1 aufzunehmen. Für die Anlage des Schülerstammblattes ist der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in einer Papierausfertigung.

(3) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand).

§ 6
Erhebung und Speicherung der Daten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter

(1) Die Schulen dürfen personenbezogene Daten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe der Anlage 4 verarbeiten.

(2) Die Daten dürfen verwendet werden

- zur Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation und der Leitung der Schule,
- zur Vorbereitung von dienstlichen Beurteilungen,. Berichten an den Schulträger und Dienstleistungszeugnissen,
- zur Beantwortung der Anfragen und Erhebungen des Schulträgers und zur vom Schulträger zugelassenen Beantwortung der Anfragen öffentlicher Stellen,
- zur Fortschreibung der amtlichen Schuldaten.

(3) Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt der Schulleiter über die an seiner Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter jeweils eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur die Daten gemäß Anlage 5 aufgenommen werden. Zugriff auf die Akte hat neben dem Schulleiter nur der ständige Vertreter.

§ 7
Datennutzung und Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen oder an andere Schulen desselben Schulträgers und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke übermittelt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Vertretern von Schulmitwirkungsorganen können Namen, Anschriften und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendig ist.

(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(4) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stelle ist zulässig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Die Weitergabe zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.

§ 8
Sicherungsmaßnahmen

(1) Der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung folgender Sicherungsmaßnahmen zu überwachen:

1. Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Der Schulleiter muss sicherstellen, dass jeder Benutzer nur Zugang zu den Daten erhält, die für seinen Aufgabenbereich relevant sind. Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, dürfen Datenträger nicht unbefugt entfernen; die Mitnahme aus der Schule ist nur im Ausnahmefall zur Vorbereitung der Unterrichtsorganisation mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulleiters zulässig.

2. Die unbefugte Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die unbefugte Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sind zu verhindern. Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten aus anderen

oder in andere Anlagen durch unbefugte Personen übermittelt werden können, ist ebenfalls zu verhindern.

(2) Der Schulleiter legt schriftlich fest,

- welche Personen auf welche Dateien mit personenbezogenen Daten Zugriff haben und
- welche Berechtigung sie im Umgang mit diesen Daten haben (nur Lesen, nur Eingabe, nur Ausgabe oder volle Berechtigung).

(3) Organisatorische und technische Maßnahmen müssen gewährleisten, dass die zur Benutzung einer Anlage Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten ihres Aufgabenbereiches zugreifen können.

(4) Es muss feststellbar sein, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden: Externer Datentransfer von personenbezogenen Daten (von einer Anlage zur anderen) ist schriftlich nachzuweisen (z.B. in einer Anschreibeliste) und durch Unterschrift mit Datum zu bestätigen.

(5) Es muss feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind. Personenbezogene Daten, die im Auftrag (z.B. einer anderen Schule oder des Schulträgers) verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

(6) Es muss sichergestellt werden, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgem die Dateien nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können. Datenträger sind entsprechend den Herstellervorschriften zu handhaben.

(7) Der Schulleiter hat durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen. Hierzu gehören Regelungen über

- das Verschließen der Räume,
- den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
- den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.

(8) Der Schulleiter hat regelmäßig Belehrungen über Sicherungspflichten vorzunehmen und in unregelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherungsverhalten der Benutzer und den Zustand der ADV-Anlagen durchzuführen.

§ 9
Auskunft und Einsicht in Akten

(1) Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrer sowie die sonstigen Mitarbeiter der Schule sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Form und Verfahren richten sich nach § 13 KDO.

(2) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrern des Schülers, dem Beratungslehrer und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist.

§ 10
Benachrichtigung

Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, hat dieser einen Anspruch auf Benachrichtigung nach Maßgabe des § 13 a KDO.

§ 11
Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten
Widerspruchsrecht

(1) Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin hat er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe des § 14 KDO.

(2) Dem Betroffenen steht nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 KDO hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten ein Widerspruchsrecht zu. Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) sind zu beachten.

§ 12
Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen 45 Jahre,
2. Schülerstammblätter, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgang und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen 10 Jahre,
3. alle übrigen Akten 5 Jahre.

(2) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

(3) Sind die Daten nach Absatz 1 in ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend.

(4) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zu Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(5) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülern und Lehrern und sonstigen Mitarbeitern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift,
5. Daten über die Schulbesuchsdauer,
6. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen) vom 1. Juni 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 1999, Nr. 86, S. 109) außer Kraft.

Aachen, 1. August 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1 (vgl. § 5 Abs. 2)

A. Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten [1]

1. Individualdaten des Schülers
1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
1.2 Name einschließlich Geburtsname
1.3 Vorname
1.4 Anschrift einschließlich Telefonverbindung
1.5 Geschlecht
1.6 Geburtsdatum und -ort
1.7 Konfession
1.8 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, ggf. Muttersprache)
1.9 Geschwister in der aufnehmenden Schule
1.10 Name des Klassenlehrers der abgebenden Schule [2]

2. Individualdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten
2.1 Namen
2.2 Verantwortliche für die Einhaltung der Schulpflicht nach § 41 SchulG NRW
2.3 Anschrift(en) und Telefonnummer(n), auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten auch die ihres Arbeitsplatzes
2.4 Konfession der Eltern/Erziehungsberechtigten
2.5 Berufe der Eltern/Erziehungsberechtigten [2]

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. Datum der ersten Einschulung
2. Eintrittsdatum
3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse, Zeugnisse)
4. bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform, Schultypangabe, anderes Bundesland)
5. zzt. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/Begrenzung der Verweildauer
6. Klassenlehrer/Beratungslehrer
7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss/Abschlussprüfung)
8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule
9. Befreiung vom Unterricht , insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum)
10. gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurswahl in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgang 7 und 9, Kurszuweisung in Fächern Fachleistungsdifferenzierung
11. Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (z.B. Silentien, Förderung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, Legasthenikerförderung, Sportförderunterricht), Teilnahme am Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
12. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift)

13. besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen/körperliche Behinderungen, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z.B. Sehschwäche) [3]
14. Anspruchsberechtigung bei der Schülerfahrkostenübernahme (Ja/Nein), Bewilligungszeitraum, Art der Beförderung
15. BAFöG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
16. Vermerke über
    -Mandat des Schülers in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (Zeitraum, bekleidetes Amt)
    - sonstige schulbezogene Funktionen des Schülers (z.B. Schülerlotse)
17. Beurlaubung vom Schulbesuch über zwei Monate
18. Schulversäumnisse über zwei Wochen wegen Krankheit/aus sonstigen Gründen/ ohne Angabe von Gründen
19. Vorsorgeuntersuchungen für Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht (in der Realschule, im WP II Gesamtschule und im Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe)

B. Leistungsdaten

1. Zeugnisnoten
   - Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit Noten/bzw. Punktbewertung
   - wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: insbesondere Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, Hinweise auf versetzungswirksamen Halbjahresunterricht mit Angabe des Zeitraums, Berechtigungsvermerk auf Überweisungszeugnissen
   - Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes)
2. Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung
3. Ergebnis einer Versetzungskonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, ggf. Laufbahnempfehlung für den Übergang in ein andere Schulform, Zulassung zur Nachprüfung/erreichter bzw. zuerkannter Abschluss; Ergebnisse anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen (z.B. Erprobungsstufenkonferenz, Empfehlung für die Wahlpflichtbereiche)
4. Tag und Ergebnis einer Abschlussprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung

C. Schulformspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

1. Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht
2. Vorzeitige Aufnahme einschließlich Unterrichtsergebnis

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Kurswahl Sekundarstufe II (Grund-, Leistungskurse) 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I
2. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufen I und II
3. Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)
4. Fächer mit schriftlichen Arbeiten
5. Einzelergebnisse im Abitur
6. besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum)
7. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen

III. Berufskolleg - §§ 22 SchulG NRW - (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)

1. Ausbildungsberuf
2. Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb/Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung)
3. Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung)
4. Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Ausbildende
5. frühere Berufsausbildung
6. Berufsschultage
7. Voll- oder Teilzeitschüler/Blockunterricht
8. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle
9. die unter C. II genannten Daten dieses Katalogs

IV. Kollegschulen (§§ 23 und 24 SchulG NRW) die unter C II. und III. genannten Daten dieses Katalogs

V. Sonderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

Anlage 2 (vgl. § 5 Abs. 4)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung und Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
   Bezeichnung der Klasse oder Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen oder Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummer(n) oder Anschrift(en), unter der oder denen die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere Vorkommnisse im Unterricht
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung: Lehr- und Lernmittelausgabe usw. Einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugnis zweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
2. die nicht im Schülerstammblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art [3]
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmeldelisten, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten- bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. zusätzliche Daten:

6.1 Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungs-ordnung (bekleidetes Amt)

6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

Anlage 3 (vgl. § 3 Abs. 3)

I. Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schüler unterrichtenden Lehrer

1. Name einschließlich Geburtsname
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
10. Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher und mündlicher Leistungsüberprüfungen, praktischer Leistungen in Sport, Musik, technischen und gestalterischen Übungen in den von der Lehrkraft erteilten Fächern sowie Art und Datum der Leistungserhebung bzw. -bewertung
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern; in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
12. Halbjahresnoten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
13. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet.

II. Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrer) in der gymnasialen Oberstufe dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schüler
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. zeugnisübliche Bemerkungen; darunter fallen insbesondere Textanteile im Rahmen der Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten bei Grundschulzeugnissen für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule und im Rahmen von Gutachten beim Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen
4. Vermerke über Benachrichtigungen in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet.

Anlage 4 (vgl. § 6 Abs. 1)

I. Daten zur Person

1. Kurzbezeichnung Name
2. Name, Geburtsname, Vorname(n)
3. Akademische Grade
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Schulnummer
8. Rechtsverhältnis
9. Beschäftigungsart
10. Tätigkeit an einer anderen Schule
11. Lehramt
12. Lehrbefähigungen/Fachrichtungen, Neigungsfächer ggf. missio canonica/vocatio
13. Pflichtstundensoll
14. Anrechnungs- und Ermäßigungsstufen
15. Grund für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
16. Mehrarbeit
17. zu erteilender Unterricht
18. zuviel/zuwenig erteilter Unterricht (Grund/Stunden)
19. erteilter Unterricht
20. Unterrichtseinsatz (Fächer, Klassen/Kurse, Teilnehmerzahl)
21. Teilzeitbeschäftigung (Dauer)
22. Mutterschutzfristen
23. Beurlaubungen
24. Fehldaten (Tage/Grund)
25. Amts-/Dienstbezeichnung
26. Besoldungs-/Vergütungsgruppe
27. Laufbahndaten (Anstellungsdaten, Berufbezeichnung)
28. Privatanschrift, Telefon
29. Familienstand
30. Konfession
31. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)
32. Fort- und Weiterbildung (Art)
33. Dienstversäumnisse

II. Wünsche der Lehrkraft zum Unterrichtseinsatz

Anlage 5 (vgl. § 6 Abs. 3)

I. Persönliche Angaben

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Akademische Grade
2. Geburtsdatum
3. Familienstand, Kinderzahl
4. Privatanschrift, Telefon
5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)

II. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten

1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigungen, missio canonica/vocatio, Einstellung, Berufsbezeichnung
2. Zusatzqualifikationen
3. Neigungsfächer
4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen
5. Nebentätigkeiten

III. Tätigkeiten an der Schule

1. Rechtsverhältnis
2. Beschäftigungsart
3. Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Eingruppierungsmerkmale nach den Vergütungserlassen
4. Pflichtstundensoll
5. Pflichtstundenermäßigung, Anrechnungsstunden (einschließlich Grund)
6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz)
7. Vertretungsunterricht (Umfang)
8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben
9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung
10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung

[1] Insbesondere aufgrund §§ 40,41 SchulG NRW.

[2] Die Speicherung ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene/n zugestimmt hat/haben.

[3] Daten, die von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

IV. Weitere Angaben [3]

1. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund)
2. Mitwirkung des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere Leistungsbericht)
3. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrern
4. Berichte an den Schulträger
5. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung
6. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 3 Abs. 3
7. Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 179 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2006

„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“

Der Sonntag der Weltmission 2006 dreht sich um das Thema „Aids in Ostafrika“. Doch nicht die Krankheit steht im Mittelpunkt, sondern unser Glaube. Denn wir sind überzeugt „Was die Antwort der Kirche von der anderer Organisationen unterscheidet, ist die Dimension des Glaubens, die sie beseelt.“, Bischof Frank Nubuasah, Botswana. Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen der Kirchen bestimmt.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst zum Monat der Weltmission findet am Samstag, 30. September 2006, 18.00 Uhr, in der Hofkirche zu Dresden statt. Zum Weltmissionssonntag sind einige liturgische und pädagogische Hilfen und Materialien erstellt worden, die Anfang September in die Gemeinden geschickt werden.

Im Leitfaden durch die Kampagne finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind. Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die diesjährige Kinderaktion, ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG, steht unter dem Thema „Komm, mach mit: Gemeinsam - nicht allein!“. Fünf Bausteine für Kindergarten und Grundschule ermöglichen den Kindern, selber die Erfahrung und das Erleben von Not und gegenseitiger Hilfe zu machen. Nähere Informationen und alle Materialien unter: www.missio-kinderaktion.de.

„dance, sweat & tears“ lautet der Titel der diesjährigen Jugendaktion. Die Jugendaktion setzt sich mit Reportagen, Statements von HIV-Positiven, Anregungen für Gruppenstunden und Unterricht mit HIV/Aids auseinander. Nähere Informationen und alle Materialien unter: www.missio-kinderaktion.de.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2006, auch am Vorabend, statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: www.missio.de.

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 180 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Nordwest

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchvermögens vom 24. Juli 1924 die Gründung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Nordwest mit Wirkung zum 1 .Juli 2006 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, St. Martinus, Düren-Derichsweiler,

St. Michael, Düren-Echtz, und St. Peter, Düren-Merken, gefassten Beschlüsse vom 6. März 2006, 11. Februar 2006, 13. März 2006, 9. Februar 2006 und 13. Februar 2006 über die Gründung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 22. Juni 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Nordwest durch die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, St. Martinus, Düren-Derichsweiler, St. Michael, Düren-Echtz, und St. Peter, Düren-Merken wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 7. Juli 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 181 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen,

genehmigt am 14. August 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. August 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 182 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel,

genehmigt am 14. August 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. August 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 183 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen,

genehmigt am 14. August 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. August 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 184 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg,

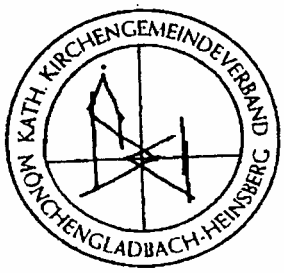

genehmigt am 14. August 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. August 2006
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 185 Neuer Termin für die Kirchenvorstandswahlen

Die für den 18./19. November 2006 in den Kirchengemeinden im Bistum Aachen vorgesehenen Kirchenvorstandswahlen werden gemäß Art. 20 (1) der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen auf den 24./25. Februar 2007 verschoben. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den vier übrigen (Erz-)Diözesen im Bereich des Landes Nordrhein Westfalen.

In der entscheidenden Phase der Vorbereitung bzw. der Anlaufzeit der Tätigkeit der Verwaltungszentren wäre es äußerst ungünstig, die Kirchenvorstandswahlen zu dem bisher vorgesehenen Zeitpunkt abzuhalten, da das Mandat der Mitglieder in den Trägerorganen dieser Verwaltungszentren an die entsendenden Kirchenvorstände gebunden ist und eine neue Zusammensetzung der Kirchenvorstände zwangsläufig auch zu personellen Veränderungen in diesen Organen führen würden. Die Kirchenvorsteher, die durch die Wahl 2000 ins Amt gekommen sind und die Rendanten üben ihre Ämter bis zur Konstituierung der neu gewählten Kirchenvorstände weiter aus. Die bereits versandten Wählerlisten können im Hinblick auf die nach Art. 1 der Wahlordnung bestehende Möglichkeit der Aktualisierung durch den Kirchenvorstand weiterhin eingesetzt werden.

Nr. 186 Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte

Auf Basis der „Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte“ vom 10. November 2005 nutzen die in einer Region tätigen Jugendbeauftragten einen gemeinsamen Bürostandort. Die hierfür notwendigen Regelungen sind unter Punkt 1 und 2 beschrieben. Unter Punkt 3 bis 5 werden die personenbezogenen Hilfsmittel benannt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des/der Jugendbeauftragten zur Verfügung gestellt werden.

1. Bürostandort

Um - insbesondere für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen - eine gut erreichbare Anlaufstelle zu haben und eine schnelle, abgestimmte Reaktion bei Informations- und Beratungsbedarf sicher zu stellen, wird für die Jugendbeauftragten in jeder Region ein gemeinsamer Bürostandort eingerichtet.

Im Auftrag und in Abstimmung mit dem Regionaldekan macht der/die Vorgesetzte der Jugendbeauftragten einen Vorschlag für einen Bürostandort. Auf Basis einer Vorprüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, beauftragt der Generalvikar die zuständigen Abteilungen im Bischöflichen Generalvikariat mit dessen Umsetzung.

Eine Unterbringung in räumlicher Nähe zu den Büros der Regionaldekane ist anzustreben. In den anderen Fällen soll durch die Standortwahl eine gute Erreichbarkeit und die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur (Kopierer, EDV-Netzwerk, …) ermöglicht werden. Eine Nutzung von Räumen von Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden / Katholischen Einrichtungen hat Vorrang vor Fremdanmietungen.

2. Ausstattung

2.1 Büroausstattung

Für die in der Region eingesetzten Jugendbeauftragten soll am Bürostandort eine angemessene Anzahl und Größe von Büroräumen zur Verfügung stehen. Jeder Arbeitsplatz soll wenigstens mit einem Schreibtisch, einer Schreibtischlampe, einem Schreibtischdrehstuhl, einem Schrank (o.ä.), einem Besuchertisch und drei Stühlen ausgestattet werden. Jugendbeauftragte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50% Beschäftigungsumfang soll ein angemessener Arbeitsplatz zur Mitnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Büroräume sollen nach Möglichkeit mit vorhandenem Mobiliar ausgestattet werden. Ist dies nicht möglich, so ist für notwendige Beschaffung das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung, zuständig. Die angeschafften Gegenstände werden durch die Abt. 4.2 inventarisiert.

2.2 Umzug

Ist es notwendig den Bürostandort zu verlegen, wird dies durch die Abt. 4.2 organisiert. Entstehende Kosten für Büroausstattung und Umzug, werden nicht aus dem in dieser Verfügung geregelten Hilfsmittelbudget finanziert.

2.3 Telefon

Der Bürostandort ist mit Telefonanschluss, den notwendigen Endgeräten und Anrufbeantworter zu versehen. Es ist zu prüfen, ob bei einer vorhandenen Anlage die Erweiterung um eine Nebenstelle möglich ist, die die gleiche Funktionalität wie ein eigener Hauptanschluss bietet. Jeder Büroraum ist mit einem Telefonapparat auszustatten.

Bei begründetem Bedarf kann durch den/die Vorgesetzte/n ersatzweise oder zusätzlich zum Festnetzanschluss die Bereitstellung eines Mobiltelefons veranlasst werden. Die Kosten für den Festnetzanschluss / das Mobiltelefon gehen zu Lasten des Hilfsmittelbudgets der Jugendbeauftragten. Zuständig für die Beschaffung und Bereitstellung ist die Abt. 4.2.

2.4 Ausstattung mit Computern und E-Mail- / Internetzugang

Die Jugendbeauftragten mit einem BU von mindesten 50% werden bis spätestens 1. Juli 2006 mit Standardcomputer, Drucker und Standardprogrammpaketen incl. E-Mail- und Internetzugang ausgestattet. Jugendbeauftragte mit einem BU von weniger als 50% haben keinen Anspruch auf die Ausstattung mit einem Computer; eine Mitnutzung vorhandener Computer mit E-Mail- und Internetzugang wird ermöglicht.

Aufgrund der EDV-Ausstattung übernehmen die Jugendbeauftragten selbst die anfallenden Schreibarbeiten. Die Computer und Zugangskennungen sowie die Internetanbindung werden durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.4 – EDV, bereitgestellt und gewartet.

Voraussetzung für die Nutzung der Computer und des E-Mail- / Internetzugangs ist die Unterzeichnung der „Verpflichtungserklärung“ und der „Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“.

Die entstehenden Bereitstellungs-, Anschluss- und Wartungskosten werden nicht aus dem in dieser Verfügung geregelten Hilfsmittelbudget finanziert.

3. Sach- und Verwaltungskosten

3.1 Sachausstattung

(a) Jugendbeauftragte erhalten durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.3 – Kommunikation, den Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen und das Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen.

(b) Für die notwendige Erstausstattung des Büros bei Neueinrichtung oder Umzug wird das Budget für den/die Jugendbeauftragte/n um einen zusätzlichen Betrag erhöht.

(c) Für die Bestreitung der mit seiner Arbeit verbundenen Kosten steht jedem Jugendbeauftragten mit einem BU von mindestens 50 % ein Hilfsmittelbudget zu, das sich aus einem Sockelbetrag und aus einem BU-gekoppelten Betrag zusammensetzt. Der Sockelbetrag entspricht 50% des Budgets. Der BU-gekoppelte Betrag entspricht dem BU-Anteil des jeweiligen Jugendbeauftragten von den weiteren 50% des Budgets. Jugendbeauftragte mit einem BU von weniger als 50 % steht lediglich ein BU-gekoppelter Betrag zu.

Die zweckgebundene Verwendung des Hilfsmittelbudgets wird durch den/die Vorgesetzte/n geprüft und zur Auszahlung angewiesen. Die Budgetverantwortung liegt bei dem/der Vorgesetzten. Die Hilfsmittelbudgets der Jugendbeauftragten einer Region und von kooperierenden Regionen sind deckungsfähig / gegenseitig belastbar. Hierzu stimmen sich die Budgetverantwortlichen bei Kooperationen ab. Die Auszahlung erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.1 - Finanzen.

Für die Beschaffung von Büromaterialien / Arbeitsmaterialien kann der Zentraleinkauf der Abt. 4.2 genutzt werden.

3.2 Reisekosten

(a) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der KAVO, Anlage 15.

(b) Die aus dienstlichen Gründen notwendigen Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen, aus dem der Tag der Dienstreise, der Reisegrund, die gefahrene Wegstrecke und die zurückgelegten Kilometer ersichtlich sein müs-

sen. Das Fahrtenbuch wird von dem / der zuständigen Vorgesetzten geprüft und an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 3.2 – Personalverwaltung, zur Auszahlung der Wegstreckenentschädigung und der sonstigen Reisekostenvergütungen weitergeleitet. Die Auszahlung erfolgt durch die Abt. 4.1 zulasten des Hilfsmittelbudgets und wird von der Abt. 3.2 veranlasst.

Für die Abrechnung von Reisekosten steht jedem/r Jugendbeauftragten ein Budget zur Verfügung. Dieses setzt sich aus einem Sockelbudget und aus einem BU-gekoppelten Budget zusammen. Das Sockelbudget entspricht 50% des Budgets. Das BU-gekoppelte Budget entspricht dem BU-Anteil des jeweiligen Jugendbeauftragten von den weiteren 50% des Budgets.

Das Budget ist analog zu der Regelung unter Punkt 3.2 (c) deckungsfähig. Fahrleistungen zu bistümlichen oder vorher vom Bistum genehmigten Fortbildungen werden nicht auf das Budget des Jugendbeauftragten angerechnet.

(c) Reisekostenvergütungen für die Fahrten, die durch Ferienmaßnahmen bedingt sind, sind mit der jeweiligen Maßnahme selbst abzurechnen. Dies gilt auch für die Fahrten, die zur Vor- und Nachbereitung der Maßnahme notwendig anfallen.

4. Sozialpädagogen/-innen / Sozialarbeiter/-innen im Praxissemester

Das Hilfsmittelbudget für den/die Jugendbeauftragte/n, unter dessen Anleitung ein/e Student/-in im Praxissemester eingesetzt ist, wird erhöht. Mit dieser Pauschale sind die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Dienstes entstehenden sächlichen Verwaltungskosten abgegolten. Für die Dauer des Praxissemesters wird das Budget zur Erstattung von Reisekosten ebenfalls erhöht.

5. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Die Hilfsmittelverfügung vom 20. Dezember 2001 und die Anlagen zur Hilfsmittelverfügung vom 20. Dezember 2001, 19. Februar 2002 und 11. März 2002 werden gleichzeitig aufgehoben. Bis zum 15. November 2006 wird diese Verfügung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, überarbeitet, um diese dem neuen Rechnungswesen im Bischöflichen Generalvikariat anzupassen.

Aachen, 30. Mai 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage

Anlage zur Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gelten für die vorstehende Verfügung folgende Beträge:

1. Erstausstattung / Umzug des Büros: 150,00 € einmalig.

2. Hilfsmittelbudget bei 100% BU: 1.100,00 € pro Jahr.

3. Das Budget für die Reisekosten beträgt 2.100,00 € pro 100% BU pro Jahr. Aus diesem Budget sind die Reisekosten (km-Pauschale) sowie der in der KAVO geregelte Verpflegungsmehraufwand zu finanzieren. Dies entspricht einer jährlichen km-Pauschale für ca. 6.600 km Jahresfahrleistung. Die Budgeterhöhung zur Hilfsmittelpauschale beträgt bei Anleitung eines/einer Studenten/-in im Praxissemester 50,00 € pro Jahr.

4. Das Reisekostenbudget für einen/eine Studenten/-in im Praxissemester beträgt 225,00 € für die Dauer des Praxissemesters. Dies entspricht einer Fahrleistung von ca. 750 km.

Aachen, 30. Mai 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 187 Unterscheidung der Geister

Unter dem Thema „Unterscheidung der Geister“ bietet das Nikolaus-Kolleg, Kloster Andechs, vom 30. April bis 4. Mai 2007, eine Fortbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Gemeindepastoral unter Leitung von Dr. Georg Beirer, Moraltheologe und psychotherapeutischer Theologe, Bamberg, an.

Die Frage nach der Unterscheidung der Geister ist aktuell. Immer häufiger suchen Menschen nach Orientierung und Wertmaßstäben für ihr Leben. Passende Unterscheidungskriterien für den persönlichen und gesellschaftlichen Weg spielen auch in der Tradition der Kirche von Anfang an eine besondere Rolle. Sie ist eine entscheidende Hilfe auf dem Weg, Gott zu suchen und dabei Mensch zu werden. Allzu häufig wird die Unterscheidung der Geister nur auf die individuelle Moral und Spiritualität bezogen. So verliert diese zentrale Wegmarke christlicher Sinnsuche und

Weltgestaltung ihre gesellschaftliche Bedeutung. Ziel des Seminars ist es, theologische, philosophische, soziologische und psychologische Kriterien für eine heute praktizierbare Unterscheidung der Geister aufzudecken und sie für das eigene Leben fruchtbar zu machen.

Die Anmeldung wird an das Kloster Andechs, Fr. Lambert Stangl, Bergstr. 2, 82346 Andechs, F. (0 51 52) 37 62 90, Fax 0 81 52 / 37 62 39, E-Mail: nikolauskolleg@andechs.de, erbeten. Der Kostenbeitrag beträgt 380,00 € für Übernachtung und Vollverpflegung sowie einer Exkursion in den Pfaffenwinkel; eine Ermäßigung ist nach Rücksprache möglich.

Nr. 188 Exerzitienangebote 2007

Schweigeexerzitien für Priester

„Deus caritas est“ vom 26. Februar bis 2. März 2007 in Mühltal, unter der Leitung von Weihbischof Dr. Andreas Laun, Salzburg.

Anmeldungen werden an das Netzwerk Katholischer Priester, Hochstr. 23, 64367 Mühltal, F. (0 61 51) 14 51 18, Fax 0 61 51 / 14 51 18, erbeten.

Nr. 189 Mein Sonntagsblatt

Seit fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Advent, gibt der Deutsche Katecheten-Verein in Zusammenarbeit mit dem Erzbistum München und Freising die Sonntagsblätter für Kinder von 5 bis 9 Jahren unter dem Titel „Mein Sonntagsblatt“ heraus (DIN-A5-Format, zweifarbig). Für jeden Sonn- und Feiertag konzipiert, lassen sie sich gut im Rahmen von Kindergottesdiensten verwenden und regen Kinder dazu an, sich spielerisch mit einem der jeweiligen biblischen Texte oder mit Auszügen daraus zu beschäftigen. Die Vorderseite enthält eine der Lesungen oder Teile daraus, versehen mit einer Grafik, die bunt ausgemalt werden kann. Ein Impuls „Für mein Leben“ mit einem kleinen Gebet schließt sich an. Auf der Rückseite befinden sich im Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der jeweiligen Woche, kleine Rätsel und Spielideen. Eine Fundgrube für Mitarbeiter/-innen im Kinderliturgiekreis, Erzieher/-innen im Kindergarten und Religionslehrer/-innen in der Grundschule.

Das Jahresabo kostet 28,00 € inkl. Versand; das 10er-Set (10 x 56 Blätter) 46,00 € und das 20er-Set 66,00 €. Das Abonnement beginnt mit dem 1. Advent und verlängert sich um das jeweils folgende Kirchenjahr, wenn es nicht vorher, spätestens bis zum 1. November, gekündigt wurde. Wer diese Blätter beziehen möchte, wende sich an den Buchdienst des Deutschen Katecheten-Vereins, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92-12 37, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de, Internet: www.katecheten-verein.de.

Nr. 190 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des Kirchlichen Handbuches, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der deutschen Bischofskonferenz, Band 37, Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2001 und 2002, ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die vorherigen Bände 28 bis 36 noch erhältlich sind. Interessenten wenden sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 33 11, Fax 02 28 / 10 33 74.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 191 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 192 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 193 Pontifikalhandlungen

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Stanislaw Gadecki, Poznan, Polen, das Sakrament der Firmung am 17. Juni in St. Marien (Katholische Polnische Gemeinde) zu Aachen 35 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof em. Dr. Albert Kanene Obiefuna, Onitsha, Nigeria, das Sakrament der Firmung am 17. Mai in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 11, am 19. Mai in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 66; insgesamt 77 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10 **Aachen, 1. Oktober 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 194 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2006 273

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 195 Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC) 274

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 196 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2006 276
Nr. 197 Gemeinschaft der Gemeinden Willich 278
Nr. 198 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Restrukturierung der Stabsabteilung 0.2 - Weltliches Recht 278
Nr. 199 Kirchenvorstandswahlen 2007 279
Nr. 200 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen 280
Nr. 201 Kollekte am Allerseelentag 280
Nr. 202 „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen 281
Nr. 203 Buchsonntag 2006 281
Nr. 204 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 281
Nr. 205 Volkstrauertag 2006 282
Nr. 206 Caritas-Adventssammlung 2006 282
Nr. 207 Caritaskalender 2007 282
Nr. 208 Instrumente abzugeben 282
Nr. 209 Warnung 282

Kirchliche Nachrichten

Nr. 210 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 283
Nr. 211 Personalchronik 284
Nr. 212 Pontifikalhandlungen 286

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 194 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Kinder stellen tausend Fragen: Warum ist der Himmel blau? Wie entsteht ein Regenbogen? Weshalb müssen Menschen sterben? Manche dieser Fragen sind gar nicht so einfach zu beantworten - selbst für uns Erwachsene. Aber die Kinder erwarten von uns, dass wir ihnen die Welt erklären. Dass wir Antworten versuchen auf alle Fragen, die sie bewegen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort: „Wo bist Du? Mit Kindern Glauben finden“.

Gemeinsam mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken wollen wir der Neugier auf Gott nachspüren, die in unseren Kindern lebendig ist.

Dort, wo nur wenige Erwachsene Glaubens-Antworten geben können, begleitet das Bonifatiuswerk Kinder und Jugendliche auf ihrer Suche: In den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gebieten schafft das Bonifatiuswerk durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Heranwachsende.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. November 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 195 Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC)

I.

Präambel

Das novellierte Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - StiftG NRW - ist zum 26. Februar 2005 in Kraft getreten.

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

II.

Für die katholischen Stiftungen in der Diözese Aachen wird hiermit die folgende Stiftungsordnung erlassen.

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 Abs. 1 StiftG NRW, die ihren Sitz in der Diözese Aachen haben (katholische Stiftungen).

§ 2
Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

2. Abschnitt
Verwaltung der Stiftung

§ 3
Grundsätze der Verwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4
Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen.

(2) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane auch eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5
Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.

(3) Der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 2 Satz 2 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss einzureichen.

(4) Wird die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Abschnitt
Stiftungsaufsicht

§ 6
Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde übt das Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht darüber, dass sie ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, den katholischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und die Stiftungsvermögen erhalten und ihre Erträge den Aufgaben gemäß verwendet werden.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7
Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;

c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;

d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8
Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen, die mit geltendem Recht nicht in Einklang stehen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Sie sind auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist aufzuheben.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

(3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9
Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dieses Mitglied abberufen und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einer nach Abs. 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde an Stelle der Stiftung das Mitglied abberufen und statt seiner eine andere Person berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine rechtmäßige Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10
Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt
Auskunft zu Stiftungen

§ 11
Aufnahme in das staatliche Stiftungsverzeichnis

Katholische Stiftungen können nach Unterrichtung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 StiftG NRW in das staatliche Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 4. April 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1978, Nr. 65, S. 56) außer Kraft.

Aachen, 12. Juli 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 196 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2006

Am Sonntag, 19. November 2006, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „Wo bist Du? - Mit Kindern Glauben finden“.

Seit nunmehr 157 Jahren verwirklicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der ex-

tremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben, dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit, das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens, können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 bis 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des Bonifatiuswerk ist es, Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe - trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort - für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden,
- kinder- und jugendpastorale Projekte zur Glaubensweitergabe,
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Pfarrgemeinde am 19. November 2006 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das Bonifatiuswerk erhält im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel. Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen.

Mitte / Ende September 2006

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellen wir Ihnen das Plakatmotiv gern kostenlos als Dia zur Verfügung.

Anfang / Mitte Oktober 2006

- Verwenden Sie den Layoutbogen oder die Grafik-Elemente, die Sie auf der CD-ROM finden, zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.
- Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar, F. (0 52 51) 29 96 42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Kein Problem: Eine Vorlage befindet sich auf der CD-ROM.

Montag, 30. Oktober 2005

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 4./5. November 2006

Legen Sie die Faltblätter und die Opfertüten zum Diaspora-Sonntag bitte rechtzeitig in der Kirche und am Schriftenstand aus.

Samstag / Sonntag, 11./12. November 2006

- Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.
- Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2006

- Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
- Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
- Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag / Sonntag, 25./26. November 2006

Bekanntgabe des vorläufigen Kollektenergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Nr. 197 Gemeinschaft der Gemeinden Willich

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Hubertus, Willich-Schiefbahn, St. Johann Baptist, Willich-Anrath, St. Katharina, Willich, St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, und die Pfarrvikarie St. Mariä Rosenkranz, Willich, haben mit Datum vom 27. Juni 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Willich vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 22. August 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Hubertus, Willich-Schiefbahn, St. Johann Baptist, Willich-Anrath, St. Katharina, Willich, St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, und der Pfarrvikarie St. Mariä Rosenkranz, Willich, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Willich genehmigt.

Nr. 198 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Restrukturierung der Stabsabteilung 0.2 - Weltliches Recht

Die Stabsabteilung 0.2 - Weltliches Recht wird zum 31. August 2006 aufgelöst. Die Aufgaben werden in die Stabsstelle 0.0.4 - Kirchliches Recht verlagert. Die Stabsstelle 0.0.4 wird umbenannt in Stabsstelle 0.0.4 - Recht. Die Stabsstelle wird fachlich und disziplinarisch dem Generalvikar unterstellt.

In die Stabsstelle 0.0.4 werden folgende Aufgaben überführt:

(1) Beratung und - im eingeschränkten Umfang auch Vertretung - von Priestern und anderer Amtsträger sowie kirchlicher Körperschaften und Organe, Stiftungen und Vereinigungen auf Gebieten des staatlichen und des Staatskirchenrechts mit Ausnahme des Personalrechts sowie Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Kirchengemeinden, Stiftungen und Vereinigungen unter Berücksichtigung des
- Zivilrechts,
- Strafrechts,
- Verwaltungs- u. Verfassungsrechts,
- Kirchenvorstandrechts- und anderen Staatskirchenrechts, insbesondere auch durch Vorbereitung und Begleitung der Kirchenvorstandswahlen (z.B. auch Entscheidungen über Wahlanfechtungen) und Schulungen von Kirchenvorstehern.

(2) Beratung von Hauptabteilungen des Generalvikariats und von Kirchengemeinden und Einrichtungen der sozialen Fürsorge im Rahmen ihrer rechtlichen Neustrukturierung. Dazu zählen:
- Gründung von Kirchengemeindeverbänden,
- Fusionen von Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit Verwaltungszentren,
- Rechtsform und Verbünde von Krankenhäusern, Altenheimen, Tageseinrichtungen für Kinder, Bildungseinrichtungen, etc.

(3) Geschäftsführung für das Kirchliche Arbeitsgericht, Schlichtungsausschüsse und Einigungsstelle mit dem Ziel der verwaltungsmäßigen und fachlichen Unterstützung der Organe und der Verfahrenssicherung. Dazu zählen:
- Kirchliches Arbeitsgericht gem. KAGO,
- Einigungsstelle gem. § 40 MAVO,
- Schlichtungsausschüsse,
- Schiedsstelle.

(4) Stellung des Datenschutzbeauftragten für den Bereich des Bistums Aachen mit dem Ziel der Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Bistum und in den Kirchengemeinden.

(5) Fachliche Vertretung in diözesanen und überdiözesanen Gremien und Konferenzen. Dazu zählt auf Weisung des Generalvikars u.a. die Abteilungsleiterkonferenz des Generalvikars mit den Stabsabteilungen.

Die erforderliche Aufgabenreduzierung erfolgt durch die Einschränkung von Dienstleistungen in den Feldern Prozessvertretung im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsberatung von Verbänden und anderen Trägern sozialer

Einrichtungen sowie bei Sonderaufträgen bzw. durch die Konzentration auf kirchenaufsichtliche Funktionen im Zuge der Reorganisation des Bischöflichen Generalvikariates sowie der Einrichtung der Verwaltungszentren der Kirchengemeinden. Weiterhin erfolgen Beschränkungen der Beratungen in rechtlichen Fragestellungen durch externe Vergabe von Aufträgen.

In die Stabsstelle 0.0.4 werden folgende Stellen überführt:

02202	Juristischer Sachbearbeiter	100% BU
02203	Juristischer Sachbearbeiter	30% BU
02205	Sekretariat und Schreibkraft	100% BU

Befristet bis zum 31. August 2007 wird ab dem 1. September 2006 die Stabsstelle 0.0.5 - Justitiariat neu eingerichtet.

Aufgabe der Stabsstelle 0.0.5 - Justitiariat ist die rechtliche Beratung und juristische Unterstützung des Bischofs und des Generalvikars sowie der kirchlichen Institutionen der Bistumsaufsicht. Näheres regelt die Stellenbeschreibung des Justitiar.

In die Stabsstelle 0.0.5 werden folgende Stellen überführt:

02201	Justitiar	100% BU
02204	Verwaltungsangestellte	100% BU

Aachen, 31. August 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 199 Kirchenvorstandswahlen 2007

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl am 24./25 Februar 2007 und zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) dient der folgende Ablaufplan.

I. 13./14. Januar 2007

a) Anordnung der KV-Wahl.
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

b) Aufstellung der Wählerliste.
(Art. 1, Abs. 1 WO)

c) Berufung des Wahlausschusses.
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,

b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,

c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 20./21. Januar 2007

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung.
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 27./28. Januar 2007

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1WO).

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 5, Abs. 4 WO).

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs (Art. 6 WO).

IV. 10./11. Februar 2007

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4 - 6.

Berufung eines Wahlvorstandes.

V. 17./18. Februar 2007

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3 - 6 bekanntzugeben.

VI. 21. Februar 2007

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 11 a WO).

Briefwahl ist aus Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VII. 24./25. Februar 2007

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

VIII. 12. März 2007

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, bei Beginn der Veröffentlichung spätestens am 26. Februar 2007. (Art. 16. W0).

Der Beginn des Aushangs ist auf diesem zu vermerken (Art. 17 Abs. 1, Satz 2 WO).

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach begonnenem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 17 Abs. 1 WO).

IX. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 19 WO).

X. Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 20, Abs. 3 WO).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2006, Nr. 120, S. 195, verwiesen.

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. August 2006 geltenden Neufassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2006, Nr. 149, S. 227).

Nr. 200 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen

Auf der Grundlage der eingegangenen Wählerverzeichnisse waren 2.553 Mitarbeiter/-innen in der Diözese Aachen wahlberechtigt. Von ihrem Wahlrecht haben 1.105 Mitarbeiter/-innen (43,28 %) Gebrauch gemacht. 1.780 Stimmen wurden abgegeben. Davon waren 5 Stimmzettel ungültig.

Es wurde wie folgt gewählt:

Name	Vorname	Anzahl Stimmen	% Stimmen
Görtzen	Heinz Leo	585	32,87
Böhmer	Herbert	535	30,22
Dederichs	Mathias	335	18,82
Breuer	Franz-Josef	317	17,81
Ungültige Stimmen		5	0,28

Folgende Kandidaten sind somit gewählt:

1. Görtzen Heinz-Leo, Pastoralreferent,
2. Böhmer Herbert, Kindergartenleiter.

Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder/-innen gemäß § 10, Abs. 1, letzter Satz der KODA-Wahlordnung.

Aachen, 25. September 2006

Für den Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 201 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2006“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 202 „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen

Am Samstag, 4. November 2006, findet um 20.00 Uhr die „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen statt. Die „Nacht der Lichter" ist ein ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus der Gemeinschaft von Taizé, Frankreich. Sie ist eine Etappe auf dem Weg zum jährlich stattfindenden Europäischen Jugendtreffen, das vom 28. Dezember 2006 bis 1. Januar 2007 in Zagreb, Kroatien, stattfinden wird.

Die „Nacht der Lichter" wird von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Aachener Taizégruppe in Kooperation mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, vorbereitet und veranstaltet. Voraussichtlich wird auch ein Bruder aus Taizé am Gebet teilnehmen. Nach dem Abendgebet besteht im Pfarrsaal der Aachener Innenstadtpfarrgemeinde St. Foillan bei Tee und Gebäck die Gelegenheit zu Gesprächen und Austausch. Darüber hinaus wird es Informationen zum Jugendtreffen in Zagreb geben.

Plakate und Handzettel werden Anfang Oktober verschickt. Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 – Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: martin.stankewitz@bistum-aachen.de, oder unter www.taize-aachen.de.

Nr. 203 Buchsonntag 2006

Der Sonntag, 5. November 2006, nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den Diözesen als Buchsonntag gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten Borromäussonntag. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden zu der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien beiträgt, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen geben und umsetzbare Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellen.

Im Bistum Aachen arbeiten 145 Katholische öffentliche Büchereien mit dem Borromäusverein zusammen. In ihnen wurden 2005 an 31.099 Benutzer 712.686 Medien ausgeliehen. Bei Nutzern und Entleihungen wurden Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr erreicht. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund, aber darüber hinaus verfügen die Büchereien über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs.

Die 1.195 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Bistum sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Mit ihrem Angebot begleiten sie Menschen in ihrem Alltag und die Dienste in ihrer Gemeinde. Im Mittelpunkt der 1.120 Büchereiveranstaltungen im Bistum Aachen steht u.a. die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium kann ein Buch innere Bilder wecken und die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken. Eine neue Leseförderungsaktion „Ich bin Bib(liotheks)fit“ für Kindergartenkinder setzt in diesem Jahr neue Akzente.

Die Arbeitshilfe zum Buchsonntag ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 35, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail fachstelle@bistum-aachen.de, und beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, F. (02 28) 7 25 81 11, Fax 02 28 / 7 25 81 81 erhältlich. Sie steht auch als kostenloser Download unter www.borro.de, (Büchereiarbeit / Arbeitsmaterial im geschützten Bereich) zur Verfügung. Ein Verzeichnis der Katholischen öffentlichen Büchereien im Bistum Aachen ist unter www.fachstelle-aachen.de, (Bücherei vor Ort) abrufbar.

Nr. 204 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 205 Volkstrauertag 2006

Am Sonntag, 19. November 2006, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Es kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: anke.schorn@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 206 Caritas-Adventssammlung 2006

In der Zeit vom 18. November bis 9. Dezember 2006 findet die diesjährige Adventssammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Thema „Chance Mensch". Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zu beziehen.

Kirchengemeinden, die ihre E-Mail-Adresse über den Sammlungsplan für das Jahr 2006 mitgeteilt haben, werden Anfang Oktober über E-Mail die Bestellunterlagen erhalten. Herkömmliche Bemusterungen per Post erhalten lediglich die Kirchengemeinden zugestellt, die nicht über E-Mail-Adressen verfügen bzw. deren Adressen nicht bekannt sind. Besonders kostengünstige Weihnachts-Doppelkarten aus dem Materialangebot zur Adventssammlung können auch in diesem Jahr wieder von Kirchengemeinden bestellt werden, die nicht an der Adventssammlung teilnehmen.

Nr. 207 Caritaskalender 2007

Mit ihrer Materialbestellung zur diesjährigen Adventssammlung können die teilnehmenden Kirchengemeinden wie gewohnt die neuen Caritas-Buchkalender 2007 über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. beziehen. Die Buchkalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden gerne als Geschenk für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Der Inhalt: kleine nachdenklich-besinnliche oder auch amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeitgeschichten.

Der Buchkalender kann auch direkt beim Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg bestellt wenden. Der Einzelpreis beträgt 4,90 € zzgl. Versandkosten. Bei dieser Bestelladresse ist auch der beliebte Tagesabreißkalender - Unser täglich Brot 2007 - zum Preis von 3,95 € zzgl. Versandkosten zu beziehen. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage, sowie Hinweise zu den kirchlichen Festen. Nähere Informationen erteilt der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12.

Nr. 208 Instrumente abzugeben

Zum 31. März 2007 beendet die Katholische Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius, ehemals St. Gregorius-Haus, ihren Unterrichtsbetrieb. Im Rahmen der Abwicklung der Hochschule bietet die Geschäftsführung Instrumente kostengünstig zum Verkauf an. Angeboten werden u.a. Orgeln, Klaviere, Flügel und Blasinstrumente, aber auch Einrichtungsgegenstände. Nähere Informationen sind bei der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik, St. Gregorius, Weyhestr. 16, 52072 Aachen, F. (02 41) 1 50 48, Fax 02 41 / 15 98 29, www.khk@khkstgregorius.de, erhältlich.

Nr. 209 Warnung

In jüngster Zeit erhielt das Bistum Aachen diverse Anfragen zu einem „Kloster Marien-Quell“. Unter diesem Namen wurden so genannte Gewinnmitteilungen an Empfänger in verschiedenste Regionen des Bundesgebietes versandt. In den Briefen wird den Empfängern zumeist ein Geldgewinn avisiert, verbunden mit einer Warenbestellung von Gesundheitsprodukten. Als Antwortanschrift wird eine Postfachnummer in 52539 Selfkant benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kloster bzw. eine Ordensgemeinschaft dieses Namens im Bistum Aachen nicht existiert.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 210 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 211 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 212 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 18. August in St. Johann B. zu Geilenkirchen-Hünshoven 34, am 19. August in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 44, am 20. August in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 93, am 22. August in Heilig Kreuz zu Geilenkirchen-Süggerath 27, am 23. August in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 50, am 24. August in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 46, am 25. August in St. Marien zu Geilenkirchen-Gillrath 41, am 27. in St. Mariä Hilfe der Christen zu Viersen-Dornbusch 15; insgesamt 350 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. August in St. Ulrich zu Viersen-Dülken 26, am 25. August in St. Josef zu Krefeld-Traar 34, am 26. August in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 61, am 27. August in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 23; insgesamt 144 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11 **Aachen, 1. November 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 213 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2006 290
Nr. 214 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 . . . 290

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 215 Auflösung Dekanatsstruktur und Außer-Kraft-Setzung der Ordnung zur Bestellung der Dechanten 291

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 216 Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden 291
Nr. 217 IT-Sicherheitsleitlinie für das Bistum Aachen 292
Nr. 218 Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf 294
Nr. 219 Gemeinschaft der Gemeinden Grefrath 294
Nr. 220 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord 294
Nr. 221 Gemeinschft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd 295
Nr. 222 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid 295
Nr. 223 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Verkündung, Herzogenrath-Bank 295
Nr. 224 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 296
Nr. 225 Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 296
Nr. 226 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007 296
Nr. 227 Anmeldung von Katechumenen und diesjährig getauften Erwachsenen zur Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2007 297
Nr. 228 Exerzitienangebote 2007 297
Nr. 229 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen - Korrektur 298
Nr. 230 Neuer Gemeindekatechese-Brief zum Katechumenat 298
Nr. 231 Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes 298

Kirchliche Nachrichten

Nr. 232 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 299
Nr. 233 Personalchronik 300
Nr. 234 Pontifikalhandlungen 302

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 213 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Was sollen wir tun?“ ist die Frage der Menschen an Johannes den Täufer. Sie möchten erfahren, wie sie sich verhalten sollen, um ein Leben nach Gottes Weisung zu führen. Die Antwort des Täufers ist einfach. Er ruft zum Teilen und solidarischen Handeln auf.

In Mexiko und den mittelamerikanischen Staaten verlassen täglich viele Menschen ihre Heimat, um in den USA Arbeit und Broterwerb zu suchen. Sie lassen ihre Familien zurück und begeben sich auf gefährliche Wege. Manche kommen zu Tode, viele werden an der hochgesicherten Grenze aufgegriffen und zurückgeschickt. Wem der Grenzübertritt gelingt, den erwartet ein Leben als Illegaler ohne Rechte und Sicherheiten. Auf all dies lassen sich Menschen ein, weil ihnen und ihren Angehörigen das Nötigste zum Leben fehlt und sie keinen anderen Ausweg sehen.

Christliche Solidarität endet nicht an Staatsgrenzen. In einem gemeinsamen Wort der mexikanischen und amerikanischen Bischöfe heißt es: Es ist „an der Zeit, der Realität der Globalisierung entgegenzutreten und eine Globalisierung der Solidarität anzustreben“. Deshalb unterstützt ADVENIAT Projekte der Ortskirche, die den in Lateinamerika zurückgebliebenen Familien zugute kommen. Sie brauchen materielle und seelsorgerliche Hilfe.

So bitten wir auch in diesem Jahr um eine solidarische und hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika und um Ihr Gebet.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2006, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

Nr. 214 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006/2007

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Kinder sagen ja zur Schöpfung" - unter diesem Thema steht die kommende Aktion Dreikönigssingen. Gott selbst hat seine Schöpfung den Menschen anvertraut, damit sie sie gestalten und sich an ihren Schönheiten erfreuen. Doch ist die Umwelt bedroht. Sie wird verschmutzt und ausgebeutet. Wir setzen unsere eigene Zukunft aufs Spiel.

Die Aktion Dreikönigssingen richtet unseren Blick dieses Mal besonders auf die Insel Madagaskar. Dort bringt das Abholzen der Wälder das Gleichgewicht der Natur durcheinander. So geraten der Lebensraum der Menschen und die Zukunft der Kinder immer mehr in Gefahr.

In der kommenden Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Die Jungen und Mädchen bitten um Spenden für die Kinder in Madagaskar und in anderen Teilen der Welt, in denen Not und Umweltweltzerstörung das Leben schwer machen.

Wir Bischöfe rufen die Kirchengemeinden und Gruppen auf, alle Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen, die als Sternsinger unterwegs sind. Allen, die ihnen freundlich begegnen und ihre Spenden übergeben, sagen wir unseren herzlichen Dank.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2006. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk / Die Sternsinger zuzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 215 Auflösung Dekanatsstruktur und Außer-Kraft-Setzung der Ordnung zur Bestellung der Dechanten

Hiermit setze ich das Dekanatsstatut vom 1. August 1973 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Juli 1973, Nr. 170, S. 95) in der Fassung vom 11. April 2001 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. Mai 2001, Nr. 82, S. 140) und die Ordnung zur Bestellung des Dechanten vom 1. August 1973 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Juli 1973, Nr. 171, S. 97) in der Fassung vom 11. April 2001 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. Mai 2001, Nr. 90, S. 145) mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Aachen, 29. September 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 216 Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, wird ab 2007 das Rechnungswesen im Bistum Aachen und in allen Kirchengemeinden auf das kaufmännische System umgestellt. Diese Umstellung ist einerseits mit der Einführung einer einheitlichen Software für die Finanzbuchhaltung (DATEV) und andererseits für die Budgetplanung, die Erstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und die Kosten- und Leistungsrechnung (TN-Planning) verbunden. Die Bearbeitung erfolgt entweder in den Verwaltungszentren oder eigenverantwortlich in den nicht angeschlossenen Kirchengemeinden. Um einen Übergang vom alten zum neuen System zu gewährleisten, dienen folgende Hinweise zur geplanten Schrittfolge.

1. Als erster Vorbereitungsschritt kann in den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden eine Finanzplanung für 2007 anhand des genehmigten Haushalts 2006 erfolgen. In dieser (Alt-) Systematik können die Kirchenvorstände vor allem die Frage bearbeiten, wie sich die absehbaren finanziellen Veränderungen in 2007 (Absenkung der Schlüsselzuweisung, ggfs. Änderungen bei Personal- und Sachkosten, ggfs. Reduzierung der Zuweisung durch den Beitritt zum Verwaltungszentrum, ggfs. erforderliche Ausgabenkürzungen) im Haushalt abbilden.

   Da im neuen Finanzsystem nur noch rechtlich eigenständige Mandanten abgebildet werden, werden die in Einzelfällen bisher eingereichten Haushalte rechtlich nicht selbständiger Einheiten (z.B. Kapellengemeinden, fusionierte Kirchengemeinden) in den Gesamthaushalt der rechtlich selbständigen Einheit integriert. Diese Verfahrensänderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Schlüsselzuweisung.

2. Die Systemumstellung im Rechnungswesen wird eine andere Denk- und Arbeitsweise mit sich bringen. Als erste Konsequenz wird das kirchengemeindliche Budget 2007 in einer völlig anderen Weise dargestellt werden als der Haushalt 2006. Die neue Darstellung wird sich anstelle der bisherigen Einnahme- und Ausgabetitel an Kostenarten und einer betriebswirtschaftlichen Logik (Deckungsbeitragrechnung) orientieren. Sie wird darüber hinaus alle Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindergarten, Jugendheim) in einem Zahlenwerk zusammenfassen. Im Zusammenhang mit einem neuen Kontenrahmen und einer integrierten Kosten- und Leistungsrechnung wird Ihnen das neue System zeitnah und besser als bisher steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung stellen können.

3. In den Schulungen zu den Programmen DATEV und TN-Planning wird das Verfahren zur Buchhaltung und Budgetierung im Einzelnen erläutert. Daran anschließend wird Ihnen eine Anleitung zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe die Zahlen aus der alten Haushaltssystematik (s. Schritt 1.) in das neue System und damit in das Budget 2007 überführt werden können. Um diese Anleitung umsetzen und die Budgetplanung 2007 starten zu können, ist es notwendig, die konkreten Eckdaten für die Kosten- und Leistungsrechnung der jeweiligen Kirchengemeinde festzulegen. Dazu wird es eine allgemeine Vorlage mit den in der Bistumsverwaltung bereits bekannten Eckdaten und einen Rückmeldebogen geben, um die EDV-technische Abwicklung dieses Schrittes sicherzustellen.

   Parallel dazu werden weitere Eckpunkte zur Budgetplanung 2007 festgelegt und in einer gegenüber den bisherigen Richtlinien zur Haushaltserstellung bzw. -durchführung stark vereinfachten Fassung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen und in dem bereits angekündigten

Organisationshandbuch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

4. Angesichts der Mengengerüste für Schulungen und Übertragungsarbeiten vom Haushalt 2006/2007 in das Budget 2007 wird sich das Gesamtverfahren der Aufstellung und Beschlussfassung der kirchengemeindlichen Haushalte mit Sicherheit in das erste Quartal 2007 erstrecken. Solange kein genehmigtes Budget 2007 vorliegt, wird den Kirchengemeinden eine Abschlagszahlung überwiesen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich an der genehmigten Schlüsselzuweisung 2006, es werden jedoch die Vorgaben aus dem Konsolidierungsplan, zunächst durch pauschalen Abzug, berücksichtigt (weitere Reduzierung der Schlüsselzuweisung ab 2007). Darüber hinaus wird in den entsprechenden Kirchengemeinden die Kürzung der Schlüsselzuweisung durch Beitritt zum KGV/Verwaltungszentrum pauschal angerechnet.

   Bei der Prüfung des Budgets wird dann die Vorgabe, wonach die Werte in der Personalkosten-Sachkosten- und Sockelsäule gegenüber 2003 um 30,5 % und bei einem Beitritt zum Verwaltungszentrum um weitere 8,1 % gesenkt werden müssen, exakt umgesetzt werden.

   Der bisher über die Personalkostensäule zur Verfügung gestellte Zuschuss von 980,00 € pro Kindergartengruppe entfällt bei einem Beitritt zum Verwaltungszentrum ebenfalls, da die Aufgaben zukünftig nicht mehr bei der Kirchengemeinde anfallen. Die Gesamtsumme steht zur Finanzierung der Verwaltungszentren bereit.

5. Angesichts der Fülle der anstehenden Umstellungsarbeiten gilt das Hauptaugenmerk zunächst der Erstellung des kirchengemeindlichen Budgets 2007 und der Sicherstellung der Buchhaltung im neuen System. Weitere erforderliche Umstellungsarbeiten wie die Erstellung von Sonderberichten, z.B. Verwendungsnachweise, die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz und die damit verbundene Frage der angemessenen Vermögensbewertung oder Einzelheiten der Kosten- und Leistungsrechnung werden dann erfolgen, wenn alle Beteiligten über erste praktische Erfahrungen im neuen Rechnungswesen verfügen und die Startphase abgeschlossen ist, voraussichtlich im 2. bzw. 3. Quartal 2007.

Nr. 217 IT-Sicherheitsleitlinie für das Bistum Aachen

Präambel

Die Leitung des Bistums Aachen (vertreten durch den Generalvikar) trägt die Gesamtverantwortung für ein ausreichendes und fachlich wie wirtschaftlich angemessenes Sicherheitsniveau, um Schäden vom Bistumsnetz abzuwenden. Die Leitungsebene verantwortet und unterstützt die Durchsetzung der vorliegenden Sicherheitsleitlinie für die IT (Informationstechnik). Der IT-Sicherheitsbeauftragte wird damit beauftragt, für die Verfeinerung und Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu sorgen. Es obliegt der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters, den Geist dieser Leitlinie in die Tat umzusetzen und auf ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich anzuwenden.

Diese Leitlinie gilt ab dem 15. Mai 2006.

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich der Sicherheitsleitlinie

Diese Sicherheitsleitlinie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter des Bistums Aachen samt allen an das Bistumsnetz angeschlossenen Einrichtungen, Stellen, Organisationen oder Benutzern.

Alle Mitarbeiter sind seitens der Leitung des Bistums Aachen aufgefordert, Informationssicherheit, Datenschutz und materielle Sicherheit nach Kräften und aktiv im jeweiligen Tätigkeitsbereich umzusetzen, basierend auf dem Geist dieser Leitlinie und möglichst widerspruchsfrei zu eigenen Richtlinien.

Ehrenamtliche und externe Mitarbeiter, die im Auftrag des Bistums Aachen tätig sind oder handeln, sind auf Umsetzung und Einhaltung dieser Leitlinie und der daraus abgeleiteten Sicherheitsrichtlinien schriftlich zu verpflichten. Das Einverständnis ist die Voraussetzung für die Nutzung des Bistumsnetzes.

Alle Mitarbeiter halten die einschlägigen Gesetze und vertraglichen Regelungen ein.

1.2 Bedeutung der IT-Sicherheit

Das Bistumsnetz ist von der zeitnahen Verarbeitung elektronischer Informationen abhängig. Um die Informationen in angemessener Weise zu schützen, werden folgende Ziele verfolgt:

Verfügbarkeit

Die IT-Systeme und die von ihnen verarbeiteten Informationen müssen für die Geschäftsprozesse rechtzeitig und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

Vertraulichkeit

Vertrauensrelevante Informationen müssen ihrem Schutzbedarf entsprechend vertraulich behandelt werden.

Integrität

Die Unverfälschbarkeit der Daten muss durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt werden.

2. Prinzipien der IT-Sicherheit

2.1 Sicherheit vor Verfügbarkeit

Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von einzelnen IT-Systemen, wenn schwerwiegende Sicherheitsrisiken dem entgegenstehen. Der Schutz der Informationstechnik und die Abwehr von Schäden gehen prinzipiell vor, etwaige Einschränkungen in Bedienung und Komfort sind hinzunehmen.

2.2 Minimalprinzip

Der Zugriff auf sicherheitskritische IT-Systeme, IT-Anwendungen und Informationen ist auf einen minimalen Personenkreis einzuschränken. Dabei ist prinzipiell verboten, was nicht explizit erlaubt ist. Zugriffe sind in geeigneter Weise, wo immer möglich, nachweisbar zu protokollieren und auf Einzelpersonen zurückzuführen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung zu wahren.

Jeder Mitarbeiter erhält Zugriff auf diejenigen IT-Anwendungen und Informationen, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe unerlässlich erforderlich sind. Dabei ist immer gegen den Schutzbedarf der jeweiligen IT-Systeme, IT-Anwendungen und Daten abzuwägen.

Die private Nutzung der Informationstechnik ist grundsätzlich untersagt.

3. IT-Sicherheitsorganisation

3.1 Organisatorische Sicherheitsstruktur

Eine tragfähige IT-Sicherheit ist nur in Teamarbeit unter aktiver Mitarbeit jedes einzelnen Mitarbeiters möglich.

Dazu ist es erforderlich, konkrete technische und organisatorische Schutzziele zu definieren und umzusetzen, angepasst an die Belange der einzelnen IT-Systeme, IT-Anwendungen und Informationen. Um dies zu erreichen, ist eine IT-Sicherheitsorganisation gemäß folgender Abbildung etabliert:

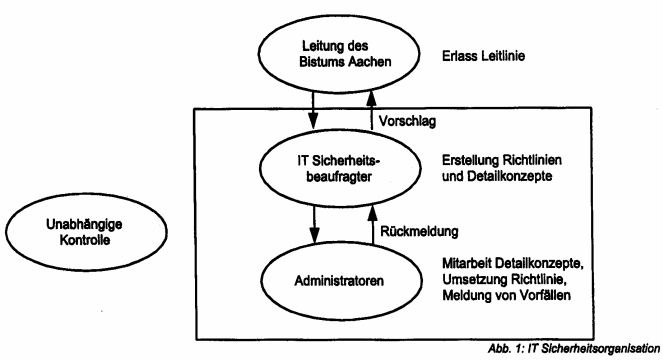

Abb. 1: IT Sicherheitsorganisation

Die Leitung des Bistums Aachen ist für die Sicherheit des Bistumsnetzes verantwortlich und verabschiedet die Sicherheitsleitlinien und die Sicherheitspolitik / Security Policy (vgl. Abbildung 1).

Die zentrale Sicherheitsinstanz ist der IT-Sicherheitsbeauftragte, der aus der Abteilung EDV des Generalvikariates benannt wird. Er ist verantwortlich für alle technischen und organisatorischen Belange und Fragen der IT-Sicherheit des Bistumsnetzes, erarbeitet die Richtlinien und stimmt diese bei Bedarf mit dem Datenschutzbeauftragten ab. Der IT-Sicherheitsbeauftragte hat ein Vetorecht, falls gravierende technische Schwachstellen den Vorgaben einer Richtlinie entgegenstehen. Weiterhin erstellt er mit den Administratoren technische Detailkonzepte für die Umsetzung der abgestimmten Richtlinien.

Die Umsetzung der Richtlinien wird durch eine unabhängige Kontrollinstanz überprüft.

Die Leitung des GV Bistum Aachen unterstützt die ständige Verbesserung des Sicherheitsniveaus. Mitarbeiter sind angehalten, mögliche Verbesserungen oder Schwachstellen an die entsprechenden Stellen weiterzugeben.

Durch eine kontinuierliche Revision der Regelungen und deren Einhaltung wird das angestrebte Sicherheits- und Datenschutzniveau sichergestellt. Abweichungen werden mit dem Ziel analysiert, die IT-Sicherheitssituation zu verbessern und ständig auf dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik zu halten.

Die Zuständigkeiten für die Erstellung und Durchführung der einzelnen Sicherheitsdokumente wird in folgendem Bild veranschaulicht:

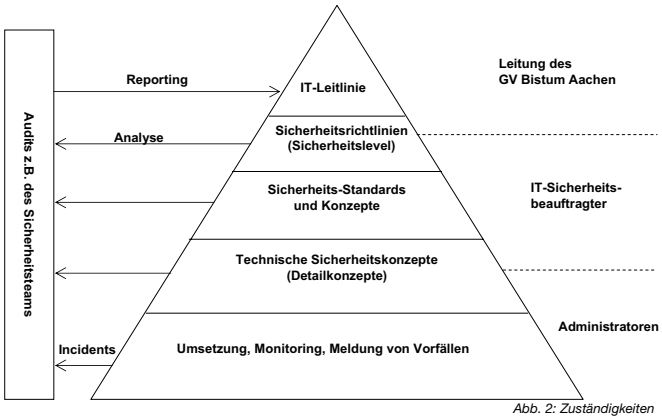

Abb. 2: Zuständigkeiten

4. IT-Sicherheitsrichtlinien

IT-Sicherheitsrichtlinien regeln die einzelnen Themenbereiche detailliert.

5. Einhaltung

Dienstanweisungen regeln die konkreten Verfahrensweisen und Sanktionsmaßnahmen. Als Verstöße gelten beabsichtigte oder grob fahrlässige Handlungen, die

- eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ansehens des Bistums Aachen in der Öffentlichkeit darstellen,
- das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mitarbeiter und Vertragspartner gefährden,
- tatsächlichen oder potentiellen finanziellen Schaden einbringen,
- den unberechtigten Zugriff auf Informationen, deren Preisgabe und/oder Änderung beinhalten.

6. Glossar

Information: Daten, die gespeichert oder verwaltet werden auf Systemen oder Medien, wie z.B. auf Disketten, in der Infrastruktur oder im Rahmen von Geschäftsabläufen.

Sicherheit: Schutz von Informationsquellen vor unberechtigten Änderungen, Zerstörungen oder Preisgabe, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erfolgten.

Verfügbarkeit: Die Gewährleistung, dass berechtigte Nutzer innerhalb einer angemessenen Zeit Zugriff auf gespeicherte Informationen erhalten und diese entsprechend ihrer Zugriffsberechtigung weiterverarbeiten können.

Integrität: Die physische und logische Abgeschlossenheit von Informationssystemen zum Schutz vor unberechtigter Veränderung oder der unberechtigten Erstellung von Informationen.

Vertraulichkeit: Der Schutz von Informationen gegen unautorisierte Zugriffe von innen und außen.

Aachen, 3. Mai 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 218 Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf

Die katholische Pfarrgemeinde Herz Jesu, Alsorf-Kellersberg, hat am 31. Mai 2006 beschlossen, der Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf vom 7. Mai 2004 beizutreten.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. September 2006 den Beitritt der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, zur Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf genehmigt.

Nr. 219 Gemeinschaft der Gemeinden Grefrath

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen, St. Josef, Grefrath-Vinkrath, St. Laurentius, Grefrath, und St. Vitus, Grefrath-Oedt, haben mit Datum vom 28. September 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Grefrath vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Oktober 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen, St. Josef, Grefrath-Vinkrath, St. Laurentius, Grefrath, und St. Vitus, Grefrath-Oedt, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Grefrath genehmigt.

Nr. 220 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord

Die katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Krefeld-Bockum, St. Gertrud, Krefeld-Bockum, St. Anna, Krefeld, Christus König, Krefeld-Verberg, St. Josef Krefeld-Traar, und St. Hubertus, Krefeld, haben mit Datum vom 17. September 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. September 2006 die Vereinbarung der katholi-

schen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Krefeld-Bockum, St. Gertrud, Krefeld-Bockum, St. Anna, Krefeld, Christus König, Krefeld-Verberg, St. Josef Krefeld-Traar, und St. Hubertus, Krefeld, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord genehmigt.

Nr. 221 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, mit der Kapellengemeinde Christus-König, Herrath-Beckrath, Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo, St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, und St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen, haben mit Datum vom 19. September 2006 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Oktober 2006 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, mit der Kapellengemeinde Christus-König, Herrath-Beckrath, Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo, St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, und St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen, vom 19. September 2006 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren die „Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden in Mönchengladbach-Odenkirchen - Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen“ vom 2. März 2004 und die „Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath“ vom 28. Mai 2004 ihre Gültigkeit.

Nr. 222 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid,

genehmigt am 5. Oktober 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 5. Oktober 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 223 Siegelfreigabe der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank,

genehmigt am 5. Oktober 2006 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 5. Oktober 2006
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 224 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Auch in diesem Jahr sind alle Pfarrgemeinden, verbandlichen Gruppen und Initiativen eingeladen, am ersten Adventsonntag, 3. Dezember 2006, besonders der Christinnen und Christen in Kolumbien zu gedenken. Hintergrund ist die seit Jahrzehnten bestehende Partnerschaft zu den Menschen und zur Kirche in Kolumbien.

Das Bistum Aachen ruft insbesondere dazu auf, die sonntägliche Eucharistiefeier als einen Ort des gemeinsamen Gebets zwischen der Ortskirche in Kolumbien und im Bistum Aachen zu nutzen. Als besonderes Zeichen der Verbundenheit empfiehlt er, in den Fürbitten der Menschen im südamerikanischen Partnerland zu gedenken. Dazu macht er folgenden Textvorschlag.

„Guter Vater im Himmel, voller Vertrauen wenden wir uns an Dich.

1. Wir bitten Dich um Frieden. Lass uns erkennen, wie wir Konflikte gewaltfrei lösen und wie wir uns einsetzen können, damit die Menschenrechte in Kolumbien und auch weltweit geachtet werden.

2. Wir bitten Dich um mehr Gerechtigkeit. Hilf uns bei der Suche nach Wegen, selbst dazu bei zu tragen, dass in Kolumbien und weltweit weniger Armut herrscht.

3. Wir bitten Dich um gute Begegnungen. Lass den gegenseitigen Austausch mit unseren Partnerinnen und Partnern in Kolumbien zu fruchtbaren Erfahrungen führen, die beide Seiten immer wieder bereichern.

4. Wir bitten Dich um glaubwürdige Zeuginnen und Zeugen. Hilf uns allen, in Deiner Nachfolge Zeugnis abzulegen, und schenke uns Vorbilder, die aus dem Glauben heraus leben.

5. Wir bitten Dich für die Kirche. Lass uns immer wieder neu begreifen, dass Dein Reich unser Mittelpunkt ist und dass wir Christinnen und Christen eine einzige Gemeinschaft bilden.

6. Wir bitten Dich für die Priesterkandidaten in Kolumbien, dass wir Ihren Weg mit unserem Gebet begleiten.

7. Wir bitten Dich für unsere Verstorbenen, die uns sehr fehlen, und besonders für die vielen Opfer von Hass und Gewalt sowie all die, an die niemand mehr denkt. Schenke ihnen ewiges Leben bei Dir.

Höre, guter Vater, unsere Bitten, auch die, die wir nicht ausgesprochen haben. Darum bitten wir Dich durch Christus, unseren Herrn. Amen.“

Weitere Informationen zur Partnerschaft mit Kolumbien können beim Partnerschaftsrat Kolumbien, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen- und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, abgerufen werden.

Nr. 225 Aktion Dreikönigssingen 2006/2007

Unter dem Thema „Kinder sagen ja zur Schöpfung“ wird dieses Jahr die Insel Madagaskar exemplarisch in den Blickpunkt der Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 gerückt. Die Umwelt ist als Schöpfung Gottes die Lebensgrundlage für uns Menschen. Es geht darum sie zu entdecken, sie zu schützen und den richtigen Umgang mit ihr zu erlernen. Die Sternsinger wollen dazu beitragen, dass Kinder weltweit eine Chance auf Zukunft bekommen. Dazu gehört auch, dass die natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen erhalten werden. In Madagaskar haben die Menschen insbesondere mit der Erosion des Bodens zu kämpfen, da weite Teile des Landes durch Kahlschlag praktisch baumlos sind.

Im Bistum Aachen können auch die Partnerschaftsprojekte von KJG und DPSG in Kolumbien (bitte bei Überweisung angeben) direkt unterstützt werden.

Am Donnerstag, 28. Dezember 2006, findet um 11.00 Uhr in der Propstei St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, der diözesanweite Aussendungsgottesdienst statt. Alle Sternsinger sind dazu wieder herzlich eingeladen.

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Haus Eich, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

Nr. 226 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen ist ein eindrückliches Zeichen weltweiter ökumenischer Verbundenheit. Sie wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (17. bis 28. Mai 2007) bzw. in einem ande-

ren am Ort vereinbarten Zeitraum begangen. An der Gebetswoche beteiligen sich Christinnen und Christen in vielen Ländern und aus unterschiedlichen Konfessionen.

Das Thema für die Gebetswoche 2007 lautet: „Christus macht, dass die Tauben hören und die Stummen sprechen" (Mk 7,31 - 37). Das Schweigen zu brechen und gemeinsam neu hinhören und hinsehen zu lernen - dazu rufen mit dem Gottesdienstentwurf dieses Mal die Christinnen und Christen Südafrikas die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen auf. Nach dem Ende der Apartheid und dem Bemühen um ihre Aufarbeitung leben sie heute in einer Zeit großer sozialer Gegensätze und sind insbesondere mit dem dramatischen Folgen der HIV/AIDS-PANDEMIE konfrontiert. Ein häufig zitiertes Wort in Südafrika lautet „AIDS braucht eine geeinte, keine gespaltene Kirche!"

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2007 erscheint zusammen mit einem Plakatvordruck und einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese Materialien sind beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 9 34 89 31, Fax 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, erhältlich.

Nr. 227 Anmeldung von Katechumenen und diesjährig getauften Erwachsenen zur Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2007

Wie schon in den Jahren zuvor sind die Verantwortlichen, in deren Pfarrgemeinden sich z. Z. Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer auf den Empfang der Eingliederungssakramente vorbereiten, wiederum herzlich gebeten, diese auf die Möglichkeit der Teilnahme als Katechumene an der Taufzulassungsfeier mit unserem Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hinzuweisen. Sie findet traditionell am 1. Fastensonntag, 25. Februar 2007, um 16.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Katechumenen werden in dieser Feier von unserem Bischof in das engere Katechumenat, fällt mit der österlichen Bußzeit zusammen, aufgenommen und zum Empfang der Eingliederungssakramente in der kommenden Osternacht oder an einem der nachösterlichen Sonntage jeweils in ihren Heimatgemeinden zugelassen.

Pfarrgemeinden, aus denen Katechumene an dieser Feier mit dem Bischof teilnehmen möchten, können die Jugendlichen, Frauen und Männer sowie deren Glaubensbegleiter/-innen (Katechumenatsgruppe, Verteter/-in des Pfarrgemeinderates, Pfarrer) bis Freitag, 26. Januar 2007, dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: arno.jenemann@bistum-aachen.de, schriftlich melden.

Die Einladung des Bischofs zu der Zulassungsfeier an die gemeldeten Personen ergeht wie schon in den vergangenen Jahren vom Fachbereich Verkündigung aus. Sie erfolgt spätestens Anfang Februar. Aus organisatorischen Gründen ist zu beachten, dass nach dem 26. Januar 2007 gemeldete Taufbewerber/-innen nicht mehr in den Kreis jener Katechumenen aufgenommen werden können, denen unser Bischof in der Feier im Hohen Dom die Zulassung zu den Eingliederungssakramenten erteilt. Zudem müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsstelle 0.0.4 - Recht, die entsprechenden Anträge auf die Zulassung zur Erwachsenentaufe gestellt worden sein.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Pfarrgemeinden für die an dieser Feier teilnehmenden und anzumeldenden Katechumenen oder Taufbewerber/-innen ein Empfehlungsschreiben benötigen. Es muss ebenfalls beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Verkündigung, angefordert werden. Dieses Schreiben wird im Rahmen der Taufzulassungsfeier im Hohen Dom von einem Vertreter der jeweiligen Pfarrgemeinden, aus denen die Katechumenen kommen, dem Diözesanbischof überreicht.

Auch die Jugendlichen und Erwachsenen, die 2006 in ihren Pfarrgemeinden getauft wurden, sind herzlich eingeladen, an der nächsten Taufzulassungsfeier 2007 im Hohen Dom teilzunehmen. Unserem Bischof ist es ein Anliegen, einmal im Jahr mit den im Vorjahr getauften Jugendlichen und Erwachsenen und den Katechumenen zusammen zu sein. Pfarrgemeinden, in denen also Jugendliche ab 14 und Erwachsene in 2006 die Eingliederungssakramente empfangen (haben), können diese Personen ebenfalls bis 26. Januar 2007 beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Verkündigung, zur Teilnahme an der Feier der Taufzulassung am 25. Februar 2007 schriftlich anmelden. Nach dem 26. Januar 2007 angemeldete Personen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 228 Exerzitienangebote 2007

Biblische Vortragsexerzitien für Priester

„Die priesterliche Spiritualität im Zueinander von Gebet und Arbeit“ vom 5. bis 9. November 2007 im Haus Schönenberg, Ellwangen, unter der Leitung von

Redemptoristenpater Ludwig Götz, Landpastoral Schönenberg.

Anmeldungen werden an Landpastoral Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen / Jagst, F. (0 79 61) 9 24 91 70 11, Fax 0 79 61 / 9 24 91 70 15, E-Mail: landpastoral.schoenenberg@drs.de erbeten.

Nr. 229 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen - Korrektur

Das Ergebnis der Wahl zur Regional-KODA im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2006, Nr. 200, S. 280) wird wie folgt korrigiert.

Name	Vorname	Anzahl Stimmen	% Stimmen
Böhmer	Herbert	538	30,23

Für den Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 230 Neuer Gemeindekatechese-Brief zum Katechumenat

Unter dem Titel „Rund ums Katechumenat im Bistum Aachen“ hat das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, einen überarbeiteten und auf die Termine 2007 ausgerichteten Gemeindekatechese-Brief (Nr. 63, 120 S.) veröffentlicht. Er informiert in alphabetischer Reihenfolge über wichtige, die Hinführung von Jugendlichen und Erwachsenen zu den Eingliederungssakramenten (Katechumenat) betreffende Aspekte und Daten, die speziell für unser Bistum bedeutsam sind. Zudem enthält er eine Menge katechetischer Anregungen zur Begleitung von Katechumenen.

Die Handreichung in der Reihe Gemeindekatechese-Briefe, die seit 1977 ins Bistum versandt wurden, erscheint damit zum letzten Mal und ist speziell für Haupt- und Ehrenamtliche in der Pastoral gedacht, die entweder in der Situation oder daran interessiert sind, ungetaufte Jugendliche und / oder Erwachsene in Pfarrgemeinden unseres Bistums auf den Empfang von Taufe, Firmung und Eucharistie vorzubereiten. Sie kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78 oder 45 23 84; E-Mail: veronika.buenger@bistum-aachen.de, angefordert werden und ist kostenlos erhältlich.

Nr. 231 Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes

Gewöhnlich ist er nicht, der diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Keine Schokolade, kein Glitzer, kein Weihnachtsmann. Stattdessen Inhalte besonderer Art, kleine und große Tiere aus der Bibel, die sich auf den Weg zur Krippe machen. Und noch etwas ist anders als bei den handelsüblichen Kalendern: er wird aus einer Vorlage selbst gebastelt und ist nur mit einem Begleitheft komplett. Der aktuelle Adventskalender trägt den Titel „Mit Tieren unterwegs zur Krippe". Er richtet sich vor allem an 9 bis 12-jährige Kinder, an ihre Eltern, Lehrer, Katecheten sowie an Leiter/-innen von Kindergruppen.

Eine winterliche, bunte Fachwerkhauskulisse schmückt den 44 x 58 cm großen Kalender zum Aufhängen. Hinter den geschlossenen Fenstern verbergen sich 21 Tiere, z.B. Löwe, Pfau, Esel, Schlange, Biene, Maus oder Hirsch. An jedem Tag der Adventszeit, die mit dem 3. Dezember beginnt, blickt ein neues Tier aus einem Kläppchen. Alle leben im Land der Bibel, in Israel. In der Heiligen Schrift werden sie erwähnt und spielen oft eine bedeutende Rolle. Im 52-seitigen bunten Begleitheft stellen sich die Tiere selbst vor. Dabei erzählen sie, wo sie in der Bibel zu finden sind und berichten vom Leben und den Besonderheiten der damaligen Zeit. Am Ende einer jeden Seite stellt ein kleiner Elefant eine Frage, die zum Nachdenken über den Inhalt der Geschichte anregt. Auf der zweiten Seite eines jeden Adventstages befindet sich eine Anregung zum Basteln, Kochen, Backen, ein Quiz, Rätsel, Mandala oder Märchen. So wird jeder Tag im Advent zu einem ganz besonderen Tag für Kinder und für Erwachsene.

Der Adventskalender inkl. Begleitheft kostet 2,80 €. Mit dem Verkauf unterstützt das Bonifatiuswerk den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle/Saale. Krebskranke Kinder und ihre Familien erfahren hier Hilfen in den schwersten Stunden des Lebens. Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax: 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 232 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 233 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 234 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch am 2. September in St. Maternus zu Gangelt-Breberen Thomas Hoff, geb. 8. April 1972 in Würselen, die Diakonenweihe.

Er nahm in der Zeit vom 30. August bis 20. September die kanonische Visitation des Dekanates Gangelt-Selfkant vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Urban zu Gangelt-Birgden 34, am 4. September in St. Nikolaus zu Gangelt 23, am 9. September in Hl. Dreifaltigkeit zu Gangelt-Stahe 29, am 11. September in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 38, am 17. September in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 11, am 17. September in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 17; insgesamt 152 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz für die Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt fand am 14. September im Pfarrheim von St. Nikolaus zu Gangelt, die Schlusskonferenz für die Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius Selfkant fand am 20. September in der Zehntscheune zu Selfkant-Millen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. September in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 36, am 30. September in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 50; insgesamt 86 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 16. September in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 23, am 22. September in St. Jakobus d. Ä. zu Jüchen 25, am 24. September in St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen 54; insgesamt 102 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12 **Aachen, 1. Dezember 2006** **76. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 235 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2007 306

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 236 Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen 307
Nr. 237 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) . . . 307
Nr. 238 KODA-Beschlüsse 308
Nr. 239 Beschluss der Unterkommision II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 314

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 240 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2006 314
Nr. 241 Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen . 315
Nr. 242 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord . 317
Nr. 243 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau 317
Nr. 244 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf . 317
Nr. 245 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 318
Nr. 246 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2006 318
Nr. 247 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee 318
Nr. 248 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer . 318
Nr. 249 Afrikatag und Afrikakollekte 2007 319
Nr. 250 Welttag des Friedens 2007 319
Nr. 251 Familiensonntag 2007 319
Nr. 252 Opfer der Kommunionkinder 2007 320
Nr. 253 Opfer der Firmlinge 2007 320
Nr. 254 Direktorium 2007 des Bistums Aachen 321
Nr. 255 Neuer Kalender Priesterexerzitien 2007 . . . 321
Nr. 256 Nächstenliebe und Mystik - Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen 321

Kirchliche Nachrichten

Nr. 257 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 322
Nr. 258 Personalchronik 325
Nr. 259 Pontifikalhandlungen 328

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 235 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2007

Wir beten:

Januar	1. …	dass die Kirche gegen alle Gewaltherrschaft beharrlich den Weg des Friedens weist.
	2. …	dass die Kirche in Afrika Christus bezeugt und sich für Versöhnung und Frieden einsetzt.
Februar	1. …	dass die für alle Menschen erschaffenen Güter der Erde gerecht und solidarisch genutzt werden.
	2. …	dass die Krankheiten und Epidemien in der Dritten Welt von den Regierungen weltweit gemeinsam bekämpft werden.
März	1. …	dass wir Gottes Wort aufmerksam hören und betrachten, lieben und leben.
	2. …	dass sich die in den jungen Kirchen Verantwortlichen um die Formung der im Dienst des Evangeliums engagierten Laien sorgen.
April	1. …	dass jeder Christ vom Heiligen Geist ergriffen, dem Ruf zur Heiligkeit treu folgt.
	2. …	dass die Priester und Ordensberufungen in Nordamerika- und Ozeanien angesichts der seelsorglichen Not zunehmen.
Mai	1. …	dass sich alle Christen/-innen, aufmerksam auf die Zeichen des Herrn in ihrem Leben, durch Gottes Wort führen lassen.
	2. …	dass den kirchlichen Ausbildungsstätten in den Missionsländern genügend gute Lehrer zur Verfügung stehen.
Juni	1. …	dass der Herr die Seeleute beschütze.
	2. …	dass die Kirche in Nordafrika tatkräftig die Liebe Gottes bezeugt.
Juli	1. …	dass es allen möglich ist, am Leben und Gestalten des Allgemeinwohls teilzuhaben.
	2. …	dass alle Christen die in der Evangelisierung Engagierten unterstützen.
August	1. …	dass Christus Menschen in seelischer Krise stärkt und ihnen sein Licht schenkt zum wahren Glück.
	2. …	dass die Kirche in China innerlich zusammenwächst und die sichtbare Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri bezeugt.
September	1. …	dass die ökumenische Versammlung von Sibiu (Hermannstadt, Rumänien) zur größeren Einheit aller Christen beiträgt.
	2. …	dass alle Missionarinnen und Missionare Christus mit Freude folgen und so die Alltagsschwierigkeiten bewältigen.
Oktober	1. …	dass alle Christen in der Diaspora gestärkt und ermutigt werden, ihren Glauben zu leben und treu zu bezeugen.
	2. …	dass der Sonntag der Weltkirche das missionarische Bewusstsein aller Getauften stärke.
November	1. …	dass die in der medizinischen Forschung und in der Gesetzgebung Tätigen tiefen Respekt vor dem menschlichen Leben vom Anfang bis zum Ende haben.
	2. …	dass in Korea der Geist der Versöhnung und des Friedens wächst.
Dezember	1. …	dass sich die menschliche Gesellschaft aller von AIDS Betroffenen annimmt, besonders der Kinder und Frauen, und die Kirche sie die Liebe des Herrn spüren lässt.
	2. …	dass das Fest der Geburt des Mensch gewordenen Gottessohnes den Völkern Asiens helfe, in Jesus den einzigen Erlöser der Welt zu erkennen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 236 Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen

Zur Bestimmung der Zeitpunkte, ab wann ein Diözesanpriester sich in den Ruhestand versetzen lassen kann und bis wann ein Priester Ämter und Dienste mit bischöflichem Auftrag wahrnehmen kann, gelten in unserem Bistum folgende Regelungen.

1. Ab der Vollendung des 65. Lebensjahres des Diözesanpriesters ist es geregelt möglich, mit dem Bischof oder seinen Mitarbeitern die Frage des Zeitpunktes einer Versetzung in den Ruhestand zu besprechen. Sollte aus gesundheitlichen Gründen die Notwendigkeit gesehen werden, vor diesem Zeitpunkt den aktiven Dienst aufzugeben, ist eine vertrauensärztliche Untersuchung vorgesehen. Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres ist es ohne Angabe von Gründen möglich, sich von seinen Aufgaben entpflichten und in den Ruhestand versetzen zu lassen.

2. Nach c. 538 § 3 CIC ist ein Priester, der ein Pfarramt innehat, mit Vollendung seines 75. Lebensjahres gehalten, dem Bischof das Pfarramt zur Verfügung zu stellen. Mit der Annahme des Amtsverzichts spricht der Bischof die Entpflichtung aus. Bei Diözesanpriestern erfolgt zugleich die Ruhestandsversetzung, bei Weltpriestern aus anderen Bistümern und bei Ordenspriestern ist damit das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Bistums verbunden. Falls Gründe für ein Verbleiben in der Leitung der Pfarre(n) gegeben sind und der Priester dazu bereit und in der Lage ist, beauftragt der Bischof den Priester weiterhin mit der Leitung der Pfarrgemeinde(n) und zwar im Amt des Pfarradministrators mit dem Recht, den Titel Pfarrer zu führen. Die Beauftragung erfolgt in der Regel mit einer Befristung von zwei Jahren, die bei Bedarf und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen verlängert werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres.

3. Wenn ein Priester ein kanonisches Amt als Administrator paroecialis, Vicarius paroecialis oder als Cappellanus wahrnimmt oder mit einer anderen pastoralen Aufgabe beauftragt ist, erfolgt spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres die Entpflichtung; des Amtsverzichts bedarf es nach CIC nicht. Bei Diözesanpriestern erfolgt die Ruhestandsversetzung, bei Weltpriestern aus anderen Bistümern und bei Ordenspriestern das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Bistums.

4. Über das 75. Lebensjahr hinaus ist eine Beauftragung als Subsidiar im Einzelfall möglich, wenn ein Bedarf in einem pastoralen Aufgabenbereich nach dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ besteht und wenn der Priester bereit und dazu in der Lage ist, diesen Auftrag wahrzunehmen. Beauftragungen als Subsidiar, die über das 75. Lebensjahr hinausgehen, werden auf ein Jahr befristet. Eine jährliche Verlängerung ist nach Prüfung möglich, längstens jedoch bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres.

Aachen, 4. Oktober 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 237 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2006, Nr. 42, S. 99), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Amtszeit

Die Amtszeit der Kommissionen beträgt fünf Jahre. Für am 1. Dezember 2006 laufende Amtszeiten beträgt die Amtsperiode vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Aachen, 26. Oktober 2006
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 238 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 27. September 2006 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97, S. 129) erhält folgende Fassung:

„Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse von Auszubildenden des (Erz-)Bistums, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbständigen Einrichtungen zur Ausbildung in staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,

b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden,

c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus Gründen der Fürsorge in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2
Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung in ihrer normativen Wirkung den Regelungen dieser Ordnung gleich und ergänzen sie, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.

§ 3
Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Über das Berufsausbildungsverhältnis ist zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachlicher Inhalt, zeitliche Gliederung und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,

2. Beginn, Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,

3. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

4. Ausbildungsentgelt und sonstige Leistungen,

5. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,

6. Dauer der Probezeit,

7. Dauer des Urlaubs,

8. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

9. Inbezugnahme dieser Ordnung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4
Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Hat der Auszubildende in der Probezeit an insgesamt mehr als fünf Ausbildungstagen gefehlt, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Ausbildungstagen, die der Zahl der über fünf hinausgehenden Fehltage entspricht, höchstens jedoch auf vier Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5
Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung notwendige Schulabschluss.

§ 6
Berichtsheft

Der Ausbildende kann verlangen, dass der Auszubildende regelmäßig ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen hat. Der durch den Ausbildenden beauftragte Ausbilder hat in diesem Fall die ordnungsgemäße und kontinuierliche Führung des Berichtshefts regelmäßig zu überprüfen.

§ 7
Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 8
Schweigepflicht

Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeiter des Ausbildenden.

§ 9
Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 11
Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

(1) Der Auszubildende erhält ein Ausbildungsentgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 23 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) Für das Jahr 2007 wird eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Anlage 3 gezahlt.

(7) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 12
Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die vergleichbaren Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 13
Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO).

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 14
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20,00 € pro Übernachtung erstattungsfähig. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehr-

aufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Ausbildenden veranlasst, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 15
Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 16
Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 17
Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 8 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsentgelt nach Abs. 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung.

§ 18
Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen. Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 19
Weihnachtsgeld

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Weihnachtsgeld. Dieses beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 11).

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 11), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 13) oder im Krankheitsfall (§ 17) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Das Weihnachtsgeld wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag des Weihnachtsgeldes kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit dem anteiligen Weihnachtsgeld aus dem Arbeitsverhältnis ein anteiliges Weihnachtsgeld aus dem Ausbildungsverhältnis.

(5) Für das Jahr 2006 gilt die in Anlage 2 aufgeführte Übergangsregelung.

§ 20
Zusätzliche Altersversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 22
Reisekosten

Die für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gelten für die Auszubildenden sinngemäß.

§ 23
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Grundordnung sind anzuwenden),

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 24
Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 €. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2006 beginnen.

§ 25
Zeugnis

Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 25a
Übernahme von Auszubildenden

Die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. die Einrichtung über Bedarf ausgebildet hat. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

§ 26
Konfliktregelung

(1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.

(2) Ist ein Ausschuss im Sinne von Absatz 1 nicht errichtet, soll der gemäß § 47 KAVO beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 27
Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 9 Belohnungen und Geschenke,
§ 10 Nebentätigkeit,
§ 30a Anzeige- und Nachweispflichten,
§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten,
§ 38 Sonderurlaub,
$ 40 Arbeitsbefreiung,
§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.

§ 28
Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Entgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 €.

(2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung (SachbezugsVO) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60% des Ausbildungsentgelts.

Anlage 2 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Weihnachtsgeld für das Jahr 2006

Das mit dem Ausbildungsentgelt für den Monat November 2006 zu zahlende Weihnachtsgeld beträgt 83,20 v.H. des den Auszubildenden für November 2006 zustehenden Ausbildungsentgelts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Berufsausbildungsordnung.

Anlage 3 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Einmalzahlung für das Jahr 2007

(1) Die Auszubildenden erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 €, die mit dem Ausbildungsentgelt des Monats Juli 2007 ausgezahlt wird.

(2) § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend."

II. Die **Ordnung für Praktikanten** (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 69), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97, S. 129), wird wie folgt geändert:

An Ziffer 3 der Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten wird eine Ziffer 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„4. Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag."

III. Die Änderungen unter Ziffer I treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung unter Ziffer II tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. November 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 239 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

Die Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12./13. Oktober 2006 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Franziskushospitals Aachen, Morillenhang 27, 52074 Aachen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 keine Weihnachtszuwendung gezahlt.

2. Die Änderung tritt am 12. Oktober 2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Bis zum 31. Dezember 2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen."

II. In-Kraft-Setzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit rückwirkend in Kraft gesetzt.

Aachen, 6. November 2006
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 240 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2006

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarrgemeinden geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im

Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„...unsere Schritte zu lenken auf den Weg des Friedens" (Lk 1,79) - so lautet das Thema der Aktion ADVENIAT 2006. Sie wendet den Blick besonders auf die Migranten in Mexiko. Das Land ist die zehntgrößte Wirtschaftsnation der Welt. Doch die meisten können sich den Traum vom besseren Leben nur erfüllen, wenn sie eine Arbeit in den USA finden und ohne gültige Papiere die Grenze überqueren. Mexiko ist ein zerrissenes Land: Während die Mitte des Landes um Mexiko-Stadt prosperiert, lebt der Großteil der ländlichen Bevölkerung im Süden und Norden in bitterer Armut. Hier arbeitet die Kirche am Aufbau einer gerechteren Gesellschaft mit. ADVENIAT hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Mexiko bei dieser wichtigen Aufgabe.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „... unsere Schritte zu lenken auf den Weg des Friedens" (Lk 1,79).

Für den 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2006, bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit Hinweisschildern aufzustellen sowie den „ADVENIAT-Report 2006" auszulegen.

Am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2006, soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalzten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind aus rechtlichen und finanziellen Gründen auf eine schnelle Zuweisung dieser Erträge angewiesen. Der Ertrag der Kollekte ist daher von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens 15. Januar 2007 an die Bistumskasse mit dem Vermerk „ADVENIAT 2006" zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Aktion ADVENIAT 2006 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 60, Fax 02 01 / 1 75 62 22, Internet: www.ADVENIAT.de.

Nr. 241 Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

§ 1
Genehmigungspflicht

Der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen bedürfen nach Artikel 7 Ziffer 1 h der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003 zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.

§ 2
Antizipation der Genehmigung

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gilt generell in den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen, die einem Verwaltungszentrum angeschlossen sind, für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, die eine

- geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen im Reinigungs- und Hausmeisterdienst sowie in der Pflege der Außenanlage auf unbestimmte Zeit,
- Befristung nach § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub und Krankheit, sowie bei Berufspraktika),
- Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG,
- Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ohne Abfindung

oder deren Änderung zum Gegenstand haben, als erteilt.

(2) Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Abs. 1 ist

a) die Verwendung des Mustervertrages gemäß Anlage 2 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;

b) die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum, dass die Voraussetzungen der/des

- Grundordnung,
- KAVO nebst Anlagen,
- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung

erfüllt sind.

(3) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 Buchstabe b bestätigt das Verwaltungszentrum durch folgenden Vermerk, der auf den Vertrag aufzubringen ist:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 13. November 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2006, Nr. 241, S. 315)“

Für die Richtigkeit: …….....
Ort ……..…., Datum ……..…..
Verwaltungszentrum ……
Leiter des Verwaltungszentrums ……..

§ 3
Abstimmung

(1) Das vorstehende Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

(2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 in Einzelfällen zu prüfen.

§ 4
Ausschluss der Genehmigung

(1) Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die aus der Schlüsselzuweisung finanziert werden, gelten die Abs. 2 bis 4.

(2) Unabhängig von dem Anschluss einer Kirchengemeinde an ein Verwaltungszentrum werden Dienst- und Arbeitsverträge, die infolge

- der Einrichtung neuer Planstellen,
- der Ausweitung von Beschäftigungsumfängen in vorhandenen Planstellen und der Wiederbesetzung von Planstellen geschlossen werden oder
- die zu einer Ausweitung der Personalkosten ohne gesetzlich zwingende Veranlassung führen,

nur in katholischen Kirchengemeindeverbänden[1] kirchenaufsichtlich genehmigt.

(3) In Kirchengemeinden, die keinem katholischen Kirchengemeindeverband angehören, sind Verträge im Sinne des Abs. 2 nur als nach dem TzBfG befristet oder bei einer erheblichen finanziellen Einsparung für die Kirchengemeinde genehmigungsfähig.

(4) Die Einrichtung neuer Planstellen, die Ausweitung vorhandener Planstellen sowie die Wiederbesetzung von Planstellen für Verwaltungsmitarbeiter in den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden sind nicht genehmigungsfähig.

§ 5
Inkraftsetzung

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung vom 15. November 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2004, Nr. 230, S. 289).

Aachen, 13. November 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

[1] gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Nr. 242 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord an.

Außerdem genehmige ich die von den Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Aachen, vom 22. August 2006, St. Germanus, Aachen-Haaren, vom 10. August 2006, St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide, vom 14. August 2006, und St. Martin, Aachen, vom 9. August 2006, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes mit der Maßgabe, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen gemäß § 6 der Vereinbarungen über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft treten.

Aachen, 12. Oktober 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Aachen, St. Germanus, Aachen-Haaren, St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide, und St. Martin, Aachen, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

23. Oktober 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 243 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchvermögens vom 24. Juli 1924 die Gründung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau mit Wirkung zum 1. Januar 2007 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Andraes, Kreuzau-Stockheim, St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau, und St. Martin, Kreuzau-Drove, gefassten Beschlüsse vom 9. Juni 2006, 23. Mai 2006, 1. Juni 2006, 8. Mai 2006 und 14. Mai 2006 über die Gründung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung vom 9. Juni 2006.

Aachen, 27. September 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Andraes, Kreuzau-Stockheim, St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau, und St. Martin, Kreuzau-Drove, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 12. Oktober 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 244 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf

Nach Zustimmung des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Alsdorf Kellersberg, und der Verbandsversammlung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf ordne ich die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf an.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Alsdorf wird damit um die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, erweitert.

Gleichzeitig genehmige ich den Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, vom 1. Juni 2006 und der Verbandsversammlung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf vom 28. August 2006 mit der Maßgabe, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft treten.

Aachen, 12. Oktober 2006

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf durch die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu, Alsdorf-Kellersberg, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

23. Oktober 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 245 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 27. Januar 2007, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 246 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2006

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2006 spätestens bis zum 20. Januar 2007 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort angefordert werden, bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 247 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastorale Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin sowie Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40A, 49074 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 248 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei. Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2006 bis 6. Januar 2007) gehalten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. In diesem Jahr ist das Material zum Weltmissionstag mit Bildern und Geschichten thematisch in Madagaskar angesiedelt. Das Sparkästchen zeigt Szenen aus dem Leben der Insel. Die Geschichte „Unter dem Jacarandabaum“ auf dem Aktionsplakat erzählt vom vertrauensvollen Miteinander alter und junger Menschen. Das Aktionsplakat bietet neben der Geschichte und Anregungen zur Vertiefung, auch Informationen zu Madagaskar, Bausteine zur Gestaltung eines

Gottesdienstes und Informationen über Hilfsprojekte des Kindermissionswerks. Sparkästchen und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61-44 / 48, Fax 02 41 / 44 61-88, Internet: www.kindermissionswerk.de, zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das Krippenopfer, das in vielen Pfarrgemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 249 Afrikatag und Afrikakollekte 2007

„Wo wir den Menschen nur Kenntnisse bringen, Fertigkeiten, technisches Können und Gerät, bringen wir zu wenig.“ Papst Benedikt XVI.

Am 7. Januar findet in unserer Diözese die alljährliche Afrikakollekte statt. Mit ihr wird die Aus- und Fortbildung von Priestern, Schwestern, Katechistinnen und Katechisten in Afrika unterstützt. Umfassende geistliche und fachliche Menschenbildung auf der Grundlage christlicher Werte und afrikanischer Tradition ist der entscheidende Beitrag der afrikanischen Kirche zur ganzheitlichen Entwicklung des Kontinents.

„Seid mutig, seid stark!“ Kirchliche Mitarbeiter/-innen brauchen unseren Zuspruch. Pastorale Herausforderungen in Afrika übersteigen oft ihre Kräfte, geistlich, menschlich und fachlich. Eine gute und zeitgemäße Aus- und Fortbildung ermutigt und bestärkt sie in ihrer schwierigen Aufgabe. Umfassende Menschenbildung befähigt sie, Menschen Hoffnung und neue Lebensperspektiven zu geben, die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und Entwicklung in eigener Verantwortung zu gestalten.

Herzlich laden wir ein, mit der Durchführung der Kollekte und im Gebet unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung zu ermutigen und zu bestärken. Alle Pfarrgemeinden erhalten Materialien zum Afrikatag. Wir bitten, den spirituellen Impuls aufzugreifen, das Plakat aufzuhängen und das Faltblatt mit der Opfertüte auszulegen oder mit dem Pfarrbrief zu versenden.

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen. Weitere Informationen, Texte und Logos zum Pfarrbrief, auch als download, erhalten Sie bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 35, E-Mail: missio@missio-achen.de, Internet: www.missio.de.

Nr. 250 Welttag des Friedens 2007

Zur Vorbereitung des 40. Welttag des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2007 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 204). Sie trägt den Titel "Die menschliche Person - Herzmitte des Friedens“ und enthält kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, bestellt werden.

Nr. 251 Familiensonntag 2007

Der Familiensonntag am 14. Januar 2007 bildet den Auftakt für das dritte Jahr der Initiative „Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie“ der Deutschen Bischofskonferenz. Bei allen Schwierigkeiten und Problemen, vor denen die auf Ehe gegründete Familie gegenwärtig steht, stellt sie nach wie vor ein Leitbild gelingenden Lebens dar, das in seiner Offenheit auf Zukunft hin auch heute zu überzeugen vermag.

Um diese Perspektive deutlicher ins Gespräch zu bringen, bietet die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Arbeitshilfe (Nr. 205) Beiträge und Erfahrungsberichte an, die der Argumentation und Diskussion dienen. Ein Anhang mit liturgischen Texten zum Familiensonntag rundet das Heft ab und lädt dazu ein, christlich gelebte Ehe und Familie als einen zeitgemäßen Lebensentwurf ins Gespräch zu bringen. Parallel dazu wird es wiederum ein Plakat (DIN A 3) geben.

Die Arbeitshilfe und das Plakat können Interessierten auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08. E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 252 Opfer der Kommunionkinder 2007

„Eingeladen zum Fest des Glaubens“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint.

- Katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Eingeladen zum Fest des Glaubens“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunionpaketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2007. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 253 Opfer der Firmlinge 2007

„Suchen und Finden“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspogemeinden u.a. unterstützt:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Suchen und Finden“. Der „Firmbegleiter 2007“ enthält Informationen zur Arbeit

der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 254 Direktorium 2007 des Bistums Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2007 wurde Ende November 2006 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 2,60 €, plus Versandkosten, beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Liturgie und Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums 2007 sind bereits jetzt im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Nr. 255 Neuer Kalender Priesterexerzitien 2007

Die neue Ausgabe des Kalenders „Priesterexerzitien 2007“ ist soeben erschienen. In seinem Vorwort geht Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Paderborn, auf die Inanspruchnahme durch die vielfältigen Tagesgeschäfte der Gemeindeseelsorge und das Finden der richtigen Worte zur rechten Zeit ein. Es ist nicht leicht, im Alltag „Hörende“ zu bleiben, den „Anspruch“ Gottes zu vernehmen und sich ihm zuzuwenden als der Mitte des Lebens und dem wahren Wort des Lebens. So schreibt und zitiert er Simone Weil: „Die Geschöpfe reden mit Lauten. Das Wort Gottes ist Schweigen. ... Wenn das Schweigen Gottes Eingang findet in unsere Seele, sie durchdringt und dort sich jenem Schweigen verbindet, das heimlich in uns gegenwärtig ist, dann haben wir hinfort in Gott unseren Schatz und unser Herz...“. Die vielfältigen Angebote der Exerzitienhäuser in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol laden ein, Stille vor Gott zu finden und gestärkt an den Ort des Alltags zurückzukehren.

Der Kalender kann kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de, bezogen werden.

Nr. 256 Nächstenliebe und Mystik - Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen

Eine spannende Reise in das deutsche Mittelalter verspricht das neue und umfassende Buch (144 S., farbig illustriert, 6,00 €) des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken über „Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen". Im kommenden Jahr jährt sich nicht nur zum 800. Mal der Geburtstag der heiligen Elisabeth von Thüringen (1207 bis 1231), die sich um Hungernde sorgte und Sterbenden beistand. Auch Mechthild von Magdeburg wurde vor 800 Jahren geboren. Sie kommt ebenso zu Wort wie Hedwig von Schlesien sowie die Mystikerinnen Gertrud von Helfta, Mechthild von Hackeborn, Hildegard von Bingen und Elisabeth von Schönau.

Zu den Aufsätzen anerkannter Forscher finden sich Auszüge aus zeitgenössischen Lebensbeschreibungen und eigenen Schriften. Lieder und Gebete verdeutlichen zudem die Jahrhunderte lange Verehrung der heiligen Frauen. Die Darstellung von 250 katholischen Kirchen, die in Deutschland zu ihren Ehren erbaut wurden, runden das reich illustrierte Buch ab. Im Vorwort schreibt der Erfurter Bischof Dr. Joachim Wanke: „Diese Heiligen lebten in Gebieten, die heute Diaspora sind. Hier zählen Katholiken zur Minderheit, hier haben sie oft erst seit 60 Jahren eine kirchliche Heimat gefunden. Ihre Kirchen unter dem Patronat und ihre Lieder und Gebete zur Verehrung dieser heiligen Frauen lehren uns, den Glauben im Alltag zu bekennen, auch wenn wir in der Diaspora nur wenige Christen sind."

Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken , Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54/53, Fax 0 52 51 / 29 96-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 257 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 258 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 259 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 31. August bis 22. September die kanonische Visitation des Dekanates Erkelenz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Lambertus zu Erkelenz 71, am 2. September in St. Stephanus zu Erkelenz-Golkrath 44, am 19. September in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 47; insgesamt 162 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 22. September im Pfarrheim von St. Michael zu Erkelenz-Granterath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Oktober in St. Johannes der Täufer zu Simmerath-Lammersdorf 67, am 21. Oktober in St. Johannes der Täufer zu Simmerath 89, am 22. Oktober in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 52, am 24. Oktober in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 30, am 25. Oktober in Herz Jesu zu Waldfeucht-Obspringen 21, am 26. Oktober in St. Gangolf zu Heinsberg 93, am 27. Oktober in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 74, am 29. Oktober in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 23, am 31. Oktober in St. Severin zu Heinsberg-Karken 85; insgesamt 534 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 5. bis 25. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Burtscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Juni in St. Gregorius zu Aachen-Burtscheid 65 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. Juni im Pfarrheim von St. Gregorius zu Aachen statt.

Er nahm in der Zeit vom 2. bis 29. September die kanonische Visitation des Dekanates Steinfeld vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. September in St. Stephan zu Kall-Sistig 28, am 3. September in St. Martin zu Nettersheim 22, am 3. September in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 33, am 5. September in St. Gertrud zu Nettersheim-Bouderath 19, am 6. September in St. Cäcilia zu Nettersheim-Pesch 21, am 8. September in Hl. Märtyrer Apollinaris zu Kall-Scheven 13, am 9. September in St. Dionysius zu Kall-Keldenich 12, am 10. September in St. Nikolaus zu Kall 76, am 13. September in St. Lambertus zu Nettersheim-Tondorf 17, am 14. September in St. Margareta zu Nettersheim-Frohngau 12, am 15. September in St. Barbara zu Kall-Krekel 8, am 17. September in St. Matthias zu Kall-Sötenich 21; insgesamt 282 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. September im Pfarrhaus von St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 57, am 11. Juni in St. Michael zu Tokyo, Japan (Katholische Deutsche Gemeinde) 8, am 13. Juni im Haus Overbach zu Jülich-Barmen 46, am 17. Juni in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt (Katholische Spanische Gemeinde) 35; insgesamt 146 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 16. Oktober in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 8, am 20. Oktober in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 23, am 21. Oktober in St. Martin zu Jüchen-Gierath 15, am 17. November in St. Notburga zu Viersen-Rahser 27, am 18. November in St. Sebastian zu Aachen-Hörn 32; insgesamt 105 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 20. Oktober in St. Johann B. zu Wassenberg-Myhl 40, am 3. November in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 63, am 4. November in St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein 32, am 5. November in St. Konrad zu Parzham zu Mönchengladbsch-Ohler 47; insgesamt 182 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Dechant Karl Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 14. Oktober in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt-Elfrath 52 Firmlingen.

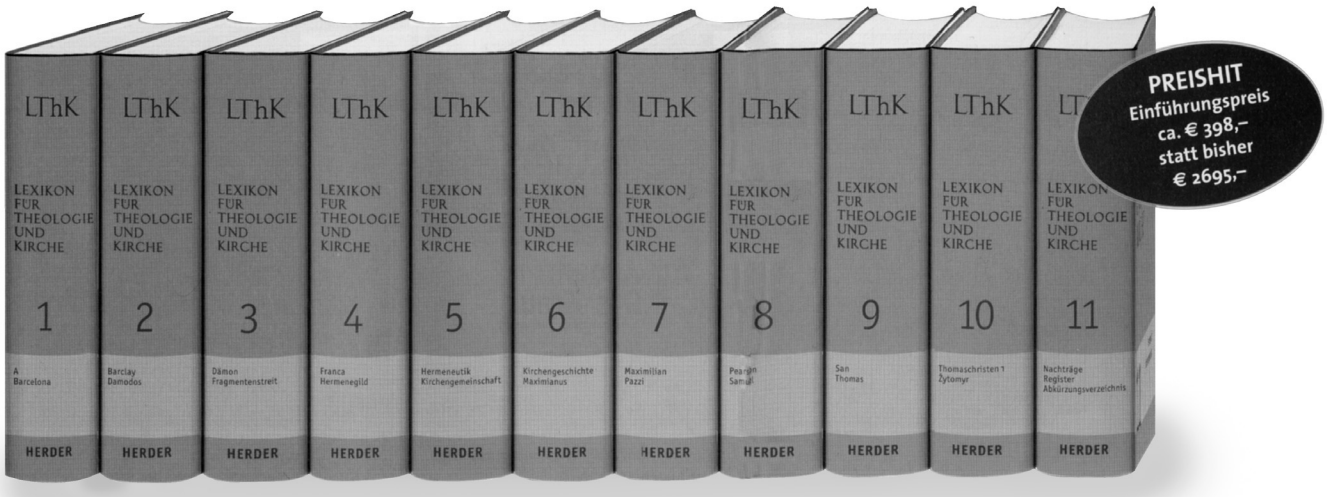

Das LThK als Sonderausgabe

Das „Lexikon für Theologie und Kirche" – als „LThK" zum Markenzeichen für theologische und auch historische Kompetenz geworden – gehört in seiner dritten Auflage zu den großen, international anerkannten Standardwerken, die sowohl für die theologische Wissenschaft als auch für die kirchliche Praxis unentbehrlich sind. Das neue „LThK" ist ein deutschsprachiges katholisches Lexikon mit weltkirchlicher und ökumenischer Offenheit. Schwerpunkt der Darstellung sind die katholische Theologie und die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im deutschsprachigen Raum. Einbezogen sind der europäisch-nordamerikanische Raum, die Kirche in der so genannten Dritten Welt sowie die evangelische und orthodoxe Theologie. Das elfbändige Lexikon bietet 25.000 Stichworteinträge auf über 16.000 Textspalten, die von mehr als 4.500 Autoren verfasst wurden. Jeder Artikel schließt mit einer Übersicht über die wichtigste Literatur, zudem werden Quellen- und Werkausgaben genannt. Das ausführliche Gesamtregister in Band 11 erlaubt den raschen Zugriff auf die im Lexikon enthaltenen Wissensschätze.

Die hier präsentierte Sonderausgabe des LThK bietet den Benutzern die wichtigsten Vorzüge der Erstausgabe:

- ★ Gebundene Bände in der Größe der Originalausgabe (17 x 24 cm)
- ★ Cover matt mit partieller Spotlackierung
- ★ Fadenheftung
- ★ Sehr gute Papierqualität

Lexikon für Theologie und Kirche
3. Auflage (1993–2001)
Sonderausgabe 2006

11 Bände, 17,0 cm x 24,0 cm (Originalgröße),
insgesamt 8292 Seiten,
gebunden, Fadenheftung.
Alle Bände sind auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier gedruckt.

Das Werk wird nur komplett abgegeben.
ISBN 3-451-22012-1

Einführungspreis
(bis 31.12.2006):
ca. € 398,00 /
SFr 657,00 / € [A] 409,00

Preis ab 1.1.2007:
ca. € 498,00 /
SFr € 822,00 / € [A] 512,00

Bestellungen unter:

☎	02 41/16 85-211
Fax	02 41/16 85-213
E-Mail	info@einhardverlag.de
Postanschrift	KirchenZeitung für das Bistum AC – Leserservice – Postfach 500 128 52085 Aachen

Oder besuchen Sie unsere Buchhandlung
einhard am Dom
Klostergasse 13/Ecke Domhof in Aachen

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

---

76. Jahrgang

2 0 0 6

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1-12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2006

A

ADVENIAT
Aufruf der deutschen Bischöfe 290
Hinweise zur Durchführung 314
Altarweihe 171
Anzeige
Instrumente abzugeben 282
Messdienertalare gesucht 182
Suchmeldung 198
Arbeitswelt
Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen 237
Hirtenwort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006 155
Informationstage im Pauluskolleg 180
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006 137
Sakristanenausbildung im Bistum Aachen und Erzbistum Köln 180
Strukturierung der Kommission Kirche und Arbeiterschaft 192
Ausländer
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 222
Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen 239
Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006 223
Woche der ausländischen Mitbürger 2006 242
Aussiedler
Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen 239
AVR
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 135
Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 176, 314
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland 133

B

Beihilfe
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen .. 159
Bildungsarbeit/Bildungseinrichtungen
Außerkraftsetzung von Verwaltungsanordnungen . 210
Bischofsweihe 216

C

Caritas
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 135
Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 176, 314
Caritas-Adventssammlung 2006 282
Caritaskalender 2007 282
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2006 22
Caritas-Sommersammlung 2006 163
Caritas-Sonntag 2006 ..... 225, 242
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland 133
Christus König, Krefeld-Verberg
GdG Krefeld-Nord 294

D

Datenschutz
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen) 252
Dekanat
Auflösung Dekanatsstruktur und Außer-Kraft-Setzung der Ordnung zur Bestellung der Dechanten 291
Denkmalschutz
Tag des offenen Denkmals 2006 164
Deutsche Bischofskonferenz
Aufruf der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT 2006 290
- Caritas-Sonntag 2006 225
- Diaspora-Sonntag 2006 273
- Dreikönigssingen 2006/2007 290
- Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag 2006 154
- MISEREOR-Fastenaktion 2006 33
- RENOVABIS-Pfingstaktion 2006 154
- Sonntag der Weltmission 2006 251

Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V. 224
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche 190
Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006 223
Hinweise zur Durchführung
- ADVENIAT 2006 314
- Diaspora-Sonntags 2006 276
- MISEREOR-Fastenaktion 2006 34
- RENOVABIS-Pfingstaktion 2006 161
- Sonntag der Weltmission 2006 259

DiAG
Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen 133
Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen 191, 280, 298
Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 160
Diakone
Diakonenweihe 69, 185, 302
Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 19
Sportwerkwoche für Priester und Diakone 211

Diaspora
Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes.....298
Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln 164
Diaspora-Sonntag 2006.....273, 276
Essener Adventskalender 2006.....243
Kollekte am Allerseelentag 280
Opfer der Firmlinge 2007.....320
Opfer der Kommunionkinder 2007 320
Wallfahrten in der Diaspora 182
Diözesanpastoralrat
Satzung des Diözesanpastoralrates.....190
Donum Vitae
Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V.....224

E

EDV
Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-verbänden.....291
IT-Sicherheitsleitlinie für das Bistum Aachen 292
Ehe und Familie
Eheschließung bei Vorehe eines Partners 162
Ehevorbereitung, Trauung, Registrierung 243
Familiensonntag 2007 319
Tag der Ehejubiläen.....211
Ernennungen
Weihbischof 173
Erziehung und Schule
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen).....252
Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen - Institut für Religionspädagogik.....59
Exerzitien
Atem holen - Kloster auf Zeit 22
Exerzitienangebote 2006.....65, 140, 181, 191
Exerzitienangebote 2007.....264, 297
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....243
Exerzitienkollekte 2006.....210
Informationsbroschüre Tage der Stille und Begegnung in Frauen- und Männerklöstern.....164
Neuer Kalender Priesterexerzitien 2006.....21
Neuer Kalender Priesterexerzitien 2007.....321

F

Fastenzeit
Botschaft Papst Benedikt XVI. 74
Fastenhirtenbrief 2006.....1
MISEREOR-Fastenaktion 2006.....33, 34
Finanzen
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten 138
Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen.....237
Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen.....239
Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-verbänden.....291
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 34
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des Bistums Aachen 234
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden.....35
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen 315
Firmung
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2007 241
Firmungen 2005.....28, 69
Firmungen 2006..... 149, 171, 185, 201, 216, ...246, 268, 286, 302, 328
Opfer der Firmlinge 2007.....320
Frieden
Welttag des Friedens 2007.....319

G

Gebet
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2007.....306
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007 296
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 296
Gedenktage
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 21
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. 139
Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider 65
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....318
Jahrgedächtnis für Papst Johannes Paul II. 139
Tag der Ehejubiläen.....211
GEMA
Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in kirchlichen Einrichtungen 142
Gemeinschaft der Gemeinden
Außerkraftsetzung von Verwaltungsanordnungen .210
Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen.....4
Gemeinschaft der Gemeinden
- Aachen-Nordwest 17
- Alsdorf.....294
- Eschweiler-Süd.....233
- Grefrath.....294
- Heinsberg-Oberbruch 17
- Krefeld-Nord 294
- Mönchengladbach-Süd.....295
- Simmerath 162
- Übach-Palenberg.....233
- Viersen.....209
- Wegberg 177
- Willich 278
Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 237
Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden 174

Generalvikariat
Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates 242
Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates 19, 278
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat 180, 198
Gottesdienst
Chrisammesse in der Karwoche 136
Familiensonntag 2007 319
Jugendsonntag 2006 163
Volkstrauertag 2006 282

H

Haushalt
Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-verbänden 291
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden 35
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen 315
Haushälterinnen
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen 209
Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich
GdG Wegberg 177
Heilige Öle
Chrisammesse in der Karwoche 136
Heiliges Land
Kollekte für das Heilige Land 136
Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg
GdG Alsdorf 294
KGV Alsdorf 317
Herz Jesu, Düren-Hoven
KGV Düren - Nordwest 259
Herz Jesu, Krefeld-Bockum
GdG Krefeld-Nord 294
Siegelfreigabe 178
Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn
GdG Mönchengladbach-Süd 295
Hirtenbriefe/-aufrufe
ADVENIAT 2006 290
Botschaft Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 74
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2006 249
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 222
Caritas-Sonntag 2006 225
Diaspora-Sonntag 2006 273
Dreikönigssingen 2006/2007 290
Fastenhirtenbrief 2006 1
Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag 2006 154
MISEREOR-Fastenaktion 2006 33
RENOVABIS-Pfingstaktion 2006 154
Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2006 155
Sonntag der Weltmission 2006 251
Hl. Familie, Wegberg-Klinkum
GdG Wegberg 177

J

Jugend
Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 ..... 290, 296
Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte 261
Diözesankinderchortag 2006 139
Förderung jugendspiritueller Angebote der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen 179
Jugendsonntag 2006 163
Nacht der Lichter im Hohen Dom zu Aachen 281
Opfer der Firmlinge 2007 320
Opfer der Kommunionkinder 2007 320
Studientag Kirchliche Jugendarbeit 140
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer 318

K

KAGO
Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gem. § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung 18
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010 135
Katechetisches Institut
Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen - Institut für Religionspädagogik 59
Katechumenat
Anmeldung von Katechumenen und diesjährig getauften Erwachsenen zur Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2007 297
Mein Sonntagsblatt 264
Neuer Gemeindekatechese-Brief zum Katechumenat 298
Katholikentag
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken 162
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken 2006 154
KAVO
Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 17
KAVO-Änderungen 105, 193, 232
Kirchbau
Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude 179
Tag des offenen Denkmals 2006 164
Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden 240
Kirchenangestellte
Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 17
Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen 133
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 96. Deutschen Katholikentag, Saarbrücken 162

Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 62
Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte 261
Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 98
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 135
Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 176, 314
Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gem. § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung 18
Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 19
Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen 4
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010 135
KAVO-Änderungen 105, 193, 232
KODA-Beschlüsse 105, 193, 232, 308
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 107
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 308
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) 99, 307
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat 180, 198
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des Bistums Aachen 234
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland 133
Sakristanenausbildung im Bistum Aachen und Erzbistum Köln 180
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen 315
Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen 191, 280, 298
Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 160

Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde
Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude 179
Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen 4
GdG
- Aachen-Nordwest 17
- Alsdorf 294
- Eschweiler-Süd 233
- Grefrath 294
- Heinsberg-Oberbruch 17
- Krefeld-Nord 294
- Mönchengladbach-Süd 295
- Simmerath 162
- Übach-Palenberg 233
- Viersen 209
- Wegberg 177
- Willich 278
Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-verbänden 291
Kirchenvorstandswahlen 2006 / 2007 ..... 164, 195, 261, 279
Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in kirchlichen Einrichtungen 142
Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 237
Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden 174
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des Bistums Aachen 234
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden 35
Siegelfreigabe
- Herz Jesu, Krefeld-Bockum 178
- KGV Aachen 260
- KGV Dahlem 18
- KGV Düren - Eifel 260
- KGV Kall-Steinfeld 178
- KGV Krefeld - Kempen/Viersen 260
- KGV Mönchengladbach - Heinsberg 261
- KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 233
- KGV Schleiden 233
- KGV Titz 234
- St. Gertrud, Selfkant-Tüddern 18
- St. Hubertus, Nideggen-Schmidt 178
- St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid 295
- St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath 210
- St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank 295
- St. Marien, Viersen-Hamm 136
Tag des offenen Denkmals 2006 164
Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen-Nord 317
- Alsdorf 317
- Düren - Nordwest 259
- Kall/Steinfeld 59
- Kreuzau 317
- Schleiden 194
- Titz 59
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen 76
- Düren - Eifel 81
- Krefeld - Kempen/Viersen 87
- Mönchengladbach - Heinsberg 92

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen 155, 205
- Düren - Eifel....156, 206
- Krefeld - Kempen/Viersen 157, 207
- Mönchengladbach - Heinsberg 158, 208
- Mönchengladbach - Stadtmitte....17
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen 315
Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden....240
Volkstrauertag 2006....282
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen....225, 227, 232
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer....65, 281

Kirchengemeindeverband
Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen....4
Hinweise zur Budgetplanung 2007 in Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-verbänden....291
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des Bistums Aachen....234
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden....35
Siegelfreigabe
- KGV Aachen....260
- KGV Dahlem....18
- KGV Düren - Eifel....260
- KGV Kall-Steinfeld....178
- KGV Krefeld - Kempen/Viersen....260
- KGV Mönchengladbach - Heinsberg....261
- KGV Mönchengladbach-Stadtmitte....233
- KGV Schleiden 233
- KGV Titz 234
Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen-Nord 317
- Alsdorf....317
- Düren - Nordwest 259
- Kall/Steinfeld....59
- Kreuzau 317
- Schleiden....194
- Titz....59
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen 76
- Düren - Eifel....81
- Krefeld - Kempen/Viersen 87
- Mönchengladbach - Heinsberg 92
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen 155, 205
- Düren - Eifel....156, 206
- Krefeld - Kempen/Viersen 157, 207
- Mönchengladbach - Heinsberg 158, 208
- Mönchengladbach - Stadtmitte....17
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen 315

Kirchenmusik
Außerkraftsetzung von Verwaltungsanordnungen .210
Diözesankinderchortag 2006....139
Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 237
Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen 191

Kirchenrecht
Auflösung Dekanatsstruktur und Außer-Kraft-Setzung der Ordnung zur Bestellung der Dechanten 291
Eheschließung bei Vorehe eines Partners 162
Ehevorbereitung, Trauung, Registrierung 243
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche 190
Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen....307
Siegelfreigabe
- Herz Jesu, Krefeld-Bockum....178
- KGV Aachen....260
- KGV Dahlem....18
- KGV Düren - Eifel 260
- KGV Kall-Steinfeld....178
- KGV Krefeld - Kempen/Viersen....260
- KGV Mönchengladbach - Heinsberg....261
- KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 233
- St. Gertrud, Selfkant-Tüddern 18
- St. Hubertus, Nideggen-Schmidt....178
- St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid 295
- St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath 210
- St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank....295
- St. Marien, Viersen-Hamm 136
Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden....240

Kirchensteuer
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 34

Kirchenvorstand
Kirchenvorstandswahlen 2006 / 2007 ....164, 195, 261, 279
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen....225, 227, 232

Kirchliches Arbeitsgericht
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010 135

KODA
Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)....98
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010 135
KODA-Beschlüsse 105, 193, 232, 308
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse....308
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)....99, 307

Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen ... 191, 280, 298
Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ... 160

Kollekten
ADVENIAT 2006 ... 290, 314
Afrikatag und Afrikakollekte 2007 ... 319
Arbeitslosenmaßnahmen 2006 ... 137, 155
Caritas-Sonntag 2006 ... 225, 242
Diaspora-Sonntag 2006 ... 273, 276
Katholikentag, Saarbrücken 2006 ... 154
MISEREOR-Fastenaktion 2006 ... 33, 34
RENOVABIS-Pfingstaktion 2006 ... 154, 161
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2006 ... 22
Caritas-Sommersammlung 2006 ... 163
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten ... 138
Exerzitienkollekte 2006 ... 210
Kollekte am Allerseelentag ... 280
Kollekte für das Heilige Land ... 136
Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk ... 211
Opfer der Firmlinge 2007 ... 320
Opfer der Kommunionkinder 2007 ... 320
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer ... 318

Kommunion
Opfer der Kommunionkinder 2007 ... 320

Kunst
Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e.V. ... 163

L

Liturgie
"Selig die Trauernden ..." Einführungskurs in Trauerpastoral und Leitung von Begräbnisdiensten ... 140
Chrisammesse in der Karwoche ... 136
Direktorium 2007 des Bistums Aachen ... 321
Neukonstituierung der Liturgiekommission des Bistums Aachen für den Zeitraum 2006 - 2011 ... 178
Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen ... 175
Volkstrauertag 2006 ... 282

M

MAVO
Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen ... 133
Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gem. § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung ... 18
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2010 ... 135
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO ... 107
Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen ... 191, 280, 298
Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ... 160

Medien
Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes ... 298
Afrikatag und Afrikakollekte 2007 ... 319
Atem holen - Kloster auf Zeit ... 22
Buchsonntag 2006 ... 281
Caritaskalender 2007 ... 282
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2006 ... 22
Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen ... 19
Direktorium 2007 des Bistums Aachen ... 321
Ehevorbereitung, Trauung, Registrierung ... 243
Essener Adventskalender 2006 ... 243
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ... 243
Familiensonntag 2007 ... 319
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien ... 296
Informationen aus dem Priesterrat ... 21
Informationsbroschüre Tage der Stille und Begegnung in Frauen- und Männerklöstern ... 164
Jugendsonntag 2006 ... 163
Kirchliches Handbuch ... 264
Mein Sonntagsblatt ... 264
Nächstenliebe und Mystik - Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen ... 321
Neuer Gemeindekatechese-Brief zum Katechumenat ... 298
Neuer Kalender Priesterxerzitien
- 2006 ... 21
- 2007 ... 321
Volkstrauertag 2006 ... 282
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ... 242
Welttag des Friedens 2007 ... 319
Woche der ausländischen Mitbürger 2006 ... 242

MISEREOR
Einkehrtag bei MISEREOR ... 140
MISEREOR-Fastenaktion 2006 ... 33, 34

missio
Afrikatag und Afrikakollekte 2007 ... 319

Mitarbeitervertretung
Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen ... 133
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO ... 107
Wahlen zur Regional-KODA ... 191
Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen ... 280, 298
Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ... 160

Ö

Ökumene
Euregionale Ökumenische Konferenz 2006 ... 163
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007 ... 296
Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006 ... 223
Nacht der Lichter im Hohen Dom zu Aachen ... 281
Ökumenisches Symposium zur Taufe ... 65
Spiritualität zu Beginn des 3. Jahrtausends - Ein ökumenisch-interdisziplinäres Symposium ... 21
Woche der ausländischen Mitbürger 2006 ... 242

P

Papst
Botschaft zur Fastenzeit ... 74
Botschaft zum Sonntag der Weltmission 2006 ... 249
Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 ... 222
Gebetsanliegen für das Gebetsapostolat 2007 ... 306

Personal- und Anschriftenverzeichnis
.....22, 65, 142, 165, 182,
..... 199, 212, 244, 264, 283, 299, 322
Personalchronik.....25, 67, 146, 169, 183, 200,
.....214, 245, 267, 284, 300, 325
PMK
Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 296
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 290
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer 318
Pontifikalhandlungen 28, 69, 149, 171, 185, 201,
..... 216, 246, 268, 286, 302, 328
Priester
Auflösung Dekanatsstruktur und Außer-Kraft-Setzung der Ordnung zur Bestellung der Dechanten 291
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen ..159
Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 19
Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen.....4
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2006 318
Informationen aus dem Priesterrat 21
Informationstage im Pauluskolleg.....180
Internationales Priestertreffen 2006 243
Neuer Kalender Priesterxerzitien
- 2006.....21
- 2007.....321
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....209
Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen.....307
Priesterweihe 246
Sportwerkwoche für Priester und Diakone 211
Urlauberseelsorge / Urlaubsvertretung 141, 318

R

Region
Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte.....261
Religions- und Weltanschauungsfragen
Extreme Formen der Frömmigkeit.....212
Religionspädagogik
Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen - Institut für Religionspädagogik 59
RENOVABIS
Aufruf der deutschen Bischöfe 154
Hinweise zur Durchführung 161

S

Schlichtungsausschuss
Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 17
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat.....180, 198
Schwangerschaftsberatung
Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V.....224
Siegelwesen
Siegelfreigabe
- Herz Jesu, Krefeld-Bockum.....178
- KGV Aachen 260
- KGV Dahlem.....18
- KGV Düren - Eifel 260
- KGV Kall-Steinfeld 178
- KGV Krefeld - Kempen/Viersen.....260
- KGV Mönchengladbach - Heinsberg 261
- KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 233
- KGV Schleiden 233
- KGV Titz 234
- St. Gertrud, Selfkant-Tüddern 18
- St. Hubertus, Nideggen-Schmidt 178
- St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid 295
- St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath 210
- St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank.....295
- St. Marien, Viersen-Hamm 136
St. Albertus, Mönchengladbach
KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 17
St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch
GdG Heinsberg-Oberbruch.....17
St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler
GdG Heinsberg-Oberbruch.....17
St. Andreas, Kreuzau-Stockheim
KGV Kreuzau 317
St. Anna, Krefeld
GdG Krefeld-Nord 294
St. Antonius, Eschweiler-Bergrath
GdG Eschweiler-Süd 233
St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath
GdG Mönchengladbach-Süd 295
St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn
GdG Simmerath 162
St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich
GdG Eschweiler-Süd 233
St. Barbara, Kall-Krekel
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Barbara, Simmerath-Rurberg
GdG Simmerath 162
St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg
GdG Eschweiler-Süd 233
St. Cornelius, Titz-Rödingen
KGV Titz.....59
St. Cosmas und Damian, Titz
KGV Titz.....59
St. Dionysius, Kall-Sistig
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg
GdG Übach-Palenberg 233
St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach
GdG Übach-Palenberg 233
St. Donatus, Schleiden-Harperscheid
KGV Schleiden.....194
St. Elisabeth, Aachen
KGV Aachen-Nord 317
St. Elisabeth, Mönchengladbach
KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 17
St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln
GdG Übach-Palenberg 233
St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum
KGV Kreuzau 317

St. Gereon, Kreuzau-Boich
KGV Kreuzau 317
St. Germanus, Aachen-Haaren
KGV Aachen-Nord 317
St. Gertrud, Krefeld-Bockum
GdG Krefeld-Nord 294
St. Gertrud, Selfkant-Tüddern
Siegelfreigabe 18
St. Heinrich, Aachen-Horbach
GdG Aachen-Nordwest 17
St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen
GdG Grefrath 294
St. Helena, Viersen-Helenabrunn
GdG Viersen 209
St. Heribert, Kreuzau
KGV Kreuzau 317
St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide
KGV Aachen-Nord 317
St. Hubertus, Kall-Heistert
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Hubertus, Krefeld
GdG Krefeld-Nord 294
St. Hubertus, Nideggen-Schmidt
Siegelfreigabe 178
St. Hubertus, Willich-Schiefbahn
GdG Willich 278
St. Johann B., Schleiden-Olef
KGV Schleiden 194
St. Johann B., Simmerath
GdG Simmerath 162
St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf
GdG Simmerath 162
St. Johann B., Willich-Anrath
GdG Willich 278
St. Josef, Grefrath-Vinkrath
GdG Grefrath 294
St. Josef, Heinsberg-Horst
GdG Heinsberg-Oberbruch 17
St. Josef, Krefeld-Traar
GdG Krefeld-Nord 294
St. Josef, Viersen
GdG Viersen 209
St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid
Siegelfreigabe 295
St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn
KGV Schleiden 194
St. Katharina, Willich
GdG Willich 278
St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen
GdG Heinsberg-Oberbruch 17
St. Lambertus, Heinsberg-Randerath
GdG Heinsberg-Oberbruch 17
St. Laurentius, Aachen-Laurensberg
GdG Aachen-Nordwest 17
St. Laurentius, Grefrath
GdG Grefrath 294
St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen
GdG Mönchengladbach-Süd 295
St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen
GdG Willich 278
St. Mariä Enpfängnis, Simmerath-Rollesbroich
GdG Simmerath 162
St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath
Siegelfreigabe 210
St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg
GdG Übach-Palenberg 233
St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler
KGV Düren - Nordwest 259
St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath
GdG Heinsberg-Oberbruch 17
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach
KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 17
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo
GdG Mönchengladbach-Süd 295
St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel
GdG Übach-Palenberg 233
St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath
GdG Wegberg 177
St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen
GdG Heinsberg-Oberbruch 17
St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach
KGV Mönchengladbach-Stadtmitte 17
St. Mariä Rosenkranz, Willich
GdG Willich 278
St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank
Siegelfreigabe 295
St. Marien, Eschweiler-Röthgen
GdG Eschweiler-Süd 233
St. Marien, Viersen-Hamm
GdG Viersen 209
Siegelfreigabe 136
St. Martin, Aachen
KGV Aachen-Nord 317
St. Martin, Kreuzau-Drove
KGV Kreuzau 317
St. Martinus, Aachen-Richterich
GdG Aachen-Nordwest 17
St. Martinus, Düren-Derichsweiler
KGV Düren - Nordwest 259
St. Maternus, Wegberg-Merbeck
GdG Wegberg 177
St. Matthias, Kall-Sötenich
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Matthias, Simmerath-Strauch
GdG Simmerath 162
St. Michael, Düren-Echtz
KGV Düren - Nordwest 259
St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen
GdG Mönchengladbach-Süd 295
St. Michael, Simmerath-Dedenborn
GdG Simmerath 162
St. Nikolaus, Kall
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd
KGV Schleiden 194
St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr
GdG Simmerath 162
St. Notburga, Viersen-Rahser
GdG Viersen 209
St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich
GdG Simmerath 162
St. Peter und Paul, Wegberg
GdG Wegberg 177
St. Peter, Düren-Merken
KGV Düren - Nordwest 259
St. Peter, Titz-Müntz
KGV Titz 59

St. Peter, Viersen-Bockert
GdG Viersen 209
St. Philippus und Jakobus, Schleiden
KGV Schleiden 194
St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Remigius, Viersen
GdG Viersen 209
St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen
GdG Wegberg 177
St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven
GdG Wegberg 177
St. Stephan, Kall-Sistig
KGV Kall/Steinfeld 59
St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg
GdG Übach-Palenberg 233
St. Vincentius, Wegberg-Beeck
GdG Wegberg 177
St. Vitus, Grefrath-Oedt
GdG Grefrath 294
St. Wendelin, Eschweiler-Hastenrath
GdG Eschweiler-Süd 233
Staatskirchenrecht
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen) 252
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche 190
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 34
Kirchenvorstandswahlen 2006 / 2007 ..... 164, 195, 261, 279
Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC) 274
Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen-Nord 317
- Alsdorf 317
- Düren - Nordwest 259
- Kall/Steinfeld 59
- Kreuzau 317
- Schleiden 194
- Titz 59
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen 76
- Düren - Eifel 81
- Krefeld - Kempen/Viersen 87
- Mönchengladbach - Heinsberg 92
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen 155, 205
- Düren - Eifel 156, 206
- Krefeld - Kempen/Viersen 157, 207
- Mönchengladbach - Heinsberg 158, 208
- Mönchengladbach - Stadtmitte 17
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen 225, 227, 232
Statistik
Kirchliches Handbuch 264
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 65, 281
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen
Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 17
Änderung der Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen 133
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen) 252
Auflösung Dekanatsstruktur und Außer-Kraft-Setzung der Ordnung zur Bestellung der Dechanten 291
Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen 62
Außerkraftsetzung von Verwaltungsanordnungen 210
Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte 261
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen 159
Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 98
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 135
Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 176, 314
Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gem. § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung 18
Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste und Strukturplan für die Ebene Kirche am Ort in der Diözese Aachen 4
Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen 237
Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen 239
IT-Sicherheitsleitlinie für das Bistum Aachen 292
KODA-Beschlüsse 105, 193, 232, 308
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 107
Neukonstituierung der Liturgiekommission des Bistums Aachen für den Zeitraum 2006 - 2011 178
Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen - Institut für Religionspädagogik 59
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 308
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen 209
Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen 307
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) 99, 307
Rahmenkonzept für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 237
Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden 174

Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des Bistums Aachen 234
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland 133
Satzung des Diözesanpastoralrates 190
Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen 191
Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen 175
Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC) 274
Strukturierung der Kommission Kirche und Arbeiterschaft 192
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen 315
Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden 240
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen 225, 227, 232

Steuern
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2006 318

Stiftungen
Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC) 274

T

Tagungen/Kurse/Seminare
"Selig die Trauernden ..." Einführungskurs in Trauerpastoral und Leitung von Begräbnisdiensten 140
Einkehrtag bei MISEREOR 140
Euregionale Ökumenische Konferenz 2006 163
Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e.V. 163
Internationales Priestertreffen 2006 243
Ökumenisches Symposium zur Taufe 65
Spiritualität zu Beginn des 3. Jahrtausends - Ein ökumenisch-interdisziplinäres Symposium 21
Sportwerkwoche für Priester und Diakone 211
Stadtteilbezogene Arbeit als pastorales Handeln im Wohnviertel 241
Studientag Kirchliche Jugendarbeit 140
Studientag zur Trauerpastoral "Beerdigung - und was dann ?" - Aufgaben der Trauerbegleitung 179
Tag der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen 242
Unterscheidung der Geister 263
Zwischen Untergrund und Staatskirche - Gemeindebildung im frühen Christentum 139

Taufe
Anmeldung von Katechumenen und diesjährig getauften Erwachsenen zur Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2007 297
Neuer Gemeindekatechese-Brief zum Katechumenat 298
Ökumenisches Symposium zur Taufe 65

Trauerpastoral
"Selig die Trauernden ..." Einführungskurs in Trauerpastoral und Leitung von Begräbnisdiensten 140
Studientag zur Trauerpastoral "Beerdigung - und was dann ?" - Aufgaben der Trauerbegleitung 179

U

Urlaub
Urlauberseelsorge / Urlaubsvertretung 141, 318

V

Visitation
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2007 241
Visitationen 2005 ..... 28, 69
Visitationen 2006 ..... 171, 185, 216, 302, 328

W

Wahlen
Kirchenvorstandswahlen 2006 / 2007 ..... 164, 195, 261, 279
Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen 191, 280, 298
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen 225, 227, 232
Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 160

Wallfahrt
Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten 2006 181
Wallfahrten in der Diaspora 182

Warnungen 165, 282

Weihe
Altarweihe 171
Bischofsweihe 216
Chrisammesse in der Karwoche 136
Diakonenweihe 69, 185, 302
Priesterweihe 246

Weltkirche
ADVENIAT 2006 ..... 290, 314
Afrikatag und Afrikakollekte 2007 319
Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 ..... 290, 296
Diaspora-Sonntag 2006 ..... 273, 276
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007 296
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 296
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer 318

Weltmission
Sonntag der Weltmission 2006 ..... 249, 251, 259

Z

Zentral-KODA
Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 98

Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach
KGV Kall/Steinfeld 59

Personenverzeichnis

A

Anya, Chukwudi 301
Arens, Herbert..... 67, 68

B

Bahnschulte, Heribert 200
Bauhuis, P. Wilhelm..... 69
Baurmann, Hugo..... 149
Beck, Veronika..... 170
Benedikt XVI., Papst 139
Bergrath, Alfred..... 25, 215
Biste, Heinz-Josef..... 200
Blättler, Peter 184
Blatzheim, Bernhard 246
Blumenthal, Christian..... 185
Boeker, Rudolf 326
Boeven, Josef 325
Boja, P. Konrad..... 301
Boltersdorf, Josef..... 67, 68
Boos, Sr. Maria Claudia..... 184
Brand, Dieter..... 67
Brendt, Heribert..... 267
Brodwolf, Franz-Josef..... 301
Bruns, Markus..... 215, 325
Bündgens, Johannes, Weihbischof..... 173, 200, 216
Bursy, Günter-Johannes..... 28
Bußler, Wolfgang 245
Bütow, Claus-Günter 27

C

Carl, Alfred 67, 68
Chrubasik, Benno Fridolin 184
Claes, P. Raphael..... 68
Claeßen, Robert Oscar.... 201, 216
Collas, Thomas..... 28
Cremer, Rolf-Peter..... 183, 285
Cuck, Philipp 200, 214

D

Damblon, Albert 184
Datené, Michael..... 25, 27
Debye, Hermann Josef..... 201
Delheid, Marita..... 326
Derichs, Lambert..... 185
Derichs, Wilhelm..... 267
Deursen, van, Udo..... 25, 27
Dongen, van, Stephan 214
Donie, Michael 245, 246
Dörenkamp, Gerhard 215
Dreeßen, Konrad 200
Düppengießer, Adolf..... 246
Dyballa, Sylvia 184

E

Eisleb, Monika..... 28
Eißen, Leo..... 246
Eller, P. Tomotheus 201
Engel, P. Helmut..... 300
Eschweiler, Johannes..... 268, 285
Eßer, Heinrich..... 146
Esser, Klaus..... 325

F

Faes, P. Franz 246
Faltyn, Thomas 184
Fastenrath, Angelika.....147
Foerster, Claudia 170
Förster, Martin 28
Frey, Hermann.....170
Fuss, P. Hubert.....267

G

Gasten, Franz-Josef 184
Genten, Dieter 285, 325, 326
Gerads-Kriescher, Bärbel 326
Gerhards, Albert 184
Gerndt, Klaus Stephan 184
Graaff, Gottfried 147
Graßhoff, Stephanie 285
Grießer, Waltraud 169
Großmann, Wilhelm.....328

H

Habrich, Christoph 268
Habrich, Wolfgang 148
Hakes, Matthias 268
Hannig, Rolf 147
Harperscheidt, Peter.....184
Heinen, P. Horst 185
Heinrichs, Josef 215
Hellwig, Hans Joachim 148, 184
Hemmerle, Klaus, Bischof 318
Hempel, Elmar 67
Hennen, Michael.....325, 326
Höckels, Josef 28, 328
Hoff, Thomas 301, 302
Holzhäuser, P. Peter.....171
Honings, Albert 27
Houf, Arnold.....146, 147
Huben, Gregor 267
Hülser, Hans-Walter 169
Hurtz, Klaus 26
Hütten, Walter.....25, 26

J

Jans, Günter 147
Jansen, Annegret.....149
Jansen, Anton.....246
Jansen, Klaus 214
Jeandrée, Hans-Peter.....268
Jöcken, Peter.....325
Johann, Peter 171
Johannes Paul II., Papst 139
Josephs, Harald.....284, 285

K

Kamps, Matthias 245
Kappetein, Johannes 301
Kemmerling, Dieter 245, 246
Kerkhoff, Georg 325
Keutmann, Konrad Josef 325
Kittel, Christian.....170
Klinkenberg, Frank.....69, 268
Klugmann, Roland 185
Klussmeier, Günter.....148
Klüttermann, Michaela.....327
Knöllinger, Walter 245
Knur, Robert 201
Kowalski, Therese 147
Kozikowski, Bernhard 68, 184
Kraus, Gerd 25, 26
Kraus, Ludwig 215
Kraus, Ludwig-Arnold 246
Krause, Michael.....26
Krautmann, Volker.....170
Kremer, Peter 215
Kretz, Wolfgang 68, 268
Krewinkel, Hans-Rolf 147
Krosch, Michael 214, 215
Kuckelmann, Matthias 300
Küpper, Georg 200
Küppers, Hermann 25, 26

L

Laak, van de, P. Dionysius.....326
Landen, Ferdinad 215
Lauer, P. Bernhard ...285, 300, 301
Lemkamp, Richard 148
Lenzen, Jürgen.....200
Leuchter, Hubert.....184
Loogen, Michael 170
Loosen-Breuckmann, Anita 148
Lossen, Eckhard.....27, 325, 326

M

Mauritz, Andreas 246
Megens, P. Theodorus 68
Meis, Günter 25, 26, 169
Mende, Herbert.....169
Merkelbach, Wilhelm 148
Mertens, René 25, 26
Meurer, Herbert 148
Meurer, Wolfgang 184
Meyer, Heinz-Josef.....146
Minnaert, Erika 148
Moll, Susanne 28
Mühlen, Heribert 215
Müller, Harald 215
Müller, Winfried.....26
Müllers, Josef 69
Mussinghoff, Heinrich, Bischof 21

N

Nass, Elmar 326
Nienkerke, Jan.....26, 27

O

Ostwald, Rainer 68
Otten, Bernhard 326
Oude Lansink, Maria 69, 327

P

Parlings, Christiane 326
Pehl, Rita 301

Pelzer, Heinz-Peter 327
Pesch, Heinrich 246
Pesch, Maria 201
Pfeiffer, Veronika 327
Plettscher, Stephan 185
Plum, Heinrich 284, 285
Pohl, Angela 327
Pohlschneider, Johannes, Bischof 65
Poll, Arnold 215
Poos, Hermann Josef 149
Puls, Alexius 267
Pütgens, Maria 268
Puts, Günter 215

R

Raes, P. Constantin 146, 147
Rampold, Werner 26, 27
Ratayczak, Barbara 148
Reichardt, Volker 147
Reiche, Ute 28
Reudenbach, Hermann-Josef 169, 170
Reuter, Josef 301
Reyans, Frank 284, 285
Reyans, Norbert 268
Ricks, Maria 169
Riemann-Marx, Ulrike 170
Rieth, van de, Frank-Josef 26, 147
Rink, P. Heinrich 27, 68, 285
Röring, Michael 25
Ruhrmann, Johannes 245
Rukundo, George 246, 285
Rüssel, Stephan 267
Rutten, Norbert 27

S

Schäperklaus, Hildegard 169
Scherer, Georg 326
Schmalen, Georg 170
Schmid, Alfred 25
Schmidt, Hartmut 215, 326
Schmitz, Brigitte 28
Schmitz, Hans 147
Schmitz, Hans Karl 68
Schmitz, Manfred 170
Schmitz, Margot 170
Schmitz, Theodor 148
Schmitz, Werner 148
Schnabel, Werner 325
Scholz, Ingrid 68
Schornstein, Hans-Georg 169
Schramm, Irene 185
Schuck, Hans Josef 148
Schultheis, Martin 267
Schulz, Angelika 327
Schürkens, Frank 185
Schwarz, Walter Leo 200
Seeger, Frank 28, 215
Senger, Friedhelm 67
Sievers, Georg 327
Sievers, Stefanie 327
Spanier, Martina 170
Steffens, Martina 327
Stepkes, Gregor 246
Stoffels, Michael 183
Straßburger, Horst 27
Strick, Erich 286
Sülzen, Dieter 28
Sybrandi, Wolfgang 28

T

Telorac, Wolf-Dieter 147
Thor, Manfred 245, 246
Toporowsky, Georg 148
Totten, Matthias 327

U

Urbanek, P. Winfried 68

V

Vempala, P. Matthäus 301
Vienken, Hans-Günther 185
Vollberg, Br. Josef 69, 171, 246

W

Wackerzapp, Winfried 183
Wakefield, Dorothee 170
Walbröhl-Nink, Gabriele 285
Weber, Christoph 214, 215
Weber, Johannes 184
Weber, Josef 201
Wecker, Kurt Josef 245, 246
Weishaupt, Hannokarl 146, 148
Weyer, van de, Ruprecht 185
Wiedenau, Monika 184
Wiegandt, Günter 25, 27, 246
Wienand, Josef 183
Wieners, Thomas 26
Wiggen, van, P. Anton 286
Wittig, Erich 146
Wolf, Claus Michael 201, 214, 215, 268
Wollziefer, Karl-Heinz 146, 184

Z

Zeller, Winfried 184
Zermahr, Ludwig 286
Zielonka, Michael 214
Zimmermann, Marc 185
Zimmermann, Wilhelm 27, 326